

Die Kodifikationsbemühungen des Völkerbundes auf
dem Gebiet des Seerechts
(Küstenmeer)

Dissertation zur Erlangung
des Grades eines Doktors der Rechte
des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Universität Hamburg

Vorgelegt von
Andreas Berg

Hamburg, den 03.09.1999

Danksagungen

Herrn Prof. Dr. Rainer Lagoni danke ich für die freundliche Überlassung des Themas sowie für Anregungen und Diskussionen in Betreuung der Arbeit.

Herrn Prof. Dr. Stefan Oeter danke ich für die bereitwillige Übernahme des Zweitvotums.

Frau Petersen und Frau Wigger von der Promotionsstelle des Fachbereichs danke ich für die stets freundliche, aufmerksame und kundige Begleitung durch das Promotionsverfahren.

Bargteheide, den 30.11.2000

Andreas Berg

Meinen Eltern

„Few things are more wanting than a code of international law“,
Jeremy Bentham, Collected Works (1843) Band 10, Seite 584

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Add.	Addendum
AJIL	American Journal of International Law
Anm.	Anmerkung
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGBL	Bundesgesetzblatt
BRT	Bruttoregistertonnen
BYIL	The British Yearbook of International Law
bzw.	beziehungsweise
Conf.	Conference
Diss.	Dissertation
Doc.	Document
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fig.	Figure
Fn.	Fußnote
ILC	International Law Commission
KüMeerÜ	Küstenmeerübereinkommen von 1958
LNOJ	League of Nations Official Journal
m.E.	meines Erachtens
Nr.	Nummer
o.	oben
li. Sp.	linke Spalte
re. Sp.	rechte Spalte
RdC	Recueil de Cours

S.	Seite
s.	siehe
SNJO	Société des Nations Journal Officiel
Spec.	Special, Spécial
SRÜ	UN-Seerechtsübereinkommen von 1982
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
Supp.	Supplement, Supplément
v.	vom
vgl.	vergleiche
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	United Nations
UNO	United Nations Organisation
US	United States
USA	United States of America
vgl.	vergleiche
YBILC	Yearbook of the International Law Commission
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht
z.B.	zum Beispiel

Literaturverzeichnis

Alvarez, Alejandro, La codification du droit international, Paris 1912

derselbe, La Codificacion del Derecho Internacional en América, Santiago de Chile, 1923.

Baker, P.J., The Codification of International Law, BYIL 5 (1924), S. 38 - 65.

Boggs, S. Whittemore, Delimitation of the Territorial Sea, AJIL 24 (1930), S. 541 - 555.

Brierly, James L., The Future of Codification, BYIL 12 (1931), S. 1 - 12.

de Bustamente y Sirven, Antonio Sanchez, La mer territoriale (Das Territorialmeer), Paris 1930 in der Übersetzung von Rechtsanwalt Hellmut Rost, Berlin 1930

Brown, Philip Marshal, The Codification of International Law, AJIL 29 (1935), S. 25 ff.

van Bynkershoek, Cornelius, De Dominio Maris, Faksimile der 2. Auflage 1744, Neuauflage New York 1923.

Dahm, Georg, Völkerrecht, 1. Aufl. Berlin 1958, Bd. 1.

Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger Völkerrecht 2. Aufl. Berlin 1989, Bd. 1, 1. Teilband.

Göppert, Otto, Der Völkerbund, Stuttgart 1938.

Guerrero, J. Gustavo, La Conférence de codification de La Haye (Mars-Avril 1930), Revue de droit international 5 (1930), S. 478 - 491.

Harvard Law School, Draft Conventions and Comments on Nationality, Responsibility of States for Injuries to Aliens, and Territorial Waters, prepared by the Research in International Law of the Harvard Law School, AJIL 23, Spec. Number April 1929.

Heise, Joh. Christ. Aug., Fremdwörterbuch, 18. Aufl. 1903

Hoog, Günter, Die Genfer Seerechtskonferenzen von 1958 und 1960, Vorgeschichte, Verhandlungen, Dokumente, Frankfurt a.M. 1961.

Higgins, A. Pearce, Inaugural Address of the President, Institut de Droit International, BYIL 13 (1932), S. 1 ff.

Hudson, Manley O., The First Conference for the Codification of International Law, AJIL 24 (1930), S. 447 - 466.

Jennings, R.Y., The Progressive Development of International Law and its Codification, BYIL 24 (1947), S. 301 ff.

Kent, H.S.K., The Historical Origins of the Three-Mile Limit, AJIL 48 (1945), S. 537 ff.

Liais, Michel, Considerations sur L'oeuvre de la conférence de codification, Revue générale de droit international public, 1931, S. 215 - 228.

Miller, Hunter, The Hague Codification Conference, AJIL 24 (1930), S. 213 - 228.

Niemeyer, Theodor, Vom Beruf unserer Zeit zur Kodifikation des Völkerrechts und von der Lehre der Quellen des Völkerrechts, Zeitschrift für Internationales Recht 13 (1930), S. 1 - 26.

Rauchberg, H., Die erste Konferenz zur Kodifikation des Völkerrechts, Zeitschrift für Öffentliches Recht (ZöR) 10 (1931), S. 481 - 526.

Reeves, Jesse R., The Codification of the Law of Territorial Waters, AJIL 24 (1930), S. 486 - 499.

Rolin, Henri-A., Quelques observations sur la conférence de codification (La-Haye, mars-avril 1930.), Revue de droit international et de législation comparée, 11 (1930), S. 581 - 599

Rosenne, Shabtai, Committee of Experts for the Progressive Codification of International Law (1925 - 1928), Bd. 1 - 2, (zit: Rosenne I, Bd. 1 - 2).

Rosenne, Shabtai, Conference for the Codification of International Law (1930), Bd. 1 - 4, New York 1975, (zit.: Rosenne II, Bd. 1 - 4).

Roß, Hans, Das Küstenmeer nach den Beschlüssen der Haager Kodifikationskonferenz, Diss. Erlangen 1936

Rousseau, L'Oeuvre de la S.D.N. et la Conférence de 1930, Principes généraux du droit international public, Paris 1944, Tome L, S. 878 - 885.

Schücking, Walther, Der Kodifikationsversuch betreffend die Rechtsverhältnisse des Küstenmeeres und die Gründe seines Scheiterns, Breslau 1931.

Scott, James Brown, The Codification of International Law in America, AJIL 19 (1925), S. 333 ff.

Ders., The Codification of International Law, AJIL 18 (1924), S. 260.

Steinberger, Helmut, Bemühungen zur Kodifizierung und Weiterbildung des Völkerrechts im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen, ZaÖRV 28 (1968), S. 622 ff.

Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Berlin 1961.

Thode, Reinhold, International Law Commission - Entstehungsgeschichte, Organisation, Arbeitsweise und Tätigkeit, Diss. Kiel 1972.

Vertrags-Ploetz, Konferenzen und Verträge, Teil II Band 4 A: Neueste Zeit, 1914 – 1959, 2. Aufl. Würzburg 1959.

Walker, Wyndham L., Territorial Waters: The Cannon Shot Rule, BYIL 22 (1945) 210 ff.

Ziegler, Karl-Heinz, Völkerrechtsgeschichte, Lehrbuch, München 1994.

Liste der verwendeten amtlichen Dokumente des Völkerbundes und der UN

Dokumente des Völkerbundes sind mit der Bezeichnung „Dokument“ versehen, Dokumente der Vereinten Nationen mit der Bezeichnung „UN Doc.“.

Die Dokumente werden in der Reihenfolge ihres Zitats angeführt. Ihre Länge ist sehr unterschiedlich und kann mehrere hundert Seiten betragen. Die Dokumente sind öffentlich jedermann frei zugänglich. Der Hamburgischen Staatsbibliothek Carl von Ossietzky sowie den Bibliotheken des Instituts für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg und der Universität der Bundeswehr in Hamburg wird für freundliche Unterstützung gedankt.

Dokument C.351 (b).M.145 (b).1930.V.

Dokument C.74.M.39.1929.V

Dokument C.230.M.117.1930.V.

Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1

Dokument C.P.D.I./2ième session/P.V., zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1 (nur noch in Französisch erhalten)

Dokument C.48.M.25.1926.V.

Dokument C.196..M.70.1927.V.

Dokument A.14.1928.V.

Dokument C.343.M.101.1928.V.

Dokument A.100.1924.V.

Dokument C.548.M.196.1927.V.

Dokument A.133.1927.V.

Dokument A.20.48.44.V.

Dokument C I, 1920, 462 ff.

Dokument C I, 1920, S. 480 ff.

Dokument P, 1920, S. 106 f.

Dokument A.20.48.249.V.

Dokument A.73.1924.V.

Dokument C 1, 1920, S. 480 ff., 493 ff.

Dokument C I, 1920, S. 326 ff.

Dokument C I, 1920, S. 106 f., 588 f.

Dokument P, 1920, 744 ff., 763 f.

Dokument A.56.1924.V.

Dokument A 100.1924.V.

Dokument C.659.1924.V.

Dokument C.812.(1).1924.V.

Dokument C.829.1924.V.

Dokument A.30.1925.X.

Dokument C.P.D.I./3rd Session/P.V.

Dokument C.52.1927.V.

Dokument C.83.1927.V.

Dokument C.260.1927.V.

Dokument C.584.1927.V.

Dokument C.200.M.74.1927.V.

Dokument C.197.M.71.1927.V.

Dokument C.254.1927.V.

Dokument A.18.1927.V.

Dokument C.548.M.196.1927.V.

Dokument A.105.1927.V.

Dokument A.132.1927.V.

Dokument C.532.1927.V.

Dokument C.236.1928.V.

Dokument A.16.1928.V.

Dokument C.678.1928.V.

Dokument C.231.1929.V.

Dokument A.12.1929.V

Dokument A.78.1929.V

Dokument C.171.1929.V.

Dokument C.513.1927.V.

Dokument C.829.1924
Dokument C.351.M.145.1930.V.
Dokument C.275.1925.V.
Dokument C.P.D.I. 15 (I) (definitive text)
Dokument C.96.M.47.1926.V.
Dokument C.325.1926.V.
Dokument C.339.1926.V.
Dokument C.195.M.70.1927.V.
Dokument C.44.M.21.1926.V.
Dokument C.L.25.1926.V.
Dokument C.L.147.1926.V.
Dokument C.44.M.21.1928.V.
Dokument C.190.(1).M.93.1929.V
Dokument C.190.1929.V.
Dokument C.73.M.38.1929.V.
Dokument C.50.M.29.1929.V.
Dokument C.217.1929.V.
Dokument C.93.1929.V.
Dokument C.218.(1).M.96.1929.V.
Dokument A.6.1928
Dokument A.I.(2).1928
Dokument C.232.1929.V.
Dokument A.I./1.1929
Dokument A.78.1929.V.
Dokument C.480.1929.V.
Dokument C.74 (b) M.39 (b).1929.V.
Dokument C.197.M.71.1927.V.
Dokument C.93.1929.V.
Dokument C.190(1).M.93.1929.V.
Dokument C.228.M.115.1930.V.
Dokument C.96.M.47.1926.V.

Dokument A.I.4.1926

Dokument A.12.1929.V.

Dokument C.171(I).1929.V.

Dokument A.79.1931.V.

UN Doc. A/Conf.13/37

UN Doc. A/Conf 13/39, 68 ff.

UN Doc. A/Conf. 13/C.1/L.168 Add. 1

UN Doc. A/3159

UN Doc. A/Conf.19/8

UN Doc. A/Conf.19/9

UN Doc. A/Conf.19/4

Gliederung

	Seite
Einleitung	1
<i>I. Vorbemerkung</i>	1
<i>II. Begriffsklärungen</i>	7
1. Begriff der Kodifikation	7
2. Begriff des Küstenmeeres	8
<i>III. Problematik der Kodifikation</i>	9
1. Allgemeine Problematik von Kodifikationen im Völkerrecht	9
a) Kodifikation als Registrierung oder Legislation	11
b) Mögliche Faktoren der Kodifikation	14
2. Problematik der Kodifikation 1930	14
<i>IV. Die historische Einbettung der Konferenz von 1930</i>	15
1. Kodifikationskonferenzen bis 1930	15
2. Die Londoner Flottenkonferenz 1930	17
Kapitel 1: Der Ablauf der Konferenz über das Küstenmeer	18
<i>I. Vorgeschichte der Konferenz</i>	19
1. Die Resolution der Völkerbundversammlung vom 22.09.1924	19
2. Einsetzung eines Expertenkomitees	28
3. Resolution des Völkerbundesrates vom 13.06.1927	31
4. Resolution der Völkerbundversammlung vom 27.09.1927	34
5. Einberufung des Vorbereitungskomitees	42
<i>II. Vorbereitung der Konferenz</i>	43
1. Die Arbeit des Expertenkomitees	43
a) Die Arbeit des Komitees	43
b) Die Antworten der Staaten auf die <i>Questionnaires</i>	55
2. Die Arbeit des Vorbereitungskomitees	56
a) Der Ablauf der Arbeit des Vorbereitungskomitees	57

b) Punkt 1: Natur und Inhalt der durch einen Staat ausgeübten Rechte über sein Küstenmeer	60
c) Punkt 2: Anwendung der Rechte des Küstenstaates auf den Luftraum über seinem Küstenmeer und den Meeresboden und den Untergrund, der durch sein Küstenmeer bedeckt wird	62
d) Punkt 3: Breite des Küstenmeers	63
e) Punkt 4: Bestimmung der Basislinie für die Breite des Küstenmeeres	65
f) Punkt 5: Das Inseln umgebende Küstenmeer	68
g) Punkt 6: Definition der Insel	69
h) Punkt 7: Meerengen	70
i) Punkt 8: Grenzlinie zwischen Inneren Gewässern und Küstenmeer	71
j) Punkt 9: Friedliche Durchfahrt ausländischer Schiffe durch das Küstenmeer	72
k) Punkt 10: Durchfahrt und Ankern ausländischer Kriegsschiffe im Küstenmeer	74
l) Punkt 11: Kriegsrecht und Neutralitätsrecht von der Betrachtung ausgenommen	75
m) Punkt 12: Begrenzungen der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit des Küstenstaates	75
n) Punkt 13: Begrenzungen der Ausübung der Souveränität des Küstenstaates in fiskalischen Angelegenheiten	76
o) Punkt 14: Fortsetzung einer Nacheile auf Hoher See, die im Küstenmeer begonnen hat	77
p) Punkt 15: Jurisdiktion über ausländische Schiffe in Häfen	77
3. Vorbereitung der Konferenz durch Dritte	78
<i>III. Die Geschäftsordnung der Konferenz (Rules of Procedure)</i>	79
<i>IV. Der äußere Ablauf der Konferenz</i>	84
1. Eröffnung der Konferenz und erste Verhandlungen	84
2. Die Arbeit des 2. Komitees für das Küstenmeer	85

a) Aufgabenbereich	85
b) Personelle Zusammensetzung	85
c) Diskussionsabläufe	86
d) Arbeitsergebnisse	102
3. Die Arbeit der Unterausschüsse	104
<i>V. Die Begleitung der Konferenz in Versammlung und Rat</i>	105
<i>VI. Die Nachgeschichte der Konferenz</i>	116

Kapitel 2: Verbindungslinien zu den Konferenzen von 1958/1960 und zum SRÜ 120

I. Verbindungslinien in den Diskussionsabläufen 121

II. Verbindungslinien in den Arbeitsergebnissen 125

1. Natur und Inhalt der durch einen Staat über sein Küstenmeer ausgeübten Rechte	125
2. Anwendung der Rechte des Küstenstaates auf den Luftraum über seinem Küstenmeer und den Meeresboden und den Untergrund, der durch sein Küstenmeer bedeckt wird	127
3. Breite des Küstenmeers	128
4. Bestimmung der Basislinie für die Breite des Küstenmeers	130
5. Das Inseln umgebende Küstenmeer	132
6. Definition der Insel	133
7. Meerengen	134
8. Grenzlinie zwischen inneren Gewässern und Küstenmeer (Basislinie)	137
9. Friedliche Durchfahrt ausländischer Schiffe durch das Küstenmeer	150
10. Begrenzungen der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit des Küstenstaates	153
a) Strafrechtliche Jurisdiktion	153
b) Zivilrechtliche Jurisdiktion	156
11. Nacheile	159

12. Regelungen hinsichtlich Staatsschiffen und Kriegsschiffen	161
13. Das Problem der historischen Gewässer	162
Kapitel 3: Die Gründe für das Scheitern der Konferenz von 1930	163
<i>I. Gründe für das Scheitern aus der Literatur</i>	163
<i>II. 6 Thesen zum Scheitern der Konferenz</i>	164
1. Zeit	164
2. Organisation	165
a) Vorbereitung	165
b) Aufbauorganisation	165
c) Verfahren	166
3. Themen	167
4. Rechtstradition	168
5. Machtpolitik	169
6. Geographie	170
Schlußbemerkung	173
Dokumentenanhang	176

Einleitung

I. Abgrenzung des Themas

Im Jahre 1924 beschloß die Versammlung des Völkerbundes, die fortschreitende allgemeine Kodifizierung des Völkerrechts, wie sie sich aus den bisherigen Konventionen über diverse Materien ergab, besonders zu fördern¹. Die Initiative ging von dem schwedischen Baron *Marks von Württemberg* aus und hatte ihre Ursache im Bedarf des 1920 gerade neugegründeten Ständigen Internationalen Gerichtshofs des Völkerbundes an justiziablen Normen. Der Völkerbund berief ein *Expertenkomitee*, das nach eingehender Diskussion und Befragung der für eine Konferenz in Frage kommenden Staaten durch schriftliche Fragebögen (*Quéestionnaires*) sieben Rechtsmaterien zur Kodifikation vorschlug. Hieraus wählte die Versammlung des Völkerbundes im Jahre 1927 drei Materien aus, die für einen ersten Kodifikationsversuch auf einer internationalen Konferenz besonders geeignet schienen:

1. Fragen der Staatsangehörigkeit von Personen.
2. Die Frage des Küstenmeers.
3. Die Frage der Verantwortlichkeit der Staaten für Schäden, die ein Ausländer auf ihrem Gebiet an seiner Person oder an seinem Eigentum erleidet.

Nach dem Muster der Vorbereitung für die Seekriegsrechtskonferenz 1908/1909 in London wurden die Regierungen erneut auf Fragebogen um Stellungnahmen zu einzelnen Diskussionspunkten ersucht, die dann von einem *Vorbereitungskomitee* systematisch geordnet, mit Anmerkungen versehen und zu „Diskussionsgrundlagen“ (*Bases of Discussion*) umgearbeitet wurden. Die Arbeit des Vorbereitungskomitees wurde in drei „Braunbüchern“ herausgegeben.

An der Vorbereitung der Konferenz wirkten unter anderem das *Institut de Droit International*, die *International Law Association* sowie die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht

¹ Vgl. hier und im folgenden *Göppert*, Der Völkerbund, S. 374 ff.

mit. Die *Harvard Law School* hatte unter Leitung von Professor *Manley O. Hudson* Vertragsentwürfe über die Konferenzgegenstände mit eingehendem Material veröffentlicht¹.

Am 13. März 1930 um 11.00 Uhr vormittags trat die „Erste Konferenz zur Kodifikation des Völkerrechts“ unter Vorsitz des ehemaligen niederländischen Premierministers *Heemskerk* in Den Haag zusammen. Der Ort, der berühmte „*Ridderzaal*“², war in Anlehnung an die Tradition der beiden Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 gewählt worden. Für die Tagung stand ein Monat zur Verfügung. Eine Verlängerung war nach den getroffenen Dispositionen nicht möglich. In der Frage des Küstenmeers, mit der sich diese Untersuchung beschäftigte, war es den insgesamt an der Konferenz beteiligten Delegationen aus 48 Staaten³ zwar möglich, einen Kodifikationsentwurf über fast alle Diskussionsgrundlagen zu erzielen. Nur in der damals entscheidenden Frage der Breite des Küstenmeers konnte keine Einigung erzielt werden⁴. Selbst eine Teilkonvention über die Rechtsordnung innerhalb des Küstenmeers scheiterte. Daher wurde dem Völkerbundrat vorgeschlagen, zu gegebener Zeit eine neue Konferenz einzuberufen, auf der entweder ein Teilabkommen über die Rechtsordnung innerhalb des Küstenmeers oder ein Abkommen über die Rechtsfragen des Küstenmeers insgesamt abgeschlossen werden könnte⁵. Hierzu kam es unter der Ägide des Völkerbundes aber nicht mehr. In der Literatur ist das Ergebnis der Konferenz für den Bereich des Küstenmeers als Fehlschlag eingestuft worden⁶.

¹ Vgl. *Supplement to the American Journal of International Law, Volume 23, Special Number, April 1929*.

² Hier fand nur die Eröffnung statt, die Ausschüsse tagten im Friedenspalast, hierzu ausführlich *Rosenne II*, Bd. 1, xxxi bei Fn. 67.

³ Am Ausschuß Küstenmeer der Konferenz nahmen nur 40 Delegationen teil: Australien, Österreich, Belgien, Brasilien, Kanada, Chile, China, Kolumbien, Kuba, Tschechoslowakei, Freie Stadt Danzig, Dänemark, Ägypten, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Großbritannien und Nordirland, Griechenland, Island, Indien, Irland, Italien, Japan, Litauen, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Persien, Polen, Portugal, Rumänien, Südafrikanische Union, Spanien, Schweden, Türkei, USA, Uruguay, Jugoslawien, UdSSR; siehe Dokument C.351 (b).M.145 (b).1930.V., S. 7 ff.

⁴ Vgl. Dokument C.230.M.117.1930.V.

⁵ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 17 f.

⁶ *Manley O. Hudson*, *AJIL* 1930 (24), S. 447, 447, bezeichnet z.B. die Konferenzergebnisse als „somewhat meager“; *Rauchberg*, *ZöR* 1931 (10), S. 481, 481, spricht von enttäuschten Erwartungen; *Jesse S. Reeves* spricht von einem „Fehlschlag“ („*failure*“) in *AJIL* 1930 (24), S. 486, 486.

Es wird sich am Ende der Untersuchung herausstellen, daß die Gemeinsamkeiten der Staaten am Ende der Konferenz größer waren als die Unterschiede, zumal der Dreh- und Angelpunkt der Konferenz 1930, die Küstenmeerbreite, auf der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen von 1982 keine problematische Rolle mehr spielte und lediglich ein problemlos erledigter Abstimmungspunkt auf der Agenda war.

Warum war es ausgerechnet 1930 so schwer, sich auf eine einheitliche Küstenmeerbreite zu einigen? Warum mußte an diesem Thema 1960 eine weitere Konferenz, diesmal unter der Ägide der Vereinten Nationen, scheitern¹ ?

Die Antwort auf diese Frage läßt sich im Blick auf die Konferenzdokumente des Kongresses von 1930 erhellen, die allein autoritativ Auskunft geben können über die Beweggründe der beteiligten Staaten zur damaligen Zeit. Ein erster Hinweis ergibt sich aus dem Bericht des Berichtstatters *J.P.A. François* (Niederlande) an den Völkerbund über die Arbeit des Zweiten Ausschusses der Konferenz (Ausschuß Küstenmeer)². Der Vertreter Großbritanniens, Sir *Maurice Gwyer*, trat hier für die strikte Einhaltung einer Dreimeilenzone ein. Er wies darauf hin, die Staaten, die für drei Seemeilen plädierten, seien im Besitz von 80% der Welttonnage („*effective tonnage of the world*“) und der von Großbritannien vorgeschlagene Küstenmeergürtel von 3 Seemeilen sei für die freie Schifffahrt am vorteilhaftesten; im übrigen sei die Verwendung des Begriffes „Souveränität“ über das Küstenmeer ausschlaggebend für eine möglichst restriktive Handhabung der Küstenmeerbreite¹.

Die Dreimeilenregel, die sich auf der Konferenz nicht durchsetzen konnte, entspringt nach landläufiger Meinung dem Gedanken, daß die Hoheit eines Staates zu Wasser nicht

¹ Das Wort Scheitern trifft auf die Konferenz von 1960 mehr zu, als auf die von 1930, denn 1960 wurden nicht einmal Arbeitsergebnisse zum Küstenmeer veröffentlicht; im Dokumentenanhang dieser Arbeit wird die lediglich erstellte Synopse zur Küstenmeerbreite, dem thematischen Grund für das Scheitern der Konferenz, präsentiert; vgl. im übrigen UN Doc. A/Conf.19/9 und UN Doc. A/Conf.19/8 und die Darstellung bei *Hoog*.

² In Dokument C.230.M.117.1930.V., in dessen Annex III auf Seiten 15 ff. das dreizehnte Treffen des Komitees am 03.04.1930 um 09.15 Uhr festgehalten ist.

weiter reichen dürfe als die Reichweite seiner Waffen von Land aus. Dieser Gedanke wurde publiziert von *van Bynkershoek* in seiner Schrift „*De Dominio Maris*“². Wie *Walker*³ und *Kent*⁴ überzeugend nachgewiesen haben, hat *van Bynkershoek* Kanonenschußreichweite und Dreimeilenzone allerdings nicht originär verknüpft. Die Dreimeilenzone hat sich vielmehr aus einem schwer durchschaubaren Zusammenspiel von Literatur und Staatenpraxis herausgebildet, ohne daß recht klar wird, wer der „Erfinder“ der Übereinstimmung von Kanonenschußreichweite und Dreimeilenzone ist. Fest dürfte jedoch stehen, daß diese Übereinstimmung weder auf theoretischen, ballistischen noch auf zwingend staatspraktischen Grundlagen beruht, sondern insbesondere im angelsächsischen Raum seit dem 18. Jahrhundert eine ideologische und praktische Befolgung erfuhr⁵.

Die Regel ist allerdings nicht unproblematisch, wie bereits 1862 der US-Außenminister *Seward* feststellen konnte:

„ A third principle bearing on the subject is also well established, namely, that is exclusive sovereignty of a nation, thus abridging the universal liberty of the seas, extends no farther than the power of the nation to maintain it by force, stationed on the coast, extends. This principle is tersely expressed in the maxim: *Terrae dominium finitur ubi finitur armorum vis*. But it must always be a matter of uncertainty and dispute at which point the force of arms exerted on the coast can actually reach. The publicists rather advanced towards than reached a solution when they laid down the rule that the limit of the force is the range of a cannon ball. ***The range of a cannon ball is shorter or longer according to the circumstances of projection, and it must always be liable to change with the improvements of the science of ordinance.*** Such uncertainty upon a point of jurisdiction or sovereignty would be productive of many and endless controversies and conflicts. A more practical limit of national jurisdiction upon the seas was indispensably necessary, and this was found, as the undersigned thinks, in fixing the limit at three miles from the coast. This limit was early proposed by the publicists of all maritime nations. While it is not insisted that all nations have accepted or acquiesced and bound themselves to abide by this rule when applied to themselves, yet three points involved in the subject are insisted upon

¹ Dokument C. 230.M.117.1930.V., S. 15

² *van Bynkershoek*, „*De Dominio Maris*“, *Dissertatio*, c.2., zitiert nach dem Faksimile der 2. Auflage 1744, Neuauflage, New York 1923. *van Bynkershoek* beruft sich auf die belgische Gesetzgebung, a.a.O. S. 364, des Faksimile.

³ *Wyndham L. Walker*, *Territorial Waters: The Cannon Shot Rule*, *BYIL* 22 (1945), S. 210 ff., 210.

⁴ *H.S.K. Kent*, *The Historical Origins of the Three-Mile Limit*, *AJIL* 48 (1954), S. 537 ff., 537.

⁵ *Kent, Walker*, a.a.O.

by the United States: first, that this limit has been generally recognised by nations; second, that no other general rule has been accepted; and, third, that if any State has succeeded in fixing for itself a larger limit, this has been done by the exercise of maritime power, and constitutes an exception to the general understanding which fixes the range of a cannon-shot (when it is made the test of jurisdiction) at three miles. So generally is this rule accepted that writers commonly use the two expressions, of a range of cannon-shot and three miles, as equivalents of each other.“¹

Wie recht *Seward* mit der Bemerkung hatte, die Kanonenschußreichweite sei angesichts der jeweiligen Schußsituation und der Fortentwicklung der Waffentechnik ein höchst unsicheres Kriterium, zeigt sich bei dem durch die Harvard Law School in ihrem bereits erwähnten Projekt zitierten *Rhode Island-Fall* aus dem Jahre 1864. Damals betrug, anders als im 18. Jahrhundert noch, die Reichweite eines Parrot-Geschützes 5 Seemeilen, der auf See abgefeuerte Schuß ging auf einer Distanz von mehr als 4 Seemeilen auf Land nieder².

Erkenntnisleitendes Interesse dieser Arbeit ist die Frage, ob der Kodifikationsversuch des Völkerbundes auf dem Gebiet des Seerechts (Küstenmeer) in seinen 1930 erzielten Ergebnissen schon Lösungsansätze enthielt, deren Spuren in der Geschichte der Seerechtskodifikation im 20. Jahrhundert in der Folgezeit nachvollziehbar sind. In diesem Sinne kann die Bedeutung der Konferenz von 1930 für die Seerechtskodifikation dieses Jahrhunderts eingeschätzt werden, und insoweit wird der Gang der Untersuchung eine gewisse Kontinuität der Kodifikationsbemühungen des Völkerbundes und der Vereinten Nationen erweisen. Die Kodifikationsinteressen des Völkerbundes auf dem Gebiet des Seerechts erstrecken sich, soweit es die untersuchte Konferenz betrifft, auch auf die Vereinheitlichung der Regeln betreffend die Ausbeutung von Produkten des Meeres³. Diese Thematik wurde jedoch nicht Gegenstand der Konferenz und soll deshalb nicht untersucht werden, zumal sie das Küstenmeer als Thema nur mittelbar betrifft. Die Piraterie in „Territorialgewässern“, der veralteten Bezeichnung für das Küstenmeer, war zwar Gegenstand der Betrachtung des Expertenkomitees⁴, fand aber nicht Eingang in

¹ *Mr. Seward*, Secretary of State, an *Mr. M. Tassara*, Spanish Minister, December 16th, 1862 in Dokument C.74.M.39.1929.V, S. 129 f.; Hervorhebung vom Verfasser dieser Arbeit.

² Vgl. hierzu AJIL (23) 1929, Spec. Number, S. 339.

³ Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 39.

⁴ Dokument C.P.D.I./2ième session/P.V., zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, 128 f.

die Arbeit des Vorbereitungskomitees und der Konferenz. Die meisten Staaten hielten in ihren Antworten auf die Fragen des Expertenkomitees die Kodifikation von Rechtsfragen die Piraterie betreffend für wünschenswert und realisierbar¹. Der Völkerbund konnte sich aber nicht entschließen, Piraterie auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzen. Gleiches gilt für den Status von Staatsschiffen, die sich mit Handel befassen², die Nationalität privater Schiffe³ sowie die Definition der Küstenschifffahrt⁴. Diese Themen wurden allerdings auch dem Völkerbundrat seitens des Expertenkomitees erst gar nicht als reif für die Kodifikation vorgeschlagen, geschweige denn in die Fragebögen des Expertenkomitees an die Staaten, welche Themen kodifikationsreif erschienen (*Questionnaires*), aufgenommen⁵. Die Fragebögen des Expertenkomitees, die *Questionnaires*, sind nicht zu verwechseln mit den Fragebögen des Vorbereitungskomitees.

Anders als die letzteren enthielten die *Questionnaires* Konventionsentwürfe und Sachverständigenmeinungen mit der Bitte um Mitteilung, ob der betreffende Gegenstand kodifikationsreif sei. Demgegenüber enthielten die Fragebögen des Vorbereitungskomitees Fragen zu dem Kodifikationsstand bei einzelnen Punkten, die vom Vorbereitungskomitee erarbeitet und, systematisch gegliedert, an die Staaten versandt wurden.

¹ Dokument C.48.M.25.1926.V., zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 2, S. 155 ff.

² Dokument C.D.P.I./2ième session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 148 unter Hinweis auf die Konferenz von Göteborg.

³ Dokument C.D.P.I./2ième Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 189.

⁴ Dokument C.D.P.I./2ième Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 188.

⁵ Siehe Dokument C.196.M.70.1927.V.; Dokument A.14.1928.V.; Dokument C.343.M.101.1928.V.

II. Begriffsklärungen

1. Begriff der Kodifikation

Der Begriff der Kodifikation ist neulateinischen Ursprungs und bedeutet die Vereinigung aller gesetzlichen Vorschriften in einem Gesetzbuch¹. Der Begriff der Kodifikation wurde von den Mitgliedern des Expertenkomitees der Konferenz jedoch nicht in diesem Sinne verstanden. Er taucht in der Resolution der Völkerbundversammlung vom September 1924 gar nicht auf, sondern es wurde eine Liste von Themen gefordert, die Gegenstand einer Konvention/internationalen Vereinbarung sein könnten². Auch sollte nach Auffassung von *Matsuda* (Japan), Mitglied des Expertenkomitees, Kodifikation nicht wie in einem einzigen nationalen Gesetz erfolgen, sondern als Ansammlung von Konventionen über bestimmte Themenbereiche angesehen werden³. Der Begriff der Kodifikation in seinem Doppelsinn, auf den später noch zurückzukommen sein wird⁴, nämlich Festlegung des existierenden Rechts einerseits und Bildung neuen Rechts andererseits, wurde von den Experten zumindest in seinem Gehalt erfaßt, aber nicht weiter beachtet, sondern einstimmig als „akademisch“ beiseitegelassen⁵. Hier zeigt sich eine erste Parallele zur Arbeit der *International Law Commission* der Vereinten Nationen (ILC), denn die ILC verzichtete bewußt auf eine Entscheidung, welche der Doppelfunktionen der Kodifikation die maßgebliche sei und legte den Streit hierüber ebenfalls als akademisch beiseite⁶. Dabei soll hier die Kritik der Sowjetunion gegen eine Verwischung der Grenzen zwischen den Formen der Kodifikation nicht verschwiegen werden, da sie die Arbeit der ILC praktisch zumindest komplizierte⁷.

¹ Heise, Joh. Christ. Aug., Fremdwörterbuch, 18. Originalausgabe 1903.

² Hierauf weist *Wickersham*, Mitglied des Expertenkomitees, zutreffend hin, Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne I*, Bd. 1, S. 22.

³ *Matsuda* (Japan) Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zit. nach *Rosenne I*, Bd. 1, S. 18.

⁴ III.1.a).

⁵ Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V., zit. nach *Rosenne I*, Bd. 1, S. 24/25.

⁶ *Thode*, ILC, S. 55, 202 ff.

⁷ *Thode*, ILC, a.a.O., S. 55 ff.

Der Streit um den Gehalt des Kodifikationsbegriffs war mit der Entscheidung des Expertenkomitees allerdings nicht etwa ein für allemal ausgeräumt. Am 17.03.1930 hielt es der norwegische Delegierte *Raestad* auf der ersten Sitzung des Ausschusses der Konferenz für das Küstenmeer für angebracht, die Problematik erneut aufzuwerfen und sich im Sinne der bloßen Festlegung bereits existierenden Rechts zu entscheiden¹. Damit sollte die Küstenmeerbreite von 4 Seemeilen der nordischen Staaten als bestehendes Recht konserviert werden². Der „Geist“ der Kodifikation, wie ihn die Versammlung des Völkerbundes in ihrer Resolution vom 27.09.1927³ zur Vorbereitung der Konferenz für maßgeblich erachtete, wobei sie gleichsam eine Definition der Kodifikation des Völkerrechts durch den Völkerbund vornahm, muß demzufolge hier gesehen werden als „Definition und fortschreitende Entwicklung“ der Regeln des Völkerrechts durch Konventionen als Ergebnis von internationalen Konferenzen. Ein Generalplan zur Kodifikation des Völkerrechts im wahrsten Sinne des Wortes war mehr ein Nebenprodukt der Kodifikationskonferenz von 1930; er sollte zwar verfaßt, aber nie in die Tat umgesetzt werden⁴.

2. Begriff des Küstenmeers

Der Begriff des Küstenmeers soll, Artikel 2 des Seerechtübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10.12.1982⁵ folgend, verstanden werden als der Meeresstreifen jenseits des Landgebietes und der inneren Gewässer eines Staates sowie, im Falle eines Archipelstaates, jenseits seiner Archipelgewässer. Das Küstenmeer ist keinesfalls immer und nur als solches bezeichnet worden. Verwendet wurden zur Definition desselben Gebietes Begriffe wie *Mer Territoriale*⁶, *coastal sea*¹, *territorial sea*², *Territorial Waters*³, *Littoral Waters*⁴.

¹ Dokument C.351.(b).M.145(b).1930.V., S. 13.

² Dokument C.351.(b).M.145(b).1930.V., S. 14/15.

³ Hierzu eingehend unten Kapitel 1.I.4.

⁴ Siehe unten Kapitel 1.I.4. und Kapitel 1.V.

⁵ BGBl. 1994 II, S. 1797 ff.

⁶ *L'institut de Droit International*, AJIL 1929, Spec. Number, S. 368 unter Article 1.

Noch auf der Konferenz von 1930 wurde der Begriff „*Territorial Waters*“ oder „*Eaux territoriales*“ verworfen und der der „*Territorial Sea*“ oder des „*Mer territoriale*“ gewählt, weil letzterer für passender gehalten wurde⁵. Der Vorschlag geht zurück auf den kubanischen Delegierten *de Armenteros*⁶, der den Begriff der „*Territorial Sea*“ am Beginn der Sitzungen des Küstenmeerausschusses der Konferenz in die Debatte warf, nachdem die *Basis of Discussion* No. 1 des Vorbereitungskomitees sich an dem Begriff „*Territorial Waters*“ orientiert hatte. Die *Bases of Discussion* waren jene Diskussionsgrundlagen, die das förmliche Ergebnis des Vorbereitungskomitees in Antwort auf die Fragebögen als Vorlage für die Konferenzvorbereitung darstellten. Es gab insgesamt 28 *Bases of Discussion* für die Konferenz über das Küstenmeer. Grund für die Begriffswahl der Konferenz war die Verwechselbarkeit des Begriffes „Territorialgewässer“ mit den „inneren Gewässern eines Staates“, die nicht Gegenstand der Kodifikation sein sollten.

III. Problematik der Kodifikation

1. Allgemeine Problematik von Kodifikationen im Völkerrecht

Die allgemeine Problematik von Kodifikationen ist darin zu sehen, daß eine systematische Zusammenfassung von Regeln in ein Regelwerk notwendig zu generalisierend-abstrahieren-

¹ Article 2 der Amended Draft Convention von *Walther Schücking* in Dokument C.196.M.70.1927.V., S. 72 und Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 193.

² *American Institute of International Law*, AJIL 1929, Spec. Number, 370.

³ *International Law Association*, AJIL 1929, Spec. Number, 374; Harvard Law School, a.a.O., S. 243.

⁴ *Kokusaiho-Gakkwai*, AJIL 1929, Spec. Number, 376 unter Article 4.

⁵ Vgl. hierzu Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 6 unter Article 1; *Société des Nations*, Journal Officiel, Juin 1930, S. 543 für die französische, Juillet 1930, S. 915 für die englische Version. Insoweit deckt sich der von der Konferenz gewählte Begriff mit dem von *Schücking* in der bereits zitierten *Amended Draft Convention* verwendeten Begriff.

⁶ Dokument C. 351 (b).M.145 (b).1930.V., S. 32.

den Regeln führt. Verdeutlicht wird die Problematik einer Kodifikation vor dem Hintergrund einer großen Zersplitterung partikularer Rechte durch den Streit zwischen *Savigny* und *Thibaut*, der bei dem Bemühen um die Kodifikation des bürgerlichen Rechts zunächst in Deutschland und nach 1871 im Deutschen Reich¹ eine Rolle gespielt hat. Die Deutsche Kodifikationsgeschichte kann aber nur begrenzt zur Verdeutlichung der Probleme einer Kodifikation im Völkerrecht herangezogen werden, da, um mit *George Scelle* zu sprechen, der völkerrechtliche Gesetzgeber in einem *doublement fonctionn  l* steht, in einer Doppelrolle zwischen „Gesetzgeber“ und „Rechtsunterworfenem“. Wahrend im Deutschland des 19. Jahrhunderts der *pouvoir constituant* und der *pouvoir constitu  * unterschiedlichen Bereichen zugeh  rten und die unter *Bismarck* geschaffene politische Reichseinheit Voraussetzung f  r eine vereinheitlichte nationale Gesetzgebung war, werden die Befugnisse der Konferenzteilnehmer einer internationalen Konferenz, Recht zu schaffen, nicht durch eine Verfassung beschrankt oder gar erst erm  glicht. Internationale Kodifikation setzt nicht staatliche Einheit der Konferenzteilnehmer einer Kodifikationskonferenz voraus. Dies d  rfte einer der Hauptunterschiede der beiden Kodifikationsfelder sein².

Vergleichbar ist dem Streit zwischen *Thibaut* und *Savigny* indessen die Auseinandersetzung der Lehrmeinungen von *Sch  cking* und *Hudson*.

¹ *Strupp-Schlochauer*, W  rterbuch des V  lkerrechts, Berlin 1961, Bd. 2, S. 233 f; Dies d  rfte auch *Niemeyer* veranla  t haben, einen Aufsatz mit dem Titel „Vom Beruf unserer Zeit zur Kodifikation des V  lkerrechts und von der Lehre der Quellen des V  lkerrechts“ (a.a.O.) zu ver  ffentlichen, die vom Titel her an *Savignys* ber  hmt Schrift „  ber den Beruf unserer Zeit f  r Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ (1815) erinnert, die wiederum *Thibauts* Werk „  ber die Notwendigkeit eines allgemeinen b  rgerlichen Rechts f  r Deutschland“ (1814) widerspricht.

² So zutreffend auch *de Visscher*, RdC 6 (1925 I), S. 329, 379.

Während *Schücking* einer rein wissenschaftlichen Durchdringung der Materie das Wort redete, bezog *Hudson* für eine Kodifikation anhand der politischen Gegebenheiten Position¹.

Dementsprechend kann man sagen, *Thibaut* habe den politischen Willen zur Einheit Deutschlands über den Willen zu einer perfekten Systematisierung des Rechts im Sinne von *Savigny* gestellt. Direkt im Streit standen auch die unterschiedlichen Auffassungen zwischen *Baker*² und *Brierly*³. Während *Baker* die Zeit für Kodifikationen durch internationale Konferenzen nicht für reif hielt⁴, verwendete sich *Brierly* für eine Fortsetzung der Arbeit. Dabei stellte er die politische Zielsetzung an den Beginn jeder Kodifikation und nicht die Meinung von Experten⁵. Möglicherweise ist einer der Gründe für das Scheitern der Konferenz von 1930 in der mangelnden politischen Abstimmung der Staaten zu sehen und nicht in der mangelnden Zusammenarbeit der Experten, die im Verlaufe der Konferenz zumeist bestrebt waren, fachliche Kompromisse zu schließen, wie der Gang der Darstellung zeigen wird.

a) Kodifikation als Registrierung oder Legislation

Kodifikation kann, darüber war sich bereits das Expertenkomitee einig, zwei Funktionen erfüllen: Zum einen dient Kodifikation der Festschreibung der bereits existierenden Rechtsregeln in einem Regelwerk.

Zum anderen kann sie normative Elemente in sich vereinen, da jedes Regelwerk notwendig abstrahierend und generalisierend Regeln schafft, in denen nicht schon sämtliche denkba-

¹ *Schücking*, Der Kodifikationsversuch, 1931, S. 11 ff., aber auch 14 ff., wo er meint, das BGB sei nur erfolgreich zustandegekommen, weil die Sachverständigen und nicht die Diplomaten maßgeblich gewesen seien; m.E. übersieht *Schücking*, daß das BGB nur zustandekam, weil der politische Wille zur Einigung Deutschlands mehrheitlich vorhanden war und für die Experten eine sichere Grundlage bildete; *Hudson*, The first Conference, 1930, S. 448; den Vorrang der Diplomatie vor juristischem Fachwissen betont auch *Higgins*, a.a.O., S. 7.

² BYIL 5 (1924), S. 38 - 65

³ BYIL 12 1931, S. 1 ff.

⁴ a.a.O., S. 45 ff.

⁵ a.a.O., S. 6.

ren Fälle enthalten sind. Paradebeispiel für den abstrahierend-generalisierenden Stil ist zum Beispiel deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

Die normative Funktion einer Kodifikation im Völkerrecht wurde teilweise in der die Konferenz von 1930 vorbereitenden Literatur, insbesondere von britischer Seite, kategorisch geleugnet¹. Dabei wurde die normative Funktion der Kodifikation für das Völkerrecht als nicht praktikabel angesehen und sollte nach der Ansicht von *Baker* besser als „Legislation“ bezeichnet werden. Man kann indes schwer annehmen, diese Ansicht sei in der angelsächsischen Rechtstradition verhaftet und nur aus ihr zu erklären. Denn bereits fünf Jahre später bestritt *Brierly* die Thesen *Bakers*², indem er behauptete, Kodifikation mache keinen Sinn, wenn sie sich in reiner Systematisierung bereits bestehender Regeln erschöpfe. *Brierly* konnte 1931 schon auf die Diskussionsergebnisse des Expertenkomitees und der Konferenz sowie des Völkerbundes zu dieser Frage zurückgreifen.

Unter den Experten wurde die Frage anfangs mit einer gewissen Ausführlichkeit diskutiert. Als rein akademisch bezeichnete *de Visscher*³ das Problem. *Hammar skjöld*, der Vorsitzende des Expertenkomitees, meinte, es sei bei Kodifikation mehr als nur Registrierung gemeint, berücksichtige man in verständiger Würdigung den Auftrag des Völkerbundes⁴. Kodifizierung erfolge in drei Schritten:

1. Details festsetzen in Fällen, in denen die allgemeinen Prinzipien feststehen;
2. Lückenfüllung;
3. Außerkraftsetzen von Regeln, die sich als überholt erwiesen haben.

Hierin liege mehr als bloße Kodifizierung im strikten oder angelsächsischen Sinne. Ebenso argumentierte *Mastny*⁵. Das Komitee nahm die Meinung von *de Visscher* an, wonach die Fra-

¹ *Baker*, BYIL Nr. 5 (1924), S. 38 ff.

² *Brierly*, BYIL Nr. 12 (1931), S. 1 ff.

³ Dokument C.D.P.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 9.

⁴ Dokument C.D.P.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 11.

⁵ Dokument C.D.P.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 14/15.

ge für die Arbeit ausgeklammert werden sollte¹. Sie tauchte auf der Konferenz dennoch später wieder auf, worauf noch einzugehen sein wird. Parallelen ergeben sich im Ausklammern der Frage für die praktische Arbeit zur Arbeit der ILC, die die Frage zwar diskutierte, dann jedoch einfach übergang, da eine Einigung über diese wohl mehr akademische Frage nicht erzielt werden konnte². In die gleiche Richtung zielen die Meinungen der Experten *Rundstein* und *Wang Chung-Hui*³. *Rundstein* bemerkte, die angelsächsische Unterscheidung von Kodifikation und Legislation habe weder für den nationalen Bereich noch für den internationalen Bereich Bedeutung, weil ein *Code* stets legislative Elemente beinhalte. Daß der Völkerbund selbst unter den Freunden der Legislation zu finden war, zeigt bereits die Resolution der Völkerbundversammlung vom 22.09.1924, in der es heißt, es gehe bei der Förderung der Kodifikation um die „legislativen Bedürfnisse“ der internationalen Beziehungen⁴. In der Resolution der Völkerbundversammlung vom 27.09.1927 heißt es unter Punkt 6 d, Sinn der Kodifikation sei nicht die bloße Registrierung existierender Regeln, sondern vor allem vielmehr auch deren weitestmögliche Anpassung an die Bedingungen des internationalen Lebens⁵.

¹ Dokument C.D.P.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, 24/25.

² *Thode*, ILC, 202 ff; 253. Man kann sogar mit *Thode* feststellen, daß die normative Methode sich durchsetzte, da der Weg über Konventionen gewählt wurde (a.a.O.).

³ *Rundstein*: Dokument C.D.P.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I Bd. 1, 13; *Wang-Cung-Hui*: a.a.O., 21.

⁴ Dokument A.100.1924.V.; Abgedruckt bei *Rosenne* I, Bd. 1, vii.

⁵ *Rosenne* II, Bd. 1, x; Dokument C.548.M.196.1927.V., 43; Dokument A.133.1927.V.

b) Mögliche Faktoren der Kodifikation

Mögliche Faktoren einer Kodifikation sind politische Gegebenheiten sowie die Meinung von Experten als Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit. *Suarez* vom Expertenkomitee meinte, politische Interessen der Regierungen sollten bei der Arbeit des Komitees außen vor bleiben¹.

Auch *Guerrero* war dieser Ansicht mit der Begründung, frühere Komitees hätten bei der Erörterung politischer Fragen Schwierigkeiten gehabt². Demgegenüber befürwortete *Mastny*, das politische Element zu bedenken³. Dem schloß sich *Brierly* an mit der Bemerkung, der Erfolg der Arbeit hänge von der Haltung der Regierungen zu den diskutierten Fragen ab⁴. Hier setzt sich der eingangs erwähnte Konflikt zwischen „Politikern“ und „Gelehrten“ fort, wie er später in der Arbeit der ILC mit den institutionalisierten Anfragen bei den politischen Instanzen einer verfahrensmäßigen Lösung zugeführt wurde⁵.

2. Problematik der Kodifikation 1930

Die Experten des Komitees waren sich darüber einig, daß die neue politische Ordnung nach dem Weltkrieg das Völkerrecht in Fluß gebracht habe. Die Friedensverträge nach dem ersten Weltkrieg hätten das alte politische System zerbrochen¹. Aufgabe des Expertenkomitees sei schon deshalb mehr als nur die Registrierung existenter Regeln. Außerdem bestünde das Phänomen der „neuen Staaten“ am Ende der Kolonialära. Für diese Staaten beanspruche zwar das Gewohnheitsrecht nach *Diana* Geltung, nicht aber die bereits ratifizierten Konventionen.

¹ Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 21.

² Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 8.

³ Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 14-15.

⁴ Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 15-16.

⁵ Vgl. hierzu insbesondere *Thode*, S. 172 ff.; *Liais*, S. 224 ff., führt die fehlende Berücksichtigung der dynamischen Belange politischer Praxis bei der Vorbereitung der Konferenz von 1930 als Grund für das Scheitern an.

Deshalb sei eine progressive Kodifikation nötig². Hervorgehoben wurde auch die neue Rolle des Ständigen Internationalen Gerichtshofs³. *Brierly* meinte, der erste Weltkrieg habe zu einer Verstärkung der internen Probleme der Staaten geführt, weshalb nur die dringendsten internationalen Probleme einer Lösung - wegen der internen Ablenkung der Staaten - zugänglich seien⁴. Die Experten könnten zwar sehr gut beurteilen, welche Fragen von Regierungen akzeptiert werden könnten. Schwierigkeiten könne es aber bei parlamentarischen Hürden z.B. in Großbritannien geben⁵. Diese Äußerung erhält besonderes Gewicht nicht zuletzt vor den großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Industriestaaten infolge der Weltwirtschaftskrise. Deren Höhepunkt verlief 1930, also genau zum Zeitpunkt der Konferenz, und fesselte die Aufmerksamkeit der Staaten und ihrer Bürger. Die katastrophalen Auswirkungen der Krise ließen aber viel später noch das allgemeine Interesse an einer Kodifikation des Völkerrechts erlahmen, bevor der zweite Weltkrieg eine völlige Neuordnung der politischen Verhältnisse brachte.

IV. Die historische Einbettung der Konferenz von 1930

1. Kodifikationskonferenzen bis 1930

Seit Beginn des neunzehnten Jahrhunderts wurde die Kodifikation des Völkerrechts durch internationale Staatenkonferenzen in Angriff genommen. Der Grundgedanke der Kodifikation,

¹ So z.B. *Mastny*, Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne I* Bd. 1, S. 14/15.

² *Diana*, Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne I*, Bd. 1, S. 7; als „neue Staaten“ lassen sich beispielsweise die von *Goicoechea* am 18.03.1930 auf der Tagung des Plenums des Ausschusses Küstenmeer angeführten Signatarstaaten der Konvention vom 19.08.1925 für die Unterdrückung des Schmuggels von alkoholischen Flüssigkeiten, Jugoslawien, Rumänien, die baltischen Staaten ansehen, andererseits aber auch die lateinamerikanischen Staaten, die 1892 mit Spanien bereits eine Küstenmeerbreite von 6 Seemeilen festgelegt hatten, um die Probleme der Fischerei besser zu lösen, vgl. Dokument C.351 (b).M.145(b).1930.V., S. 27.

³ *Loder* (Polen), Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne I*, Bd. 1, S. 8.

⁴ Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne I*, Bd. 1, S. 16.

⁵ Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne I*, Bd. 1, S. 15.

der nicht zuletzt auf ein Bestreben des achtzehnten Jahrhunderts nach Klassifikation und Ordnung des überkommenen Wissens durch die Enzyklopädisten zurückzuführen sein mag, faßte nicht nur aus theoretischen Erwägungen, sondern vor allem aus politischer Notwendigkeit heraus Fuß. Beispielhaft seien erwähnt die Schlußakte des Wiener Kongresses von 1815, die Pariser See-rechtsdeklaration von 1856, das Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer von 1849, die beiden Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907, die Londoner Seekriegsrechtskonferenz von 1908/09 sowie die Kodifikationsbemühungen auf praktischen Feldern des zivilen Lebens, wie des Verkehrsrechts, des Post- und Telegraphenwesens, sowie des Gewichts- und Maßwesens, des Verbots der Sklaverei, des Kinder- und Frauenhandels, zur Kontrolle des Opiumhandels und der Kodifikationsbemühungen des Völkerbundes auf dem Gebiet des Arbeitsrechts sowie nicht zuletzt auf dem Gebiet des Privatrechts und der Seeschifffahrt¹. Dabei fällt die Steigerung der Kodifikationsbemühungen im 19. Jahrhundert und insbesondere vom Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts an in Folge des ersten Weltkrieges auf. Dies ist maßgeblich auf die gesteigerten Anforderungen des technischen Zusammenlebens infolge der industriellen Revolution im 19. Jahrhundert im Rahmen der englischen Völkerrechtsepoche zurückzuführen², im 20. Jahrhundert jedoch auf die noch weiter gewachsene technische Entwicklung und vor allem das Bedürfnis nach Friedenssicherung nach dem ersten Weltkrieg³. Außerhalb von Kodifikationskonferenzen haben selbstverständlich Rechtsgelehrte und wissenschaftliche Vereinigungen des internationalen Rechts keinen geringen Anteil an der Kodifikationsgeschichte des Völkerrechts gehabt¹.

¹ Siehe hierzu den Überblick bei *Strupp-Schlochauer*, S. 234; *Steinberger*, S. 620 ff. sowie UN Doc. A/AC.10/5.

² *Ziegler*, S. 224.

³ *Ziegler*, S. 250 ff.; Zu Recht weist *Ziegler* auf die Rolle der in der englischen Epoche der Völkerrechtsgeschichte aufkeimenden Weltfriedensbewegung bei der Kodifikation des Völkerrechts hin, die ihre Wurzeln schon im ausgehenden 19. Jahrhundert hatte und das Zustandekommen der beiden Haager Friedenskonferenzen maßgeblich beeinflusste, a.a.O., S. 229 f.

2. Die Londoner Flottenkonferenz 1930

Die drei Mächte, die auf der Haager Kodifikationskonferenz am striktesten die Dreimeilenzone verfolgten, Japan, Großbritannien und die USA, beteiligten sich zeitgleich zur Kodifikationskonferenz vom 21.01.1930 bis 22.04.1930 an der Londoner Flottenkonferenz². Durch die Hochrüstung Japans sahen die Seemächte USA, England, Frankreich und die Niederlande ihre Position gefährdet. Es wurden ein Fünfmächtevertrag zwischen Großbritannien, Japan, Vereinigte Staaten, Frankreich und Italien sowie ein Dreimächtevertrag zwischen USA, Japan und Großbritannien abgeschlossen. In den beiden Verträgen wurden die Stärke der Flotten festgelegt. Vor diesem Hintergrund erscheint die Festlegung des Küstenmeers in einer Kodifikationskonferenz als besonders heikel. Wer die Weltmeere beherrschen will, möchte nicht durch einen breiten Küstenmeerstreifen von Küstenstaaten in seinen maritimen Interessen gehindert werden. Da die Hoheit eines Staates in seinem Küstenmeer die Grundregel bildet, von der sich die Ausnahmen wie friedliche Durchfahrt und Beschränkung der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Jurisdiktion ableiten, stört ein breites Küstenmeer den Aktionsradius der führenden Seemächte. Denn es steht für die Marine weniger an angrenzender Hoher See zur Verfügung. Wie sich noch zeigen wird, führte das vereinte Zusammenspiel der Mächte der Londoner Flottenkonferenz schließlich zum Scheitern der Kodifikationskonferenz. Dabei waren bezeichnenderweise alle europäischen Mächte und die USA an einer Stabilisierung des *status quo* interessiert, zum Teil weil eine weitere Flottenhochrüstung nicht in Frage kam. Bereits 1922 hatte übrigens Großbritannien den dominierenden Einfluß auf die Seeherrschaft verloren, indem die USA in der Washingtoner Konferenz als gleichberechtigter Partner neben Großbritannien aufrückte und Japan die Seemächte Europas überflügelte³.

¹ Einen Abriß gibt *de Visscher*, RdC 6 (1925 I), S. 329, 408 ff.

² Vgl. hier und im folgenden *Vertrags-Ploetz*, Teil II, Band 4 A: Neueste Zeit 1914 - 1959, 2. Aufl. 1959, S. 108.

³ Siehe den Hinweis bei *Ziegler*, S. 241 f.; *Vertrags-Ploetz*, a.a.O., S. 69 f..

Kapitel 1: Der Ablauf der Konferenz über das Küstenmeer

Die Geschichte der Kodifikationsbemühungen des Völkerbundes auf dem Gebiet des Seerechts ist gleich aus mehreren Gründen kompliziert. Anhand der rechtlichen Dokumente der offiziellen Sammlung des Völkerbundes¹ von 1919, dem Gründungsjahr des Völkerbundes, bis 1932, zwei Jahre nach der Konferenz, läßt sich eine dynamische Entwicklung der Organisationsstruktur des Völkerbundes ablesen. Die Komplexität der Organisation und der Arbeitsausstoß haben in diesem Zeitraum so stark zugenommen, daß man den Völkerbund von 1932 schwerlich mit dem von 1919 vergleichen können.

Gleiches gilt für die Arbeit der die Konferenz vorbereitenden Organe, die von bescheidenen Anfängen immer komplexere Formen annahm.

Aus dem Wechselspiel zwischen ständig sich fortentwickelnden Organen des Völkerbundes und der Konferenz in der Zeit ergibt sich ein komplexes Gewebe von Abläufen, wie sie sich anhand der Dokumente ablesen lassen.

Zum besseren Verständnis der nachfolgend geschilderten Vorgänge sei noch einmal folgende Grundstruktur der Abläufe in Erinnerung gerufen:

- 1924: Initiative Schwedens in der Völkerbundversammlung
- 1924: Resolution der Versammlung über die Einberufung des Expertenkomitees
- 1924: Einsetzung des Expertenkomitees zur Auswahl der Themen
- 1927: Bericht des Völkerbundrates an die Versammlung mit Empfehlung für das weitere Vorgehen (*Zaleski*-Bericht) mit anschließender Resolution des Rates
- 1927: Resolution der Versammlung über die Einberufung des Vorbereitungskomitees
- 1927: Einberufung des Vorbereitungskomitees
- 1929: Einberufung der Konferenz durch die Versammlung für 1930
- 1930: Abhalten der Konferenz vom 13.03.1930 bis zum 13.04.1930
- 1931: Resolution der Versammlung vom 25.09.1931 über die Zukunft der Kodifikation

¹ Gekennzeichnet durch eine römische V. in der offiziellen Dokumentennummer.

I. Vorgeschichte der Konferenz

1. Die Resolution der Völkerbundversammlung vom 22.09.1924

Am 23.07.1920 verabschiedete das *Advisory Committee of Jurists* zur Errichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs des Völkerbundes eine Resolution folgenden Inhalts¹:

„The Advisory Committee of Jurists, assembled at The Hague, to prepare the constituent Statute of a Permanent Court of International Justice;

Convinced that the extension of the sway of Justice and the development of international jurisdictions are urgently required to ensure the security of States and well-being of the Nations;

Recommend that:

I. A new inter-State Conference, to carry on the work of the two first Conferences at The Hague, should be called as soon as possible for the purpose of:

1. Re-establishing the existing rules of the Law of Nations, more especially and in the first place, those affected by the events of the recent War;
2. Formulating and approving the modifications and additions rendered necessary or advisable by the War, and by the changes in the conditions of international life following upon this great struggle;
3. Reconciling divergent opinions, and bringing about a general understanding concerning the rules which have been the subject of controversy,
4. Giving special consideration to those points which are not at the present time adequately provided for, and of which a definite settlement by general agreement is required in the interests of international justice.

II. That the Institute of International Law, the American Institute of International Law, the Union Juridique Internationale, the International Law Association and the Iberian Institute of Comparative Law, should be invited to adopt any method, or use any system of collaboration that they may think fit, with a view to the preparation of draft plans to be submitted, first to the various Governments, and then to the Conference, for the realisation of this work.

III. That the new Conference should be called the Conference for the Advancement of International Law.

IV. That this Conference should be followed by periodical similar Conferences, at intervals sufficient short to enable the work undertaken to be continued, in so far as it may be incomplete, with every prospect of success. ...“

¹ Dokument A.20.48.44.V., S. 64; siehe auch Dokument C I, 1920, S. 462 ff.

Über diese Resolution berichtete der griechische Delegierte *Caclamano*s dem Rat des Völkerbundes¹. Er schlug vor, daß die in der Resolution des Juristenausschusses genannten internationalen Juristenvereinigungen aufgefordert werden sollten, Themen zu benennen, die Gegenstand einer ersten Konferenz über die Weiterentwicklung des Völkerrechts sein könnten. Eine derartige Liste von Themen sollte dann vom Rat an die Staaten geleitet werden, wobei der Rat das Recht haben sollte, Ergänzungsvorschläge für die Liste zu machen. Die Staaten sollten aufgefordert werden, Stellungnahmen abzugeben über die Auswahl der zu behandelnden Themen. Sodann sollten die Juristenvereinigungen gebeten werden, Entwürfe über die Kodifikation der Themen zu erarbeiten, die den Staaten zugesandt würden. Schließlich solle der Rat die Konferenz einberufen². Dieser Vorschlag von *Caclamano*s wurde vom Rat an die Versammlung weitergegeben³. Der mit den Fragen zur Errichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs betraute Dritte Ausschuß der Völkerbundversammlung diskutierte darauf die Resolution des Juristenausschusses⁴. Die Resolution wurde vom Dritten Ausschuß der Völkerbundversammlung zurückgewiesen. Man hielt die Zeit für eine Kodifikation internationalen Rechts noch nicht für reif, scheute die politischen Schwierigkeiten und ging im übrigen davon aus, die Völkerbundversammlung selbst trage durch ihre Arbeit schon zur Kodifikation des internationalen Rechts bei. Es wäre zu ambitioniert, jetzt schon eine schnelle systematische Kodifizierung des Völkerrechts in Angriff zu nehmen. Der Völkerbund sei noch nicht universal und deshalb sei es eher angemessen, mit der Aufgabe der Kodifikation internationale Institute zu beauftragen⁵. Insbesondere die Delegierten *Ricci Busatti* (Italien) und Sir *Cecil Hurst* (Großbritannien) nahmen gegen eine Kodifikation des Völkerrechts Stellung. Somit wurde durch den Dritten Ausschuß lediglich folgender Resolutionsentwurf verabschiedet:

¹ Dokument C I, 1920, S. 480 ff.

² Dokument C I, 1920, S. 481.

³ Dokument P, 1920, S. 106 f.; Zum Text der durch den Rat an die Versammlung weitergereichten Resolution des Juristenausschusses siehe Dokument C I, 1920, S. 493 ff.

⁴ Dokument C I, 1920, S. 326 ff.

⁵ Dokument A.20.48.249.V., S. 2 f., siehe auch Dokument C I, 1920, S. 326 ff.

„The Assembly of the League of Nations invites the Council to address to the most authoritative of the institutions which have devoted to the study of international law a request to consider what would be the best methods of co-operative work to adopt for the more precise definition and more complete co-ordination of the rules of international law which are to be applied in the mutual relations of States.“¹

Dieser Resolutionsentwurf wurde vom Dritten Ausschuß dem Plenum der Völkerbundversammlung übermittelt². Er wurde seitens der Völkerbundversammlung nicht verabschiedet, sondern scheiterte im Plenum am Votum von Lord *Robert Cecil*³ (Südafrika, damals britisches *Dominion*). Lord *Robert Cecil* führte zunächst aus:

„I venture to hope that this recommendation will not be proceeded with at present. To my mind we have not got to a stage yet where it is desirable to consider the codification of international law. This is really the first step towards codification. It is a request, unless I have misunderstood it, to a variety of learned societies to devote their attention to the codification of international law. I think that a very dangerous project at this stage in the world's history. I hope that we shall not proceed with it at the last moments of this Assembly, or without very much more consideration. I beg to move the previous question.“⁴ Daraufhin gab der Präsident der Versammlung zu bedenken, daß der Resolutionsentwurf des Dritten Ausschusses der Versammlung nur sehr abgeschwächt die Wünsche des Juristenausschusses wiedergebe und nur eine erste Erkundung der Kodifikationsidee darstelle.

Doch Lord *Robert Cecil* blieb unbeirrbar: „If the rest of the assembly desire it I will not stand out alone, but I confess my doubts are not removed. Either this recommendation means something or nothing. If it means something, it is the first step towards the codification of international

¹ Dokument A.20.48.249.V., S. 3.

² Dokument C I, 1920, S. 588 f.; P, 1920, S. 744 f., S. 763 f., *Lafontaine* (Belgien) war Berichterstatter.

³ Siehe hierzu *Schücking*, Der Kodifikationsversuch, S. 4 mit weiterführendem Nachweis bei Fn. 2; siehe auch den Nachweis bei *de Visscher*, RdC 6 (1925 I), S. 329, 332; offenbar befürchtete Lord *Cecil* angesichts der nach dem Weltkrieg instabilen politischen Lage in der Öffentlichkeit Gefahren bei der Inangriffnahme der Kodifikation; siehe Dokument P, 1920, S. 744 ff.

⁴ Dokument P, 1920, S. 745 f.

law, and I do not think we have arrived at sufficient calmness of the public mind to undertake that without very serious results to the future of international law. If, on the other hand, it means nothing, I am still more against it. Nothing could be more disastrous to the League of Nations than to get the reputation of passing pious hopes which have no real value or importance. We should then degrade ourselves into the condition of an ordinary international assembly, and lose all prestige and authority in the world. I am against this, because if it means something it is bad, and if it means nothing it is worse.“¹. Die Versammlung folgte ihm und der Vorstoß des Dritten Ausschusses wurde abgelehnt².

Am 18. September 1924 hatte sich das Blatt jedoch gewendet. In Amerika hatte die pan-amerikanische Union 1923 auf ihrer fünften Konferenz von Santiago de Chile auf Initiative ihres Vorsitzenden *James Brown Scott* und ihres Generalsekretärs *Alejandro Alvarez* beschlossen, auf der Grundlage des Buches „*La Codificacion del Derecho Internacional en América*“³ von *Alejandro Alvarez* eine stufenweise fortschreitende Kodifikation des Völkerrechts in Angriff zu nehmen⁴. Die Panamerikanische Union beauftragte dann am 02.01.1924 das Amerikanische Institut des internationalen Rechts, Kodifikationskonventionen zu entwerfen. Dies wurde sofort in Angriff genommen. In Amerika drohte die Rechtsentwicklung jene in Europa zu überflügeln und ein amerikanischer Kodex für Völkerrecht zu entstehen, der in Europa keine Entsprechung gehabt hätte. Außerdem wollte man in Amerika einen umfassenden Völkerrechtskodex entwickeln, was in Europa nicht durchsetzbar gewesen wäre, da hier nur die langsam fortschreitende Kodifikation durch Konventionen angestrebt wurde¹.

¹ Dokument P, 1920, S. 746.

² Dokument P, 1920, S. 747.

³ Santiago de Chile, 1923.

⁴ Zu den Hintergründen siehe insbesondere *de Visscher*, RdC 6 (1925 I), S. 329, 427 und *Scott*, AJIL 18 (1924), S. 260, 269 ff..

Die Einheit der Völkerrechtsordnung und der europäische Einfluß auf die weitere Völkerrechtsentwicklung drohten zu schwinden². Anders ist der Umstand nicht zu erklären, daß viele Autoren dieser Zeit die Einheit der Völkerrechtsordnung in Europa und den USA betonten. Ohne die erwähnten Befürchtungen hätte hierzu kein Anlaß bestanden³. Eine weitere Erklärungsmöglichkeit ist der zwischen 1920 und 1924 erfolgte Wandel in der öffentlichen Meinung, der 1924 zu einer größeren Akzeptanz der Kodifikationsidee führte. Anlässlich des Berichtes des Juristenausschusses zur Errichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs ergriff am 08.09.1924 der schwedische Delegierte und Außenminister Schwedens Baron *Marks von Württemberg* vor dem Plenum der Versammlung das Wort⁴. Er hob die wertvolle Arbeit des Völkerbundes bei der Kodifikation des Völkerrechts in den vergangenen Jahren hervor und verwies auf die Konventionen über die Freiheit des Durchgangsverkehrs von 1921, die Konventionen über die Unterdrückung des Handels mit Frauen und Kindern (1921), die Vereinfachung der Zollformalitäten, den Schutz der rassischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten, die Regulierung des Opiumhandels und anderer gefährlicher Drogen (1925) hin. Er befürwortete die Fortführung dieser Bestrebungen, meinte aber, die Zeit sei noch nicht gekommen, die Kodifikation als komplettes System des Völkerrechts zu entwickeln, vielmehr ginge es um die fortschreitende Kodifizierung anhand von Konventionen. Er führte des weiteren aus: „Nevertheless, the League’s reputation stands so high that we are surely entitled to believe

¹ vgl. den Bericht *Rolins* an den Ersten Ausschuß der Versammlung vom 18.09.1924, in dem dies ausdrücklich dargelegt wird, LNOJ 1924, Spec. Supp. 24, S. 25 f..

² Zutreffend *Schücking*, Der Kodifikationsversuch, S. 5 mit weiterführenden Nachweisen; *Guerrero*, Mitglied des Expertenkomitees fühlte sich noch in der Nachschau der Konferenz bemüßigt zu betonen, daß trotz der amerikanischen Aktivitäten das Völkerrecht unteilbar sei („*En Amérique comme partout, le droit international est un et indivisible*“), *La Codification*, S. 12; Zu den Bemühungen der Panamerikanischen Union siehe auch *Scott*, AJIL 19 (1925), S. 333 ff und AJIL 18 (1924), S. 260, 269 ff.; *de Visser* betonte ebenfalls die drohende Zersplitterung des einheitlichen Völkerrechts in einen europäischen und einen amerikanischen Rechtskreis ohne Kodifikationsbemühungen in Europa, RdC 6 (1925 I), S. 329, 450 f. *Scott* trat für die Erhaltung einer einheitlichen Völkerrechtsordnung ein, AJIL 18 (1924), S. 260, 280.

³ Siehe auch den entsprechenden Redebeitrag von *Urrutia* vor dem Plenum der Versammlung am 07.09.1927, SNJO Supp. Spec. 54, S. 51 li. Sp. Der Redner versucht Befürchtungen zu zerstreuen, die amerikanische Rechtsentwicklung könne sich von der europäischen abkoppeln.

⁴ Siehe hier und im folgenden LNOJ, 1924, Spec. Supp. 23, S. 82 ff.

that it can be of very real service in promoting the development of international law by helping to prepare the ground for the conclusion of agreements under international law“¹. Dann ging er noch etwas mehr ins Detail: „The improvements which I suggest in international law are much less ambitious. We should, I hold, aim at building up a system of inter-State engagements, particularly in fields where certain main principles of international law are already accepted, but where a degree of vagueness or even slight differences of opinion exist regarding details of application. *I refer to questions such as the extent of territorial waters and their legal status, the responsibility of a State for crimes committed against foreigners*², *extra-territoriality, diplomatic and consular immunity*, and so on.“³. Baron *Marks von Württemberg* schlug auch das weitere Vorgehen vor: „The best method of giving effect to the suggestions I have made would perhaps be for the Assembly to invite the Council to examine the situation from the international point of view and to see what can be done. The Council might consider the desirability of setting up a small *ad hoc* body composed of experts on international law, to study the question, to consider what is being done and to suggest what might be attempted in collaboration, perhaps, with the Governments concerned, and to submit some preliminary scheme of work. Such an organisation, when set up by the Council, might get into touch with the most important associations which are now considering ways and means of developing international treaty law. I therefore beg to submit to the Assembly the following proposal:

The Assembly:

Taking note of the report of the Council on the work accomplished by the League of Nations for the conclusion of agreements on matters of international law, and
Recognising the desirability of incorporating in international conventions or in other international instruments certain items or subjects of international law which lend themselves to this procedure, such conventions or such instruments to be finally established by

¹ LNOJ, a.a.O., S. 82.

² Die Verantwortlichkeit von Staaten war Gegenstand einer Anfrage eines Juristenausschusses an den Rat in 1923, siehe hierzu LNOJ, 1924, Spec. Supp. 23, S. 247 ff., hat also den Völkerbund nicht unerheblich beschäftigt.

³ LNOJ, a.a.O., S. 83, Hervorhebung hinzugefügt.

future Assemblies or international conferences convened under the auspices of the League of Nations, after preliminary consultation with Governments and experts;

Requests the Council

(1) to invite the Members of the League of Nations to signify to the Council the items or subjects of international law, public or private, which in their opinion may be usefully examined with a view to their incorporation in the international conventions or in other international instruments as indicated above;

(2) to address a similar invitation to the most authoritative organisations which have devoted themselves to the study and the development of international law;

(3) to examine, after the necessary consultations, the measures which may be taken with respect to the various suggestions presented in order to enable the League of Nations to contribute in the largest possible measure to the development of international law;

(4) to present a report to the next Assembly on the measures taken in execution of this resolution.¹

Der Antrag des schwedischen Delegierten wurde darauf dem Tagesordnungsausschuß überwiesen², der den von der Versammlung angenommenen Vorschlag machte, die Angelegenheit an den Ersten Ausschuß der Versammlung zu überweisen³. Der Schritt auf eine fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts erfuhr Unterstützung durch die Niederlande⁴. *Politis* hingegen meinte für Griechenland, der Völkerbundrat sei kein Gerichtshof und keine Rechtsakademie und nicht berufen, über seine eigentliche Bestimmung und Kompetenz hinaus zu handeln⁵.

Der Erste Ausschuß der Versammlung überwies die Angelegenheit an einen Unterausschuß bestehend aus: *Buero* (Uruguay), *Dandurand* (Kanada), *Limburg* (Niederlande), *Osusky* (Tschechoslowakei), *Rolin* (Belgien), *Scialoja* (Italien), *Unden* (Schweden)⁶.

Dieser Unterausschuß erarbeitete daraufhin einen Resolutionsentwurf⁷, der dem Ersten Ausschuß durch *Rolin* unterbreitet wurde.

¹ LNOJ, a.a.O., S. 83; Hervorhebung vom Verfasser dieser Arbeit. Siehe auch LNOJ, 1924, Spec. Supp. 24, S. 97 und Dokument A.56.1924.V.

² LNOJ, 1924, Spec. Supp. 23, S. 83.

³ a.a.O., S. 87.

⁴ a.a.O., S. 100.

⁵ a.a.O., S. 100.

⁶ LNOJ, 1924, Spec. Supp. 24, S. 14.

⁷ LNOJ, a.a.O., S. 98.

Am 18.09.1924 beriet der Erste Ausschuß unter Vorsitz von Sir *Littleton E. Groom* diesen Entwurf¹. Die Redebeiträge lassen auf eine große Übereinstimmung unter den Mitgliedern des Ersten Ausschusses dahingehend schließen, daß die Kodifikation des internationalen Rechts in Angriff genommen werden solle. Lediglich *Urrutia* (Kolumbien) machte Bedenken hinsichtlich der geplanten Vorgehensweise geltend. Trotzdem wurde auch der Resolutionsentwurf des Unterausschusses durch den Ersten Ausschuß unverändert angenommen und wie folgt dem Plenum der Versammlung unterbreitet:

„The Assembly,

Considering that the experience of five years has demonstrated the valuable services which the League of Nations can render towards rapidly meeting the legislative needs of international relations, and recalling particularly the important conventions already drawn up with respect to communications and transit, the simplification of Customs formalities, the recognition of arbitration clauses in commercial contracts, international labour legislation, the suppression of the traffic in women and children, the protection of minorities, as well as the recent resolutions concerning legal assistance for the poor;

Desirous of increasing the contribution of the League of Nations to the progressive codification of international law:

Requests to the Council:

To convene a committee of experts, not merely possessing individually the required qualifications but also as a body representing the main forms of civilisation and the principal legal systems of the world. This committee, after eventually consulting the most authoritative organisations which have devoted themselves to the study of international law, and without trespassing in any way upon the official initiative which may have been taken by particular States, shall have the duty:

- (1) To prepare a provisional list of the subjects of international law the regulation of which by international agreement would seem to be most desirable and realisable at the present moment; and
- (2) After communication of the list by the Secretariat to the Governments of States, whether members of the League or not, for their opinion, to examine the replies received; and
- (3) To report to the Council on the questions which are sufficiently ripe and on the procedure which might be followed with a view to preparing eventually for conferences for their solution²“.

¹ vgl. hier und im folgenden LNOJ, 1924, Spec. Supp. 24, S. 25.

² Dokument A.73.1924.V., S. 1.

Das Plenum der Versammlung diskutierte den Resolutionsentwurf des Ersten Ausschusses am 22.09.1924¹. Dabei wich dieser Entwurf vom erwähnten schwedischen Vorschlag vom 08.09.1924 insoweit ab, als nicht die Staaten entscheiden sollten, welche Materien auf eine Konferenz gesetzt werden sollten, sondern der Völkerbund. Dies wurde vom Ersten Ausschuss für praktikabler gehalten, weil sich die Staaten unter Umständen wegen vorhandener Rivalitäten gegenseitig blockieren könnten².

Der Resolutionsentwurf des Ersten Ausschusses wurde am 22. September 1924 von der Völkerbundversammlung einstimmig angenommen³ und über ein Memorandum des Generalsekretärs am 10. November 1924 an die Mitglieder des Rats weitergegeben⁴. Der Rat bestellte dann durch Resolution die Mitglieder des Expertenkomitees⁵. Die Resolution der Völkerbundversammlung geht zurück auf die Initiative des schwedischen Delegierten *Marks von Württemberg* nach der Empfehlung des *Advisory Committee of Jurists* für die Errichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs⁶. Der Normhunger des gerade gegründeten Gerichtshofs verlieh der Kodifikationsidee im Völkerrecht offenbar neue Impulse. Die Resolution selbst schließt an die Erfahrungen der letzten fünf Jahre (seit dem ersten Weltkrieg) an und hebt die wertvolle Arbeit bei der Verabschiedung von Konventionen über Kommunikation und Verkehr, die Vereinfachung von Zollformalitäten, die Anerkennung von Arbitrageklauseln in kommerziellen Verträgen, die internationale Arbeitsgesetzgebung, die Unterdrückung des Handels mit Frauen und Kindern, den Schutz der Minderheiten sowie gesetzliche Hilfe für Arme, hervor. Um diese Kodifikationsbemühungen seitens des Völkerbundes zu unterstützen, so die Resolution, sollte ein Komitee von Experten berufen werden, die nicht nur individuell fachliche Kompetenz auf sich vereinten, sondern auch noch die Hauptrechtsgebiete der Welt

¹ LNOJ, 1924, Spec. Supp. 23, S. 121 ff.

² So der Berichterstatter des Ersten Ausschusses, *Rolin* (Belgien), vor dem Plenum am 22.09.1924 bei LNOJ, 1924, Spec. Supp. 23, S. 122; *Urrutia* (Kolumbien) hatte hiergegen Bedenken erhoben und war für den ursprünglichen schwedischen Vorschlag eingetreten (LNOJ 1924, Spec. Supp. 24, S. 26 f.)

³ Dokument A.100.1924.V., S. 1; LNOJ, 1924, Spec. Supp. 23, S. 125.

⁴ Dokument C.659.1924.V., S. 1 f.; vgl. auch den Bericht von *Branting* in Dokument C.659.1924.V., S. 1 f.

⁵ Dokumente C.812.(1).1924.V.; C.829.1924.V.

⁶ Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne I*, Bd. 1, S. 1-5 und oben S. 23.

vertreten sollten. Hier ergibt sich ein Vorläufer zur Arbeit der ILC, die stets bemüht war, die wesentlichen Rechtskreise des Globus zu repräsentieren¹. Die Experten sollten gehalten sein, die wichtigsten internationalen Organisationen, die sich mit der Erforschung des internationalen Rechts befaßten, zu konsultieren. Die Experten hatten nach dem Text der Resolution die Pflicht:

1. Eine provisorische Liste derjenigen Gegenstände des internationalen Rechts zu erstellen, deren Regelung durch internationale Vereinbarung zum gegenwärtigen Zeitpunkt am meisten wünschenswert und realisierbar (*most desirable and realisable*) war.
2. Die Antworten der Staaten, Mitglieder des Völkerbundes oder nicht, auf die Liste zu untersuchen und
3. dem Rat des Völkerbundes jene Fragen mitzuteilen, die reif genug für die Kodifikation waren und die Regeln über das Verfahren vorzuschlagen, das auf einer internationalen Konferenz zur Regelung dieser Fragen beobachtet werden sollte.

Es ist interessant, daß sich die Experten auch an diejenigen Staaten wenden sollten, die nicht Mitglied des Völkerbundes waren, z.B. die USA. Bei der Arbeit der ILC steht demgegenüber die Arbeit jener Staaten im Vordergrund, die Mitglieder der UNO sind. Es ist denkbar, daß hierdurch die von dem Dritten Ausschuß der Versammlung des Völkerbundes noch 1920¹ bedauerte fehlende Universalität des Völkerbundes kompensiert werden sollte.

2. Einsetzung eines Expertenkomitees

Nach der Resolution der Völkerbundversammlung fiel es in den Verantwortungsbereich des Rates und anschließend des Sekretariats des Völkerbundes, das Expertenkomitee einzuberu-

¹ vgl. hierzu *Thode*, S. 77 ff.

fen². Dabei war nicht mehr als der vage Hinweis der Völkerbundversammlung zu beachten, daß die einzelnen zu berufenden Mitglieder des Expertenkomitees kompetent und für die maßgeblichen Rechtskreise der Welt repräsentativ sein sollten, eine Formulierung, die offenbar an das Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs angelehnt war. Man war sich im Sekretariat bald einig, daß der Vorsitz von einem schwedischen Delegierten geführt werden sollte, da die Initiative für eine Kodifikationskonferenz von Schweden ausgegangen war. Die Delegierten wurden zunächst vom Sekretariat ausgewählt, ohne über ihren Willen zur Teilnahme vorher befragt worden zu sein, wobei selbstverständlich die Staaten der Teilnehmer vorher konsultiert wurden. Auf der Sitzung vom 11.12.1924 stimmte die Ratsversammlung zunächst dem schwedischen Vorschlag zu, auf dieser Sitzung das Expertenkomitee einzuberufen und ernannte dann auf schwedischen Vorschlag die 17 Delegierten:

1. *Hjalmar Hammarskjöld* (Schweden), Vorsitzender
2. *C. Diena* (Italien), stellvertretender Vorsitzender
3. *Christobal Botella* (Spanien)
4. *James Leslie Brierly* (Großbritannien)
5. *H. Fromageot* (Frankreich)
6. *J. Gustavo Guerrero* (Salvador)
7. *B.C.D. Loder* (Niederlande)
8. *Barbosa de Magalhães* (Portugal)
9. *Adalbert Mastny* (Tschechoslowakei)
10. *M. Matsuda* (Japan)
11. *Szymon Rundstein* (Polen)
12. *Walther Schücking* (Deutschland)

¹ S.o. S. 20.

² Siehe hierzu den Bericht des Plenums der Versammlung bei SNJO, 1925, Spec. Suppl. Nr. 33, S. 175 ff. (hier wird fälschlich die Annahme der Liste des Expertenkomitees auf den 12.12.1924 gesetzt) sowie die Diskussionen und Berichte des Vierten Ausschusses der Versammlung zur finanziellen Ausstattung des Komitees in Dokument A.30.1925.X., abgedruckt in SNJO 1925 Supp. Spec. Nr. 37, S. 170 f. Am 18.09.1925 wurden dem Expertenkomitee

13. *José León Suarez* (Argentinien)
14. *Charles de Visscher* (Belgien)
15. *Wang Chung-Hui* (China)
16. *George W. Wickersham* (USA).¹

Hinsichtlich des siebzehnten Delegierten, der stellvertretend für das muslimische Rechtssystem berufen werden sollte, kam eine Bestellung erst nach der ersten Sitzungsperiode des Expertenkomitees zustande, da Sir *Abdur Rahim* abgesagt hatte und sich erst verspätet Sir *Muhammad Rafique* bereit fand einzuspringen². Neben der Tatsache, daß Deutschland und die USA, obwohl nicht Mitglieder des Völkerbundes zur damaligen Zeit (Deutschland trat dem Völkerbund 1926, die USA traten ihm niemals bei), Mitglieder des Expertenkomitees wurden, ist bemerkenswert, daß Delegierte aus China, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, den Niederlanden, Spanien und den USA gleichzeitig Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof waren. Der Ständige Internationale Gerichtshof hatte beschlossen, daß eine Inkompatibilität zwischen Richtereigenschaft und Teilnahme an internationalen Konferenzen für die Kodifikation des Völkerrechts nicht bestand, eine Entscheidung, die später durch den Internationalen Gerichtshof der UNO in Bezug auf die Mitgliedschaft in der ILC revidiert wurde³. Erwähnt sei auch, daß der spanische Delegierte 1926 beim Austritt Spaniens aus dem Völkerbund das Expertenkomitee verließ und sein Platz nicht erneut besetzt wurde. Die Sowjetunion war im Expertenkomitee nicht vertreten. Bis zuletzt blieb die Zusammensetzung des Expertenkomitees unverändert.

50.000,- Goldfrancs bewilligt, SNJO 1925 Supp. Spec. Nr. 37, S. 31; Siehe auch die Redebeiträge in SNJO 1925 Supp. Spec. Nr 33, S. 34, 81 im Plenum der Versammlung zu dem Thema der Kodifikation.

¹ Siehe Dokument C.812.(1).1924.V. Hier fehlt allerdings noch der Name des spanischen Gesandten *Botella* und des Experten muslimischen Rechts.

² Siehe hierzu LNOJ 1925, S. 120, 143, 149, 274, 719; SNJO, 1925, Sp. Supp. 33, S. 176 und den Hinweis bei *Rosenne* I, xxxv bei Fn. 18, der insbesondere auf die Schwierigkeiten der Frauenorganisationen hinweist, die Besetzung des Komitees zugunsten weiblicher Teilnehmer zu beeinflussen, ein Zustand in der Kodifikationsgeschichte, wie er sich bis 1972 nicht ändern sollte. Siehe auch SNJO 1925, Suppl. Spec. Nr. 33, S.175 ff.

³ Veröffentlichungen des StIGH, Series D. No. 2, S. 12; Series E., No.1, S. 247.

Das gilt auch für den Weggang *Botellas* (Spanien), dessen Platz leer blieb, wenn man davon absieht, daß *McNair* ab Beginn der dritten Sitzung als Stellvertreter für *Brierly* und *Kosters* ab der vierten Sitzung als Ersatz für *Loder* teilnahmen¹.

3. Resolution des Völkerbundesrates vom 13.06.1927

Am 13.06.1927 legte der polnische Delegierte *Zaleski* dem Völkerbundrat einen Bericht vor, der sich mit den Berichten des Expertenkomitees vom 02.04.1927 an den Völkerbundrat über die ersten sieben kodifikationsreifen Themen und der Geschäftsordnung der Konferenz² befaßte³. Zu Beginn seines Berichts hob *Zaleski* die immense Bedeutung der bereits unter der Ägide der technischen Organisationen und der Internationalen Arbeitsorganisation (*International Labour Organisation*) des Völkerbundes erzielten Kodifikationserfolge in der Nachfolge des bereits im neunzehnten Jahrhundert erreichten Kodifikationstandes sowie die ständigen Bemühungen des Völkerbundes auf den Gebieten der friedlichen Beilegung von Konflikten, der Abrüstung und des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, hervor⁴.

¹ Dokument C.P.D.I./3rd Session/P.V., zitiert nach *Rosenne I*, Bd. 1, S. 202. Siehe auch den Hinweis bei *Rosenne I*, Bd. 1, xxxiv bei Fn. 17 und xxxv bei Fn. 20. Um den Weggang *Botellas* entspannen sich diverse Berichte, die schließlich in dem Vorschlag *Scialojas* gipfelten, den Posten aus finanziellen Gründen unbesetzt zu lassen (siehe Dokumente C.52.1927.V.; C.83.1927.V.; C.260.1927.V.; C.584.1927.V.)

² Dokumente C.52.1927.V.; C.83.1927.V.; C.260.1927.V.; C.584.1927.V.) enthält die sieben Themen; Dokument C.200.M.74.1927.V. enthält weitere 4 Materien, die zur Zeit der Abfassung des *Zaleski*-Berichts am 27.05.1927 noch in Arbeit waren; Dokument C.197.M.71.1927.V. enthält den Generalbericht über die Geschäftsordnung.

³ Der *Zaleski*-Bericht ist abgedruckt in Dokument C.197.M.71.1927.V. sowie Dokument A.18.1927.V., S. 2-8.

⁴ Dokument C.254.1927.V., S. 4/5.

Er stellte die neuerlichen Bemühungen um eine Kodifikation des Völkerrechts in die Folge der beiden Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in Den Haag¹.

Zaleski lobte die wertvolle Arbeit internationaler wissenschaftlicher Vereinigungen, wozu auch das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Italien zähle². Der Völkerbund sei weise beraten gewesen, nicht die komplette Kodifikation des Völkerrechts auf die Tagesordnung zu setzen, sondern einen schrittweisen Weg über Konventionen zu wählen³, das zeige die Arbeit des Expertenkomitees. Hinsichtlich der Geschäftsordnung sei insbesondere die Frage zu klären, ob, wie das Expertenkomitee vorgeschlagen habe, so viele Themen wie möglich auf einer einzigen Konferenz behandelt werden sollten⁴. Um eine einzuberufende Konferenz nicht zu überfrachten, solle man die Frage der Piraterie als nicht von vitalem Interesse für jeden Staat am besten von der Konferenz ausschließen⁵. Die Frage der diplomatischen Privilegien und Immunitäten sollte auch ausscheiden, da sie besser in Anwendung von Artikel 7 der Völkerbundsatzung den Organen des Völkerbundes (Rat, Versammlung) sowie dem Ständigen Internationalen Gerichtshof überlassen werden sollte. Es habe diesbezüglich gewisse Schwierigkeiten zwischen der schweizerischen Regierung und den Organisationen des Völkerbundes gegeben, die inzwischen durch Vereinbarung gelöst seien. Auch der Ständige Internationale Gerichtshof habe seinen *modus vivendi* mit der niederländischen Regierung gefunden und die aufgetretenen Streitpunkte sollten nicht noch einmal aufgerührt werden⁶. Um öffentliche Enttäuschung zu vermeiden, sei es am besten, die Konferenz nicht später als 1929 stattfinden zu lassen, was die Art des weiteren Vorgehens beeinflusse¹. Es gäbe zwei Möglichkeiten, die Konferenz durchzuführen, nämlich unter der Schirmherrschaft des Völkerbundes oder einer Regierung, wobei nicht außer acht gelassen werden dürfe, daß der Völkerbund in Abrüstungsfragen in der näheren Zukunft sehr beschäftigt sein werde,

¹ Dokument C.254.1927.V., S. 5.

² Dokument C.254.1927.V., S. 6.

³ Dokument C.254.1927.V., S. 7.

⁴ Dokument C.254.1927.V., S. 10.

⁵ Dokument C.254.1927.V., S. 11.

⁶ Dokument C.254.1927.V., S. 12.

weshalb man die Ausrichtung einer Regierung überlassen sollte². In der Vorbereitung sollte man so verfahren, daß ein spezielles Organ von den Staaten erfragen sollte, was zu einzelnen Punkten der Stand des internationalen Rechts sei, dies sei effektiver als die Staaten mit detaillierten *Quéstionnaires* zu beschicken³. Hinsichtlich der weiteren ausstehenden Themen, die das Expertenkomitee vielleicht für kodifizierbar halte, könne es sinnvoll sein, zunächst einmal die weitere Arbeit des Expertenkomitees abzuwarten, dies sei aber eine Entscheidung der Versammlung⁴. Der Bericht *Zaleskis* schloß mit folgendem Resolutionsentwurf:

„The Council of the League of Nations, having considered the reports drawn up for submission to the Council by the Committee of Experts for the Progressive Codification of International Law at its third session, held from March 22nd to April 2nd, 1927, and the letter from the Chairman of the Committee to the Secretary-General dated April 2nd, 1927, Decides to transmit the above-mentioned documents and the report thereon of the Polish representative, as adopted by the Council on ..., to the Assembly and to place the consideration of these documents and report upon the agenda of the Assembly.“⁵.

An die Präsentation des Berichtes von *Zaleski*⁶ schloß sich eine Diskussion im Rat an. *van Bland*, der niederländische Delegierte bot an, die Konferenz unter der Ägide seiner Regierung auszurichten. *Scialoja*, der italienische Delegierte, unterstützte dieses Angebot. Mit nur einer kleinen redaktionellen Änderung betreffend die Hinzufügung der Diskussionbeiträge im Rat wurde der Resolutionsentwurf *Zaleskis* angenommen⁷.

¹ Dokument C.254.1927.V., S. 12.

² Dokument C.254.1927.V., S. 13.

³ Dokument C.254.1927.V., S. 15.

⁴ Dokument C.254.1927.V., S. 20.

⁵ Dokument C.254.1927.V., S. 21.

⁶ Es gibt mehrere Berichte von *Zaleski* zu verschiedenen Themen. Hier ist Dokument C.254.1927.V. gemeint.

⁷ Dokument A.18.1927.V., S. 8 f.

4. Resolution der Völkerbundversammlung vom 27.09.1927

Am 27.09.1927 verabschiedete die Völkerbundversammlung folgende Resolution:

„The Assembly:

Having considered the documents transmitted to it by the Council in conformity with its resolution of June 13th, 1927, and the report of the First Committee on the measures to be taken as a result of the work of the Committee of Experts for the Progressive Codification of International Law;

Considering that it is material for the progress of justice and the maintenance of peace to define, improve and develop international law;

Convinced that it is therefore the duty of the League to make every effort to contribute to the progressive codification of international law;

Observing that, on the basis of the work of the Committee of Experts, to which it pays a sincere tribute, systematic preparations can be made for a first Codification Conference, the holding of which in 1929 can already be contemplated:

Decides:

(1) To submit the following questions for examination by a first conference:

(a) Nationality;

(b) Territorial Waters; and

(c) Responsibility of States for Damage done in their Territory to the Person or Property of Foreigners;

(2) To request the Council to instruct the Secretariat to cause its services to study, on the lines indicated in the First Committee 's report, the question of the Procedure of International Conferences and Procedure for the Conclusion and Drafting of Treaties;

(3) To instruct the Economic Committee of the League to study, in collaboration with the International Council at Copenhagen and any other organisation specially interested in this matter, the question whether and in what terms, for what species and in what areas, international protection of marine fauna could be established. The Committee will report to the Council the results of its enquiry indicating whether a Conference of Experts should be convened for such purpose at an early date.

(4) To ask the Council to make arrangements with the Netherlands Government with a view to choosing The Hague as the meeting-place of the first Codification Conference, and to summon the Conference as soon as the preparations are sufficiently advanced;

(5) To entrust the Council with the task of appointing, at the earliest possible date, a Preparatory Committee, composed of five persons possessing a wide knowledge of international practice, legal precedents, and scientific data relating to the questions coming within the scope of the First Codification Conference, this Committee being instructed to prepare a report comprising sufficiently detailed bases of discussion on each question in accordance with the indications contained in the report of the First Committee;

(6) To recommend the Council to attach to the invitations draft regulations for the Conference indicating a number of general rules which should govern the discussions, more particularly as regards:

- (a) The possibility, if occasion should arise, of the States represented at the Conference adopting amongst themselves rules accepted by a majority vote;
 - (b) The possibility of drawing up, in respect of such subjects as may lend themselves thereto, a comprehensive convention and, within the framework of that convention, other more restricted conventions;
 - (c) The organisation of a system for the subsequent revision of the agreements entered into; and
 - (d) The spirit of the codification, which should not confine itself to the mere registration of the existing rules, but should aim at adapting them as far as possible to contemporary conditions of international life;
- (7) To ask the Committee of Experts at its next session to complete the work it has already begun.¹

Wie kam es zu dieser Resolution ?²

Die Resolution des Völkerbundes vom 13.06.1927 (oben unter Kapitel 1.I.3.) wurde, wie vorgesehen, unter anderem an die Versammlung des Völkerbundes weitergeleitet. Vom 06.09.1927 bis zum 12.09.1927 war sie nebst anliegendem Bericht von *Zaleski* und den Aufzeichnungen der Diskussionen im Rat Gegenstand der Erörterungen vor dem Plenum der Versammlung. Der Delegierte *Urrutia* (Kolumbien) wies am 07.09.1927 darauf hin, daß die Interparlamentarische Union bei ihrer letzten Sitzung in Paris die Dringlichkeit einer Kodifikation im Völkerrecht betont hatte. Angesichts der Ereignisse des ersten Weltkrieges sei das Bedürfnis für eine Kodifikation auch in die Köpfe der Bevölkerung gedrungen³. Er führte die Beförderung der Kodifikationsidee auch auf die Gründung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs zurück. Das Expertenkomitee habe zwar wertvolle Arbeit geleistet, sei aber nicht zuletzt wegen der Trägheit und des Konservatismus in seiner Arbeit, insbesondere was die

¹ Die Resolution ist abgedruckt bei *Rosenne II*, Bd. 1, ix f. und findet sich in der durch die Versammlung angenommenen Version in Dokument C.548.M.196.1927.V., S. 42 f sowie in Dokument A.133.1927.V.; siehe auch SNJO 1927, Suppl. Spéc. 54, S. 210 in Französisch.

² außer den hier zitierten offiziellen Dokumenten vgl. hier im folgenden SNJO 1927, S. 398, 747, 749-755, 756-757, 1451-1453; SNJO 1927, Suppl. Spéc. 54, S. 30, 38, 49-52, 52-53, 57, 60, 62-63, 69, 77-78, 82, 99, 100, 105, 114, 199, 202-211, 213, 227-228, 319, 484-490; SNJO 1927, Suppl. Spéc. 55, S. 8, 10-21, 33-37, 40, 41-50, 53-58.

³ Dokument C.548.M.196.1927.V., S.11.

Arbeit über das Küstenmeer betreffe, in die Schußlinie geraten¹. *Urrutia* machte auf die Verdienste des amerikanischen Kontinents bei der Kodifikation des Völkerrechts aufmerksam und führte die bisher erreichten Konventionen über die Freiheit des Durchgangsverkehrs, schiffbare Wasserwege von internationaler Bedeutung, Seehäfen, Sklaverei etc. an². Abschließend führte er aus, die Ziele des Völkerbundes seien insbesondere die Definition des Rechts; die Stärkung der Gerechtigkeit und die Bewahrung des Friedens seien als Ziele in der Präambel des Völkerbundes verankert und machten daher die Kodifikation des Völkerrechts zu einer dringenden und notwendigen Aufgabe³. Der dänische Delegierte *Moltesen* befürwortete am 07.09.1927 eine möglichst rasche Fortsetzung der Kodifikationsbemühungen⁴. Die Delegation von Paraguay, hier der Delegierte *Caballero*, schlug dem Plenum am 10.09.1927 folgende Resolution vor:

„The Assembly,
Having in view the importance and urgency of preparing, for the use of all nations, a code of International Law,
Invites the Council to entrust the Committee of Experts with the preparation of a general and comprehensive plan of codification of international law, paying due regard, as far as possible, to the work of codification which is being carried on in America.“⁵

Dieser Vorschlag wurde auf Wunsch des Präsidenten der Versammlung zunächst zurückgestellt und dem Ausschuß für die Geschäftsordnung überantwortet⁶. Auf Vorschlag des Vorsitzenden dieses Ausschusses *de Brouckère* wurde der paraguayische Vorschlag noch auf die Tagesordnung der laufenden Sitzung gesetzt und dem Ersten Ausschuß der Versammlung zugewiesen⁷. Gleichfalls dem Ersten Ausschuß anvertraut wurde die Beratung des weiteren Vorge-

¹ a.a.O.

² Dokument C.548.M.196.1927.V., S. 13

³ Dokument C.548.M.196.1927.V., S. 14 i.V.m. S. 11, wo der Bezug zur Präambel des Völkerbundes hergestellt wird.

⁴ Dokument C.548.M.196.1927.V., S. 14 .

⁵ Dokument C.548.M.196.1927.V., S. 16.; Siehe auch Dokument A.132.1927.V.

⁶ Dokument C.548.M.196.1927.V., S. 16.

⁷ a.a.O., S. 16.

hens in Vorbereitung der Kodifikationskonferenz. In den Beratungen des Ersten Ausschusses war es *Fromageot* als Vertreter des Expertenkomitees, der aus der Fülle der kodifikationsreifen Themen (Küstenmeer, Staatsangehörigkeit, diplomatische Privilegien und Immunitäten, Verantwortlichkeit von Staaten, Piraterie, Verfahren internationaler Konferenzen und Verträge, Ausbeutung der Meeresprodukte) drei Themen vorschlug: Staatsangehörigkeit, Küstenmeer und Verantwortlichkeit von Staaten. Er lehnte dabei den Vorschlag Paraguays zur Erar-

beitung eines Generalplans zur Kodifikation ab¹. Man kam überein, den paraguayischen Vorschlag getrennt von der Vorbereitung der Kodifikationskonferenz zu behandeln². *Guerrero*, ebenfalls Mitglied des Expertenkomitees, machte auf die Kritik an der Arbeitsweise des Expertenkomitees aufmerksam, das nach Ansicht einiger nicht sorgfältig genug und zu schleppend gearbeitet habe³. *Zaleski* unterstützte den von *Fromageot* gemachten Vorschlag, die drei Themen Staatsangehörigkeit, Küstenmeer und Verantwortlichkeit von Staaten auf die Agenda der Kodifikationskonferenz zu setzen. Diese drei Themen seien von herausragender Bedeutung für den Frieden, was aber in der Öffentlichkeit nicht immer so gesehen worden sei⁴. Eine Konferenz über Staatsangehörigkeit sei im kommenden Januar in den Niederlanden geplant, wobei zu bezweifeln sei, daß auf dieser Konferenz das Thema erschöpfend behandelt werden könne. Die Staatsangehörigkeitsfrage maltesischer Einwohner Tunesiens und der österreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten sei unbedingt klärungsbedürftig⁵. Weil Kodifikation im Sinne einer dynamischen Fortschreibung des Völkerrechts zu sehen sei, müsse insbesondere die Küstenmeerfrage geregelt werden, da die Rechtstatsachen begonnen hätten, das etablierte Recht in Frage zu stellen⁶. Im übrigen sei die Staatsangehörigkeit von Personen regelungsbedürftig, weil Verbrechen ausländischer Staatsangehöriger zum Kriege führen könnten, wenn

¹ Dokument C.548.M.196.1927.V., S. 18/19.

² a.a.O., S. 19.

³ Dokument C.548.M.196.1927.V., S. 20.

⁴ Dokument C.548.M.196.1927.V., S. 21.

⁵ a.a.O., S. 21.

⁶ a.a.O., S. 22.

starke Gefühle aufgerührt würden¹. *Politis* schloß sich seinen Vorrednern in der Auswahl der drei vorgeschlagenen Themen an und schlug als Tagungsort der Konferenz Den Haag vor².

Der norwegische Delegierte *Lange* befürwortete die Ausrichtung der Konferenz unter Leitung des Völkerbundes, der durchaus die Erfahrung und die organisatorischen Möglichkeiten habe, eine Kodifikationskonferenz auszurichten³. *Pella*, Rumänien, unterstützte *Fromageot* in der Auffassung, die Kodifikation solle zunächst im Wege einzelner Konventionen und nicht, wie von der Interparlamentarischen Union vorgeschlagen, in einem einzigen Kodex erfolgen, da Kodifikation mehr bedeute als die Festlegung existenter Regeln, vielmehr deren dynamische Fortschreibung⁴. Die etablierte Trennung zwischen Kriegsrecht und Recht im Frieden müsse aufgegeben werden. Es sei zu überlegen, ob die Arbeit des Expertenkomitees nicht auf eine permanente Basis gehoben werden müsse⁵. *Löfgren*, der schwedische Delegierte drückte die Hoffnung aus, die Kodifikationskonferenz würde unter der Leitung des Völkerbundes in Genf stattfinden⁶. Der schweizerische Delegierte *Motta* befürwortete die von seinen Vorrednern genannten Themen sowie die Durchführung der Konferenz durch den Völkerbund⁷. Der Vertreter Großbritanniens, Sir *Cecil Hurst*, meinte, die Kodifikation solle nur darin bestehen, das vorhandene Recht zu beschreiben und nicht fortzuschreiben, weil sonst der Wert einer zu formulierenden Konvention von Nichtsignatarstaaten geulugnet werden könne. Dem widersprach *Urrutia* (Kolumbien)⁸.

Sir *Cecil* reihte sich damit in die Linie der Briten ein, die die Kodifikation des Völkerrechts eher restriktiv handhaben wollten. Hier sei nur an die eingangs zitierte Kontroverse zwischen dem fortschrittlichen Bemühen *Brierlys* und der eher restriktiven Handhabung *Bakers* erinnert. Der lettische Vertreter *Duzmans* widersprach ebenso wie *Urrutia* der Ansicht

¹ a.a.O.

² a.a.O., S. 23.

³ Dokument 548.M.196.1927.V., S. 24.

⁴ Dokument 548.M.196.1927.V., S. 25.

⁵ Dokument 548.M.196.1927.V., S. 25.

⁶ a.a.O., S. 26.

⁷ a.a.O., S. 26.

⁸ a.a.O.

von Sir *Cecil*¹. Man kann sagen, die jungen Nationen hätten sich für eine Kodifikation im Sinne der Neuschreibung existierenden Rechts entschieden, während Großbritannien eher bremsenden Einfluß ausübte. Widerspruch fand die britische Haltung im Völkerbundrat aber auch bei *Rolin*, dem belgischen Abgesandten, sowie bei dem niederländischen Delegierten *Limburg*². *Limburg* war es, der vorschlug, die Vorbereitung der Konferenz nach dem Muster der Londoner Seekriegsrechtskonferenz von 1908 durchzuführen. *Fromageot* erklärte hierauf das seinerzeit verwendete Verfahren für die Seekriegsrechtskonferenz, die den Normhunger des zu gründenden Prisengerichtshofes befriedigen sollte³. Damals hatte die britische Regierung an die anderen Regierungen Fragebögen verschickt und die Antworten durch einen Ausschuß prüfen lassen, der die Übereinstimmungen und die Divergenzen aufzeigte. Daraufhin registrierte die Konferenz die Übereinstimmungen und versuchte die verbleibenden Differenzen zu lösen, was zur Londoner Deklaration führte⁴.

Nach Vorschlag des Vorsitzenden des Ersten Ausschusses der Völkerbundversammlung wurde sodann die weitere Diskussion einem Unterausschuß zugewiesen, der aus folgenden Personen bestand: *Rolin* (Belgien), Sir *Cecil Hurst* (Britisches Empire), *Politis* (Griechenland), *Limburg* (Niederlande), *Rostworowski* (Polen), *Caballero* (Paraguay), *Guerrero* (Salvador), *Löfgren* (Schweden)⁵.

Ebenfalls diesem Unterausschuß wurde der paraguayische Vorschlag eines Generalplans zur Kodifikation überwiesen⁶. Der Unterausschuß erstattete zunächst durch den Berichterstatter *Politis* dem Ersten Ausschuß Bericht¹. Dieser Bericht beinhaltete die Einschränkung der kodifizierbaren Themen auf Staatsangehörigkeit, Küstenmeer und Staatenverantwortlichkeit. Als Zeit für die Anberaumung der Konferenz war das Jahr 1929 vorgesehen, als Ort wurde Den Haag vorgeschlagen, da dieser Tagungsort schon einmal der Schauplatz zweier großer

¹ a.a.O., S. 27.

² a.a.O., S. 28.

³ a.a.O., S. 28.

⁴ Dokument C.548.M.196.1927.V., S. 28. Die Londoner Deklaration wurde allerdings nie ratifiziert.

⁵ a.a.O.

⁶ a.a.O., S. 29.

Konferenzen, der Haager Friedenskonferenzen, gewesen sei. Die Konferenz solle allein vom Völkerbund einberufen und organisiert werden. Sie solle durch maximal fünf Personen vorbereitet werden, die entsprechend qualifiziert seien. Zunächst solle der Ausschuß von fünf Personen, das Vorbereitungscommittee, jeden möglichen Diskussionspunkt der Konferenz unter drei Gesichtspunkten bei den Staaten anfragen:

- a) Den Stand des positiven Rechts, staatlich und international mit entsprechenden Details der Bibliographie und der Rechtsprechung.
- b) Informationen über die eigene und fremde Staatenpraxis.
- c) Die Wünsche betreffend möglicher Erweiterungen der in Kraft befindlichen Regeln und die Möglichkeiten, Unzulänglichkeiten des bestehenden Internationalen Rechts zu beheben.

Hierbei solle sich das Vorbereitungscommittee an das Muster der Vorbereitungen der Londoner Seekriegsrechtskonferenz von 1908/09 halten. Die Punkte würden dann durch den Generalsekretär des Völkerbundes den einzelnen Staaten zugeleitet mit der Bitte um Antwort binnen angemessener Frist von etwa sechs Monaten. Notfalls müsse diese Prozedur wiederholt werden, wenn vom Vorbereitungscommittee für erforderlich gehalten. Die Resultate der vergleichenden Studien des Vorbereitungscommittees sollten dem Generalsekretär des Völkerbundes berichtet werden, wobei der Bericht detaillierte *Bases of Discussion* für die Konferenz beinhalten solle. Etwa 1928 würde der Generalsekretär über die Arbeit des Vorbereitungscommittees der Versammlung im vollen Umfang berichten. Dabei würden auch die *Rules of Procedure* weitergegeben, die vom Unterausschuß des Ersten Ausschusses der Völkerbundversammlung sodann kurz umrissen wurden. Dabei ist interessant, daß sich der Unterausschuß für das Mehrheitsprinzip bei der Konferenz aussprach sowie den dynamischen Charakter der Kodifikation betonte, die sich nicht in der Festlegung geltenden Rechts erschöpfen könne.

Abgeschlossen wurde der Bericht durch den Entwurf einer Resolution¹. In der anschließenden Diskussion im Ersten Ausschuß der Völkerbundversammlung wurde der Resolutions-

¹ a.a.O., S. 45 ff.; Siehe auch Dokument A.105.1927.V.

entwurf des Unterausschusses nur geringfügig verändert. Der Vorsitzende des Ersten Ausschusses gab bekannt, der Vierte Ausschuß habe dem Expertenkomitee die Mittel gestrichen und dem Vorbereitungskomitee zugesprochen. Dies stieß auf Ablehnung des Abgesandten und Berichterstatters *Politis*². Nach einiger Diskussion einigte man sich, dem Vierten Ausschuß den Vorschlag zu machen, die vom Vorbereitungskomitee nicht verbrauchten Gelder dem Expertenkomitee zuzuweisen³. Nach einigen geringfügigen Änderungen wurde die Resolution des Rates der Versammlung zur Entscheidung unterbreitet, wobei *Politis* zum Berichterstatter gewählt wurde. In der Versammlung machte der Berichterstatter darauf aufmerksam, daß die Kodifikationsidee im Völkerrecht ausgerechnet in dem Lande entstanden sei, in dem man die Kodifikation des staatlichen Rechts ablehne⁴. Hier war Großbritannien gemeint.

Nach einem kurzen Abriss der Kodifikationsgeschichte seit Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts unterbreitete er seinen Bericht, der lediglich eine geraffte Version seines schriftlichen Berichts an den Ersten Ausschuß war. Er verteidigte das Expertenkomitee gegen Angriffe, die Arbeit sei zu langwierig gewesen, mit dem Argument, eine Kodifikationskonferenz könne nicht sorgfältig genug vorbereitet werden, was man am Beispiel der nur unzureichend vorbereiteten Zweiten Haager Friedenskonferenz gesehen habe, deren Teilnehmer sich in der Zukunft eine sorgfältigere Vorbereitung vorgenommen hätten⁵. In der anschließenden Diskussion entspann sich ein Streit zwischen dem rumänischen Delegierten *Pella* und Sir *Cecil Hurst* (Großbritannien). Letzterer verteidigte die geringe Größe des Vorbereitungskomitees mit dem Argument, daß die Staaten der anzuberaumenden Konferenz zusammenzuarbeiten hätten und in diesem Geiste die Vorbereitungen zur Konferenz zu treffen seien, weshalb ein kleines Komitee ausreiche⁶. *Politis* schloß sich dem an mit der Bemerkung, es sei

¹ Dokument C.548.M.196.1927.V., S. 50/51.

² a.a.O., S. 31.

³ Dokument C.548.M.196.1927.V., S. 31.

⁴ Dokument C.548.M.196.1927.V., S. 34.

⁵ a.a.O., S. 36, 37.

⁶ a.a.O., S. 42.

durch das Vorbereitungskomitee keine kreative Arbeit zu leisten, es ginge lediglich um Zusammenstellung¹.

- 42 -

Sodann wurde von der Versammlung die Resolution vom 27.09.1927 verabschiedet. Hinsichtlich des paraguayischen Vorschlags eines generellen Plans zur Kodifikation wurde durch Resolution die Bearbeitung dieser Frage dem Expertenkomitee auf seiner nächsten Sitzung zugewiesen².

5. Einberufung des Vorbereitungskomitees

Das Vorbereitungskomitee sollte nach dem Vorschlag von *Sokal* (Polen) durch den Generalsekretär ernannt werden³. Dieser Vorschlag war im Völkerbundrat nicht unumstritten⁴, konnte sich aber durchsetzen, weshalb der Generalsekretär des Völkerbundes am 11.10.1927 folgende Mitglieder des Vorbereitungskomitees ernannte⁵:

Jules Basdevant , Vorsitzender (Frankreich)

Carlos Castro-Ruiz (Chile)

J.P.A. François (Niederlande)

Sir Cecil Hurst (Großbritannien)

Massimo Pilotti (Italien)⁶

¹ a.a.O., S. 42.

² a.a.O., S. 44; siehe auch Dokumente A.132.1927.V.; C.532.1927.V.; C.236.1928.V.; A.16.1928.V.; C.678.1928.V.; C.231.1929.V.; A.12.1929.V.; Der Generalplan wurde von *Diena, Guerrero und Schücking* ausgearbeitet und findet sich wieder in Dokument A.12.1929.V, A.78.1929.V sowie C.171.1929.V.

³ Dokument C.513.1927.V. , auch *Sokal*-Bericht genannt

⁴ *Rosenne* II, Bd. 1, xv.

⁵ siehe den Hinweis bei *Rosenne* II, Bd. 1, xv f.

⁶ siehe auch die Note des Generalsekretärs in Dokument C.548.M.196.1927.V., S. 51.

Die Auseinandersetzung um die Besetzung der Posten ist wohl nicht nur auf die Bedenken einiger Delegierter bezüglich der geographisch einseitigen Verteilung der Sitze im Komitee zurückzuführen, sondern auch auf das Auswahlverfahren, das die persönlichen Vorlieben des Generalsekretärs bzw. des Chefs der juristischen Sektion des Sekretariats bei der Benennung

- 43 -

von *Basdevant* berücksichtigte, der dann die weiteren Mitglieder bestimmte¹.

Einen schlüssigen Beweis des Inhalts, daß die Zusammensetzung des Vorbereitungs- komitees nicht aufgrund fachlicher Qualifikation erfolgte, sondern in der Absicht, der Arbeit dieses Ausschusses eine besondere Richtung zu geben, gibt es indessen nicht. Eher war die Auswahl der Personen in gewissem Rahmen vorgegeben, weil wegen des großen Arbeitsanfalls der Vorsitzende des Komitees der Chef der Juristischen Sektion des Völkerbundsekretariats sein sollte und ein zweites Mitglied ein Niederländer, wobei die Höchstzahl des Komitees nur fünf Personen betragen durfte².

II. Vorbereitung der Konferenz

1. Die Arbeit des Expertenkomitees

a) Die Arbeit des Komitees

Insgesamt soll im folgenden nur ein Teilaspekt der sehr umfangreichen Arbeit des Expertenkomitees dargestellt werden und zwar der, der für die späteren Konferenzergebnisse betreffend das Küstenmeer von Bedeutung ist³. Das Expertenkomitee hielt insgesamt vier Sitzungen von 1925 bis 1928 ab, die erste Sitzung vom 01.-08.08.1925, die zweite Sitzung vom 12.-29.01.1926, die dritte Sitzung

¹ siehe hierzu *Rosenne* II, Bd. 1, xv f.

² Ausführliche Details zur Zusammensetzung des Vorbereitungskomitees gibt *Rosenne* II, Bd. 1, xiii ff.

³ Einen Gesamtüberblick gibt *Rosenne* I Bd. 1, xxix - cxxiv.

vom 22.03.-22.04.1927 und die vierte Sitzung vom 22.-28.06.1928¹. Seine Arbeit bestand zunächst in der Festlegung eines Arbeitsplans und sodann

- 44 -

in dessen Ausführung. *de Visscher* machte gleich zu Beginn jenen Vorschlag hinsichtlich der Einteilung der Arbeit, der dann in der Folge umgesetzt werden sollte. Die Arbeit wurde in drei Schritte gegliedert:

1. Erstellung einer Liste von Themen, die für die Kodifikation geeignet schienen;
2. Kommunikation dieser Liste an die Staaten;
3. Sammeln der Antworten der Staaten und Schlußbetrachtungen².

Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, daß der Arbeitsplan weitestgehend an der Resolution des Völkerbundes vom 22.09.1924 ausgerichtet war. In der eigentlichen Diskussion über die einzelnen Punkte verloren sich die Experten allerdings in fachlichen Diskussionen über völkerrechtliche Inhalte der Punkte der Liste. Ziel der Arbeit des Expertenkomitees sollte es aber sein, nur eine Liste der Themen zusammenzustellen. Die Haltung der Experten zu diesem Auftrag wird vielleicht an einer Bemerkung *Schückings* deutlich, die Experten seien mehr als ein bloßer Briefkasten („*pillar box*“) für die Vorbereitung der Konferenz und daher auch berufen, inhaltlich zu Fragen des Völkerrechts Stellung zu nehmen, die kodifikationsreif erschienen³. Der Reiz erwies sich als unwiderstehlich, in einer hochkarätig besetzten Expertenkonferenz aktuelle Lehrmeinungen über Fragen des Völkerrechts auszutauschen, auch wenn sie mit der eigentlichen Arbeit des Komitees nur mittel-

¹ Teilweise ist die Aufspaltung arbeitsbedingt, teilweise durch die schlechte finanzielle Ausstattung des Expertenkomitees verursacht. Eine Vorstellung von der Finanzknappheit der Experten gibt Dokument C.829.1924, wo gefordert wird, die Grundausrüstung des Expertenkomitees unter dem Titel „unvorhergesehene Ausgaben“ des Rates nachzubessern. *Rolin* beklagte 1927 vor dem Plenum der Versammlung die „brutale Unterbrechung“ der Arbeit des Expertenkomitees durch die Verweigerung einer ergänzenden Mittelzuweisung in Höhe von 40.000,- Francs (SNJO 1927 Supp. Spéc. 54, S. 199 li.Sp.). Er führte dort vor Augen, daß der Völkerbund in der Lage sei, 19 Mio. Francs für ein neues Gebäude bereitzustellen, nicht aber 40.000,- Francs für die Kodifikation.

² Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 9.

³ Dokument C.P.D.I./3rd Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 209.

bar zu tun hatten. Über weite Strecken litt die Effizienz der Arbeit unter dieser Neigung der Experten. Dennoch orientierte sich die Arbeit weitgehend an der Resolution, so daß man nicht sagen kann, die Experten hätten ihr Thema verfehlt. Man war sich insbesondere klar über einen Passus in der Resolution von 1924 betreffend den Ausschluß gewisser Themen, gegen die Vorbehalte (hinsichtlich offizieller Initiativen) bestimmter Staaten bestanden¹. Diese Themen waren nach

- 45 -

Feststellung des Komitees² die Rechtshilfe, die Staatennachfolge, der Bankrott, die Eheschließung und Scheidung, die Vormundschaft, die Vollstreckung von Urteilen gegen Ausländer, das Seehandelsrecht (wohl unter Ausschluß des Küstenmeers), sowie das geistige Eigentum.

Hinsichtlich der Frage der Abstimmungspraxis im Expertenkomitee wurde das Prinzip der Einstimmigkeit abgelehnt, da sonst ein oder zwei Mitglieder des Komitees die ganze Arbeit hätten lahmlegen können. Auf Betreiben des Vorsitzenden *Hammar skjöld* kam es schließlich zur Anwendung des Mehrheitsstimmrechts unter den Delegierten³. Dies entsprach auch der im Plenum der Konferenz festgelegten Verfahrensweise, das Mehrheitsstimmrecht generell einzuführen⁴. Beispiel für eine „Kampfabstimmung“ ist eine Abstimmung über einen Vorschlag *Wickershams* zur Staatenverantwortlichkeit mit dem Ergebnis sieben zu vier für *Wickershams* Vorschlag⁵.

Nach der Methode des Brainstormings wurde auf Vorschlag des Vorsitzenden *Hammar skjöld* zunächst eine vorläufige Liste von Themen für die Kodifikation erstellt, die sich an den Vorschlägen des „*Institut de Droit International*“ und der „*Association de Droit International*“ und den Anmerkungen des schwedischen Delegierten in der fünften Versammlung des Völkerbundes orientierte. Diese Liste sollte sodann an die Delegierten verteilt werden mit der Aufforderung, Ergänzungen oder Änderungen vorzunehmen⁶. Sie enthielt auch die Frage der Regelung des Rechts über das

¹ Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 26/27.

² Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 26.

³ Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 32/33.

⁴ Dokument C.351.M.145.1930.V., S. 20 ff. zitiert nach *Rosenne* II, S. 722 ff.

⁵ Dokument C.P.D.I./2ième Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 89.

⁶ Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S.27.

Küstenmeer¹. Das Expertenkomitee setzte sodann einen Redaktionsausschuß ein, bestehend aus *de Visscher*, *Wickersham* und *Chung-Hui Wang*, der die Aufgabe hatte, die verschiedenen Listen der Experten zu sammeln und auszuwerten. Die personelle Zusammensetzung des Unterausschusses beruhte auf einer Entscheidung des Vorsitzenden *Hammar skjöld*². Bei Erörterung der provisorischen Listen erhoben sich

- 46 -

vielfach Zweifel, ob die Frage der Ausdehnung des Küstenmeers schon kodifikationsreif sei, da zu viele unterschiedliche Auffassungen der Staaten zu diesem Thema bestünden. Das Thema wurde wegen Uneinigkeit über diesen Punkt vertagt und der Redaktionsausschuß beauftragt, eine Kompromißformel zu finden³.

Der Redaktionsausschuß schlug nach Diskussion durch das Komitee folgende Lösung vor:

„The Committee appoints a Sub-Committee to examine whether there are problems connected with the law of the territorial sea, considered in its various aspects, which might find their solution by way of conventions and, if so, what these problems are and what solutions should be given to them. In particular, the Sub-Committee will enquire into the rights of jurisdiction of a State over foreign commercial ships within its territorial waters or in its ports.“⁴

Der portugiesische Delegierte *Suarez* wies, wie auch später noch sehr häufig, in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der Frage der Ausbeutung der Meere durch die Fischerei hin, ohne daß sich dies erkennbar auf die anschließende Annahme des Vorschlags des Redaktionsausschusses auswirkte⁵. Überhaupt spielte auch später in der Konferenz die Frage der Fischerei nur eine untergeordnete Rolle. Der vom Redaktionsausschuß vorgeschlagene Unterausschuß für das Küstenmeer wurde schließlich eingesetzt neben anderen Unterausschüssen. Es bestand aus *de Magalhães*, *Schücking* und *Wickersham*, wobei die personelle Zusammensetzung auf Vorschlag des Vorsitzen-

¹ Die Liste ist im Brief von Hammar skjöld an den geschäftsführenden Präsidenten des Rats, Dokument C.275.1925.V. enthalten, abgedruckt bei LNOJ 1925, S. 843.

² Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 27.

³ Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 29/30.

⁴ Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 33.

⁵ Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 34.

den *Hammar skjöld* beruhte¹. In dem Dokument, das die Einrichtung der Unterausschüsse statuierte, heißt es das Küstenmeer betreffend:

„(b) The Committee appoints a Sub-Committee to examine whether there are problems connected with the law of the territorial sea, considered in its various aspects, which might find their solution by way of conventions and, if so, what these problems are and what solutions should be given to them. In particular, the Sub-Committee will enquire into the rights of jurisdiction of a State over foreign commercial ships within its territorial waters or in its ports“²

- 47 -

Dies entspricht der Formulierung, die sich durch die Diskussion der Experten am 6., 7. und 8. April 1925 ergeben hatte. Innerhalb dieser Diskussion wurde ein erster Entwurf des Redaktionsausschusses abgeändert, da insbesondere *Fromageot* die Kodifizierbarkeit der Frage des Küstenmeers bezweifelte. Am 6. April 1925 wurde dieser Einwand jedoch von *Hammar skjöld* neutralisiert, der vorschlug, der Redaktionsausschuß solle einen erneuten Vorschlag unterbreiten, der den besonderen Schwierigkeiten bei der Kodifikation des Küstenmeers Rechnung trage und einstimmig angenommen werden könne³. Somit waren einige Deligierte sich in einem recht frühen Stadium offenbar einig, daß Zweifel an der Kodifizierbarkeit der Rechtsfragen des Küstenmeers bestünden⁴.

Die anderen Unterausschüsse befaßten sich mit folgenden Themen:

- Staatsangehörigkeit von Personen
- Diplomatische Privilegien und Immunitäten
- Immunität von Staatsschiffen
- Auslieferung
- Verantwortlichkeit eines Staates
- Vertragsschlüsse und Konferenzgeschäftsordnungen
- Piraterie
- Verjährung
- Ausbeutung der Meeresprodukte

¹ Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 44.

² Dokument C.P.D.I. 15 (I) (definitive text), zitiert nach der Übersetzung in *Rosenne* I, Bd. 1, S. 49.

³ Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V., zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 30.

⁴ Abzulehnen daher *Jennings*, der von einer Interessenblindheit der Juristen vor der Konferenz 1930 spricht, BYIL 24 (1947), S. 301, 320 f. insbesondere dort bei Fn. 2.

- Verbrechen außerhalb des Staatsterritoriums
- Auflistung des Internationalen Privatrechts¹.

Hieraus wählte das Expertenkomitee als Gegenstand der *Questionnaires*, der Anfragen an die Staaten, folgende Themen aus:

- 48 -

- Nationalität von Staatsangehörigen
- Küstenmeer
- Diplomatische Privilegien und Immunitäten
- Verantwortlichkeit von Staaten betreffend Verletzungen von Ausländern auf ihrem Territorium
- Piraterie
- Ausbeutung der Meeresprodukte².

Ausgeschlossen wurden die Auslieferung und die strafrechtliche Kompetenz von Staaten für Straftaten außerhalb ihres Territoriums³.

Kurioserweise behandelte das Expertenkomitee noch die Problematik des Status von Staatsschiffen, als hierüber bereits eine Konvention⁴ vorlag. Auf den Bericht des Generalsekretärs des Völkerbundes über die Aktivitäten des Expertenkomitees berief die belgische Regierung kurzerhand eine Konferenz über das Thema, über das am 10.04.1926 eine Konvention unterzeichnet wurde⁵. An diesem krassen Beispiel zeigt sich die Ungeduld der Staaten gegenüber der nur langsam fort-

¹ vgl. Dokument C.275.1925.V., Annex.

² Siehe Brief des Expertenkomitees an den Generalsekretär des Völkerbundes in Dokument C.96.M.47.1926.V.

³ a.a.O., S. 2.

⁴ RGBI. 1927 II 483; Internationales Abkommen über den Status von Staatsschiffen vom 10.04.1926.

⁵ Siehe über diesen Vorgang Dokument C.325.1926.V., S. 2 ff. und Dokument C.339.1926.V.

schreitenden Arbeit des Expertenkomitees, die sich auch in dem Umstand zeigen sollte, daß die Kodifikationskonferenz einberufen wurde, als die Arbeit des Expertenkomitees bei weitem nicht abgeschlossen war. Die Arbeit des Unterausschusses für das Küstenmeer umfaßte folgende Ergebnisse:

1. Ein Memorandum von *Schücking*;
2. Anmerkungen von *Barbosa de Magalhães*;
3. Anmerkungen von *Wickersham*;
4. Der Konventionsentwurf von *Schücking*

- 49 -

Die Bemerkungen *Wickershams* betreffend die neuralgische Frage der Küstenmeerbreite befaßte sich mit dem Vorschlag *Schückings*, Staaten könnten außerhalb des Küstenmeers administrative Rechte wahrnehmen. Dies wurde durch *Wickersham* kategorisch abgelehnt¹.

Die Haltung *Wickershams* ist typisch für die restriktive Haltung Großbritanniens und der USA während der Konferenz hinsichtlich der Zubilligung von Jurisdiktion von Staaten außerhalb einer Dreimeilenzone. Bevor das Arbeitsergebnis des Unterausschusses für das Küstenmeer zustandekam, wurde auf der zweiten Sitzung des Expertenkomitees die Frage des Küstenmeers eingehend anhand eines Entwurfs von *Schücking* diskutiert. Mit der Einsetzung des Unterausschusses war die Problematik einer Kodifikation der Regeln über das Küstenmeer nicht ganz beseitigt. In der Diskussion über die Berichte des Unterausschusses Küstenmeer traten erneut unterschiedliche Auffassungen über die Kodifizierbarkeit des Küstenmeers auf². Unter anderem bezweifelte der britische Delegierte *Brierly* die Kodifizierbarkeit der Frage der Küstenmeerbreite³. In dieser Diskussion fiel die restriktive Handhabung der Experten *Wickersham* und *Brierly* bei der zunächst diskutierten Frage auf, ob ein Staat Hoheitsrechte (es ging um die Angemessenheit des Begriffs der „Souveränität“ im Küstenmeer) auch außerhalb einer Dreimeilenzone bzw. generell des Küstenmeers ausüben dürfe⁴. Dies wurde von *Wickersham* unter Hinweis auf die Praxis der USA zwar bejaht. Gleichzeitig stellte *Wik-*

¹ Dokument C.195.M.70.1927.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 2, S. 97.

² Dokument C.P.D.I./2ième Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I Bd. 1, S. 166 ff.

³ Dokument C.P.D.I./2ième Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 169.

⁴ Dokument C.P.D.I./2ième Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 166 ff.

kersham jedoch klar, daß sich die Hoheitsrechte prinzipiell nicht über eine Distanz von drei Seemeilen erstrecken dürften¹. Demgegenüber betonte *Brierly*, daß außerhalb der Dreimeilenzone nach britischem Recht keine weiteren Zonen existierten². Solche Zonen seien auch aus praktischen Gründen nicht kodifizierbar, da sonst eine Fülle von Unterausschüssen einzuberufen wären, die für die verschiedenen Zonen Ergebnisse erzielen müßten. Die Koordination dieser Unterausschüsse sei sehr schwierig und stehe der Kodifizierbarkeit entgegen³. Demgegenüber

- 50 -

machte *Suarez* als Vertreter der lateinamerikanischen Staaten deutlich, eine Küstenmeerbreite von nur 3 Seemeilen sei zu klein⁴. Bereits in diesem Stadium der Diskussion gab es offenbar Gegensätze bei der Frage der Küstenmeerbreite.

Hinsichtlich der inhaltlichen Differenz über die Ausdehnung des Küstenmeers steuerte *Diana* die Auffassung bei, die Ausübung administrativer Funktionen in einer Anschlußzone sei in Wahrheit Jurisdiktion und die Frage über die Ausdehnung des Küstenmeers deshalb ein Scheinproblem, weil die Küstenmeerbreite in diesem Fall auf die Anschlußzone auszudehnen sei⁵. Hätte *Diana* recht gehabt oder eine Mehrheit gefunden, wäre es in der Konferenz kaum zu einer nennenswerten Kontroverse über die Küstenmeerbreite gekommen. Leicht hätte man sich auf eine Küstenmeerbreite von bis zu zwölf Seemeilen einigen können, wenn die Anschlußzone einfach als verlängertes Küstenmeer behandelt worden wäre. Es wird sich aber zeigen, daß dem nicht so war.

Die schließlich im Anhang der *Quéestionnaires* (Fragebögen an die Staaten) über das Küstenmeer beigefügte *Draft Convention* darf im wesentlichen als das Werk *Schückings* angesehen werden, der bereits mit einem Konventionsentwurf angereist war. Außer für den Bereich der Staatsangehörigkeit war der Konventionsentwurf *Schückings* insofern einzigartig, als für die anderen Themenbereiche von den Unterausschüssen nur Schlußfolgerungen erstellt wurden. Der Konventionsentwurf *Schückings* wurde indessen nicht widerspruchlos akzeptiert. Im Fragebogen (*Quéestion-*

¹ a.a.O., S. 168.

² a.a.O., S. 169.

³ a.a.O., S. 169.

⁴ a.a.O., S. 170 f.

⁵ Dokument C.P.D.I./2ième Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 169.

naire) an die Regierungen war der ursprüngliche Entwurf *Schückings* bereits modifiziert und mit Anmerkungen seiner beiden Kollegen im Unterausschuß für das Küstenmeer des Expertenkomites versehen¹. Der Umstand, daß das *Quéestionnaire* unterschiedliche Auffassungen von Gelehrten zum Thema enthielt, kann es den Staaten keinesfalls erleichtert haben, zur Frage Stellung zu nehmen, ob das Thema des Küstenmeers bereits einer Kodifikation zugänglich war. Überhaupt wurden die Staaten durch die *Questionnaires* einerseits dazu aufgefordert, über die Kodifizierbarkeit von Themen Antwort zu geben.

- 51 -

Andererseits wurde ihnen, wie das Beispiel des Küstenmeers deutlich zeigt, eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den zu kodifizierenden Fragen zugemutet, was maßgeblich zu einer Konfusion beigetragen haben wird². Dies gilt um so mehr, als sich in den *Questionnaires* wegen der Vorliebe des Expertenkomitees, Unterausschüsse mit Berichterstatter einzusetzen, selbst meist nur die Privatmeinungen eben dieser Berichterstatter wiederfanden, ohne daß diese gegenüber den Staaten offiziell die Billigung des Expertenkomitees erfuhren³. Hier setzte wohl auch die Kritik seitens *McKinnon Woods* am 06.04.1927 an, der im Sekretariat des Völkerbundes insbesondere aus britischer Rechtsauffassung heraus die Arbeit des Expertenkomitees kritisierte, da die „Mehrheit“ der kodifikationsbereiten Staaten nicht der Mindermeinung der Angelsachsen entsprochen habe⁴. Diese Bemerkungen knüpfen nahtlos an die ähnlichen Beschwerden von Sir *Cecil Hurst* im September 1926 vor dem Ersten Ausschuß der Versammlung an, in denen kritisiert wurde, daß die Fragebögen des Expertenkomitees nur die Meinung weniger Experten enthielten und nicht der Mehrheit der Staaten, die schließlich die zu erstellenden Konventionen ratifizieren mußten, wenn die Kodifikation erfolgreich sein solle⁵. Der inhaltliche Widerstand Großbritanniens wird noch Gegenstand der Betrachtung sein. Andererseits können auch Versuche der angelsächsischen Seemächte unter den Delegier-

¹ Die inhaltliche Ausgestaltung des *Quéestionnaires* als Surrogat der Diskussion im Expertenkomitee ist dem Dokument C.44.M.21.1926.V. zu entnehmen.

² *Rosenne* I, Bd. 1, lxxiv.

³ a.a.O.

⁴ Hierzu ausführlich *Rosenne* I, Bd. 1, lxxiii.

⁵ SNJO 1926, Supp. Spéc. 45, S. 32.

ten des Expertenkomitees genannt werden, eine Kodifikation zu befürworten. So hielt *Wickersham* eine Kodifikation für möglich, wenn nur vier Seemächte einer Meinung seien¹.

Wickersham war selbst im Unterausschuß für das Küstenmeer und wohl persönlich an einer Kodifikation interessiert. Möglich auch, daß er Einfluß nehmen wollte auf die Abläufe, wenn es denn zu einer Kodifikation über das Küstenmeer kommen würde.

Außer der Küstenmeerbreite wurden noch andere Elemente des Entwurfs von *Schücking* zum Gegenstand des Disputs gemacht. So konnte sein Vorschlag eines internationalen Büros für Küstengewässer keine Mehrheit finden und wurde mehrheitlich abgelehnt, nachdem *Wic*

- 52 -

kersham die Zeit nicht für reif erklärt hatte, ein solches Büro zu gründen². Ein Artikel 5 a des ursprünglichen Entwurfs von *Schücking* enthielt die Maßgabe, die Binnengrenzen eines Staates in das Küstenmeer zu verlängern. Mit 10 gegen 2 Stimmen wurde dieser Artikel abgelehnt. Die Vorschriften über Buchten und Inseln wurden mit leichten Modifikationen angenommen. Das gleiche gilt für die Artikel über Meerengen und das Recht der friedlichen Durchfahrt. Hingegen wurde der Artikel über Küstenhandel ebenfalls abgelehnt. Wiederum akzeptiert wurden die Artikel über Jurisdiktion im Küstenmeer, die Ausbeutung der Meeresschätze im Küstenmeer sowie eine Vorschrift über Kriegsschiffe. Nicht angenommen wurde der Artikel über die Lösung von Konflikten durch den Ständigen Internationalen Gerichtshof³. Diese Entscheidung beruht auf einer Entscheidung des Expertenkomitees, eine allgemeine Regel über die Entscheidung von internationalen Konflikten durch den Ständigen Internationalen Gerichtshof vorerst nicht in die *Questionnaires* und deren Anhänge aufzunehmen⁴.

Die (modifizierte) *Draft Convention Schückings* unterscheidet sich wesentlich von den Konferenzergebnissen, wie sie im Bericht von *François* aufscheinen⁵. Nicht durchsetzen konnte sich *Schücking* zum Beispiel mit dem Vorschlag, das Küstenmeer auf sechs Seemeilen Breite festzule-

¹ Dokument C.P.D.I./2ième Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 170.

² Dokument C.P.D.I./2ième Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 171 f.

³ hier und vorangehend vgl. Dokument C.P.D.I./2ième Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 174 ff.

⁴ vgl. zum Hintergrund dieser Entscheidung ausführlich *Rosenne* I, Bd. 1, lxii ff.

⁵ Dokument C.230.M.117.1930.V. Annexe I und II.

gen, wenn auch hinsichtlich der Ausdehnung des Küstenmeers auf Luft und Meeresboden schließlich so verfahren wurde wie von *Schücking* vorgeschlagen. Die Gründung einer Internationalen Seebehörde und eines Internationalen Seeregisters konnte sich ebenfalls nicht durchsetzen.

Vorschriften des Entwurfs von *Schücking* betreffend die Ausbeutung des Meeresbodens und der See, der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten durch den Ständigen Internationalen Gerichtshof, die Jurisdiktion über fremde Schiffe in Seehäfen fanden nicht Eingang in den Konventionsentwurf der Konferenz. Hinsichtlich der Buchten, Inseln und Meerengen beschloß die Konferenz nicht die von *Schücking* vorgeschlagene größte Distanz von zwölf Seemeilen. Höchstbreite. Dennoch kann man den Einfluß der Draft Convention von *Schücking* nicht als

- 53 -

allzu gering erachten, da nach der Meinung des Vorsitzenden *Hammarskjöld* den *Quéestionnaires* die *Draft Conventions* angehängt werden durften¹. Insoweit genoß die *Draft Convention* eine Verbreitung unter allen Staaten, bei denen angefragt wurde. Beispielhaft verdeutlicht aber auch dieser Punkt in den Diskussionen des Expertenkomitees, wie frei die einzelnen Unterausschüsse und deren Mitglieder beim Abfassen der *Quéestionnaires* und Anfragen waren. Dies jedenfalls wurde durch *Hammarskjöld* so gewünscht und dann auch in die Tat umgesetzt².

Noch in einem anderen Feld, dem der Piraterie, verwendete *Schücking* seinen Originalentwurf einer *Draft Convention*. Er legte Artikel 10 seines Projektes hinsichtlich der Verfolgung von Schiffen von der Hohen See in das Küstenmeer vor. *Diana* hielt die von seinem Kollegen vorgeschlagene Lösung für kodifikationsreif³. Tatsächlich konnte sich der Punkt aber nicht durchsetzen, da die Piraterie vom Völkerbund nicht auf die Liste der Konferenz gesetzt wurde. Sodann wurden die *Quéestionnaires* nebst Anhängen direkt dem Sekretariat übermittelt, das sie an die Staaten weiterleitete. Es sollte Druck auf die Regierungen ausgeübt werden, indem die Frist für die Antworten auf die *Quéestionnaires* kurz bemessen war⁴. Zu Beginn der Dritten Sitzung des Expertenkomitees vom 22. März bis zum 3. April 1927 wurde die Kritik erörtert, unter die das Expertenkomitee seitens des

¹ Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 46.

² Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 46.

³ Dokument C.P.D.I./2ième Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 130.

⁴ Dokument C.P.D.I./2ième Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 185.

Ersten Ausschusses der Völkerbundversammlung geraten war. Die bereits erwähnte Kritik bezog sich im wesentlichen auf die Langsamkeit und Umständlichkeit der Arbeit der Experten.

Die Kritik, wie sie von *Guerrero* und *Fromageot* als Mitgliedern des Ersten Ausschusses dem Expertenkomitee berichtet wurde, wurzelte nach Meinung der Experten in dem Umstand, daß die Experten durch die Einsetzung von Unterausschüssen bereits fertige Lösungen für die zu kodifizierenden Materien angeboten hatten, wobei die Lösungen im wesentlichen die persönliche Auffassung der jeweiligen Berichtersteller der Komitees darstellten¹. Nach Auffas-

- 54 -

sung von *Hammar skjöld* hätten sich die Experten mehr darauf konzentrieren sollen, kodifikationsreife Materien vorzuschlagen und weniger *en detail* bereits Lösungsvorschläge für die Kodifikation zu unterbreiten². Am 23.03.1927 verlas *McKinnon Wood* in der Runde der Experten einen Brief des Generalsekretärs, in dem das Komitee aufgefordert wurde, Pressemitteilungen herauszugeben, was bisher nicht der Fall gewesen war. Offenbar war man besorgt über die mangelnde Öffentlichkeitsarbeit des Expertenkomitees, die zu einer Kritik der Arbeitsweise Anregung gegeben haben mag³. In der anschließenden Diskussion des Berichts von *Schücking* betreffend die Antworten der Staaten auf die *Quéestionnaires* war die Mehrheit der Experten für eine Kodifizierung der Rechtsfragen über das Küstenmeer, obwohl die Staaten in der Breite des territorialen Meeresstreifens sehr unterschiedlicher Auffassung waren. Die Experten aus Polen, der Tschechoslowakei und Frankreich bezogen allerdings Position gegen eine Kodifizierung, sodaß der Vorschlag, das Thema Küstenmeer reif für die Kodifikation zu erklären, mit nur fünf Stimmen gegen drei bei einer Enthaltung angenommen wurde. Dabei drückte *Wickersham* aus, was die Mehrheit der Delegierten dachte, daß nämlich in den Antworten der Staaten ein großes Interesse am Küstenmeer zum Ausdruck gekommen war und deshalb eine Kodifizierung sinnvoll erscheine⁴.

¹ Dokument C.P.D.I./3rd Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, 204 f.

² Dokument C.P.D.I./3rd Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, 205.

³ Dokument C.P.D.I./3rd Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, 210 f.

⁴ Dokument C.P.D.I./3rd Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, 225 f.

b) Die Antworten der Staaten auf die *Quéestionnaires*

Die *Quéestionnaires* Nr. 1 - 7 des Expertenkomitees, die die ersten sieben kodifikationsreifen Materien enthielten, wurden vom Generalsekretär des Völkerbundes den Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten des Völkerbundes mit Rundschreiben vom 22.03.1926 übermittelt¹. Die Antworten der Staaten auf die *Quéestionnaires* bedürfen einer besonderen Betrachtung, denn offenbar war es der Bericht *Schückings* über diese Antworten, der die Experten dazu bewog, das Küstenmeer auf die Agenda zu kodifizierender Materien zu setzen. Nach dem Bericht *Schückings* waren lediglich drei Staaten der Meinung, das Feld des Küstenmeers sei nicht kodifizierbar: Frankreich, Italien und Polen¹. Dies erstaunt sehr, denn ausgerechnet Italien war später auf der Konferenz jener Staat, der am meisten dazu beitrug, ein konstruktives Ergebnis zu erzielen, wie noch zu zeigen sein wird. Die maßgeblichen Seemächte, darunter das Britische Empire, die USA und Japan, befürworteten eine Kodifikation ebenso wie die lateinamerikanischen Staaten. Zu den Befürwortern gehörten insgesamt 20 Staaten, zwei Staaten gaben keine klare Antwort (Norwegen, Niederlande), drei Staaten sahen von einer Stellungnahme ab. Bei den Befürwortern wurde teilweise die modifizierte *Draft Convention Schückings* als mögliche Grundlage einer Normierung angesehen (so von Brasilien, dem Britischen

¹ Siehe Dokument C.L.25.1926.V.

Empire, Dänemark, Estland, Indien und Rumänien)². Im übrigen verzögerte die verlangsamte Antwort mancher Staaten auf die *Quéestionnaires* das gesamte Verfahren³. *Guerrero* befürchtete auf der Neunten Generalversammlung der Völkerbundversammlung eine Zementierung der Auffassungen der Staaten durch die Prozedur der Zusendung der *Quéestionnaires* unter schriftlicher Abforderung der Antworten⁴.

- 56 -

2. Die Arbeit des Vorbereitungskomitees⁵

Das Vorbereitungskomitee bestand aus *Jules Basdevant* (Frankreich), *Carlos Castro-Ruiz* (Chile), *M.J.P.A. François* (Niederlande), *Sir Cecil Hurst* (Großbritannien) und *Massimo Pilotti* (Italien). Die Einzelheiten seiner Einberufung und die an seiner Zusammensetzung geübten Kritik, sind hier nicht Gegenstand der Untersuchung⁶. Die Arbeit des Vorbereitungskomitees erschließt sich im wesentlichen aus den Dokumenten, die vom Komitee erarbeitet wurden, da Niederschriften über die Sitzungen des Komitees, das vom 03.02.1928 bis 15.02.1928, vom 25.01.1929 bis 17.02.1929 und vom 06.05.1929 bis 11.05.1929 tagte, nicht existieren. Zunächst legte das Komitee eine Reihe von Punkten zu jedem Kodifikationsthema fest⁷. Sodann wurden die Staaten hierzu auf Fragebögen befragt. Schließlich wurden nach der Abfassung von Anmerkungen sogenannte *Bases of Discussion* erarbeitet, die den Delegierten der einzuberufenden Konferenz als Diskussionsgrundlage dienen soll-

¹ Dokument C.P.D.I./3rd Session/P.V./Annex 4 zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 281 ff, 284.

² Dokument C.P.D.I./3rd Session/P.V./Annex 4 zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 282 – 284; zur Antwort des Deutschen Reiches siehe unten 2.d).

³ Beleg hierfür ist das Rundschreiben des Generalsekretärs des Völkerbundes in Dokument C.L.147.1926.V.

⁴ Siehe hierzu den Hinweis bei *Rosenne* II, Bd. 1, xvi; *Rauchberg*, S. 483, meint, die schriftliche Fixierung der Antworten der Staaten habe auf die Konferenzvertreter wie eine Instruktion gewirkt und es erschwerte, die Verschiedenheit der nationalen Auffassungen zu überwinden; ähnlich *Rolin*, *Revue de droit international et legislation comparée* 11 (1930), a.a.O., S. 595; *Rousseau*, S. 883.

⁵ *Bases of Discussion*, Dokument C.74.M.39.1929.V. and supplements (a) and (b) vom 15.05.1929.

⁶ Hierzu eingehend *Rosenne* II, Bd. 1, xiii ff.

⁷ Siehe Dokument C.44.M.21.1928.V.

ten¹. Aus der Betrachtung vorerst² ausgeblendet bleiben sollen die auch vom Expertenkomitee bereits vorab ausgearbeiteten *Draft Rules on Procedure* des Vorbereitungskomitees für die Kodifikationskonferenz³. Diese Regeln legten fest, wie das Verfahren der Konferenz ablaufen sollte und bestimmten in Abweichung von der Charta des Völkerbundes das Mehrheitsprinzip.

- 57 -

Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Befugnis der Ausschüsse der Konferenz, mehrheitlich Einzelheiten einer Konvention festzulegen, an eine Zweidrittelmehrheit gebunden wurde⁴, während die Konferenz selbst mit einfacher Mehrheit entscheiden konnte. Die *Rules of Procedure* sahen vor, daß die Konferenz in drei Ausschüssen arbeiten und diese gleichzeitig tagen würden. Den einzelnen Staaten blieb die Entscheidung überlassen, an welchem Ausschuß sie teilnehmen wollten. Der Präsident der Konferenz und der Stellvertreter sollten vom Rat des Völkerbundes entsprechend damals geltender Praxis bestimmt werden, wobei die Komitees sich jeweils einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter geben sollten. Das Büro der Konferenz sollte aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, den drei Komiteevorsitzenden, dem Generalsekretär der Konferenz und einem Untersekretär, ernannt von der Konferenz, bestehen. Es war für den ordentlichen Ablauf der Konferenz sowie die Koordination der Arbeit der Ausschüsse verantwortlich. Nur die Sitzungen der Vollversammlung der Konferenz waren öffentlich, die der Ausschüsse fanden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, es sei denn, ein Ausschuß beschlösse etwas anderes. Der Inhalt der Diskussion war in den Ausschüssen durch die *Bases of Discussion* vorgegeben, wenn der Ausschuß nicht anders entschied.

¹ Eingehend *Rosenne* II, Bd. 1, xvi ff.

² s. ausführlich unten Kapite I.III.

³ Eingehend *Rosenne*, a.a.O., xxii ff; zum Text der *Draft rules* siehe Dokument C.190.(1).M.93.1929.V sowie Dokument C.190.1929.V., die von der Konferenz verwendeten *Rules of Procedure* werden unten unter Kapitel I.III. erörtert.

⁴ *Rosenne*, a.a.O., xxvii f.

a) Der Ablauf der Arbeit des Vorbereitungskomitees

Das Vorbereitungskomitee erstattete dem Völkerbund zusammen mit seinen Arbeitsergebnissen zwei Berichte¹. Im ersten Bericht legte das Komitee dar, seine Arbeit sei noch nicht ganz beendet, da noch Rückantworten der Staaten ausstünden. Außerdem sei im Oktober 1929 eine Sitzung des *Institute of International Law* in New York geplant, bei der einige mutmaßliche Teilnehmer der Konferenz anwesend sein müßten.

- 58 -

Diese Teilnehmer würden nicht vor dem 5. November 1929 in Europa zurückerwartet und ihnen müßte Gelegenheit gegeben werden, vor Einberufung der Konferenz mit ihren Regierungen Kontakt aufzunehmen. Um Desorganisation zu vermeiden sei es außerdem unmöglich, die Konferenz während der Dezembersitzung des Völkerbundesrates abzuhalten. Alle diese Gründe gaben Anlaß zur Empfehlung des Vorbereitungskomitees, die Konferenz für das Frühjahr 1930 einzuberufen². Im Zweiten Bericht legte das Vorbereitungskomitee die Ergebnisse seiner Arbeit vor.

Dabei offenbarte es als Quelle seiner Arbeit die Vorarbeiten des *Institute of International Law*, der *International Law Association* sowie des Projekts der *Harvard Law School* für die Konferenz. Es findet sich in diesem Bericht auch ein Hinweis über einen Brief des Vorsitzenden des Beratenden und Technischen Ausschusses für Kommunikation und Verkehr betreffend einige Desiderata hinsichtlich des Küstenmeers³. Auf seiner ersten Sitzung vom 03.02.1928 bis 15.02.1928 erarbeitete das Vorbereitungskomitee die Fragebögen an die Staaten. Fußend auf den bisherigen Diskussionen des Ersten Ausschusses der Völkerbundversammlung und auf dem Bericht des Experten-

¹ Dokument C.73.M.38.1929.V., S. 5 f. (Erster Bericht, siehe auch Dokument C.50.M.29.1929.V.) und S. 7 ff. (Zweiter Bericht, siehe auch Dokument C.217.1929.V.).

² Siehe hierzu den Bericht von *Sciajola* in Dokument C.93.1929.V.

³ Siehe zu diesem Brief Resolution des Ausschusses in Dokument C.218.(1).M.96.1929.V.

komitees wurden einzelne Punkte erarbeitet, zu denen Fragen gestellt wurden. Die Staaten waren aufgefordert,

- a) den Stand des eigenen Rechts mit, soweit möglich, vollen Details der Bibliographie und Rechtsprechung darzulegen,
- b) Informationen betreffend die eigene und fremde Staatenpraxis betreffend zu geben, und
- c) Vorschläge zu unterbreiten für die Weiterentwicklungen des Völkerrechts und die Aufarbeitung von Unzulänglichkeiten des Internationalen Rechts.

- 59 -

Auf der Neunten Versammlung des Völkerbundes wurde dann die Frage der Kodifikation des Völkerrechts auf die Tagesordnung gesetzt¹. Gegenstand der Beratung waren neben dem Generalplan zur Kodifikation auf paraguayischen Vorschlag und der Arbeit des Expertenkomitees die Fragebögen des Vorbereitungskomitees. *Guerrero* griff die Detailgenauigkeit der Fragebögen des Vorbereitungskomitees an und befürchtete eine Zementierung der Auffassungen der Teilnehmerstaaten der einzuberufenden Konferenz. *Politis*, *Hurst* und *Limburg* verteidigten dagegen die Arbeit des Vorbereitungskomitees. Wie sich später noch zeigen wird, war diese Verteidigung gerechtfertigt, denn auf der Konferenz sollten die Staaten zum Teil von ihren schriftlichen Auffassungen abweichen und die Diskussion nahm teilweise einen an den

Antworten nicht abzulesenden unvorhergesehenen Verlauf. Am 24.09.1928 verabschiedete die Versammlung eine Resolution, in der sie die Bedeutung der Kodifikation des Völkerrechts hervorhob und die Zuarbeit verschiedener wissenschaftlicher Verbände zur Kodifikationskonferenz ebenso wie die bisherige Arbeit des Vorbereitungskomitees lobte². Die Konferenz solle möglichst 1929 abgehalten werden und Delegationen der Staaten aufgefordert werden, die Antworten auf die Fragebögen

¹ Dokument A.6.1928, Dokument A.I.(2).1928, LNOJ 9 (1928) Sp. Supp. 64, S. 209; 65, S. 97; siehe auch den Hinweis bei *Rosenne* II, Bd. 1, xvi.

² LNOJ 9 (1928), Sp. Supp. 64, 140.

des Vorbereitungskomitees bis zum 31.10.1928 zu liefern. Es wurde klargestellt, daß die Regierungen sich bei ihren Antworten nicht endgültig festlegen müßten, sondern daß Vorbehalte durchaus möglich seien². Auf der Zweiten Sitzung des Vorbereitungskomitees vom 25.01.1929 bis 17.02.1929 wurden die Antworten der Staaten im Vorbereitungskomitee beraten, und die Fragen der Fragebögen, die einzelnen Punkte, wurden in provisorische *Bases of Discussion* umgearbeitet. In seinem ersten Bericht stellte das Vorbereitungskomitee die endgültigen *Bases* im Mai 1929 in Aussicht, in dem es seine dritte und letzte Sitzung abhalten sollte. Auf einen Bericht *Scialojas* hin nahm der Rat des Völkerbundes seinen Vorschlag an, das Vorbereitungskomitee mit der Erarbeitung eines Entwurfs der *Rules of Procedure* zu betrauen¹. Auf seiner dritten Sitzung vom 06.05.1929 bis 11.05.1929 gab das Vorbereitungskomitee den Diskussionsgrundlagen die endgültige Form und fertigte den Ent-

- 60 -

wurf der Geschäftsordnung sowie seinen zweiten Bericht. Auf einen zweiten Bericht von *Scialoja*² beriet der Völkerbundrat erneut und nahm dessen Vorschlag an, die Konferenz um den 13.03.1930 anzusetzen. Er entschloß sich, außer den Mitgliedern des Völkerbundes auch Drittstaaten einzuladen, etwa Brasilien, Costa Rica, die Freie Stadt Danzig, Ägypten, Ecuador, Island, Mexiko, Monaco, San Marino, die Türkei, die UdSSR sowie die USA. Auf der Zehnten Versammlung des Völkerbundes wurde der Vorschlag des Ersten Ausschusses angenommen, die Einladung zur Konferenz an alle Staaten zu verschicken, ohne noch näher die *Bases of Discussion* oder die *Draft Rules of Procedure* zu diskutieren. Eine entsprechende Resolution der Versammlung datiert vom 24.09.1929³. Ein dritter Bericht *Scialojas* an den Rat führte, dem Sinn und Gehalt der *Rules of Procedure* entsprechend und in Anlehnung an Präzedenzfälle, zur Ernennung von *H.Heemskerk* zum Präsidenten der Konferenz durch den Völkerbundrat. Der Generalsekretär der Völkerbundes wurde ermächtigt, den Generalsekretär der Konferenz zu ernennen, wobei der Konferenz überlassen blieb, den stellvertretenden Generalsekretär

¹ Zum Bericht *Scialojas* siehe Dokument C.93.1929.V., siehe zu diesem Komplex auch *Rosenne* II, Bd. 1, xvii.

² Dokument C.232.1929.V.; siehe auch die weiterführenden Hinweise bei *Rosenne* II, Bd. 1, xvii.

³ Dokument A.I./1.1929; LNOJ, 10 (1929), Sp. Supp. 76, 169; siehe auch den Bericht von *Rolin* in Dokument A.78.1929.V.

sowie die stellvertretenden Präsidenten zu ernennen. Schließlich wurde die Tagesordnung der Konferenz endgültig festgelegt¹.

b) Punkt 1²: Natur und Inhalt der durch einen Staat ausgeübten Rechte über sein
Küstenmeer

Im Vorschlag an die Regierungen war die Souveränität der Staaten über das Küstenmeer enthalten, definiert als „Meergürtel um die Küsten“, wobei daran erinnert wurde, daß Souveränität die volle Hoheit des Staates unter Berücksichtigung der Begrenzungen des internationalen

- 61 -

Rechts gemeint war³. Gefragt wurde insbesondere, ob in der Praxis der Staaten hergebrachte Rechte fremder Staaten im Küstenmeer eines Staates Beachtung finden müßten. Die meisten Staaten verneinten dies. Sie bejahten die volle Souveränität des Küstenstaates über das Küstenmeer unter Beachtung der Einschränkungen durch Internationales Recht. In der *Basis of Discussion Nr. 1* heißt es ohne diese Einschränkung: „A State possesses sovereignty over a belt of sea round its coasts; this belt constitutes its territorial waters.“ In der *Basis of Discussion* wurde der Begriff „*Territorial Waters*“ verwendet, obwohl die deutsche Regierung in ihrer Antwort darauf aufmerksam gemacht hatte, daß dieser Begriff mit den inländischen Territorialgewässern verwechselt werden könnte⁴, während es bei den „*Territorial Waters*“ im Sinne des Vorschlags des Vorbereitungskomitees um die Küstengewässer gehen sollte. Deshalb wurde auch im Bericht des Berichterstatters *François* später der Begriff „*Territorial Sea*“ verwendet.

In der Konferenzfassung der Arbeit des Küstenmeerausschusses wird, wie in der *Basis of Discussion Nr. 1*, der Begriff der Souveränität über das Küstenmeer verwendet, mit der Einschrän-

¹ Zum Bericht von *Scialoja* siehe Dokument C.480.1929.V. Siehe auch die weiteren Hinweise bei *Rosenne II*, Bd. 1, xviii.

² Es handelt sich um Gliederungspunkte des Vorbereitungskomitees, nicht Tagesordnungspunkte.

³ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 12.

⁴ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 12.

kung allerdings, daß die Souveränität über das Küstenmeer eingeschränkt ist durch die Artikel der dann folgenden *Draft Convention* und durch die Regeln des Internationalen Rechts¹. Einige Staaten gingen in ihren Antworten an das Vorbereitungskomitee davon aus, die Souveränität über das Küstenmeer könne durch völkerrechtliche Verträge beschränkt werden².

- 62 -

c) Punkt 2: Anwendung der Rechte des Küstenstaates auf den Luftraum über sein Küstenmeer und den Meeresboden und den Untergrund, der durch sein Küstenmeer bedeckt wird

Auf Anfrage des Vorbereitungskomitees waren alle Staaten der Ansicht, die Souveränität über das Küstenmeer erfasse auch den Luftraum über dem Küstenmeer, den Meeresboden und den Untergrund darunter³. Erwähnung fand insbesondere die International Convention on Air Navigation v. 13.10.1919 (18 ff.) von Paris. In Artikel 1 der Konvention heißt es:

„The High Contracting Parties recognise that every Power has complete and exclusive sovereignty over the air space above its territory.

For the purpose of the present Convention, the territory of a State shall be understood as including the national territory, both that of the mother-country and of the colonies, and the territorial waters adjacent thereto“⁴.

Hinzu kamen nationale Gesetze über den Luftraum über dem Territorium und das Küstenmeer. Die niederländische Regierung führte aus, es gäbe unüberwindliche Probleme, wenn der Luftraum über

¹ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 6.

² Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 13 für Dänemark, 15 für Norwegen, 16 für Schweden.

³ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 18 ff.

⁴ Zitiert nach der Übersetzung der französischen Antwort in Dokument C.74.M.39.1929.V., S.19.

dem Küstenmeer eine andere Breite hätte als das Küstenmeer, dies hätte schon das Juristenkomitee der Haager Kriegsrechtskonferenz (1922 - 1923) bemerkt¹. Als *Basis of Discussion* erschien auf der Konferenz folgender Text: „The sovereignty of the coastal State extends to the air above its territorial waters, to the bed of the sea covered by those waters and to the subsoil.“ Dieser Text findet sich im Arbeitsergebnis des Küstenmeerkomitees der Konferenz wieder, allerdings mit folgendem Zusatz: „Nothing in the present Convention prejudices any conventions or other rules of international law relating to the exercise of sovereignty in these domains.“

- 63 -

d) Punkt 3: Breite des Küstenmeers

Die Breite des Küstenmeers wurde von der Mehrheit der antwortenden Staaten mit drei Seemeilen angegeben. Einige Staaten forderten eine größere Zone, teilweise auf der Basis des Internationalen Rechts, teilweise aus politischen Gründen. Teilweise wurden vier, teilweise sechs und teilweise achtzehn Seemeilen vorgeschlagen. Schließlich vertraten einige Staaten die Auffassung, jeder Staat könne für sich eine eigene Breite festlegen. Das Vorbereitungskomitee schloß sich vor diesem Hintergrund der mehrheitlich vertretenen Auffassung an und fertigte folgende *Basis of Discussion*: „The breadth of the territorial waters under the sovereignty of the coastal State is three nautical miles.“ Deutschland war sich der Schwierigkeiten mit der Dreimeilenzone bewußt und schlug daher schon in den Antworten vor, angrenzend an die Dreimeilenzone gewisse Rechte von Staaten (Zoll, Polizei) in einer Anschlußzone von weiteren drei Seemeilen zuzulassen¹. Der Vorschlag basiert auf einer Resolution der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht vom 5.10.1926, die von der Reichsregierung im Brief vom 8.12.1926 an das Sekretariat des Völkerbundes unerstützt wurde, in dem die Resolution der Gesellschaft übermittelt wurde. Die britisch dominierten Staaten ließen demgegenüber

¹ Dokument C.74.M.39.1929.V., S.20.

keine Ausübung von Souveränität außerhalb der Dreimeilenzone zu. Dänemark, Ägypten, die USA, Finnland, Frankreich, Italien und Estland erlaubten die Wahrnehmung von Zollrechten außerhalb der Dreimeilenzone². Die mangelnde Flexibilität in der britischen Haltung, wie sie sich in den britischen Antworten ausdrückt³, wird in der japanischen Antwort unmittelbar ausgedrückt:

„As a matter of fact, many States have observed the limit of three nautical miles and, moreover, the delimitation of territorial waters within a such narrow area renders it possible to broaden the extent of the open sea and to facilitate the use of the sea by various nations“⁴.

- 64 -

Bereits vor dem Beginn der Konferenz hatte sich also ein Club der Schiffahrtsnationen mit hoher Welttonnage gegen die jungen Staaten gebildet, die wie Lettland den Wunsch hegten, ein Küstenmeer von mehr als drei Seemeilen zu haben⁵. Die extremste Breite forderte Portugal mit 18 Meilen für Kontrolle von Zoll, Sanitätswesen, Seeverschmutzung, Schutz der Wale, Telefon und Telegrafendienste⁶. Südafrika meinte, die moderne Technik erlaube es nicht, das Küstenmeer auszudehnen auf eine Zone, in der keine Gefahren mehr für die nationale Sicherheit drohen, da sonst die hohe See selbst Bestandteil des Küstenmeers würde, dessen Grenzen um so schwerer zu bestimmen seien⁷. Eine ähnliche Begründung für die Dreimeilenzone findet sich im britischen Vorschlag⁸. Die Sowjetunion forderte in ihrer Antwort 12 Seemeilen Küstenmeerbreite⁹.

Das Vorbereitungskomitee war sich sehr wohl des politischen Zündstoffs bewußt, der in der Frage der Küstenmeerbreite in den Antworten der Staaten zum Ausdruck kam. Anders ist die *Basis of Discussion* Nr. 4 nicht zu erklären, die lautete: „Nevertheless, the breadth of the territorial waters

¹ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 24.

² Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 26 ff.

³ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 28 unter (d); 162 (d).

⁴ Dokument C.74.M.39.1929.V.29, S. 168.

⁵ Dokument C.74.M.39.1929.V., 29, S. 171.

⁶ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 31 f.

⁷ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 106.

⁸ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 162 unter (d).

⁹ Dokument C.74 (b) M.39 (b).1929.V., S. 2.

under the sovereignty of the coastal State shall, in the case of the States enumerated below, be fixed as follows: ...“

Ebenfalls der verschiedenen Auffassungen der Staaten hinsichtlich einer Anschlußzone trägt Rechnung *Basis of Discussion* Nr. 5: „On the high seas adjacent to its territorial waters, the coastal State may exercise the control necessary to prevent, within its territory or territorial waters, the infringement of its Customs or sanitary regulations or interference with its security by foreign ships. Such control may not be exercised more than twelve miles from the coast.“

- 65 -

e) Punkt 4: Bestimmung der Basislinie für die Breite des Küstenmeers

Bei der Bestimmung der Basislinie für die Breite des Küstenmeers waren zwei Lösungsmöglichkeiten denkbar: Entweder die Bestimmung einer „normalen“ Basislinie den Windungen der Küste folgend oder die Festlegung von geraden Basislinien anhand einer Verbindung bestimmter hervorstechender Punkte der Küste. Die überwiegende Mehrheit der Staaten entschied sich für die erste Möglichkeit, die dann zu folgender *Basis of Discussion* Nr. 6 führte:

„Subject to the provisions regarding bays and islands, the breadth of the territorial waters is measured from the line of low water mark along the entire coast.“

Dabei wurde in Rechnung gestellt, daß die Staaten eine Ausnahme für die gewählte Variante vorsahen, soweit es um Buchten und Inseln an der Küste ging. Aus dem Querschnitt der Meinungen der Staaten folgte *Basis of Discussion* Nr. 7: „In the case of bays the coast of which belong to a single State, the belt of the territorial waters shall be measured from a straight line drawn across the opening of the bay. If the opening of the bay is more than ten miles wide, the line shall be drawn at the nearest point to the entrance at which the opening does not exceed ten miles.“ Hierbei blieb die

Anmerkung Finnlands¹, Schwedens² sowie Portugals³ unbeachtet, die die Länge der Basislinie in Buchten offenhalten wollten, um die Frage der Küstenmeerbreite nicht zu präjudizieren. Die Basislinie von zehn Seemeilen ginge von einer Küstenmeerbreite von drei Seemeilen aus, die von den genannten Staaten abgelehnt werde.

In dem abschließenden Konferenzbericht des Küstenmeerausschusses wird deutlich, daß die mit der Basis of Discussion Nr. 7 zusammenhängenden Fragen nicht abschließend geklärt werden konnten. Dies zeigen schon die Minderheitenvoten der USA und Frankreichs, wobei der Vorschlag Frankreichs ausdrücklich als Kompromißangebot bezeichnet ist⁴.

- 66 -

Während in dem Artikel der abschließenden Arbeitsergebnisse des Zweiten Unterausschusses über die *Base Line* noch jede Anlehnung an die Zehnmeilenzone vermieden wird, taucht im Artikel über Buchten die Zehnmeilenregel der *Basis of Discussion* Nr. 7 wieder auf in folgendem Wortlaut: „If the opening of the bay is more than ten miles wide, the line shall be drawn at the nearest point to the entrance at which the opening does not exceed ten miles.“⁵. Die Uneinigkeit der Delegierten in dieser sehr technischen und komplizierten Frage wird erklärlich, wenn man sich den Ursprung der Zehnmeilenregel für Buchten vor Augen hält. Wie *Boggs*⁶ unter Berufung auf *John Basset Moore* dargelegt hat, ist die Zehnmeilenregel auf die Dreimeilenzone als Küstenmeerbreite zurückzuführen, denn sie besteht aus einer Verdoppelung der Küstenmeerbreite von je drei Seemeilen zuzüglich einer für die Fischer eingerichteten Zusatzzone von vier Seemeilen freien Wassers, die der größeren Praktikabilität der Dreimeilenzone für die Fischer dient.

Die *Basis of Discussion* Nr. 8 trug dem Umstand Rechnung, daß es Buchten gibt, die unter dem ausschließlichen Recht eines Staates stehen, gleichgültig wie breit sie sind. Sie lautete: „The belt

¹ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 41.

² Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 44.

³ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 43.

⁴ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 11 f.

⁵ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 11.

⁶ *Boggs*, 1930, S. 541, 549.

of territorial waters shall be measured from a straight line drawn across the entrance of a bay, whatever its breadth may be, if by usage the bay is subject to the exclusive authority of the coastal state: the onus of proving such usage is upon the coastal State.“¹. Die *Basis of Discussion* Nr. 8 hat keinen Eingang in den Bericht des Berichterstatters des Küstenmeerkomitees, gefunden.

Gleiches gilt für die *Basis of Discussion* Nr. 9, die wie folgt lautete: „If two or more States touch the coast of a bay or estuary of which the opening does not exceed ten miles, the territorial waters of each coastal State are measured from the line of low water mark along the coast“². Dagegen fand *Basis of Discussion* Nr. 10 Eingang in den Abschlußbericht. Sie lautete:

- 67 -

te: „In front of ports, territorial waters are measured from a line drawn between the outermost permanent harbour works“³. Im Abschlußbericht heißt es: „In determining the breadth of the territorial sea, in front of ports the outermost permanent harbour works shall be regarded as forming part of the coast“⁴.

Dieser Artikel war vom Konventionsentwurf *Schückings* nicht vorgesehen und darf als originäre Vorbereitungsleistung des Vorbereitungskomitees angesehen werden, da er auf der Anfrage des Vorbereitungskomitees an die Staaten beruhte⁵.

Das gleiche gilt für *Basis of Discussion* Nr. 11, die lautete: „In front of roadsteads which serve for the loading and unloading of ships and of which limits have been fixed for this purpose, territorial waters are measured from the exterior boundary of the roadstead. It rests with the coastal State to indicate what roadsteads are in fact so employed and what are the boundaries of such roadsteads from

¹ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 45.

² Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 45.

³ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 47.

⁴ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 12.

⁵ Der Punkt wurde als Punkt IV (c) den Staaten unterbreitet: Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 45.

which the territorial waters are measured.“¹. Diese Basis entspricht inhaltlich, wenn auch nicht wörtlich dem auf der Konferenz erzielten Ergebnis, das wie folgt lautete: „Roadsteads used for the loading, unloading and anchoring of vessels, the limits of which have been fixed for that purpose by the Coastal State, are included in the territorial sea of that State, although they may be situated outside the general belt of territorial sea. The Coastal State must indicate the roadsteads actually so employed and the limits thereof.“² Das Konferenzergebnis enthält allerdings eine Präzisierung der Vorschläge des Vorbereitungskomitees dahingehend, daß auch das Ankern von Schiffen sowie auch außerhalb des eigentlichen Küstenmeers befindliche Reeden erfaßt werden.

- 68 -

f) Punkt 5: Das Inseln umgebende Küstenmeer

Die Antworten der Staaten zu diesem Punkt wurden in den *Bases of Discussion* Nr. 12 und Nr. 13 zusammengefaßt. *Basis of Discussion* Nr. 12 lautete: „Each island has its own territorial waters“³. *Basis of Discussion* Nr. 13 lautete: „In the case of a group of islands which belong to a single State and the circumference of the group are not separated from one another by more than twice the breadth of the territorial waters, the belt of territorial waters shall be measured from the outermost islands of the group. Waters included within the group shall also be territorial waters. The same rule shall apply as regards islands which lie at a distance from the mainland not greater than twice the breadth of territorial waters.“⁴. Bereits in den Anmerkungen zu diesen *Bases of Discussion* machte das Vorbereitungskomitee zu recht darauf aufmerksam, daß die vorgeschlagenen *Bases* nur einen groben Kompromiß der ansonsten weit divergierenden Meinungen

¹ Dokument C.74.M.39.1929.V., S.47.

² Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 13.

³ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 50.

⁴ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 51.

der Staaten zu diesem Thema darstellten¹. In den Antworten der Staaten verhielten sich Großbritannien und von ihm abhängige Staaten am restriktivsten bei der Frage, ob Gruppen von Inseln ein einheitliches Küstenmeer haben sollten. Dies wurde von den Staaten des Britischen Empire klar abgelehnt². Deutschland vertrat eine ähnliche Auffassung, mit der entscheidenden Ausnahme, daß Inseln dann ein einheitliches Küstenmeer haben sollten, wenn sie weniger als sechs Seemeilen voneinander entfernt seien³. Finnland vertrat erneut eine hinsichtlich der Entfernung neutrale Position, indem es sich an der *Draft Convention* des 5. Komitees des *Institutes of International Law* orientierte und Inselgruppen dann ein einheitliches Küstenmeer zubilligte, wenn die Entfernung der Inseln nicht mehr als das doppelte der Küstenmeerbreite (mit keiner Meilenangabe) betrug⁴. Hinsichtlich der Archipele kam es dann wegen der weit auseinanderdriftenden Auffassungen der Staaten bereits in den Antworten gegenüber dem Vorbereitungskomitee zu keiner einheitlichen Konferenzlösung.

- 69 -

Die Mehrheit des „technischen“ Unterausschusses des Küstenmeerkomitees war allerdings der Ansicht, daß eine Entfernung von zehn Seemeilen als Basis für die Messung des Küstenmeers außerhalb in Richtung auf die offene See angenommen werden sollte. Eine Einigung auf einen einheitlichen Text kam gleichwohl nicht zustande⁵.

g) Punkt 6: Definition der Insel

Bei der Definition der Insel konnten laut der zutreffenden Beobachtung des Vorbereitungskomitees zwei Konzeptionen in den Antworten der Staaten ausgemacht werden. Der einen zufolge mußte eine Insel eine Erhebung über dem Wasser bei Hochwasser sein, der anderen zufolge reichte eine Erhebung bei Niedrigwasser. Das Vorbereitungskomitee entschied sich für einen Kompromiß in der *Basis of Discussion* Nr. 14 folgenden Inhalts: „In order that an island may have its own territorial wa-

¹ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 51 f.

² Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 48 - 50.

³ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 48.

⁴ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 49.

⁵ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 13.

ters, it is necessary that it should be permanently above the level of high tide. In order that an island lying within the territorial waters of another island or of the mainland may be taken to account in determining the belt of such territorial waters, it is sufficient for the island to be above water at low tide.“¹. Die Konferenz schloß sich der auch von Großbritannien vertretenen Auffassung an, eine Insel müsse stets über Wasser liegen: „An island is an area of land surrounded by water, which is permanently above high-water mark.“². Im Artikel über die Basislinie findet sich jedoch folgender Zusatz: „Elevations of the sea bed situated within the territorial sea, though only above water at low tide, are taken into consideration for the determination of the base line of the territorial sea.“³. Hierdurch wird dem Regelungsgehalt der *Basis of Discussion* Nr. 14 betreffend die Erhebungen, die nur bei Niedrigwasser aus dem Meer auftauchen, Rechnung getragen.

- 70 -

h) Punkt 7: Meerengen

Die Antworten der Staaten betreffend Meerengen hatten die *Bases of Discussion* Nr. 15, 16, und 17 zur Folge. *Basis of Discussion* Nr. 15 lautet: „When the coasts of a strait belong to an single State and the entrances of the strait are not wider than twice the breadth of territorial waters, all the waters of the strait are territorial waters of the coastal State.“ *Basis of Discussion* Nr. 16 lautet: „When two States border on a strait which is not wider than twice the breadth of territorial waters, the territorial waters of each State extend in principle up to a line running down the centre of the strait; if the strait is wider, the breadth of the territorial waters of each State is measured in accordance with the ordinary rule.“⁴. Das Konferenzergebnis weicht nur wenig von diesen *Bases of Discussion* ab. Der Artikel über Meerengen, der in der Konferenz erzielt werden konnte, lautet: „In straits which form a passage between two parts of the high sea, the limits of the territorial sea shall be ascertained in the same manner as on other parts of the coast, even if the same

¹ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 54.

² Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 13.

³ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 11.

⁴ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 59.

State is the Coastal State of both shores. When the width of the straits exceeds the breadth of the two belts of territorial sea the waters between those two belts form part of the high sea. If the result of this delimitation is to leave an area of high sea not exceeding two miles in breadth surrounded by territorial sea, this area may be assimilated to territorial sea.“¹. Die *Basis of Discussion* Nr. 17 fand keinen Eingang in das Konferenzergebnis.

Der Luftraum über den Meerengen war angesichts der aufkommenden Luftfahrt zwar von besonderem Interesse. Indessen war er nur Gegenstand der Antwort Deutschlands, das auf die Meerengenkonvention vom 24.07.1923 bezüglich der Freiheit des Überfluges über den Bosphorus und die Dardanellen Bezug nahm, gleichzeitig abgeschlossen mit dem Friedensvertrag zu Lausanne². Kein anderer Staat außer Rumänien³ berücksichtigt den Luftraum. Er taucht in den *Observations* und *Bases* nicht auf. Wie sich noch zeigen wird, ist auf der Konferenz wäh-

- 71 -

rend der Debatten im Küstenmeerkomitee verschiedentlich auf den Luftraum über dem Küstenmeer hingewiesen worden. In Konferenzergebnissen hat sich diese Materie aber nicht niedergeschlagen.

i) Punkt 8: Grenzlinie zwischen inneren Gewässern und Küstenmeer

Zu diesem Punkt lautete die *Basis of Discussion* Nr. 18: „The base line from which the belt of territorial waters is measured in front of bays, ports and roadsteads forms the line of demarcation between inland and territorial waters. The waters of a river are inland waters down to the point at which it flows directly into the sea, whatever be its breadth at that point. If the river flows into an estuary, the rules applicable to bays apply to the estuary.“⁴. Das Konferenzergebnis zu diesem Punkt lautet wie folgt: „When a river flows directly into the sea, the waters of the river constitute inland water up to a line following the general direction of the coast drawn across the mouth of the

¹ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 13.

² Dokument C.74.M.39.1929.V., 56, S. 120.

³ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 70.

⁴ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 63.

river whatever its width. If the river flows to an estuary, the rules applicable to bay apply to the estuary.“¹. Man kann sagen, die Konferenz habe die *Basis of Discussion* Nr. 18 für Flüsse inhaltlich übernommen. Die Maßgeblichkeit der Basislinie für die Demarkation zwischen Binnengewässern und Küstenmeer ergibt sich aus dem Artikel der Arbeitsergebnisse über die Basislinie, der lautet: „Subject to the provisions regarding bays and islands, the breadth of the territorial sea is measured from the line of low-water mark along the entire coast. For the purpose of this Convention, the line of low-water mark is that indicated on the charts officially used by the Coastal State, provided the latter line does not appreciably depart from the line of mean low-water spring tides. Elevations of the sea bed situated within the territorial sea, though only above water at low tide, are taken into considera-

- 72 -

tion for the determination of the base line of the territorial sea.“² Dieser Artikel wird ergänzt um Vorschriften über Buchten, Häfen und Reeden³.

j) Punkt 9: Friedliche Durchfahrt ausländischer Schiffe durch das Küstenmeer

Alle antwortenden Staaten waren gegenüber dem Vorbereitungskomitee der Auffassung, daß Schiffe fremder Staaten das Recht der friedlichen Durchfahrt durch das Küstenmeer haben sollten. Mehr noch, die Souveränität des Staates über sein Küstenmeer sei beschränkt durch das Recht der friedlichen Durchfahrt. Deshalb heißt es in *Basis of Discussion* Nr. 19: „A coastal State *is bound* to allow foreign merchant ships a right of innocent passage through its territorial waters; any police or naviga-

¹ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 14.

² Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 11.

³ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 11 - 13.

tion regulations with which such ships may be required to comply must be applied in such a manner as to respect the right of passage and without discrimination. The right of innocent passage covers persons and goods. The right of passage comprises the right of anchoring so far as is necessary for purposes of navigation.“¹.

In Artikel 3 der *Draft Convention* des ersten Unterausschusses des Küstenmeerkomitees heißt es unter teilweiser Präzisierung des Vorschlags des Vorbereitungskomitees: „‘Passage’ means navigation through the territorial sea for the purpose either of traversing that sea with-out entering inland waters, or of proceeding to inland waters, or of making that sea without entering inland waters, or of making for the high sea from inland waters. Passage is not *innocent* when a vessel makes use of the territorial sea of a Coastal State for the purpose of doing any act prejudicial to the security, to the public policy or to the fiscal interests of that State. Passage includes stopping and anchoring, but in so far only as the same are incidental to ordinary navigation or are rendered necessary by *force majeure* or by distress.“². Das Recht

- 73 -

zur friedlichen Durchfahrt wird durch den Artikel nicht ausdrücklich normiert, es ergibt sich aus der Überschrift „Right of Passage“ und wurde offenbar von den Mitgliedern der Konferenz für selbstverständlich gehalten, sodaß nur noch einige Definitionen nötig waren, um dieses Recht zu umschreiben. Dies wurde dem Artikel 4 der *Draft Convention* vorbehalten, in dem es heißt: „A Coastal State may put no obstacles in the way of the innocent passage of foreign vessels in the territorial sea. Submarine vessels shall navigate on the surface.“³.

In Artikel 5 heißt es: „The right of passage does not prevent the Coastal State from taking all necessary steps to protect itself in the territorial sea against any act prejudicial to the security, public policy or fiscal interests of the State, and, in the case of vessels proceeding to inland waters, against any breach of the conditions to which the admission of those vessels to those waters is subject.“⁴.

Ähnlich verleiht Artikel 6 dem Küstenstaat besondere Vollmachten, wenn es heißt: „Foreign vessels

¹ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 71, Hervorhebung vom Verfasser dieser Arbeit.

² Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 6.

³ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 7.

⁴ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 7.

exercising the right of passage shall comply with the laws and regulations enacted in conformity with international usage by the Coastal State, and, in particular, as regards:

- (a) the safety of traffic and the protection of channels and buoys;
- (b) the protection of the waters of the Coastal State against pollution of any kind caused by vessels;
- (c) the protection of the products of the territorial sea;
- (d) the rights of fishing, shooting and analogous rights belonging to the Coastal State.

The Coastal State may not, however, apply these rules or regulations in such a manner as to discriminate between foreign vessels of different nationalities, nor, save in matters relating to fishing and shooting, between national vessels and foreign vessels.“

- 74 -

k) Punkt 10: Durchfahrt und Ankern ausländischer Kriegsschiffe im Küstenmeer

Die Antworten der Staaten zu diesem Punkt mündeten in die *Bases of Discussion* Nr. 20 und 21. *Basis of Discussion* Nr. 20 lautet: „A coastal State should recognise the right of innocent passage through its territorial waters of foreign warships, including submarines navigating on the surface. A coastal State is entitled to make rules regulating the conditions of such passage without, however, having the right to require a previous authorisation. A coastal State is entitled to make rules governing the anchoring of foreign warships in its territorial waters, but it may not forbid anchoring in case of damage to the ship or of distress.“¹. *Basis of Discussion* Nr. 21 lautet: „In foreign territorial waters, warships must respect the local laws and regulations. Any case of infringement will be brought to the attention of the captain: if he fails to comply with the notice so given,

¹ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 75.

the ship may be required to depart.“¹. Diese Anregung des Vorbereitungskomitees wurde, gekürzt im Text, inhaltlich von der Konferenz übernommen². Nach einem Ergebnis des „technischen Unterausschusses“ des Komitees für das Küstenmeer war die Durchfahrt von Kriegsschiffen durch Meerengen erlaubt. Es heißt im Bericht des Berichterstatters *François*: „Under no pretext whatever may the passage even of warships through straits used for international navigation between two parts of the high sea be interfered with.“³. Diese Transitdurchfahrt von Kriegsschiffen durch Meerengen konnte erst wieder im SRÜ (Artikel 37 ff.) geregelt werden. Man kann daher sagen, dieses Ergebnis der Kodifikationskonferenz von 1930 ist moderner als die Ergebnisse der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen von 1958. Hierauf wird noch zurückzukommen sein.

- 75 -

l) Punkt 11: Kriegsrecht und Neutralitätsrecht von der Betrachtung ausgenommen

Obwohl die Niederlande eine Normierung des Kriegsrechts und des Rechtes der Neutralität für besonders wichtig hielten, weil ausgerechnet in Kriegszeiten das Regime des Küstenmeers einer Regelung bedürfe, lehnte die Mehrheit der Staaten eine Regelung dieses Punktes durch die Konferenz ab. Deshalb sah das Vorbereitungskomitee von dem Vorschlag einer *Basis of Discussion* mit dem Hinweis ab, daß diese Fragen bereits durch die Haager Konvention Nr. XIII von 1907 geregelt sei⁴.

m) Punkt 12: Begrenzungen der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit des Küstenstaates

¹ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 75.

² Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 10 f.

³ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 14.

⁴ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 77.

Das Vorbereitungskomitee hielt es für notwendig, das Recht der friedlichen Durchfahrt durch einige Begrenzungen der Jurisdiktion des Küstenstaates zu sichern. Diesem Gedanken entsprangen die Bases of Discussion 22, 23 und 24¹. Sie finden sich wieder in Artikel 8 und 9 der Konferenzergebnisse². Wie in den Bases of Discussion vorgesehen, blieb es in den Artikeln der Konferenz bei dem grundsätzlichen Ausschluß ziviler und strafrechtlicher Jurisdiktion bei gleichzeitiger Anwendung eines umfangreichen Ausnahmekatalogs. Der Inhaltskern der gefundenen Regelungen findet sich bereits in Artikel 9 der *Draft Convention* des Expertenkomitees von *Schücking*³. Die deutsche Antwort auf die Fragen des Vorbereitungskomitees berief sich bei der Abfassung der Rechte des Küstenstaates, Hoheit im Küstenmeer auszuüben, auf die internationalen Luftfahrtkonventionen und einschlägigen bilateralen Luftverkehrsabkommen. Ein Schiff im Küstenmeer sei in gewisser Weise wie ein Flugzeug im Luftraum eines Staates zu behandeln⁴. *Schücking* hat das erreichte Konferenzergebnis teilweise als nicht

- 76 -

mit dem geltenden Völkerrecht vereinbar angegriffen. Dies gelte insbesondere für den Fall, daß ein Schiff das Küstenmeer durchquert, wenn es zuvor in einem Hafen des Küstenstaates lag. Für diesen Fall bestimmt Artikel 8 der *Draft Convention* von 1930, daß der Küstenstaat in seiner Jurisdiktion nicht durch die zuvor genannten Ausnahmen beschränkt ist. Die Kritik *Schückings* blieb freilich ohne erkennbaren Einfluß auf die Kodifikationsgeschichte, denn 1982 wurde in Artikel 27 Abs. 2 SRÜ das 1930 gefundene Ergebnis bestätigt.

n) Punkt 13: Begrenzungen der Ausübung der Souveränität des Küstenstaates in fiskalischen Angelegenheiten

¹ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 86.

² Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 8, 9.

³ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 194.

⁴ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 79.

Bei diesem Punkt ging es um die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Gebühren für das Passieren des Küstenmeers erhoben werden dürften. In *Basis of Discussion* Nr. 25 heißt es hierzu: „No charge may be levied upon foreign ships by reason of their passing through territorial waters. Charges may be levied upon a foreign ship passing through territorial waters only as payment for specific services rendered to the ship itself. Such charges must be levied without discrimination.“¹. In dem hierzu korrespondierenden Artikel 7 der Konferenzergebnisse heißt es: „No charge may be levied upon foreign vessels by reason only of their passage through the territorial sea. Charges may only be levied upon a foreign vessel passing through the territorial sea as payment for specific services rendered to the vessel. These charges shall be levied without discrimination.“². Das Konferenzergebnis entspricht also fast wörtlich der *Basis of Discussion* sowie dem Entwurf von *Schücking*³, wobei indessen das Verbot von Gebühren im Fall höherer Gewalt und Seenot aus dem Entwurf *Schückings*, das auch in den Antworten einiger Staaten enthalten war, keinen Eingang in die Konferenzergebnisse finden konnte.

- 77 -

o) Punkt 14: Fortsetzung einer Nacheile auf Hoher See, die im Küstenmeer begonnen hat

Hierzu heißt es in *Basis of Discussion* Nr. 26: „A pursuit of a foreign ship lawfully begun by the coastal State within its territorial waters on the ground of infringement of its laws or regulations may be continued on the high seas and the coastal State may arrest and take proceedings against the ship so pursued, provided that the pursuit has not been interrupted. The right of pursuit ceases so soon as the ship enters the territorial waters of its own country or of a third Power. Any such capture of a ship on the high seas shall be notified without delay to the State whose flag it flies.“⁴. Wesentlich präziser heißt es im Konferenzergebnis in Artikel II.: „The pursuit of a foreign vessel for an infringement of the laws and the regulations of a Coastal State begun

¹ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 91.

² Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 8.

³ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 104 bei Artikel 10.

⁴ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 96.

when the foreign vessel is within the inland waters or territorial sea of the State may be continued outside the territorial sea so long as the pursuit has not been interrupted. The right of pursuit ceases as soon as the vessel which is pursued enters the territorial sea of its own country or of a third State. The pursuit shall only be deemed to have begun when the pursuing vessel has satisfied itself by bearings, sextant angles, or other-like means that the pursued vessel or one of its boats is within the limits of the territorial sea, and has begun the pursuit by giving the signal to stop. The order to stop shall be given at a distance which enables it to be seen or heard by the other vessel. A capture on the high sea shall be notified without delay to the State whose flag the captured vessel flies.“¹. Diese Vorschrift ist auch präziser als der Entwurf *Schückings*. Ihr fehlt aber der von *Schücking* gefaßte Ausnahmetatbestand der Flucht in einen fremden Hafen².

p) Punkt 15: Jurisdiktion über ausländische Schiffe in Häfen

Die hierzu ergangenen *Bases of Discussion* Nr. 27 und Nr. 28 fanden im Konferenzergebnis keinen Niederschlag.

- 78 -

3. Vorbereitung der Konferenz durch Dritte

Die Arbeit der Experten bei der Vorbereitung der Konferenz ist sicher durch die Arbeit von Autoren des Völkerrechts und von Internationalen Völkerrechtsvereinigungen beeinflusst worden. Indessen flossen diese Arbeiten in die Arbeit des Expertenkomitees ein, ohne daß vorab förmliche Ersuchen an die Verbände gerichtet wurden, da dies nach Auffassung der Experten die Arbeit zu sehr verzögert hätte.

Zusätzlich zu den bereits durch das Juristenkomitee in Den Haag zur Errichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs genannten fünf Organisationen³ wurden die *American Society of Inter-*

¹ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 9 f.

² Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 194 bei Artikel 10.

³ vgl. o. S. 19 bei Fn. 1.

national Law, das *Comité Maritime International* und die *Société de Législation comparée* aufgefördert, während der laufenden Arbeit der Experten Stellungnahmen abzugeben¹. In den Antworten der Staaten auf die *Questionnaires* waren Bezüge zu Internationalen Juristenvereinigungen enthalten, wie zum Beispiel auf die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht². Konventionsentwürfe finden sich auch im Projekt der *Harvard Law School*, dessen Einfluß auf die Konferenz nicht unterschätzt werden darf, da z.B. die US-Delegierten *Miller* und *Hudson* daran mitgewirkt hatten³. Interessant ist, daß das *American Institute of International Law* im April 1927 der Internationalen Juristenkommission in Rio de Janeiro im Rahmen des Projektes „*National Domain*“ und des Projektes „*Jurisdiction*“ einen Konventionsentwurf zusandte, der unter anderem Rechtsfragen des Küstenmeers regelte⁴. Der Entwurf enthielt, wohl aus Rücksicht auf die lateinamerikanischen Staaten, keinen Vorschlag zur Küstenmeerbreite, die entsprechenden Textpassagen waren ausgespart. Man war sich in den Ver-

- 79 -

einigten Staaten also schon vor Konferenzbeginn klar, daß es in dieser Frage politische Schwierigkeiten geben könnte. Zusätzlich zu den Vorbereitungen durch wissenschaftliche internationale Gesellschaften und Vereinigungen haben sicher auch die Arbeiten von Schriftstellern die Arbeit der Vorbereitungsausschüsse beeinflußt. Insoweit sei nur auf die bedeutenden Arbeiten von *Alvarez*⁵ und *de Bustamente y Sirven*⁶ verwiesen. Das Werk von *Busta-*

¹ Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V., zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 12.

² Dokument C.196.M.70.1927.V., Annex II, Seite 2 der deutschen Antwort.

³ Siehe Supplement to AJIL 23 (1929) Spec. Number, S. 366 ff., wo der Konventionsentwurf *Schückings* wiedergegeben ist sowie Entwürfe des Institut de Droit International in Stockholm, des American Institute of International Law, der International Law Association, der Kokusaiho-Gakkwai (Association de Droit International du Japon) und natürlich auf S. 243 ff., wo der Text des Entwurfs der *Harvard Law School* mit Erläuterungen abgedruckt ist.

⁴ Supplement to AJIL 23 (1929), Spec. Number, S. 370 f.

⁵ La codification du droit international, Paris 1912; siehe auch das auf Seite 22 unter Bezug genommene Werk.

⁶ „*La mer territoriale*“, Paris 1930.

mente wurde in der Konferenz im Küstenmeerausschuß mehrfach in Bezug genommen¹, ebenso Diskussionsbeiträge von *Alvarez* auf der Tagung des *Institut de Droit International* in Stockholm von 1928². Beide Autoren hatten also einen Einfluß, der bis in die inhaltlichen Debatten des Küstenmeerausschusses reichte, ohne daß indessen ein direkter Einfluß auf die erzielten Ergebnisse nachgewiesen werden kann. Einen noch viel maßgeblicheren Einfluß dürfte die Arbeit von *de Visscher* (Belgien)³ gehabt haben, der auf der Konferenz unmittelbar als Delegierter seines Staates im Bereich der Verantwortlichkeit von Staaten seine theoretischen Erwägungen einbringen durfte und bereits hierzu als Mitglied des Expertenkomitees Gelegenheit zur Verbreitung seiner Meinung gehabt hatte.

III. Die Geschäftsordnung der Konferenz (Rules of Procedure)

Die Geschäftsordnung der Konferenz hat 1930 nicht jene Bedeutung erfahren, die sie 1958 hatte. Geschäftsordnungsdebatten waren selten, die *Rules of Procedure* wurden souverän gehandhabt⁴.

- 80 -

Bereits das Expertenkomitee war gemäß der Resolution der Völkerbundversammlung vom 22.09.1924 berufen, dem Völkerbund Vorschläge über die einzuhaltenden Spielregeln der Kodifikationskonferenz zu unterbreiten. Das Ergebnis war der „*General Report on Procedure*“ vom 20.04.1927¹. Vorgeschlagen wurde, den Staaten die einzelnen zu kodifizierenden Punkte in Form von *Draft Conventions* zu übermitteln und Stellungnahmen abzuwarten. Vorgeschlagen wurde auch aus organisatorischen wie finanziellen Gründen die Verwendung der bereits durch die Experten des

¹ so z.B. vom kubanischen Delegierten *de Armenteros* in Dokument C.351(b).M.145(b).1930.V., S. 64; siehe auch den Bericht von *Leon* vor dem Völkerbundrat, in dem das Werk *Bustamentes* vorgestellt wurde, LNOJ 1925, S. 1403.

² vgl. den Beitrag von *Magalhães* in Dokument C.351(b).M.145(b).1930.V., S. 129.

³ *de Visscher*, *La Codification du droit international*, RdC 6 (1925 I), S. 329 ff.

⁴ vgl. hierzu die Ausführungen unter Kapitel 1.III., Kapitel 1.IV.1. und 2.c) sowie Kapitel 2.I.

Komitees erstellten *Drafts*. Weiter sollten die Antworten der Staaten auf die Frageentwürfe des Expertenkomitees (*Questionnaires*) den Staaten erneut zur Begutachtung und Antwort übermittelt werden oder, falls dies nicht erwünscht sei, erneut durch ein anderes Organ *Drafts* erstellt und zu Diskussionsgrundlagen (*Bases of Discussion*) umgearbeitet werden.

Das Abhalten einer einzigen großen Konferenz über die für kodifikationsreif gehaltenen Materien wurde gegenüber dem Abhalten mehrerer getrennter Konferenzen je für ein Thema befürwortet. Das im Völkerbund damals geltende Einstimmigkeitsprinzip wurde nicht in Frage gestellt. Im *Zaleski-Bericht*² war die Geschäftsordnung der Konferenz, insbesondere die Frage, ob das Mehrheitsstimmrecht gelten solle, nicht problematisiert worden. Nach Diskussionen im Ersten Ausschuß der Völkerbundversammlung³ erfolgte die Bejahung des Mehrheitsstimmrechts durch die Völkerbundversammlung und die Empfehlung an den Rat, eine Geschäftsordnung in Auftrag zu geben in Abschnitt (6) der Resolution vom 27.09.1927⁴.

Mit Resolution vom 07.03.1929⁵ verpflichtete der Rat das Vorbereitungskomitee, *Draft Rules for Procedure* zu entwickeln, die das Komitee dem Rat dann übermittelte⁶. Auf den Sitzungen vom 13.03.1930 bis 03.04.1930 wurden die *Draft Rules* vom Plenum

- 81 -

der Konferenz diskutiert und abgeändert⁷. Die wohl wichtigste Änderung war jene, den Ausschüssen der Konferenz die Erstellung von Konventionsentwürfen nicht wie vorgesehen mit einfacher Mehrheit zu ermöglichen, sondern mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Dele-

¹ hier und im folgenden Dokument C.197.M.71.1927.V., S. 1 f.

² S.o. Kapitel 1.I.3.

³ hierzu *Rosenne II*, Bd. 1, xxii.

⁴ S.o. Kapitel 1.I.4.

⁵ Der Inhalt der Resolution beruht auf einem Bericht *Sciajolas* vom 04.03.1929, dem auch der Text der vom Rat verabschiedeten Resolution zu entnehmen ist, Dokument C.93.1929.V., S. 4; interessant ist die Verschiebung von finanziellen Mitteln (25.000 Francs) aus dem Titel über Abrüstung in den Titel für die fortschreitende Kodifikation; In dieser Resolution wurde auch entschieden, die Konferenz im Frühjahr 1930 stattfinden zu lassen.

⁶ Die *Draft Rules* finden sich in Dokument C.190(1).M.93.1929.V.

⁷ Die abgeänderte Endfassung nebst Anmerkungen über die erfolgten Abänderungen ist in Dokument C.351.M.145.1930.V., S. 62 ff. zu finden. Zum Änderungsprozeß ausführlich *Rosenne, Rosenne II*, Bd. 1, xxii ff.

gierten¹.

Dies dürfte zum Scheitern der Konferenz maßgeblich beigetragen haben, da sich die einfache Mehrheit der Staaten, die eine Dreimeilenzone als Küstenmeer befürworteten, gegen die Staaten mit einem Wunsch nach einer größeren Zone nicht durchsetzen².

Nach *Rule V*³ sollte das Büro der Konferenz aus dem Präsidenten der Konferenz, drei Vizepräsidenten, den drei Vorsitzenden der Ausschüsse für die drei zu kodifizierenden Themen, dem Generalsekretär und seinem Stellvertreter, jeweils zu wählen durch die Konferenz, bestehen. Die drei zu errichtenden Ausschüsse waren nach *Rule VI* der Erste Ausschuß für Staatsangehörigkeitsfragen, der Zweite Ausschuß für das Küstenmeer und der Dritte Ausschuß für die Verantwortlichkeit von Staaten. Die drei Ausschüsse sollten nach allgemeiner Regel gleichzeitig arbeiten. Die Mitglieder jedes Ausschusses sollten vom Leiter jeder Delegation bestimmt werden und konnten von ihm bei Bedarf ausgetauscht werden. Außer in diesem Fall durften jedoch Mitglieder des einen Ausschusses nicht an Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen, es sei denn, der Ausschußvorsitzende erteile seine Genehmigung.

Die Ausschüsse bestimmten ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter sowie einen oder mehrere Berichterstatter (*Rule VII*). Die Ausschüsse durften Unterausschüsse einsetzen, die

- 82 -

dann dem Ausschuß berichteten (*Rule VIII*). Ein Redaktionsausschuß von sechs (ursprünglich fünf) Mitgliedern sollte für die Koordination der Schlußakte sorgen (*Rule IX*). Er sollte auf Vorschlag des Büros von der Konferenz ernannt werden; ihm waren Delegierte der Ausschüsse zur Prüfung seiner Arbeit zugeordnet (*Rule IX*). Die Beschlüsse des Redaktionsausschusses sollten durch das Plenum der Konferenz nach einem Bericht des Redaktionsausschusses verabschiedet werden (*Rule IX*).

¹ Dokument C.351.M.145.1930.V., S. 64 unter *Rule XX*; *Giannini* (Italien) konnte sich mit dem Wunsch nach einer einfachen Mehrheit nicht durchsetzen, der Vorschlag von *Politis* (Griechenland) wurde angenommen, Dokument C.351.M.145.1930.V., S. 32 ff. Dies sollte sich bei der mangelnden Einigung über die Küstenmeerbreite verhängnisvoll auswirken und letztlich zum Scheitern der Konferenz führen, da die notwendige Zweidrittelmehrheit für die Küstenmeerbreite nicht zustandekam.

² Siehe unten Kapitel 1.IV.2.c).

³ Hier und im folgenden Dokument C.351.M.145.1930.V., S. 62 ff, abgedruckt auch bei *Rosenne II*, Bd. 3, S. 764.

Die Sitzungen des Plenums der Konferenz sollten öffentlich sein, Eintrittskarten hierfür sollte der Generalsekretär nach Weisung des Präsidenten verteilen (*Rule X*). Das Büro wurde berechtigt, bei bestimmten Treffen des Plenums die Öffentlichkeit auszuschließen (*Rule X*). Die Arbeit der Ausschüsse war grundsätzlich nicht öffentlich, es sei denn der betreffende Ausschuß entschiede anders (*Rule X*). Bei nicht öffentlichen Sitzungen sollte die Öffentlichkeit durch Communiqués des Präsidenten oder der Ausschußvorsitzenden informiert werden (*Rule X*). Die Sitzungen des Plenums sollten im Volltext protokolliert werden, über die Sitzungen der Ausschüsse sollten nur Zusammenfassungen erscheinen. Bei Unterausschüssen sollten nur ihre Arbeitsergebnisse dokumentiert werden (*Rule XI*). Eine Veröffentlichung von Niederschriften vor Schluß der Konferenz sollte für die Unterausschüsse nur im Ausnahmefall erfolgen (*Rule XI*). Das Büro sollte für einen geordneten Ablauf der Konferenz sorgen und hierfür Vorschläge unterbreiten sowie die Arbeit der Ausschüsse koordinieren, im übrigen sollten das Verfahren der Versammlung des Völkerbundes bei der Durchführung der Konferenz durch den Präsidenten oder Ausschußvorsitzenden beachtet werden (*Rule XIII und XIV*).

Grundlage der Diskussion waren die vom Vorbereitungskomitee erarbeiteten *Bases of Discussion*, die Delegierten konnten aber Änderungs- oder Ergänzungswünsche vortragen, wobei diese sich ohne anderslautende Entscheidung des betreffenden Ausschusses an den *Bases* zu orientieren hatten (*Rule XVI*). Innerhalb eines Ausschusses war über jede Vorschrift der zu erstellenden Konvention gesondert abzustimmen, wobei die Vorschrift nur gültig sein sollte, wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten für sie stimmte (*Rule XVIII*). Wenn aber die Mehrheit der Mitgliedsdelegationen eines Ausschusses nicht bei der Abstimmung anwesend

war, sollte erneut abgestimmt werden, wenn mindestens zehn Delegationen dies forderten (*Rule XVIII*). Jeder Ausschuß durfte einen oder mehrere Konventionsentwürfe oder Protokolle anfertigen sowie Empfehlungen oder Ansichten formulieren (*Rule XX*). Der Ausschuß durfte Vorschriften in den Konventionsentwurf oder in das Protokoll aufnehmen, die endgültig eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erreichten (*Rule XX*). Bei Erreichen einer einfachen Mehrheit war es möglich, die Vorschriften auf Wunsch von mindestens fünf Delegationen in

ein Protokoll aufzunehmen, das dann zur Unterzeichnung oder zum Beitritt offenstehen sollte (*Rule XX*).

Arbeitsergebnisse, die nicht in einer Konvention oder einem Protokoll niedergelegt wurden, sollten in die Schlußakte der Konferenz aufgenommen werden (*Rule XX*). Empfehlungen oder abweichende Meinungen konnten mit einfacher Mehrheit ausgedrückt werden (*Rule XX*). Die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse konnten vom Plenum der Konferenz mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten angenommen werden (*Rule XXIII*).

Die Einrichtung der Zweidrittelmehrheit für Beschlüsse der Ausschüsse mag irrtümlich als maßgeblicher Grund für das Scheitern der Konferenz gesehen werden. Indessen muß man sich hier den vom Vorbereitungskomitee entworfenen Originaltext vor Augen halten, in dem noch im Grundsatz für maßgebliche Konventionsentwürfe das Prinzip der Einstimmigkeit gefordert war¹. Demgegenüber bildet das Zweidrittelquorum eine geringere Hürde für die Erstellung einer Konvention. Es ist als Kompromißangebot an die Verfechter der Einstimmigkeit auf der einen Seite und die Verfechter der einfachen Mehrheit anzusehen². Ab dem 03.04.1930 wurde hierüber im Plenum der Konferenz abschließend beraten. *Politis* brachte den Kompromißvorschlag ein³. Er wurde von anderen europäischen Staaten unterstützt, von lateinamerikanischen Delegierten jedoch abgelehnt¹. Es ging diesen Delegierten darum, eine einfache Mehrheitsentscheidung etwa über die Küstenmeerbreite zu verhindern, da die Mehrheit der Konferenzteilnehmer durchaus für die Einführung der Dreimeilenzone plädierte⁴.

- 84 -

IV. Der äußere Ablauf der Konferenz

1. Eröffnung der Konferenz und erste Verhandlungen

¹ Dokument C.351.M.145.1930.V., S. 64 unter Fußnoten 2 und 3.

² siehe hierzu die Diskussionen im Plenum der Konferenz bei Dokument C.351.M.145.1930.V., S. 32 ff.

³ a.a.O., S. 32 f.

⁴ Siehe unten Kapitel 1.IV.2.c).

Die Konferenz wurde unter Vorsitz ihres Präsidenten *Heemskerk* (Niederlande) eröffnet. Die erste Sitzung des Plenums der Konferenz fand am 13.03.1930 um 11.00 Uhr morgens im Beisein des niederländischen Prinzgemahls statt, die Einführungsrede hielt der niederländische Außenminister *Beelaerts van Blokland*¹.

Nach Bestimmung eines Assistenten für den Generalsekretär der Konferenz, *Buero*², wurden die Delegierten aufgefordert, sich in die Teilnehmerlisten für die drei Ausschüsse der Konferenz entsprechend den drei gewählten Themen einzuschreiben. Nach Diskussion der *Draft Rules of Procedure*, mit deren Übereinstimmung *Buero* Generalsekretär der Konferenz wurde, wurden am darauffolgenden Tag die Vorsitzenden der Ausschüsse der Konferenz benannt, die von den Ausschüssen gewählt worden waren. Sodann wurden die drei Vizepräsidenten der Konferenz bestimmt: *Miller* (USA), *Suarez* (Mexiko), *Nagaoka* (Japan), dies mit der Begründung, daß Amerika und Asien nicht unter den Vorsitzenden der Ausschüsse zu finden waren und hier die Europäer vorherrschten³. Als Mitglieder des Redaktionsausschusses der Konferenz wurden gewählt:

- *Beckett* (Großbritannien)
- *Cruchaga-Tocornal* (Chile)
- *Giannini* (Italien)
- *Hudson* (USA)
- *Pépin* (Frankreich)
- *Rolin* (Belgien)

- 85 -

Sodann wandte sich die Konferenz der eingehenden Diskussion der *Draft Rules of Procedure* zu⁴.

¹ Dokument C.351.M.145.1930.V., S. 15.

² Es war *Juan Antonio Buero*, Direktor der Rechtsabteilung des Sekretariats des Völkerbundes, nicht zu verwechseln mit seinem Bruder *Enrique Buero*, Delegierter der uruguayischen Delegation der Konferenz von 1930.

³ Die Vorsitzenden der Ausschüsse waren: *Göppert* (Deutschland) für das Küstenmeer; *Basdevant* (Frankreich) für die Verantwortlichkeit der Staaten; *Politis* (Griechenland) für die Staatsangehörigkeit von Personen.

⁴ Dokument C.351.M.145.1930.V., S. 29 ff.

2. Die Arbeit des 2. Komitees für das Küstenmeer

a) Aufgabenbereich

Der zweite Ausschuß der Konferenz trug die Bezeichnung „Territorial Waters“. In seinem Bericht erscheint jedoch die Bezeichnung „Territorial Sea“ für das Küstenmeer¹. Durch die nachträgliche Korrektur wurde der Arbeitsbereich des Ausschusses präzisiert.

b) Personelle Zusammensetzung

Die Liste der Mitglieder des Küstenmeerausschusses ist lang und verdeutlicht das große Interesse der Staaten am Thema auch durch die hochkarätige Besetzung². Nur ein Beispiel ist die Teilnahme von *François* (Niederlande), der auch 1958 noch an der Genfer Seerechtskonferenz teilnehmen und insbesondere die Arbeit der ILC als Berichterstatter befördern sollte. Als Vertreter der USA sind neben *Hunter Miller* die Stellvertreter *J.S. Reeves* und *Manley O. Hudson* zu nennen, als Vertreter Deutschlands die Herren *Göppert* und *Schücking*. *Sir Maurice Gwyer* war ein wichtiger Faktor im Geschehen, da er, wie sich zeigen wird, im Verein mit *Miller* zum Scheitern der Konferenz erheblich beitragen sollte. *Giannini* (Italien) beteiligte sich sehr intensiv an den Verhandlungen und sollte später offen aussprechen, daß Großbritannien und die USA maßgeblich zum Scheitern der Konferenz beigetragen hatten.

c) Diskussionsabläufe

¹ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 6.

² Dokument C.351(b).M.145(b).1930.V., S. 7 ff.

Der Zweite Ausschuß der Konferenz, der Küstenmeerausschuß hielt zwischen dem 17.03.1930 und dem 10.04.1930 insgesamt 17 Treffen ab. Zunächst wurde ein Vize-Chairman, *Goicoechea*, (Spanien) sowie der Berichterstatter, *François* (Niederlande), gewählt.

Auf Vorschlag von *Göppert* wurde zunächst mit der Diskussion der *Bases of Discussion* 1 - 6 begonnen, da es in diesen Punkten um die Defintion des Küstenmeers und seiner Breite ging¹. Bevor jedoch hierauf eingegangen werden konnte, war noch der französische Vorschlag zu prüfen, sich auf eine einheitliche Defintion der in der Konferenz verwendeten Begriffe zu einigen. Auf Vorschlag *Göpperts* wurde die zeitraubende Erörterung von Begriffsbestimmungen auf die nächste Sitzung vertagt und die generelle Diskussion über die *Bases of Discussion* 1- 6 eröffnet.

Der norwegische Delegierte *Raestad* griff den Begriff der „Souveränität“ als „explosiv“ an, weil hier zuviel Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art bestünden². Bereits in den ersten beiden Sitzungen wurden Meinungsunterschiede deutlich. *Raestad* griff, wie bereits erwähnt³, die Diskussion um die Doppelnatur der Kodifikation auf, um die 4-Meilenzone zu rechtfertigen. Der italienische Delegierte *Giannini* beharrte auf 6 Seemeilen unter Hinweis auf die inzwischen erfolgten Entwicklungen im Luftverkehr⁴. Der jugoslawische Delegierte *Novakovitch* forderte eine Küstenmeerbreite von 6 Seemeilen⁵. *Miller* bestand für die USA auf 3 Seemeilen und deutete an, Kodifikation habe mehr zu leisten als die Bestätigung bereits existierenden Rechts⁶. *Magalhães* (Portugal) bezweifelte die Praktikabilität mehrerer Zonen des Küstenmeers und forderte eine einzige Zone von 6 Seemeilen⁷.

¹ Dokument C.351(b).M.145(b).1930.V., 12.

² Dokument C.351(b).M.145(b).1930.V., 13.

³ Oben Einleitung II.1.

⁴ Dokument C.351(b).M.145(b).1930.V., 16.

⁵ Dokument C.351(b).M.145(b).1930.V., 17.

⁶ a.a.O., 17/18.

⁷ a.a.O., 18.

Die Vorschläge auf diesen ersten Sitzungen vom 17.03.1930 und vom 18.03.1930 finden sich im Abschlußbericht des Berichterstatters *François* vom 02.05.1930 wieder, der die Diskussionsbeiträge vom 03.04.1930 wiedergibt¹.

Hinsichtlich der Küstenmeerbreite war also während der Diskussionen scheinbar keine Veränderung erfolgt. Es stellt sich daher die Frage, ob die schriftliche Niederlegung der Antworten der Staaten auf die Fragebogen nicht zu einer Zementierung der Auffassungen geführt haben könnte², denn auch im Hinblick auf diese Antworten fällt die unflexible Übertragung der Küstenmeerbreiten in die Konferenz auf³. Die Luftverkehrskonvention von 1919 spielte insbesondere eine Rolle in den Ausführungen des belgischen Delegierten *Rolin* und des spanischen Vertreters *Goicoechea*, die die Frage der Souveränität anhand dieser Konvention erörterten⁴. *Goicoechea* wies noch darauf hin, daß die strikte Dreimeilenzone nur von Japan, Großbritannien und den Niederlanden vertreten würde, während die USA in ihrer Staatenpraxis für die Bekämpfung von Schmuggel und für Zollzwecke eine Viermeilenzone verträten⁵. Überhaupt würde Spanien (und die lateinamerikanischen Staaten im Gefolge) eine 6-Meilenregel bevorzugen⁶.

Gegenstand der Kontroverse war auch der französische Vorschlag gleich zu Beginn der Diskussion, die Begriffe innere Gewässer, Küstenmeer, Anschlußzone sowie Hohe See zur besseren Grundlage der Diskussion vorab zu klären⁷. Der französische Vorschlag wurde nach

¹ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 15 ff.

² Vgl. hierzu oben Kapitel 1.II.1.b).

³ Vgl. Küstenmeerbreite in Kapitel 1.II.2.d) mit Küstenmeerbreiten in Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 22 ff, wobei aber Portugal die schriftlich vorgetragene Küstenmeerbreite von 18 Meilen auf Seite 31 des Dokuments C.74.M.39.1929.V. nicht aufrechterhielt, sondern in der Konferenz auf 6 Seemeilen überging, s.u. Seite 88.

⁴ Dokument C.351 (b).M.145 (b).1930.V., S. 26/27.

⁵ a.a.O., S. 27; Tatsächlich hatte *Miller* von der US-Delegation die Bedeutung der Bekämpfung des Schmuggels zuvor angedeutet (a.a.O., S. 18).

⁶ a.a.O., S. 27.

⁷ Dokument C.351 (b).M.145 (b).1930.V., S. 12; zur Diskussion a.a.O., S. 12 ff.

Intervention des Vorsitzenden *Göppert* mit Verzögerung angenommen¹. Nachdem der französische Vorschlag einer Definition der genannten Begriffe angenommen worden war², wurde die detaillierte Untersuchung der „*Bases of Discussion*“ weiter in Angriff genommen. Zuerst drehte sich die Diskussion um den Begriff der Souveränität in *Basis* Nr. 1. Einigen Staaten war der Begriff zu weitgehend und so wurde zum Beispiel von Polen vorgeschlagen, statt dessen den Begriff „Jurisdiktionsrechte“ („rights of jurisdiction“) zu verwenden³. Im Verlaufe der Diskussion tauchten auch Begriffe wie „Recht der Souveränität“ oder „ausschließliche Jurisdiktion“, sowie „*authority*“ oder „*domestic jurisdiction*“ auf⁴. Norwegen, Schweden und die USA machten den Vorschlag, der sich später im Bericht des ersten Unterausschusses des Komitees für das Küstenmeer wiederfindet, den Begriff der Souveränität unter den Vorbehalt der Ausfüllung durch die zu erstellende Konvention und das Völkerrecht zu stellen⁵. Die Ausführungen der Delegierten nahmen dabei immer wieder Bezug auf den Luftverkehr, denn in der Konvention von 1919 über den Luftverkehr war der Begriff der Souveränität kodifiziert worden, während ältere Vertragswerke, wie die Satzung des Völkerbundes, mit dem Begriff der Jurisdiktion operierten. Die Breite und Leidenschaft, mit der über den Begriff der Souveränität diskutiert wurde, läßt vermuten, daß die in den Antworten auf die Fragebogen noch unproblematisch gesehene Wendung „Souveränität“, die zur *Base of Discussion* Nr. 1 führte, offenbar mehr Fragen aufwarf, als in der Vorbereitung der Konferenz gesehen werden konnte. Es ist daher zu bezweifeln, ob von einer „Zementierung der Auffassungen“⁶ durch die Fragebogen gesprochen werden kann, da die Konferenz offenbar in eini-

¹ a.a.O., S. 29.

² a.a.O., S. 32.

³ a.a.O., S. 34.

⁴ a.a.O., S. 34/35.

⁵ a.a.O., Norwegen: S. 33; Schweden: S. 37; USA: S. 40; zum Bericht des Berichterstatters *M. François* vgl.

Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 6 unter Article 1.

⁶ vgl. oben bei Seite 55 Fn. 5; *Guerrero*, einer der Verfechter der hier für falsch gehaltenen These hat später die Auffassung vertreten, die mangelnde Klärung von Grundsatzfragen der Kodifikation in der Vorbereitung der Konferenz habe zum Scheitern geführt (*Revue de droit international* 5 (1930), S. 480). Dies widerspricht seiner vor der Vollversammlung vorgetragenen These, die Staaten seien bereits mit vorgefaßten Ergebnissen in die Konferenz gegangen.

gen Punkten einen Verlauf nehmen konnte, der durch die schriftlichen Antworten der Staaten nicht vorgezeichnet war.

Hinter der Haltung, mit der die Staaten bei der jeweils schriftlich und mündlich vorgeschlagenen Küstenmeerbreite blieben, müssen daher eher politische Erwägungen gestanden haben als Mängel des Vorbereitungsverfahrens. Das politisch größte Interesse an einer Zementierung der Auffassungen, die schließlich zur Beibehaltung des *status quo* unter Ablehnung einer größeren Küstenmeerbreite als 3 Seemeilen führte, mußte die Nation haben, die aufgrund ihrer Weltschiffstonnage das größte Interesse an einer möglichst freien und ungehinderten Fahrt auf den Weltmeeren, der Hohen See, hatte. Diese Nation war Großbritannien¹.

Zudem kann man auch die Meinung vertreten, eine sorgfältige Vorbereitung der Konferenz mit mehreren Schritten von Frage und Antwort hätte durch die Aufweisung von Divergenzen und Gemeinsamkeiten den Erfolg der Konferenz befördert statt ihn zu behindern². Die Frage der Souveränität wurde schließlich derart entschieden, daß auf französische Anregung hin der amerikanische Vorschlag an einen Unterausschuß zur Abgleichung mit dem norwegischen und dem schwedischen Vorschlag überwiesen wurde³. Hinsichtlich der *Base of Discussion Nr. 2* machte die US-Delegation den Vorschlag, den Luftraum über dem Küstenmeer sowie den Meeresboden unter dem Küstenmeer zum Territorium des Staates zu erklären. Hiergegen erhob sich Protest, weil die US-Delegation eben erst vorgeschlagen hatte, die Souveränität des Staates über das Küstenmeer als Ganzes zu bejahen⁴. Wieder war die Luftverkehrskonvention von 1919 Gegenstand der Argumentation, da sie in Artikel 1 die „umfassende und

¹ Unten, Kapitel 3.II.5.

² So offenbar *Hunter Miller*, S. 693, der sogar noch einen weiteren Vorbereitungsschritt, die Zusendung der *Bases of Discussion* an die Staaten vor Einberufung der Konferenz für nötig hielt, um einen Erfolg zu gewährleisten.

³ Dokument C.351 (b).M.145 (b).1930.V., S. 47/48.

⁴ Dokument C.351 (b).M.145 (b).1930.V., S. 48 ff.

ausschließliche“ Lufthoheit des Küstenstaates über das Küstenmeer regelt¹. Der Zwiespalt des Rechtsbegriffs Territorium mit dem geographischen Begriff des Territoriums wurde von Norwegen und Polen besonders hervorgehoben². Hier spielte auch der Überflug durch Meerengen in einem Diskussionsbeitrag *Schückings* eine Rolle³. *Schücking* schlug vor, die Überflugrechte in Meerengen einem besonderen Kapitel der zu erstellenden Konvention über Meerengen vorzubehalten. Der US-Vorschlag einer Regelung der Lufthoheit über dem Küstenmeer und die Erstreckung der Hoheit des Staates über Meeresboden und Untergrund wurde schließlich mit 24 gegen 7 Stimmen angenommen⁴.

Als nächstes wandten sich die Delegierten der Frage der friedlichen Durchfahrt durch das Küstenmeer zu. Der amerikanische Delegierte *Miller* betonte, eine geringe Küstenbreite von 3 Seemeilen wäre geeignet, ein Schiff im Falle der Aufforderung, das Küstenmeer zu verlassen, am wenigsten zu beeinträchtigen⁵. Die Seemacht USA wirbt hier für eine Dreimeilenzone mit der Begründung der Freiheit der Schifffahrt. Die britische Delegation trat dafür ein, die friedliche Durchfahrt für Kriegsschiffe nicht neu zu regeln, sondern sich an die bisherige internationale Übung zu halten⁶. Hier wird das Bestreben Großbritanniens deutlich, den machtpolitischen *status quo* zur See im Bereich der Marine aufrechtzuerhalten. Die portugiesische Delegation machte den Vorschlag, die Jurisdiktion eines Staates über ein Schiff im Küstenmeer wie über ein Schiff im Hafen zu gestalten, wenn sich das Schiff eine bestimmte Zeit im Küstenmeer aufgehalten habe⁷. Dieser Vorschlag konnte sich jedoch nicht durchsetzen und hängt

¹ vgl. den Text des Artikel 1 der Konvention, wie er in Dokument C.351 (b).M.145 (b).1930.V., S. 52 wiedergegeben ist.

² Dokument C.351 (b).M.145 (b).1930.V., S. 48, 51.

³ a.a.O., S. 53.

⁴ a.a.O., S. 57.

⁵ a.a.O., S. 58.

⁶ a.a.O., S. 63.

⁷ a.a.O., S. 62.

wohl mit dem Bestreben Portugals zusammen, die Ausübung von Fischereirechten im Küstenmeer durch fremde Schiffe zu erschweren¹. Die Durchfahrt durch Meerengen sollte einem niederländischen Vorschlag zufolge einem besonderen Kapitel über Meerengen vorbehalten bleiben². Erwähnenswert ist auch der rumänische Vorschlag, die friedliche Durchfahrt durch das Küstenmeer auch auf die Freiheit von Luftfahrzeugen, den Luftraum über dem Küstenmeer zu durchqueren, zu beziehen³.

Dies konnte sich am Ende aber ebensowenig durchsetzen wie das rumänische Bestreben, die friedliche Durchfahrt von Kriegsschiffen durch das Küstenmeer zum Gegenstand von Restriktionen zu machen⁴. Die Diskussion über die friedliche Durchfahrt durch das Küstenmeer wurde nicht mit einem konkreten Ergebnis beendet, sondern es wurden die zwei Unterausschüsse und ein Redaktionsausschuß berufen.

Die Frage der zivilen und strafrechtlichen Jurisdiktion der Staaten im Küstenmeer wurde anhand von mehreren Änderungswünschen von Dänemark, den Vereinigten Staaten und Großbritannien diskutiert. Die einzelnen Änderungswünsche können hier nicht aufgezeigt werden⁵, in der Tendenz läßt sich aber feststellen, daß in der Diskussion vom Grundsatz her die zivilrechtliche wie strafrechtliche Jurisdiktion der Staaten teilweise restriktiv gesehen wurde, während teilweise die zivil- oder strafrechtliche Jurisdiktion eher bejaht wurde⁶. Diese beiden Grundkonzeptionen wurden insoweit versöhnt, als man dem Unterausschuß Nr. 1 überließ, genauer zu definieren, welche Polizeifunktionen Staaten im Küstenmeer ausüben könnten, während man auf eine abschließende Klärung der Frage, wie weit die Jurisdiktion von der Konzeption her gehe, verzichtete⁷. Dabei wurde in der Diskussion deutlich, daß die überwältigende Mehrheit der Delegierten mehr für eine restriktivere Haltung eintrat.

In den

- 92 -

¹ Dokument C.351 (b).M.145 (b).1930.V., S. 61 re.Sp., wo durch die portugiesische Delegation der französische Gedanke aufgegriffen wird, das Fischen im Küstenmeer im Falle der friedlichen Durchfahrt zu verbieten.

² a.a.O., S. 65.

³ Dokument C.351 (b).M.145 (b).1930.V., S. 60.

⁴ a.a.O., S. 59, wo von vorheriger Autorisation bzw. von der Möglichkeit eines Verbotes die Rede ist.

⁵ vgl. hierzu a.a.O., S. 183, 187, 196.

⁶ a.a.O., S. 76 ff.

⁷ a.a.O., S. 87.

Arbeitsergebnissen findet sich denn auch eine grundsätzliche Ablehnung der Jurisdiktion verbunden mit einer Reihe von Ausnahmen in den Artikeln 8 und 9 der *Draft Convention*¹. Verglichen werden kann dieses Ergebnis hinsichtlich der zivilen Jurisdiktion mit dem Ergebnis in Artikel 28 SRÜ².

Die Immunität von Staatsschiffen war Gegenstand ausführlicher Erörterungen, wobei insbesondere die Brüsseler Konvention über den Rechtsstatus von Staatsschiffen von 1926 in Bezug genommen wurde³. Das Bemühen, die Frage unter Hinweis auf die Konvention von 1926 ungerügt zu lassen, wurde vom US-Delegierten *Miller* mit der Bemerkung zurückgewiesen, die Konvention sei nicht von allen Staaten der Kodifikationskonferenz unterzeichnet, geschweige denn ratifiziert worden, weshalb man hier nicht vor einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Problem absehen könne⁴.

Diese Bemerkung blieb zwar insofern nicht folgenlos, als die Diskussion sich noch etwas weiter schleppte, konnte jedoch nicht einem Ergebnis zugeführt werden und wurde dem Unterausschuß Nr. 1 zugeordnet⁵. In den Arbeitsergebnissen findet sich die Frage unter Artikel 10 der *Draft Convention* wieder, wo die Regelung der Kompetenzen des Küstenstaates der Ausnahme von Schiffen und Personen an Bord dieser Schiffe unterworfen wird, die ausschließlich im nichtkommerziellen Staatsdienst stehen⁶. Bei der Frage, wann eine Person an Bord eines Schiffes im Küstenmeer unter Arrest genommen werden dürfe, setzte sich die

¹ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 8 f.; Ausführlich hierzu unten Kapitel 2.II.10.

² vgl. Artikel 9 der *Draft Convention* in Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 8, der sich kaum von Artikel 28 des SRÜ unterscheidet.

³ Dokument C.351(b).M.145(b).1930.V., S. 76 ff.

⁴ Dokument C.351(b).M.145(b).1930.V., S. 83.

⁵ Dokument C.351(b).M.145(b).1930.V., S. 87; tatsächlich wurde ein kleiner besonderer Unterausschuß gebildet, der aus Belgien, Großbritannien, Dänemark, Italien und den USA bestand und befinden sollte, ob eine Regelung über Staatsschiffe überhaupt in eine zu erstellende Konvention eingefügt werden solle und wie eine solche Regelung gestaltet werden könne (a.a.O., am Morgen des 26.03.1930 um 10.00 Uhr).

⁶ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 9 bei Artikel 10.

angelsächsische (USA, Großbritannien) Linie einer grundsätzlichen „Polizeifestigkeit“ des Küstenmeers mit Ausnahmen gewisser schwerer Straftaten durch¹, während die japanische Linie eines Festnahmerechts schon bei geringfügigen Delikten verworfen wurde. Insoweit sei auf die inhaltlich nahezu identische Lösung der Frage in Artikel 27 des UN-Seerechtsübereinkommens verwiesen. Das Problem der Auslieferung sollte nach der Ansicht der Mehrheit der Delegierten einer besonderen Konvention vorbehalten bleiben. Am Ende wurde das Problem der strafrechtlichen Jurisdiktion im Küstenmeer dem Unterausschuß Nr. 1 zugeordnet, dessen Arbeitsergebnisse in der *Draft Convention* im Bericht von *François* erscheinen. Der zwischen die Sachdiskussion geschaltete italienische Vorschlag der Bildung eines zusätzlichen Unterausschusses zu den zwei bereits bestehenden wegen der inzwischen drängenden Zeit konnte sich nicht durchsetzen und wurde nach Privatgesprächen der Delegationen zurückgezogen².

Mit fünfzehn gegen zwölf Stimmen wurden die *Bases of Discussion* Nr. 27 und 28, die die Rechtslage von Schiffen in Häfen betrafen, fallengelassen, allerdings nur provisorisch, da mit siebzehn gegen dreizehn Stimmen das endgültige Ausscheiden der Thematik zurückgewiesen wurde. Einige Delegierte hätten die Frage gerne geregelt gesehen, sahen sich aber angesichts des Zeitmangels veranlaßt, das Thema fallenzulassen. Das Thema wurde aber nicht, wie eigentlich vorgesehen, am Ende der Konferenz nochmals aufgegriffen.

Die Frage der Nacheile (*Base of Discussion* Nr. 26) wurde an den Unterausschuß Nr. 1 verwiesen, ebenso wie, nach hitziger Debatte, die Frage der historischen Buchten. Für die Festlegung der historischen Buchten wurde sogar von Großbritannien die Gründung eines nach der Konferenz einzusetzenden kleinen Ausschusses befürwortet, der die Ansprüche von Staaten betreffend historische Buchten prüfen und regulieren könne³. Dies wurde von Portugal dahingehend verstanden, *Schückings* bereits zurückgezogener Vorschlag einer Internationalen Behörde für Gewässer lebe wieder auf⁴. Eine solche Behörde wurde dann aber im Ergebnis nicht mehr vorgeschlagen, nachdem die USA sie kategorisch abgelehnt hatten⁵.

¹ Dokument C.351(b).M.145 (b).1930.V., S. 88 ff.; Artikel 8 der *Draft Convention* in Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 8.

² Dokument C.351(b).M.145 (b).1930.V., S. 96.

³ Dokument C.351(b).M.145(b).1930.V., S. 104.

⁴ Dokument C.351(b).M.145(b).1930.V., S. 107.

⁵ Dokument C.351(b).M.145(b).1930.V., S. 107.

Die Heftigkeit der Diskussion um die historischen Buchten ist zu erklären aus der Zehnmeilenregel der *Base of Discussion* Nr. 8, die ihre Wurzeln in der Dreimeilenregel für die Breite des Küstenmeers hat¹ und naturgemäß von den Staaten abgelehnt wurde, welche die Dreimeilenregel ablehnten².

Hinsichtlich *Bases of Discussion* Nr. 15, 16 und 17 einigte man sich auf die Verweisung an den „technischen Unterausschuß“ Nr. 2, wobei die Frage des Überfluges von Meerengen zwar diskutiert, anschließend aber mit einer Mehrheit von 18 zu 6 Stimmen ausdrücklich als Behandlungsgegenstand ausgeschlossen wurde. Die Frage wurde insbesondere auf Drängen *Schückings* erörtert³. Anschließend wurde *Base of Discussion* Nr. 19 an den Unterausschuß Nr. 2 verwiesen⁴.

Ein interessanter Abschnitt in der Diskussion bezog sich dann erneut auf die Breite des Küstenmeers⁵. Der Vorsitzende des Küstemeerausschusses *Göppert* knüpfte den Erfolg der gesamten Konferenz in einer Art Junktim an die Frage der Küstenmeerbreite⁶. Der italienische Delegierte *Giannini* verlangte zur Klärung der Diskussion gleich zu Anfang eine Abstimmung über die Küstenmeerbreite. So sollte herausgefunden werden, welche Unterstützung die Dreimeilenzone hätte und welche Unterstützung die Sechs- oder Viermeilenzone. Der Vorschlag wurde von Griechenland aufgegriffen. Hiergegen erhoben Frankreich und Polen Einwände mit der Begründung, die Küstenmeerbreite lasse sich erst festlegen, wenn zuvor die Anschlußzone definiert worden sei. Großbritannien und die USA wollten vor einer Kampfabstimmung über die Dreimeilenzone geklärt wissen, ob die Abstimmung für die Dreimeilenzone vor der Küste jeden Staates gelten solle oder nur vor den Küsten der Staaten, die mit „Ja“ gestimmt hätten.

¹ s.o. Kapitel 1.II.2.e).

² so z.B. Schweden, Dokument C.351(b).M.145(b).1930.V., S. 108.

³ Dokument C.351(b).M.145 (b).1930.V., S. 115, 118.

⁴ Dokument C.351(b).M.145 (b).1930.V., S. 118.

⁵ a.a.O., S. 119 ff.

⁶ a.a.O., S. 119 li. Sp.

Offenbar fürchteten die beiden größten Seemächte eine Konfrontation im Rahmen einer Abstimmung über die Dreimeilenzone ohne vorherige Diskussion. Jugoslawien befürwortete eine vorangehende klärende Abstimmung. Schweden verhielt sich ebenso. Belgien reihte sich in die Abstimmungsgegner ein. Daraufhin bestand *Giannini* auf seinem Recht nach der Geschäftsordnung, eine Abstimmung zu verlangen. Die Niederlande bestanden auf einer vorangehenden Abstimmung über die Küstenmeerbreite. Daraufhin wurde der polnisch-französi-sche Vorschlag einer vorangehenden Diskussion mit fünfzehn zu acht Stimmen abgelehnt.

Auf Vorschlag Belgiens sollte keine Kampf Abstimmung über die Dreimeilenzone herbeigeführt werden; vielmehr sollte jeder Staat seine Vorstellungen über die Küstenmeerbreite artikulieren. Großbritannien versuchte, jede weitere Abstimmung über die Küstenmeerbreite zu verhindern, indem es den belgischen Vorschlag als unverständlich abtat. Japan schloß sich der Front der Abstimmungsgegner an. Dann beschloß das Komitee mit achtzehn zu vierzehn Stimmen, ohne Abstimmung in der Diskussion fortzufahren. Daraufhin schlug Japan vor, jeder Staat solle erst die Karten auf den Tisch legen, welche Küstenmeerbreite ihm zusage, ohne bereits abzustimmen. Dieser Vorschlag wurde vom Vorsitzenden unterstützt. Es wurden folgende Statements abgegeben:

Drei Seemeilen (12 Staaten)

- Griechenland (2 - 3 Seemeilen)
- Japan
- Indien
- Irland
- Niederlande
- Südafrika
- USA
- Belgien
- Großbritannien unter Hinweis auf 80 % der Welttonnage, die drei Seemeilen befürworten
- China

- Dänemark (ohne abschließende definitive Aussage)
- Kanada

Drei Seemeilen plus Anschlußzone (5 Staaten)

- Estland
- Ägypten
- Deutschland
- Frankreich
- Polen

Vier Seemeilen (2 Staaten)

- Schweden
- Island

Vier Seemeilen plus Anschlußzone (2 Staaten)

- Finnland
- Norwegen

Sechs Seemeilen (7 Staaten)

- Brasilien
- Chile
- Italien
- Kolumbien
- Persien
- Türkei

- Uruguay

Sechs Seemeilen plus Anschlußzone (6 Staaten)

- Kuba

- Spanien

- Lettland

- Portugal

- Rumänien

- Jugoslawien

Keine definitive Angabe (zwei Staaten)

- Tschechoslowakei

- UdSSR¹.

Auf britischen Vorschlag hin wurde sodann die Frage der Anschlußzone diskutiert, wobei der britische Delegierte die Abstimmung über die Frage der Küstenmeerbreite für nachrangig erklärte. Man kann sagen, im entscheidenden Punkt habe Großbritannien eine Einigung auf eine einheitliche Küstenmeerbreite verhindert, indem die Diskussion über den entscheidenden Punkt trotz Zeitmangels mehrfach vertagt wurde². Es bestand außerdem die Gefahr, daß die Staaten, die für sechs Seemeilen votierten, eine Zweidrittelmehrheit der mehrheitlich an drei Seemeilen orientierten Staaten verhindert hätten. Die diplomatische Lösung war, kein Konferenzergebnis zustandekommen zu lassen. Somit blieb es beim *status quo*: wer die Meere tatsächlich beherrschte, konnte seine Küstenmeerbreite durchsetzen. Von einem Gewohnheits-

¹ Diese Diskussionsbeiträge sind im Bericht von *François*, Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 15 ff. enthalten.

² *Giannini* hat dies in seinem Bericht an die Vollversammlung des Völkerbundes offen ausgesprochen, vgl. unten Kapitel I. VI., dabei aber aus Takt eine Benennung der Akteure der Verhinderungsstrategie vermieden.

recht über drei Seemeilen Küstenmeerbreite kann nicht gesprochen werden, weil die lateinamerikanischen und skandinavischen Staaten seit alters her größere Zonen vertraten.

In der Frage der Anschlußzone machte der britische Delegierte klar, daß in dieser Zone Hoheitsrechte nur ausnahmsweise, zu fiskalischen Zwecken beispielsweise, geduldet werden könnten. Der Erste Unterausschuß, an den die Frage verwiesen wurde, gelangte jedoch zu keinem Arbeitsergebnis betreffend die Anschlußzone, sodaß davon auszugehen ist, daß sich für eine solche Zone keine Mehrheit gefunden hat. Aus der Diskussion ab dem 5. April 1930 wird deutlich, daß immer wieder die Seemächte Großbritannien und USA eine Einigung in Fragen der Küstenmeerbreite zu verhindern suchten und gleichzeitig für die Dreimeilenzone warben. Jedenfalls ist jedoch auch deutlich, daß die Meinungen sich nicht immer unversöhnlich gegenüberstanden. Der lettische Delegierte hätte sich zum Beispiel auf eine Dreimeilenzone eingelassen, wenn in der Anschlußzone größere Rechte zur Wahrung der Souveränität möglich gewesen wären. Hierauf zielte auch der deutsche Kompromißvorschlag. Indessen war Großbritannien nicht daran interessiert, es zu einem Kompromiß kommen zu lassen. *Sir Maurice Gwyer* argumentierte hier vor allem mit der Freiheit der Seeschifffahrt, dem Völkergewohnheitsrecht, der Verteilung der Welttonnage, der Bewahrung der Neutralität im Kriege¹. Dieses Argument sah sich unter Beschuß durch *Magalhães*, der anführte, die zu erstellende Konvention betreffe nur das Recht im Frieden². Italien attackierte das wirtschaftspolitische Machtargument mit der Welttonnage unter Hinweis auf die Gleichberechtigung der Staaten³. Sekundiert wurde Großbritannien durch die USA. Der US-amerikanische Delegierte *Miller* machte am Morgen des 7.04.1930 den Vorschlag, die Diskussion über die Küstenmeerbreite wie die Abfassung der Konvention im Hinblick auf den bestehenden Zeitdruck ganz zu unterbinden⁴. Der britische Delegierte *Brown* schloß sich ihm an⁵. Wie wir im nachhinein wissen, sollte sich

¹ Dokument C.351 (b).M.145 (b).1930.V. , S. 140 ff.

² a.a.O., S. 129.

³ a.a.O., S. 142.

⁴ a.a.O., S. 146.

⁵ a.a.O., S. 155 f.

diese Haltung der beiden führenden Seemächte auf verhängnisvolle Weise durchsetzen. Diese Haltung spielte auch eine Rolle auf den Seerechtskonferenzen in 1958 und 1960, allerdings mit einem entscheidenden Unterschied. In 1930 spielte die Durchfahrt durch Meerengen keine wesentliche Rolle. 1958/1960 war dies der entscheidende Hinderungsgrund für eine Einigung, der erst 1982 auf der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen durch die Transitdurchfahrt einer Lösung zugeführt werden konnte.

Der amerikanische Vorschlag setzte sich vielleicht auch deshalb durch, weil die Konferenz an dem dem Montag folgenden Samstag beendet sein sollte. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde er von Italien sofort aufgegriffen und bekräftigt¹. Großbritannien schloß sich dem amerikanischen Vorschlag an mit der Bemerkung, eine Übereinkunft könne nunmehr unmöglich erzielt werden².

Der schwache Versuch von *Schücking*³ und *Gidel*⁴, wenigstens eine Teilkonvention abzuschließen, blieb erfolglos. Der Vorsitzende *Göppert* faßte schließlich den Geist der Konferenz als „Atmosphäre der Resignation“ zusammen⁵. Am Ende wurde die Aufgabe, einen Konventionsentwurf auszuarbeiten, dem ersten Unterausschuß überantwortet⁶.

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, daß das Scheitern der Konferenz maßgeblich auf die beiden großen Seemächte USA und Großbritannien zurückzuführen ist.

Sie hatten als führende Seemächte ein Interesse am Erhalt des *status quo* und sie sorgten durch klug plazierte Diskussionsbeiträge für das Scheitern der Konferenz. Am heikelsten Punkt der Konferenz kurz vor deren Beendigung machte *Miller*, unterstützt von Großbritannien, den Vorschlag, die Konferenz kurzerhand für gescheitert zu erklären. *Giannini*, herausragendster Gegner der durch die USA und Großbritannien propagierten Dreimeilenzone, pflichtete ihm bei. Vor diesem Hintergrund war es unmöglich, eine Gruppe von Staaten aufzu-

¹ a.a.O., S. 148.

² a.a.O., S. 155 f.

³ a.a.O., S. 154.

⁴ a.a.O., S. 157 f.

⁵ Dokument C.351 (b).M.145 (b).1930.V., S. 160.

⁶ a.a.O., S. 160.

bauen, die eine Einigung auf eine größere als die Dreimeilenzone ermöglichte. Dies erschien auch um so schwieriger, als die Verfechter der Dreimeilenzone nicht in der Minderheit waren. 17 Vertretern einer Dreimeilenzone mit oder ohne Anschlußzone standen 17 Verfechter einer größeren Zone gegenüber. Beispielhaft wird schon auf der Konferenz von 1930 der Interessenkonflikt zwischen etablierten Seemächten und „jungen Staaten“ deutlich, der in der UNO immer klarer zugunsten der Mehrheit der Staaten ausgefochten wird. Damals war es aber noch möglich, über einige geschickt platzierte Diskussionbeiträge eine Verhinderungsstrategie durchzusetzen. *Giannini* hat diese Einschätzung vor dem Plenum der Konferenz am zwölften April 1930 bestätigt, indem er das Scheitern der Konferenz auf die fehlende Einigung über die Breite des Küstenmeers zurückführte und gleichzeitig die Kompromißlosigkeit der Staaten mit einem Dreimeilenanspruch für das endgültige Scheitern verantwortlich machte¹. Dies leuchtet auch unmittelbar ein, denn warum hätte man sich nicht etwa auf einen Kompromiß von sechs Seemeilen verständigen können, wenn nicht die Haltung der strikten Befürworter einer Dreimeilenzone dies verhindert hätte? Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß *Giannini* bei aller Diplomatie kein Blatt vor den Mund nahm und das Scheitern der Konferenz unmittelbar den Vertretern der Dreimeilenzone anlastete. Daß *Giannini* vor dem Hintergrund der gleichzeitig stattfindenden Flottenkonferenz² bewußt einen Rückzieher gemacht habe, um die Machtbalance der etablierten Seemächte, zu denen sich auch Italien zählte, nicht zu gefährden, liegt zwar nahe, bleibt jedoch Spekulation.

Die Verhinderungsstrategie der etablierten Seemächte setzte sich sogar noch fort, als in den letzten fünf Tagen der Konferenz ab dem 08.04.1930 im Küstenmeerausschuß über die Erstellung eines *Konventionsentwurfes (Draft Convention)* debattiert wurde. Die *Draft Convention* war zunächst vom ersten und zweiten Unterausschuß ausgearbeitet worden und wurde nunmehr beraten. *Miller* (USA) versuchte den Text der Konvention nach Möglichkeit abzuschwächen, das heißt, den juristischen Aussagegehalt zu verkleinern³.

¹ Dokument C.351.M.145.1930.V., S. 52 ff. zitiert nach *Rosenne II*, S. 754 ff.

² Vgl.o. unter Einleitung IV.2.

³ So zum Beispiel bei Dokument C.351 (b).M.145(b).1930.V., S. 164.

Dabei wurde in der Folge mehrfach der Zeitdruck seitens der Delegierten einiger Staaten erwähnt, um Veränderungen des durch die Unterausschüsse erarbeiteten Textes zu verhindern. Schließlich gelang es *Göppert*, weitere Änderungen der Texte der Unterausschüsse abzumildern, indem er zur Abstimmung brachte, ob es nicht sinnvoll sei, über die Texte der Unterausschüsse nicht mehr abzustimmen und seitens der Delegierten nur noch einstimmige Anmerkungen zu machen¹.

Dies bedeutete freilich nicht, daß dem Küstenmeerausschuß Änderungen der Texte nicht mehr möglich waren. Es sollte jedoch in der Weise geschehen, daß die Änderungsvorschläge des Küstenmeerausschusses dem Unterausschuß zur weiteren Veranlassung übergeben wurden. Schließlich wurde der Bericht von *François* mit den beschlossenen Änderungen angenommen. Es ging nunmehr nur noch um die Form des Berichts. Großbritannien unterstützte den Vorschlag Frankreichs, die dreizehn Artikel der *Draft Convention* als Anhang dem Bericht beizugeben und ihnen so den Charakter einer verbindlichen Teilkonvention zu nehmen².

Der Vorschlag wurde angenommen. Dann folgten die üblichen diplomatischen Schlußreden auf den Hergang der Veranstaltung. Im Plenum wurden ohne weitere Kontroverse Resolution und Empfehlungen des Küstenmeerausschusses sowie die die Arbeitsergebnisse des Küstenmeerausschusses enthaltende Schlußakte der Konferenz angenommen³.

¹ a.a.O., S. 171.

² a.a.O., S. 175.

³ Dokument C.351.M.145.1930.V., S. 54 f.

d) Arbeitsergebnisse

Die Arbeitsergebnisse des Ausschusses Küstenmeer sind im Bericht von *François*¹ sowie im Schlußakt der Konferenz enthalten². Sie sind schon oben ausführlich dargestellt³ und wurden auf Vorschlag von *François*⁴ mit einer Resolution verbunden und mit einer Empfehlung zur Behandlung des Themas der Seehäfen und dem Schutz der Fischgründe auf noch einzuberufenden Konferenzen versehen⁵. Die Resolution betreffend die Arbeitsergebnisse über das Küstenmeer lautete wie folgt:

„The Conference,

Notes that the discussions have revealed, in respect of certain fundamental points, a divergence of views which for the present renders the conclusion of a convention on the territorial sea impossible but considers that the work of codification on this subject should be continued. It therefore:

1. Requests the Council of the League of Nations to communicate to the Governments the articles, annexed to the present Resolution and dealing with the legal status of the territorial sea, which have been drawn up and provisionally approved with a view to their possible incorporation in a general convention on the territorial sea;
2. Requests the Council of the League of Nations to invite the various Governments to continue, in the light of the discussions of this Conference, their study of the question of the breadth of the territorial sea, and questions connected therewith, and to endeavour to discover means of facilitating the work of codification;
3. Requests the Council of the League of Nations to be good enough to consider whether the various maritime States should be asked to transmit to the Secretary-General official information regarding the base lines adopted by them for the determination of their belts of territorial sea;
4. Recommends the Council of the League of Nations to convene, as soon as it deems it opportune, an new conference either for the conclusion of a general convention on all questions connected with the territorial sea, or even - if that course should seem desirable - of a convention limited to the points dealt with in the Annex.“⁶.

¹ Dokument C.230.M.117.1930.V.

² Dokument C.228.M.115.1930.V., S. 15 ff.

³ Kapitel 1.II.2.

⁴ Dokument C.351.M.145.1930.V., S. 50 ff.

⁵ Dokument C.228.M.115.1930.V., S. 15 (Resolution), S. 17 (Empfehlungen).

⁶ a.a.O., S. 15.

Für die weitere Arbeit an der Kodifikation des Völkerrechts sollten die generellen Empfehlungen der Konferenz für die fortschreitende Kodifikation des Völkerrechts nicht unbeachtet bleiben¹. Dabei ist die Empfehlung hervorzuheben, wie kommende Kodifikationskonferenzen vorzubereiten seien. In der Einleitung dieses Punktes IV der generellen Empfehlungen wird so etwas wie Kritik an der schleppenden Vorbereitung durch das Expertenkomitee deutlich, wenn eine zügigere Vorbereitung bei kommenden Konferenzen angemahnt wird. In Zukunft sollten demnach Konferenzen wie folgt vorbereitet werden:

1. Ein Komitee sollte mit der zügigen Abfassung zu kodifizierender Materien befaßt werden.
2. Ein weiteres Organ sollte Konventionsentwürfe auf der Basis der Antworten der Staaten zu den zu kodifizierenden Materien erstellen.
3. Die Konventionsentwürfe sollten den Staaten zur Stellungnahme übermittelt werden.
4. Die Antworten der Staaten sollten wiederum an alle Staaten verschickt werden mit der Bitte um Stellungnahme, welche Konventionsentwürfe auf einer Konferenz bearbeitet werden sollten und um Stellungnahme zur Stellungnahme anderer Staaten.
5. Der Völkerbundrat sollte sodann die Themen auf die Tagesordnung einer Konferenz setzen, die von der Mehrheit der Staaten ausgewählt würden.

In diesen Empfehlungen drückt sich die Schlußfolgerung aus, daß bei der Auswahl der zu kodifizierenden Materien wie in der Vorbereitung der Konferenz durch Konventionsentwürfe der politische Wille der beteiligten Staaten der Konferenz bei der ersten Kodifikationskonferenz zu kurz gekommen sei und die Vorbereitung der Konferenz zu stark einzelnen Experten überlassen worden sei. Dies ergibt sich aus dem Unterschied der Vorbereitung der ersten Konferenz im Vergleich zu der vorgeschlagenen Verfahrensweise bei künftig einzuberufenden Konferenzen.

¹ Schlußakte Dokument C. 228.M.115.1930.V., S. 18.

3. Die Arbeit der Unterausschüsse

Über die Arbeit der Unterausschüsse sind entsprechend den *Rules of Procedure*¹ keine Niederschriften der Diskussionsbeiträge veröffentlicht. Die Arbeitsergebnisse finden sich im Schlußakt der Konferenz als einheitlicher Konventionsentwurf mit insgesamt 13 Artikeln². Die Arbeitsergebnisse sind bereits oben³ im Zusammenhang mit den *Bases of Discussion* dargestellt worden. Personell und vom Aufgabengebiet her stellte sich die Zusammensetzung der Unterausschüsse⁴ wie folgt dar:

1. Unterausschuß: *Bases of Discussion* 1, 2, 5, 19 - 26 unter Vorsitz von *Barbosa de Magalhães*; Mitglieder: Belgien, Cuba, Finnland, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Italien, Japan, Norwegen, Portugal, USA, Jugoslawien; Berichterstatter: *J.P.A. François*
2. Unterausschuß: *Bases of Discussion* 6 - 18 unter Vorsitz von *Göppert*; Mitglieder: Chile, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Griechenland, Italien, Japan, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, USA; Berichterstatter: *J.P.A. François*
3. „Technischer Unterausschuß“ des 2. Unterausschusses unter Vorsitz von Admiral *Surie* (Niederlande), der die Aufgabe hatte, Formulierungshilfe für technisch komplexe Sachverhalte zu geben.

Dem Hauptausschuß waren die *Bases of Discussion* Nr. 3, 4, 27 und 28 vorbehalten.

Die Arbeitsergebnisse des Ersten Unterausschusses fanden ihren Weg in das Schlußdokument der Konferenz unverändert durch den Hauptausschuß. Dies wird deshalb um so leichter gefallen sein, als der Hauptausschuß die Arbeitsergebnisse als unverbindlichen Konventionsentwurf ansah und somit eine Bindung der Konferenzteilnehmer ablehnte¹.

¹ S.o. bei Kapitel 1.III.

² Dokument C.228.M.115.1930.V., S. 15 ff. In dem Bericht von *François*, Dokument C.230.M.117.1930.V. sind die Arbeitsergebnisse noch nach Unterausschüssen getrennt veröffentlicht; die des ersten Unterausschusses entsprechen den Arbeitsergebnissen der Schlußakte.

³ Unter Kapitel 1.II.2.

⁴ Vergleiche hierzu insbesondere Dokument C.351 (b).M.145 (b).1930.V., S. 75 f.

Hinsichtlich der Arbeit des zweiten Unterausschusses ist aus den Erinnerungen von *Schücking*¹ ein wesentlicher Beitrag zur technischen Frage der Bestimmung der Basislinie für das Küstenmeer zu verzeichnen. Im Verlaufe der Diskussion, die ausschließlich im Unterausschuß 2 geführt wurde, spielte der Begriff der inneren Gewässer eine große Rolle und es bestand die Tendenz der Staaten, den Bereich der inneren Gewässer möglichst auszudehnen und dann das Küstenmeer desto weiter in die offene See hinauszuschieben. Diese Tendenz ergab sich sowohl für Inseln als auch für Buchten² und stellte das Prinzip der Niedrigwasserlinie als maßgeblichen Faktor für die Bestimmung der natürlichen Basislinie in Frage. Auch in der Frage der Anschlußzone konnte man sich nicht einigen, da die Vertreter einer strikten Dreimeilenzone offenbar befürchteten, eine solche Anschlußzone könnte benutzt werden, das Küstenmeer in die Hohe See zu verlängern. Deshalb empfahl man den Befürwortern der Zone, im Falle dringender Probleme wie Zoll und Alkoholschmuggel die Zuflucht bei bilateralen Abkommen zu suchen, wie das auch bisher geschehen sei³.

V. Die Begleitung der Konferenz in Versammlung und Rat

Die Arbeit des Expertenkomitees und des Vorbereitungskomitees wurde nicht im luftleeren Raum durchgeführt. Ein ständiger Austausch zwischen den Mitgliedern der Komitees auf der einen Seite und den Organen des Völkerbundes auf der anderen Seite fand statt. Dabei sind

auf der Völkerbundseite je nach Entwicklungsstand der Kodifikation unterschiedliche Tendenzen festzustellen. Sie reichen von Unentschlossenheit und Zögern über drängende Beförderung von Kritik an der Arbeit der Komitees bis zu Lobeshymnen. Nicht ganz unwichtig ist auch die Frage der finanziellen Ausstattung der Kodifikationsbemühungen, die über Erfolg und Mißerfolg der Kodifikationskonferenz mitentschieden hat. Die Begleitung der Konferenz und der fortschreitenden Kodifikation des Völkerrechts setzt ein mit dem Jahr 1925, dem Jahr,

¹ So *François* in Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 4.

² Vgl. die Ausführungen von *Schücking*, *Der Kodifikationsversuch*, S. 20 f.

³ a.a.O., S. 23 f.

das der Einsetzung des Expertenkomitees folgte. Der dänische Delegierte *Zahle* ergriff vor dem Plenum der Versammlung das Wort, um eine umfassende Kodifikation im Sinne eines vollständigen Kodex anzuregen, ein Vorschlag, der keine praktischen Konsequenzen haben sollte und nicht zur Folge hatte, die Schritt für Schritt fortschreitende Kodifikation des Völkerrechts anhand von Einzelkonventionen durch ein geschlossenes Regelwerk zu ersetzen¹.

1926 war das Jahr, in dem das Expertenkomitee dem Rat des Völkerbundes Bericht über seine bisherige Arbeit erstattete und sieben Themen vorschlug, über deren Kodifikationsreife die Staaten befragt werden sollten². Hierüber erstattete der Rat der Versammlung Bericht³.

Im Rat selbst war zuvor die Problematik des Status von Staatsschiffen in Handelsdiensten erörtert und der belgische Vorstoß zu einer Kodifikation des Problems gewürdigt worden⁴. Der Bericht des Rates wurde in der Versammlung beraten⁵. Dabei geriet das Expertenkomitee in die Schußlinie der Kritik von Lord *Robert Cecil*, der sich indessen einer ganzen Phalanx von Verteidigern des Komitees gegenüber sah. Lord *Cecil* beehrte mehr Aufschluß über die Arbeit des Expertenkomitees durch den Ersten Ausschuß der Versammlung, nachdem nun mehrere Jahre seit dessen Einberufung vergangen seien, und stellte gleichzeitig klar, daß die bisherigen Kodifikationsbemühungen des Völkerbundes im Keim steckengeblieben wären, weil eine größere Anzahl von Staaten die Ratifikation der erstellten Konventionen nicht vorgenommen hätten. Hier reiht er sich ein in die Anmerkungen von *Hurst* und *McKinnon Wood*, auf die schon oben¹ eingegangen wurde. Seitens der britischen Delegierten, zu denen man aufgrund der politischen Verhältnisse 1926 auch den südafrikanischen Delegierten Lord *Cecil* zählen muß, wurde offenbar eine Linie gehalten, die darin bestand, den Erfolg einer Kodifikation des Völkerrechts von der Meinung der kodifikationsbereiten Mehrheit der Staaten abhän-

¹ SNJO, 1925, Suppl. Spéc. 33, S. 33 ff. Eine weitere Wortmeldung ohne nennenswerten sachlichen Gehalt findet sich a.a.O., S. 81, wo *Morales* (Dominikanische Republik) das Wort vor dem Plenum ergriff.

² Siehe hierzu oben unter Kapitel 1.II.1.a) und Dokument C.96.M.47.1926.V.

³ Dokument A.I.4.1926, abgedruckt im Annex 7 SNJO 1926, Suppl. Spéc. 45, S. 51 f.

⁴ Siehe hierzu oben unter Kapitel 1.II.1.a) und SNJO 1926, S. 858.

⁵ SNJO 1926, Suppl. Spéc. 44, S. 46 ff., 48 ff., 62 ff., 64 ff., 120.

gig zu machen und nicht mehrheitsfähige Positionen auszuklammern. Lord *Cecil* bezweifelte überdies, daß der Völkerbund für alle seinerzeit entfaltenen Aktivitäten das Mandat besäße und verlangte die Einsetzung einer Kommission, die zu untersuchen habe, welche Aktivitäten noch durch die Satzung des Völkerbundes gedeckt seien und welche nicht. Es käme darauf an, mehr auf den Patriotismus der Nationalstaaten Rücksicht zu nehmen. Der bremsenden Skepsis von Lord *Cecil* trat unter anderem *Guerrero* (Salvador) entgegen. Er hob die Schwierigkeit der Arbeit des Expertenkomitees hervor, um dann von einer Glaubwürdigkeitskrise des Völkerbundes allgemein zu sprechen. Vehement setzte er sich für eine Fortsetzung der Arbeit des Völkerbundes auf dem Gebiet der Kodifikation ein und sprach dabei von einer *conditio sine qua non* dieser Bemühungen für die Arbeit des Völkerbundes, die sich nicht zuletzt aus dessen Präambel herleite. *Hambro* (Norwegen) unterstützte *Guerrero*. Er meinte, die Rechtsfrage des Küstenmeers sei für Norwegen besonders interessant und solle zum Gegenstand der Kodifikationsbemühung des Völkerbundes gemacht werden. *Loudon* (Niederlande) meinte, es sei sehr wohl vertretbar, den Ersten Ausschuß daran zu erinnern, daß die Arbeit des Expertenkomitees auf einer Resolution der Versammlung des Völkerbundes beruhe und es sei wertvoll, genaueres über die Arbeit des Expertenkomitees zu erfahren. Er schlug vor, die Frage der Arbeit des Expertenkomitees dem Ersten Ausschuß zu überantworten. Dies wurde vom Plenum der Versammlung angenommen. Der Erste Ausschuß beriet daraufhin die Arbeit des Expertenkomitees¹ am 22.09.1926. *Limburg* (Niederlande), *Marks von Württemberg* (Schweden), *Guerrero* (Salvador), *Fromag ot* (Frankreich) und *Rolin* (Belgien) versuchten als Aussch u mehrheit, Ma nahmen gegen das Expertenkomitee sowie  berhaupt jede weitere Aktion in der Angelegenheit zu unterbinden, w ahrend Sir *Cecil Hurst* (Britisches Empire) kritisierte, da  die Meinung der Mehrheit der schlie lich f ur eine Kodifikation erforderlichen Staaten nicht durch die privaten Gelehrtenmeinungen der Experten angemessen repr asentiert sei. Dies mache die Arbeit des Expertenkomitees fragw urdig. *Motta* (Schweiz) berichtete daraufhin dem Plenum, die Kodifikation des V olkerrechts sei in Arbeit, eine Debatte hier ber im Plenum der Versammlung sei weder weise noch n utzlich. Die Versammlung nahm diesen Bericht kommentarlos an. 1926 war auch das Jahr, in dem die bis dahin unzureichende Finanzausstattung

¹ Unter Kapitel 1.I.2. und Kapitel 1.II.1.a).

des Expertenkomitees durch mehrere Bewilligungen verbessert wurde². Das Jahr 1927 ist bereits oben³ beschrieben worden. Die Erhellung der damaligen geistigen Lage des Völkerbundes kennzeichnet der Hinweis verschiedener Sprecher im Plenum der Versammlung auf öffentliche Kritik am Völkerbund sowie der düstere Beitrag von *Politis*, der im weiteren Vorgehen bei der Schaffung eines nationenübergreifenden Rechtssystems zu größter Vorsicht mahnte und darauf insbesondere von *Apponyi* (Ungarn), *Lange* (Norwegen), kritisiert wurde⁴. Ab dem 05.09.1928 beschäftigte sich der Erste Ausschuß der Neunten Versammlung des Völkerbundes mit drei Komplexen, die auf seiner Tagesordnung standen:

1. Einberufung der Ersten Kodifikationskonferenz
2. Vorbereitungen im Hinblick auf weitere Kodifikationskonferenzen
3. Erstellung eines Generalplans zur Kodifikation

Anlaß war der Bericht des Vorbereitungskomitees, das seine Fragebögen an die Staaten verschickt hatte und deren Stellungnahme bis Ende Oktober 1928 abwarten wollte, um sodann die *Bases of Discussion* zu erstellen. Im Rahmen der zunächst anberaumten allgemeinen Diskussion bildeten sich zunächst zwei Schwerpunkte:⁵

1. Die Möglichkeit der Einberufung der Ersten Kodifikationskonferenz noch in 1929
2. Die Gefahr einer Zementierung der Auffassungen der Staaten durch die Befragung im Wege schriftlicher Fragebögen.

Die Gefahr einer Zementierung der Auffassungen wurde durch *Guerrero* (Salvador) vorgetragen, der anregte, die Staaten zu den Fragebögen auf der Konferenz durch Rückfragen ihrer

¹ SNJO 1926, Supp. Spéc. 45, S. 32 f.

² SNJO 1926, Supp. Spéc. 48, S. 33, 76, 98, 100, 164, 194 f.

³ Unter Kapitel I.I.3. und 4.

⁴ SNJO 1927, Supp. Spéc. 54, S. 58 ff., 66 ff., S. 76 ff. Auf den leidenschaftlichen Verweis des Delegierten *Rolin* auf die mangelnde finanzielle Ausstattung des Expertenkomitees wurde bereits hingewiesen (oben S. 43 Fn. 3).

⁵ SNJO 1928, Supp. Spéc. 65, S. 8 ff.

Delegierten zu befragen. *Limburg* (Niederlande) meinte, eine solche Gefahr sei nicht gegeben, da Staaten, die noch keine klare Meinung zu bestimmten Themen hätten, die entsprechenden Flächen auf den Fragebögen frei lassen könnten. *Rolin* (Belgien), *Politis* (Griechenland) und *Unden* (Schweden) vertraten mit Nachdruck die Auffassung, die Konferenz noch 1929 stattfinden zu lassen. Daraufhin wurde der Berichterstatter *Rolin* damit beauftragt, für jeden der drei Themenkomplexe Resolutionsentwürfe für das Plenum der Versammlung des Völkerbundes auszuarbeiten und dem Ersten Ausschuß zur Diskussion und Entscheidung vorzulegen. Im Verlaufe der Diskussion über diese Entwürfe wurden verschiedentlich Änderungsentwürfe eingebracht und angenommen. Beispielsweise ging es darum, ob in der Resolution über die Erste Kodifikationskonferenz der *Briand-Kellogg*-Pakt von 1928 Eingang finden solle, oder ob *Rolin* als Berichterstatter gegenüber der Versammlung im Verlaufe seines Berichts nur eine Anmerkung zu diesem Pakt machen solle. Kontrovers diskutiert wurde auch die Frage, ob die Resolution über die Kodifikationskonferenz einen Passus enthalten solle, der die Versammlung aufforderte, sich über die Methoden der Fortsetzung des begonnenen Werks der Kodifikation auszusprechen. Dies entsprach der Mehrheitsmeinung der Delegierten, weil man die erste Konferenz nicht gleich mit der Frage nach ihren Nachfolgern überfrachten wollte. Gleichwohl fand in diesen Punkt die Aufforderung Eingang, angesichts der Bedeutung des Staatsangehörigkeitsrechts für Frauen diese bei künftigen Konferenzen bei der Zusammensetzung der Delegationen stärker zu berücksichtigen. Dieser Zusatz ist einer Initiative der Delegierten *Ferrara* und *Escalante* (Kuba) zu verdanken. Sie erfuhren insbesondere durch den Vertreter Nationalchinas (*Lo-Hoai*) Unterstützung. Die Bedenken *Guerreros* hinsichtlich der Zementierung der Auffassungen der Staaten wurden abgefangen, indem man einen Passus einfügte, der den Staaten der Konferenz unmißverständlich klar machen sollte, daß die auf den Fragebögen abgegebenen Auffassungen sie nicht daran hinderten, auf der Konferenz abweichende Meinungen zu formulieren. Die Befürchtung *Guerreros* sollte sich als unbegründet herausstellen¹

Am 24.09.1928 erstellte der Berichterstatter *Rolin* (Belgien) gegenüber der Vollversammlung seinen Bericht. Es wurden folgende Resolutionen verabschiedet¹:

¹ Vgl.o. S. 88 bei Fn. 4.

„I. Première Conférence de Codification.

1. L'Assemblée exprime sa très haute appréciation du travail accompli déjà par le Comité préparatoire de la Conférence;
2. Elle se félicite également de l'excellent concours apporté dès à présent par les diverses compagnies savantes internationales et les groupements d'étude qui se sont constitués, notamment aux États-Unis d'Amérique et au Japon, par l'examen des questions qui feront l'objet de la Conférence;
3. Elle rappelle à nouveau l'intérêt primordial que présente par le bon fonctionnement de la procédure arbitrale et judiciaire la codification du droit international et souligne l'urgence que donne à l'œuvre à entreprendre dans ce domaine la remarquable extension assurée au règlement pacifique des litiges internationaux par le très nombreuses conventions internationales;
4. L'Assemblée exprime, en conséquence, au Conseil, le désir de voir convoquer la Conférence autant que possible dans le courant de 1929, de façon à pouvoir enregistrer les premiers résultats pratiques d'une entreprise qui fait l'objet depuis quatre ans, d'une préparation méthodique;
5. L'Assemblée prie les délégations de bien vouloir se faire, au besoin télégraphiquement, l'interprète de ces sentiments auprès des gouvernements et de leur rappeler l'intérêt qu'attache le Comité préparatoire à recevoir, avant le 31 octobre 1928, les réponses aux questionnaires envoyés;
6. Elle demande qu'il soit, à cette occasion, indiqué aux gouvernements que les questionnaires détaillés établis par le Comité préparatoire conformément à ses instructions ont été élaborés dans l'unique but de faciliter aux divers gouvernements l'envoi de la documentation demandée, sans préjudice pour eux, s'ils desirent, de la faculté des se réserver sur les points qui ne se seraient pas posés par eux dans la pratique ou sur lesquels ils préféreraient ne pas se prononcer actuellement;
7. L'Assemblée, considérant que la question de nationalité inscrite à l'ordre du jour de la Conférence de codification présente pour les femmes un intérêt particulier, et que déjà l'article 7 du Pacte a consacré l'égalité d'accès des femmes et des hommes aux fonctions de la Société et aux services qui s'y rattachent, émet le vœu que les Membres de la Société des Nations convoqués à la future Conférence examinent l'opportunité de tenir compte de ces considérations dans la composition de leurs délégations.

II. Travaux préparatoires en Vue de Conférences Ultérieures.

1. L'Assemblée,

Ayant pris connaissance du rapport adressé au Conseil de la Société des Nations, en juin 1928, par le Comité d'experts pour la codification progressive du droit international, remercie les juristes qui, sous la direction éclairée de leur président ont apporté cette nouvelle contribution à l'œuvre de la codification.

Prend acte des conclusions du Comité aux termes dequelles deux questions nouvelles paraissent avoir obtenu le degré de maturité suffisant pour un règlement international, à savoir:

1. Situation juridique et fonctions des consuls;

¹ SNJO 1928, Supp. Spéc. 64, S. 143 f.

2. Compétence des tribunaux à l'égard des Etats étrangers.

Elle décide de réserver ces questions en vue de Conférences ultérieures.

2. L'Assemblée prend acte qu'un nouveau questionnaire a été établi par le Comité d'experts relativement à la question du domicile et qu'il a été transmis aux gouvernements par les soins du Secrétaire général;

Elle renvoie à sa session de 1929 la question de savoir s'il est nécessaire de convoquer une nouvelle fois le Comité d'experts pour l'examen des réponses des gouvernements qui seront parvenues dans l'intervalle au Secrétaire général de la Société des Nations et, le cas échéant, pour l'étude d'autres questions qui pourraient se poser en matière de codification de droit international.

L'Assemblée émet le vœu que le Comité d'experts examine dans sa prochaine session la possibilité et l'opportunité de rechercher par la procédure de codification l'établissement d'une déclaration des droits et devoirs fondamentaux des Etats.

III. Etablissement d'un Plan Général de Codification

L'Assemblée, Ayant pris connaissance de l'avis exprimé par le Comité d'experts sur la proposition de la délégation du Paraguay, Confirme sa décision de ne rien modifier actuellement à la méthode de codification arrêtée par elle en 1924;

Reconnait l'utilité qu'il y aurait toutefois à indiquer toute l'étendue des matières que, sans préjuger de l'ordre à suivre, elle se propose d'englober dans son œuvre de codification;

Et, vu le caractère du travail envisagé, adresse au Conseil le vœux que l'établissement d'un aperçu systématique soit confié à un Comité de trois jurisconsults choisis de préférence dans le Comité

d'experts et que cet aperçu soit, aussitôt que possible, communiqué aux Membres de la Société; Suggère que soient précisées, si possible, à cette occasion les matières qu'il faudrait réserver aux organisations techniques de la Société ou à des conférences internationales dont l'initiative a déjà été prise par certains gouvernements, et celles qui semblent pouvoir être traitées par des conférences des juristes.

L'Assemblée souligne le très grand intérêt pratique que présenterait dès à présent, dans le même ordre d'idées, la réunion en un code, suivant un classement méthodique, des différentes conventions internationales générales, c'est-à-dire ouvertes à l'adhésion de la généralité des Etats;

Demande en conséquence au Conseil de faire mettre à l'étude par le Comité de trois jurisconsultes visé ci-dessus la publication en marge du Recueil des Traités, sous forme de code réédité de temps à autre, des conventions générales du type indiqué ci-dessus et de lui adresser rapport à ce sujet à sa prochaine session."

Anfang 1929 bestimmte der Rat die Mitglieder des Expertenausschusses für den Generalplan zur Kodifikation des Völkerrechts, der auf dem entsprechenden paraguayischen Vorschlag beruhte¹. Auf den ersten Bericht des Vorbereitungskomitees² verabschiedete der Rat dann im April 1929 folgende Resolution:

- „1. Le Conseil, ayant pris connaissance du premier rapport du Comité préparatoire pour la Conférence de codification, note avec satisfaction les progrès que le Comité a réalisés dans l’accomplissement de sa tâche.
2. Conformément à la recommandation du Comité, le Conseil décide que la Conférence de codification aura lieu au printemps de 1930.
3. Le Conseil prie le Comité d’examiner, dans sa prochaine session, quelle suite pourrait être donnée à la recommandation contenue dans alinéa 6 de la résolution de l’Assemblée du 27 septembre 1927 et de lui présenter un rapport à ce sujet.
4. Le Conseil décide de virer la somme de 25.000 francs, de l’article 24, IV, du chapitre III du budget pour 1929 (Conférence internationale pour le contrôle de la fabrication des armes, munitions et matériels de guerre) à l’article 28 du même chapitre (Codification progressive du droit international).³

Darauf wurde der Abschluß der Arbeiten des Dreierausschusses für den Generalplan bestätigt⁴. Auf einen Bericht *Scialojas* (Italien) wurde dann auf den zweiten Bericht des Vorbereitungskomitees hin⁵ folgende Resolution verabschiedet:

„Le Conseil,
Ayant pris connaissance des rapports du Comité préparatoire pour la Conférence de codification;
Constata avec la plus grande satisfaction que les travaux préparatoires pour la première Conférence de codification se trouvent ainsi achevés et remercie le Comité préparatoire de l’œuvre qu’il a accomplie;

- 113 -

¹ SNJO 1929, S. 55 f.; Als Mitglieder wurden berufen: *Diana* (Italien), *Schücking* (Deutschland), *Guerrero* (Salvador), alle Mitglieder des Expertenkomitees.

² Hierzu oben Kapitel 1.II.2.a).

³ SNJO 1929, S. 535.

⁴ SNJO 1929, S. 983; Das Ergebnis der Arbeit findet sich in Dokument A.12.1929.V und C.171(I).1929.V. und SNJO 1929, S. 1072 ff.

⁵ Auch hierzu siehe oben Kapitel 1.II.2.a).

Prie le Secrétaire général de transmettre la documentation contenant les bases de discussion, ainsi que le rapport sur les règles destinées à régir les travaux de la Conférence aux Membres de la Société et aux autres gouvernements mentionnés ci-dessous;

Prie également le Secrétaire général de transmettre aux gouvernements, à qui il appartient d'en tenir compte dans la mesure qui leur paraîtra convenable lorsqu'ils donneront des instructions à leurs délégués à la Conférence, copie de la lettre, en date du 26 mars 1929 du président de la Commission consultative et technique des communications et du transit;

Se réserve de convoquer la Conférence dès que l'Assemblée de cette année aura voté les crédits y afférents et décide, en principe, d'y inviter les gouvernements suivants: 1. Les Membres de la Société des Nations, 2. Le Brésil, 3. Le Costa-Rica, la Ville libre de Dantzig, l'Egypte, l'Equateur, les Etats-Unis d'Amérique, l'Islande, le Mexique, Monaco, Saint-Marin, la Turquie et l'Union des Républiques soviétistes socialistes;

Fixe provisoirement le 13 mars 1930 comme date d'ouverture de la Conférence;

Prie le Secrétaire général de se mettre en rapport avec le Gouvernement néerlandais a fin de demander si ce Gouvernement serait disposé à recevoir la Conférence sur son territoire à la date susmentionnée.“¹

In der Vollversammlung des Völkerbundes vom 11.09.1929 ergriff der kolumbianische Delegierte *Urrutia* das Wort. Er schlug der Versammlung eine Resolution vor, in der das Expertenkomitee gebeten werden sollte, seine Arbeit fortzusetzen. Nach Schluß der Kodifikationskonferenz im kommenden Jahr solle es weiter zu festen Zeiten im Jahr regelmäßig zusammentreten. Der Vorschlag hatte seine Ursache in dem von *Urrutia* herausgestellten Bedürfnis des Ständigen Internationalen Gerichtshofs des Völkerbundes, seine Urteile anhand eines in sich logischen und widerspruchsfreien Systems des kodifizierten Völkerrechts zu fällen². Der Vorstoß wurde zunächst vertagt, sodaß der Erste Ausschuß der Versammlung sich mit ihm auseinandersetzen konnte, was in den Ausschußsitzungen ab dem 16.09.1929 geschah³. Der Ausschuß befaßte sich aber auch noch mit anderen Aspekten der bereits im nächsten Jahr geplanten Kodifikationskonferenz. So wurde über die heikle Frage diskutiert, ob das vom Vorbereitungs-komitee für die Konferenz in den *Rules of Procedure* vorgesehene Einstimmigkeitsprinzip als Ausdruck des geltenden Rechts im Völkerbund für die Konferenz wirklich geeignet sei und ob nicht auch bei einstimmigen Beschlüssen der Konferenz Vorbehalte möglich sein sollten. *McKinnon Wood* (Generalsekretär, Großbritannien) meinte, diese Frage sei nicht von der Versammlung zu entscheiden, sondern solle nach der Beschlußfassung des Rates den

¹ SNJO 1929, S. 996.

² SNJO 1929, Suppl. Spéc. 75, S. 106 ff., 107.

³ SNJO 1929, Suppl. Spéc. 76, S. 17 ff.

an der Konferenz beteiligten Staaten überlassen werden¹. Daraufhin wollte *Rolin* als Berichterstatter wissen, wie denn die Frage auf die Tagesordnung des Ersten Ausschusses gekommen sei. *Politis* ergriff Partei für den Generalsekretär. Der Vorstoß *Rolins* versandete, da er sich gegen die Mehrheit der Redner nicht durchsetzen konnte. Dafür wurde auf Initiative von Sir *Cecil Hurst* beschlossen, die Staaten zu einer schnelleren Beantwortung der Fragebögen des Vorbereitungskomitees anzuhalten. Der Vorschlag *Urrutias* wurde vielfach unterstützt, in der Folge dann aber aus formalen Erwägungen sehr abgeschwächt und somit insoweit seines Inhalts beraubt, als die Möglichkeit fallengelassen wurde, das Expertenkomitee durch regelmäßige Tagungen zu einem Vorläufer der ILC zu machen. Hierfür waren schließlich nicht zuletzt finanzielle Erwägungen maßgeblich, da das Expertenkomitee dazu neigte, in kurzer Zeit zuviel Mittel zu verbrauchen². Schließlich wurde *Rolin* zum Berichterstatter eingesetzt, mit der Aufgabe nicht nur für die ersten beiden Themen, sondern auch für die Arbeit des Experten-

ausschusses für den Generalplan einen Bericht gegenüber der nächsten Vollversammlung abzugeben³. Er unterbreitete der Versammlung drei Resolutionsentwürfe, die dann am 24.09.1929 wie folgt angenommen wurden:

„1. Première Conférence de Codification.

L'Assemblée,

Apprécient toute l'importance des travaux préparatoires de la première Conférence de codification,

Prie le Conseil de bien vouloir attirer l'attention de tous les gouvernements invités à la Conférence sur l'intérêt qu'il y aurait à ce qu'ils désignent sans retard leurs représentants à la Conférence, délégués plénipotentiaires, délégués adjoints et délégués techniques, afin de permettre aux membres de la future Conférence l'étude approfondie de la documentation dès à présent réunie;

Emet le vœu qu'à cette occasion, les Etats qui n'ont pas répondu jusqu'à présent au questionnaire du Comité préparatoire soient priés de bien vouloir le faire.

2. Comité d'Experts pour la Codification progressive du Droit International.

L'Assemblée,

- 115 -

¹ a.a.O., S. 20.

² a.a.O., S. 23, wo seitens *Urrutia* beklagt wird, das Komitee habe in 14 Tagen 47.297,- Francs ausgegeben, während für die ganze Konferenz 1928 327.000,- Francs bewilligt worden seien.

³ Für den Generalplan SNJO 1929, Supp. Spéc. 76, S. 24, für die anderen Themen a.a.O., S. 51.

Considerant Qu'en vue de la continuation de l'œuvre commencée de la codification progressive du droit international, il importe que le Comité d'experts poursuive ses travaux.
Attire l'attention du Conseil sur l'utilité qu'il y aurait à inviter ce Comité à tenir de nouvelles sessions à partir de la première Conférence de codification.

3. Travaux du Comité de trois Jurisconsultes

L'Assemblée,

Ayant pris connaissance avec le plus grand intérêt du rapport du Comité de trois juristes,
Prend acte de l'aperçu systématique des matières du droit international établi par eux en vue d'une codification générale;

Constate qu'il résulte du rapport du Comité relativement à la publication, sous forme de code, des conventions ouvertes à la généralité des Etats, que pareille publication ne pourrait actuellement être réalisé dans des conditions satisfaisantes;

Estime qu'il y aurait lieu notamment de procéder préalablement à une codification des conventions successives relatives à certaines matières, de façon à déterminer avec précision les textes en vigueur et les Etats qui y sont parties;

Prie le Conseil de bien vouloir attirer l'attention des organisations techniques de la Société sur l'intérêt qu'il pourrait y avoir à faire un effort en ce sens, avec l'aide du Secrétariat et en collaboration, éventuellement, avec les bureaux internationaux, de façon à pouvoir, le cas échéant, faire consacrer les résultats de leurs travaux par des conférences internationales appropriées.¹

Dieser letzte Teil der Resolution ist vielleicht auf die pointierte Bemerkung des Vorsitzenden des Ersten Ausschusses der Versammlung des Völkerbundes zurückzuführen, der fragte, ob es denn möglich sei, einen Generalplan der Kodifikation des Völkerrechts mit der von den drei Juristen ausgearbeiteten „kleinen Broschüre“ gleichzusetzen und ob die von den Juristen vorgeschlagene Vorgehensweise nicht auch mit einem Index der unter der Schirmherrschaft des Völkerbunds verabschiedeten Konventionen getan sei, was für einen Generalplan doch zu wenig sei.¹

Man einigte sich schließlich, alles weitere *Rolin* zu überlassen, der das ganze diplomatisch beilegte. Man muß sich vergegenwärtigen, daß die soeben zitierten Resolutionen auf der letzten Sitzung der Vollversammlung des Völkerbundes vor Zusammentreten der Kodifikationskonferenz verabschiedet wurden. Aus ihnen spricht ein Geist der Einschränkung des Gedankens der Kodifikation und eine von Ratlosigkeit und Verzagtheit begleitete Abschwächung

¹ SNJO 1929, Supp. Spéc. 75, S. 171.

der 1924 so hoffnungsvoll begonnenen Unternehmung einer Kodifikation des Völkerrechts. Dies gleichsam am Vorabend der Konferenz bedeutete keinesfalls eine Beflügelung der Zusammenkunft im März des darauffolgenden Jahres in Den Haag.

VI. Die Nachgeschichte der Konferenz

Mit der Beendigung der Konferenz von 1930 war das Ende der Kodifikationsbemühungen des Völkerbundes noch nicht erreicht. 1930 bis 1931 fanden im Rat und in der Versammlung Diskussionen über die Zukunft der Kodifikation des Völkerrechts statt, die schließlich in einer Resolution der Völkerbundversammlung vom 25.09.1931 resultierten². Diese Resolution enttäuschte die Hoffnungen einiger Staaten auf eine institutionalisierte Fortsetzung der Bemühungen des Völkerbundes um eine Kodifikation des Völkerrechts, etwa durch automatisches Setzen der Kodifikationsfrage auf die Tagesordnung der Völkerbundversammlung. Die von der Resolution vorgeschlagene Vorgehensweise für künftige Konferenzen wurde vom Völkerbund zwar nie in die Tat umgesetzt, bildete jedoch später die Grundlage für die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Kodifikation des Völkerrechts. Sie enthält insbesondere die Grundzüge des Statuts der ILC bereits in sich³. *Rosenne* beklagt die Verschwendung von Arbeitsenergie bei der Vorbereitung der Resolution, da eine notwendige politische Diskussion über den Fortgang der Kodifikation vermieden worden sei und sich der Völkerbund in Abgedroschenheiten, Banalitäten und Wiederholungen verloren habe⁴. Ein Grund hierfür mag darin liegen, daß die Weltwirtschaftskrise 1931 ihren Höhepunkt erreicht hatte und das Interesse der Staaten angesichts ihrer internen Schwierigkeiten von einem theoretischen Thema wie der Kodifikation abgelenkt war.

Die Resolution der Völkerbundversammlung vom 25.09.1931 über den weiteren Fortgang der Kodifikation soll hier nicht vorenthalten werden. Sie lautet:

¹ SNJO 1929, Supp. Spéc. 76, S. 24.

² Siehe hierzu und zu den Hintergründen der weiteren Bemühungen *Rosenne* II, Bd. 1, xxxvi ff.

³ Siehe die weiterführenden Hinweise bei *Rosenne* II, Bd. 1, xlv.

⁴ a.a.O., xliii.

„The Assembly recalls that the resolution of September 22nd, 1924, emphasised the progressive character of the codification of international law which should be undertaken, and, in view of recommendations of the First Conference for the Codification of International Law held at The Hague in 1930, it decides to continue the work of codification with the object of drawing up conventions which will place the relations of States on a legal and secure basis without jeopardising the customary international law which should progressively form the practice of States and the development of international jurisprudence. To this end the Assembly decides to establish the following procedure for the future, except in so far as, in particular cases special resolutions provide to the contrary.

1. Any State or group of States, whether Members of the League or not, may propose to the Assembly a subject or subjects with respect to which codification by international conventions should be undertaken. Such proposals, together with a memorandum containing the explanatory matter, should be sent before March 1st, to the Secretary-General, in order that he may communicate them to Governments and insert them in the agenda of the Assembly.

2. Any such proposals will be considered by the Assembly, which will decide whether the subjects proposed appear *prima facie* suitable for codification.

3. If the investigation of a proposed subject is approved by the Assembly, and if no existing organ of the League is competent to deal with it, the Assembly will request the Council to set up a committee of experts, which will be asked to make, with the assistance of the Secretary-General of the League of Nations, the necessary enquiries and to prepare a draft convention on the subject, to be reported to the Council with an explanatory statement.

4. The Council will transmit such report to the Assembly, which will then decide whether the subject is provisionally to be retained as a subject for codification. If this is decided affirmatively, the Assembly will ask the Secretary-General to transmit the said report to the Governments of the Members of the League and non-Member States for their comments.

5. The committee of experts, if it considers it desirable to do so, will revise the draft in the light of the comments made by the Governments. If the committee of experts revises the draft, the revised draft will be submitted to the Governments for their comments and, together with the comments received, will be transmitted to the Assembly, which will then decide finally whether any further action should be taken in the matter and, if so, if the draft should be submitted to a codification conference.

If the committee does not see any reason to revise the draft, it will be transmitted together with the comments of the Governments, to the Assembly, which will then decide finally whether any further action should be taken and, if so, if the draft should be submitted to a codification conference.

The Assembly recommends:

(1) That, in relation with the further work in connection with the codification of international law, the international and national scientific institutes should collaborate in the work undertaken by the League of Nations;

(2) That the work of codification undertaken by the League of Nations should be carried on in concert with the conferences of the American States.“¹

Hudson hat unter Hinweis auf die Diskussionen in der Völkerbundversammlung diese Resolution dahingehend gedeutet, daß es sehr zweifelhaft sei, ob der Völkerbund jemals eine zweite Kodifikationskonferenz einberufen würde². Diese Skepsis war berechtigt, denn tatsächlich hat der Völkerbund die Kodifikationsidee nicht mehr aufgegriffen. In der Nachlese der Konferenz wurde unter anderem in Anlehnung an die Empfehlungen des Völkerbundes die Einberufung einer unabhängigen Kommission von Experten empfohlen, die unter der Schirmherrschaft des Völkerbundes Vorschläge zu einer fortschreitenden Kodifikation des Völkerrechts unterbreiten würden, ohne daß diese Vorschläge bindenden Charakter hätten. *Brown* schlug hierfür in Vorgriff auf die ILC das *Institut de Droit International* vor³, das einer fortschreitenden Kodifikation ohne Erstellung eines verbindlichen allgemeinen Völkerrechtsgesetzbuchs fortwährend Impulse geben sollte. *Rosenne*⁴ ist insoweit zuzustimmen, daß den Reden der Delegierten in Nachbereitung der Konferenz kein entsprechender Ertrag für die

Fortentwicklung der Kodifikationsidee gegenübersteht. *Costello* (Irland) beklagte am 29.09.1930 vor dem Ersten Ausschuß der Versammlung den Streit zwischen Politikern und Gelehrten und schlug eine Institutionalisierung der Kodifikationsarbeit vor, wie sie später mit der ILC Wirklichkeit werden sollte⁵. *Giannini* trat am 01.10.1930 um 15.00 Uhr entschieden dem „Geist der Nekrologie“ im Gefolge der Konferenz entgegen⁶. Eingehend auf den Streit zwischen Gelehrten und Politikern führte er den Streit zwischen italienischen und deutschen

Theologen an, der in der Bemerkung der Deutschen gegipfelt habe: „*Doctor Romanus asinus germanicus*“, worauf die Italiener geantwortet hätten, die Deutschen seien sehr wissend, begriffen aber gar nichts. Die Wortmeldungen, die hier nur beispielhaft aus den anderen Wort-

¹ Siehe Dokument A.79.1931.V.

² *Hudson*, AJIL 26 (1932), S. 137, 143.

³ *Brown*, 1935, a.a.O., S. 39.

⁴ Seite 116, Fn. 1 - 3.

⁵ SNJO 1930, Suppl. Spéc. 85, S. 87 ff.

⁶ a.a.O., S. 90 ff.

meldungen vor dem Ersten Ausschuß herausgegriffen sind, wurden anlässlich verschiedener Resolutionsentwürfe verschiedener Staaten und Staatengruppen betreffend das Scheitern der Konferenz abgegeben. Man einigte sich schließlich, *Giannini* als Berichterstatter einzusetzen, der sogleich den Vorschlag machte, die Sache zu vertagen und im Plenum der nächsten Versammlung zu erörtern. Dieser Vorschlag wurde angenommen. Zuvor hatte *Motta* (Schweiz) das Scheitern der Konferenz in seiner Rede vom 13.09.1930 um 10.15 Uhr vor dem Plenum der Versammlung in Zusammenhang mit der Wiedererstarkung des Nationalismus gestellt¹. Der Nationalismus sei mit einer Macht wiedererstarkt, die man im Völkerbund für immer überwunden geglaubt habe. In den folgenden Sitzungen des Plenums lag insbesondere ein Plan zur Erarbeitung einer europäischen Union auf der Tagesordnung, der jedoch nicht verwirklicht werden konnte. Am 03.10.1930 berichtete *Giannini* (Italien) dem Plenum der Versammlung wie vorgesehen². Das Scheitern der Küstenmeerkonferenz sei darauf zurückzuführen, daß man, um dem Geschwätz der Juristen (sic !) vorzubeugen, die Sache an technische Experten abgegeben habe, deren Geschwätz dafür umso reichhaltiger gewesen sei, ohne zu einem Ergebnis zu führen, da nichts vorbereitet gewesen sei. Man habe sich über die Breite des Küstenmeers nicht verständigen können, bevor die Konferenz zu Ende gewesen sei. Die zeitliche Verzögerung der Diskussion von Problemen durch einige Delegationen, deren Namen zu nennen unnütz sei, habe dazu geführt, die Aufmerksamkeit der Delegationen an provisorische Regeln zu fesseln, zu denen sie die endgültige Antwort schuldig geblieben seien³.

Dies stimmt mit dem hier gefundenen Ergebnis überein⁴, wobei als „Delegationen“ eindeutig die angelsächsischen Mächte benannt werden können, da keine diplomatischen Rücksichten mehr zu nehmen sind, denen *Giannini* noch unterworfen war.

Giannini schlug schließlich dem Plenum vor, die Sache zu vertagen und die Teilnehmerstaaten der Konferenz einzuladen, zu dem Komplex der Konferenz Stellung zu nehmen, um dann abschließend zu befinden. Eine entsprechende Resolution wurde angenommen¹. Um die

¹ SNJO 1930, Suppl. Spéc. 84, S. 65 ff., 65.

² SNJO, a.a.O., S. 211 ff.

³ SNJO, a.a.O., S. 211 re. Sp.

⁴ S.o. Kapitel 1.IV.2.c).

oben zitierte wirkungslose Resolution von 1931 entspannen sich vor ihrer Verabschiedung Diskussionen, die hier nicht dargestellt sollen, weil sie sachlich nichts neues beitragen und in ihrer Wiederholung des Banalen und Fruchtblosen durch *Rosenne*² richtig charakterisiert worden sind.

Kapitel 2: Verbindungslinien zu den Konferenzen von 1958/1960 und zum SRÜ

Im folgenden Kapitel sollen die Verbindungslinien des Kodifikationsversuchs von 1930 zu den Konferenzen von 1958/1960 und, soweit noch nicht geschehen, zum SRÜ von 1982 dargestellt werden. So soll der bisher stiefmütterlichen Behandlung der inhaltlichen Bedeutung der Konferenz von 1930 in der Literatur³ abgeholfen werden.

Der inhaltliche Einfluß der Konferenz von 1930 reicht über den Kodifikationsversuch von 1958 hinsichtlich einer personellen und inhaltlichen Kontinuität bis zum SRÜ. Die Erfahrungen zweier gescheiterter Konferenzen haben auch zum erfolgreichen Gelingen des SRÜ von 1982 geführt. Die gescheiterte Konferenz von 1960 bietet nach der Synopse von *Hoog* für das Küstenmeer nicht hinreichend genug Ansatzpunkte für einen Rechtsvergleich der Ergebnisse mit den Konferenzen von 1930, 1958 und 1982⁴.

Hinsichtlich der Problematik des Überfluges durch Meerengen führen keine Verbindungslinien von 1930 zur endgültigen Regelung durch das SRÜ. Diese Frage hat 1930 auf der Konferenz nachweislich noch keine wichtige Rolle gespielt. Die Fortentwicklung der Nachschubtechnik im Krieg machte eine Regelung 1982 erforderlich und fand sie in der Transitdurchfahrt, die auch Überflugrechte über Meerengen regelt (Art. 38 Abs. 1 SRÜ)⁵.

¹ SNJO, a.a.O., S. 213.

² S.o. S. 116 bei Fn. 1 - 3.

³ Eine erfreuliche Ausnahme bilden *Hoog*, a.a.O., sowie *Roß*, a.a.O und *Schücking*, a.a.O.

⁴ Siehe auch die Konferenzdokumente von 1960, UN Doc. A/Conf.19/8 und UN Doc. A/Conf.19/9, in denen sich keine Küstenmeerregelungen finden. Siehe zu der Haltung der Staaten 1960 die Synopse im Anhang dieser Arbeit, die den aktuellen Stand der Auffassungen bei Konferenzende widerspiegelt.

⁵ Zum Überflug durch Meerengen in 1930 siehe oben Kapitel 1.II.2.h).

I. Verbindungslinien in den Diskussionsabläufen

Unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen fand in Genf vom 24.02.1958 bis zum 27.04.1958 die zweite große Konferenz über das Küstenmeer unter Leitung einer Internationalen Organisation statt (Erste UN-Seerechtskonferenz). Der Berichterstatter über das Küstenmeer der Haager Kodifikationskonferenz *François* war mit einem Gastbeitrag vertreten¹. In der Vorbereitung stand der Konventionsentwurf der ILC als Diskussionsgrundlage im Vordergrund. Die UNO hatte indessen auch nicht darauf verzichtet, Expertenmeinungen über diverse Themen heranzuziehen². Bereits bei der Vorbereitung fällt auf, daß die Frage der Meeresressourcen, anders als noch in der Konferenz von 1930, einen ungleich viel höheren Stellenwert besaß. Dies wird auch aus den Redebeiträgen der Delegierten zu Beginn der Konferenz deutlich³. Außerdem stand die Seerechtskonferenz der UNO unter dem Spannungsverhältnis des kalten Krieges, der 13 Jahre nach Kriegsende noch nicht die spätere Entspannungspolitik ahnen ließ. Im Abstimmungs- und Diskussionsverhalten der Delegationen findet sich daher eine Aufspaltung in zwei Lager, das prowestliche und das proso-wjetische⁴. Großbritannien hatte mit dem Untergang des Empire das Interesse an einer strikten Dreimeilenzone verloren und war bereit, ein Küstenmeer mit einer Breite von sechs Seemeilen anzuerkennen¹. Trotzdem scheiterte die UN-Konferenz im Bemühen, die Breite des Küstenmeers festzulegen. Anders als in der Konferenz des Völkerbundes waren in der Konferenz der UNO Debatten über die Geschäftsordnung nicht gerade selten. Sie dienten dem Zweck, für falsch gehaltene Anträge als unzulässig zu sabotieren². Überschattet wurde die Konferenz vom Nahostkonflikt, der zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Israel auf der einen und den ara-

¹ UN Doc. A/Conf.13/39, S. 68 ff.

² UN Doc. A/Conf.13/37.

³ UN Doc. A/Conf.13/39, S. 3 ff.

⁴ Beispiele UN Doc. A/Conf. 13/39, S. 98 ff.; Zumindest die Staaten des Warschauer Paktes stimmten stets mit der Sowjetunion, während ein Wechseln zwischen den Lagern für Drittstaaten möglich war. Die Bundesrepublik Deutschland und die anderen westeuropäischen Staaten stimmten meist mit den USA.

bischen Staaten auf der anderen Seite führte. Dies wird gleich zu Beginn der Konferenz deutlich, als *Shukairi* (Saudi-Arabien) klar machte, die Teilnahme Saudi-Arabiens an einer Konferenz mit Israel bedeute nicht dessen Anerkennung³. Er führte dann etwas später auch noch eine weitere Problematik in die Konferenz ein, indem er die Gleichberechtigung aller nunmehr vorhandenen Staaten mit den etablierten Seemächten betonte und somit auf die Interessengegensätze zwischen Seemächten und Entwicklungsländern aufmerksam machte, ein Konflikt, der in der Konferenz von 1930 zumindest angeklungen war⁴. Ein Problem der UN-Konferenz war sicherlich die Durchfahrt von Kriegsschiffen durch Meerengen und die Frage, ob diese Durchfahrt einer vorherigen Anzeige bedürfe. Hierauf machte gleich zu Beginn der Konferenz der dänische Delegierte *Sörensen* aufmerksam⁵. Ein Teil der Teilnehmerstaaten befürwortete die Durchfahrt von Kriegsschiffen durch Meerengen, während andere die Durchfahrt von vorheriger Anzeige an den Meerengenanliegerstaat abhängig machen wollten. Dieses Problem konnte erst 1982 bei der dritten UN-Seerechtskonferenz durch die Einführung einer sogenannten Transitdurchfahrt gelöst werden⁶. Bei der Konferenz in Den Haag 1930 war es vom Unterausschuß Nr. 2 gesehen und bereits einer Lösung zugeführt worden, die sehr fortschrittlich anmutet⁷, indem der Grundsatz festgelegt wurde, daß Kriegsschiffe unbeschränkt Durchfahrt durch Meerengen haben sollten.

Fattal (Libanon) betonte die militärische Seite der auf der Konferenz von 1958 in Genf zu regelnden Rechtsfragen des Küstenmeers im Frieden¹. *Sotomayor* (Peru) bestätigte auf der UN-Konferenz das oben gefundene Ergebnis, daß 1930 die etablierten Seemächte eine Eini-

¹ Siehe den britischen Vorschlag in UN Doc. A/Conf. 13/C.1/L.134 und UN Doc. A/Conf. 13/39, S. 103.

² Beispiel: UN Doc. A/Conf. 13/39, S. 102.

³ UN Doc. A/Conf.13/39, S. 2/3.

⁴ a.a.O., S. 3; Vergleiche auch den Redebeitrag von *Ba Han* (Burma) als nur ein weiteres Beispiel für diesen Konflikt a.a.O. auf Seite 4 sowie *Iturralde* (Bolivien), a.a.O., S. 15; *Sir Gerald Fitzmaurice* bedauerte die in vielen Diskussionsbeiträgen zum Ausdruck gekommenen Ressentiments der ehemaligen Kolonien Großbritanniens gegen ihren ehemaligen Kolonialherren, a.a.O., S. 136.

⁵ UN Doc. A/Conf.13/39, S. 5; siehe auch den Beitrag von *Subardjo* (Indonesien), a.a.O., S. 15 und *Tuncel* (Türkei), a.a.O., S. 41.

⁶ Artikel 37 ff. SRÜ.

⁷ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 14.

gung auf ein breiteres Küstenmeer als drei Seemeilen verhindert haben, indem er aufzeigte, daß die Betonung der Freiheit der Meere in der Vergangenheit von Staaten aufgebracht worden sei, die ein Interesse darangehabt hätten, ihren wachsenden Handelsflotten ungehinderte Fahrt auf allen Wasserstraßen zu sichern². *Manningham-Buller* (Großbritannien) wies auf ein weiteres Problem der Ausdehnung des Küstenmeers hin, nämlich daß ein Recht zum Überflug des Küstenmeers nicht bestünde³. *Gros* (Frankreich) brachte den Anglo/Norwegischen Fischereifall des Internationalen Gerichtshofs zur Sprache, in dem der Gerichtshof das Recht des Staates unterstrichen hatte, aus seiner Souveränität fließend die Breite des Küstenmeers festzulegen⁴. In Übereinstimmung damit stehe der Vorschlag der ILC für die Konferenz, jeden Staat sein Küstenmeer binnen einer Höchsbreite von zwölf Seemeilen festlegen zu lassen. Demgegenüber war auf der Konferenz 1930 bei den Antworten der Staaten auf die Punkte des Vorbereitungskomitees deutlich geworden, daß damals noch die Meinung der Staaten überwog, es solle per Konvention eine einheitliche Küstenmeerbreite festgelegt werden⁵. *Dean* (USA) betonte die für die Freiheit der Meere unabdingbar restriktive Handhabung der Küstenmeerbreite. Dabei solle man nicht auf den Gedanken verfallen, wegen des Rechts zur friedlichen Durchfahrt hindere eine größere Küstenmeerbreite die Freiheit der Meere nicht, denn die Souveränität des Staates setze sich nach dem Prinzip von Regel und Ausnahme im Küstenmeer fort und unterbinde hierdurch die freie Schifffahrt⁶.

Abschließend läßt sich feststellen, daß das Scheitern der beiden Konferenzen von 1930 und 1960 in der Frage der Küstenmeerbreite jeweils auf nicht zu überbrückende Gegensätze zwischen etablierten Seemächten und jungen Staaten zurückzuführen ist. Die Frage der Meerengen im Zusammenhang mit der Durchfahrt von Kriegsschiffen hat 1930 noch nicht die Rolle gespielt, die sie 1958 spielen sollte. Der 1958 bestehende kalte Krieg muß inzwischen als historische Episode angesehen werden, während der Nord-Südkonflikt zwischen etablierten Staaten und aufstre-

¹ UN Doc. A/Conf.13/39, S. 5/6.

² a.a.O., S. 6.

³ a.a.O., S. 8.

⁴ a.a.O., S. 19.

⁵ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 105 ff.

⁶ UN Doc. A/Conf.13/39, S. 25 f.

benden Entwicklungsländern als bis 1930 zurückreichend, wie ein roter Faden für das Scheitern bei den Konferenzen angesehen werden muß¹.

Die Durchfahrt von Kriegsschiffen durch Meerengen war nachweislich 1930 noch kein Problem. Dies zeigt der Artikel über die Durchfahrt von Kriegsschiffen durch Meerengen von 1930, in dem es heißt, daß unter keinen Umständen die Durchfahrt von Kriegsschiffen durch Meerengen durch den Meerengenanliegerstaat in irgend einer Weise behindert werden darf².

Ein Problem war jedoch die zivile wirtschaftliche Aufteilung der Meere nach gefahrenen Bruttoregistertonnen für die Handelsflotte, die im Interesse der etablierten Seemächte zu einem Verlangen nach einer möglichst kleinen Küstenmeerbreite führen mußte. Die Ausbeutung der Meeresressourcen spielte erst nach dem zweiten Weltkrieg eine wichtige Rolle in der Argumentation der Entwicklungsländer. Diese wurden 1958, anders als 1930, von den etablierten Industrienationen ernst genommen.

Während 1930 die Fischerei als Ausbeutung lebender Meeresressourcen nur von wenigen Delegationen problematisiert wurde, bezogen 1958 alle Staaten diese Problematik in ihre Diskussionsbeiträge mit ein.

Die Arbeitsergebnisse der ersten UN-Seerechtskonferenz hinsichtlich des Küstenmeers können sich gleichwohl neben denen von 1930 sehen lassen, denn die Fassung der Vorschriften im Schlußdokument ist vergleichsweise umfangreicher und präziser als in dem Schlußdokument der Seerechtskonferenz des Völkerbundes³. Dies wird die folgende Auseinandersetzung mit den Arbeitsergebnissen der beiden Konferenzen zeigen⁴.

¹ Man vergleiche den im Dokumentenanhang zu dieser Arbeit befindlichen Arbeitsbericht von *Fran Wis* von 1930 mit der Synopse von 1960 hinsichtlich der Stellungnahmen der Staaten zur Küstenmeerbreite. Die jungen Staaten verlangen 1930 wie 1960 eine breitere Küstenmeerbreite als 3 Seemeilen. Die etablierten Seemächte verlangen 3 Seemeilen mit oder ohne Anschlußzone. Die Zahl der jungen Staaten hat indessen 1960 stark zugenommen. 1982 hat sich der Trend verstärkt und für eine klare Überlegenheit der jungen Staaten als Befürworter eines breiteren Küstenmeers gesorgt.

² Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 14.

³ Eine Synopse der Arbeitsergebnisse findet sich bei *Hoog*, a.a.O., S. 16 ff., 58 ff.

⁴ Hinsichtlich der Konferenz von 1960 sei angemerkt, daß die Konferenz sich nach ihrer Tagesordnung im wesentlichen nur mit der 1958 ausgesparten Küstenmeerbreite und Fischereirechten beschäftigte und genau an diesem

II. Verbindungslinien in den Arbeitsergebnissen

Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse soll hier näher auf den Schlußakt der Konferenz von 1930, die Arbeitsergebnisse des Ersten Unterausschusses des Ausschusses Küstenmeer¹, die Arbeitsergebnisse des Zweiten Unterausschusses des Ausschusses Küstenmeer der Konferenz von 1930² und das Schlußdokument der Konferenz von 1958³ sowie das KüMeerÜ⁴ eingegangen werden.

Dabei wird sich zeigen, daß die Konferenz von 1930 durchaus erste Arbeitsergebnisse zeitigte, die im Vergleich zur Konferenz von 1958 eine gewisse Kontinuität aufweisen. Die thematische Gliederung des Vorbereitungskomitees¹ soll unter Berücksichtigung des Wandels der Seerechtswissenschaft verwendet werden, um die etwaige Kontinuität von Regelungsinhalten deutlich zu machen. Die 13 Artikel und zwei Empfehlungen neben den Ergebnissen des Zweiten Unterausschusses der Konferenz von 1930 werden mit den 26 Artikeln und einer Empfehlung der Konferenz von 1958 sowie dem Text des KüMeerÜ verglichen.

1. Natur und Inhalt der durch einen Staat über sein Küstenmeer ausgeübten Rechte

Hinsichtlich dieses Punktes wird anhand eines Vergleichs von Artikel 1 der beiden Konferenzen von 1930 und 1958 eine unmittelbare Kontinuität der Kodifikationsbemühungen deutlich.

Generalthema scheiterte (UN Doc. A/Conf.19/8 und 9). Personell sind die Verbindungslinien von 1958 zu 1960 stark, da der Kader der Delegierten viele Übereinstimmungen aufweist (vgl. die zit. Dokumente).

¹ Dokument C.228.M.115.1930.V., S. 15 ff.

² Dokument C.230.M.117.1930.V., S.11 ff

³ UN Doc. A/Conf.13/C.1/L.168/Add.1, annex.

⁴ UN Treaty Series, Vol. 516, S. 205; Das KüMeerÜ war ein Teilergebnis der Konferenz von 1958.

Nach beiden Artikeln besitzt der Staat über sein Küstenmeer die Souveränität, die durch die folgenden Vorschriften der Konvention und die sonstigen Regeln des Völkerrechts begrenzt werden. Anders als noch 1930 spielte indessen 1958 die Frage der Souveränität nicht jene kontroverse Rolle. Während 1930 die Delegierten den Begriff der Souveränität in Frage stellten², war er auf der Konferenz 1958 bereits gesicherter Bestand der völkerrechtlichen Theorie und Praxis. Die Delegierten der Konferenz von 1958 gingen jedenfalls mit dem Begriff der Souveränität unbefangener um als ihre Kollegen 1930³. Die Einschränkung der Souveränität des Küstenmeerstaates über sein Küstenmeer durch die nachfolgende Konvention und das Völkerrecht 1930 geht auf den Vorschlag *Millers* (USA) zurück⁴. Sowohl Artikel 1 Abs. 1 als auch Artikel 2 Abs. 1 der *Draft Convention* von 1930 bezeichnen das Küstenmeer als Bestandteil des „Territoriums“ des Staates, womit der heikle Begriff der Souveränität im klassischen Sinne als Oberhoheit über das Territorium als Landgebiet verstanden wird. Das Küstenmeer gilt hier als gedankliche Verlängerung des Landgebietes in das Meer hinaus und hat noch keinen eigenen Status. Die Einführung des Landgebietes in die Definition des Küstenmeers geht auf Vorschläge der US-amerikanischen Delegation zurück⁵. Sie taucht im KüMeerÜ nur insoweit auf, als die Souveränität sich auf das Küstenmeer jenseits des Landgebiets des Staates erstreckt. Ausgangspunkt des Rechtsstatus des Küstenmeers ist hier jedoch der Begriff der Souveränität und nicht der des Landgebiets.

Das Küstenmeer hat also ab 1958 einen eigenen Status als besonderes Hoheitsgebiet des Staates, ohne daß noch auf das Landgebiet als unmittelbaren Anknüpfungspunkt zurückgegriffen werden muß. Als weitere Errungenschaft der Konferenz von 1958 darf angesehen werden, daß bereits im ersten Artikel das Küstenmeer definiert wird als Meeresstreifen jenseits („*beyond*“) des Hoheitsgebiets zu Lande und der inneren Gewässer, der der Küste anliegt (Ar-

¹ Oben Kapitel 1.II.2.b) - p).

² Vgl. o. Kapitel 1.IV.2.c).

³ Vgl. UN Doc. A/Conf.13/39, S. 1 ff. im Vergleich zu Dokument C.351 (b).M.145 (b).1930.V., S. 13 ff.; Die Verwendung des Begriffes „Souveränität“ war für *Sir Maurice Gwyer* am 03.04.1930 um 9.15 Uhr neben der Welttonnage und der Freiheit der Seeschifffahrt einer der drei Hauptgründe, die Breite des Küstenmeers ohne Anschlußzone strikt auf drei Seemeilen zu begrenzen, Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 15.

⁴ Dokument C.351 (b).M.145 (b).1930.V., S. 40.

⁵ Dokument C.351 (b).M.145 (b).1930.V., S. 40 und 48.

tikel 1 Abs. 1 des Küstenmeerübereinkommens von 1958). 1930 noch hatte man auf eine entsprechende Definition im Einleitungsartikel verzichtet. Diese Arbeit leistet der Artikel über die Basislinie¹, indem er die küstenwärtige Begrenzung des Küstenmeers festlegt. 1982 wird die Errungenschaft von 1958 in Artikel 2 SRÜ fortgeführt und um die Regelung der Archipele erweitert, die 1930 fehlte.

In Fortsetzung des 1958 errungenen Kodifikationsstandes spricht Artikel 2 SRÜ von der Souveränität des Staates über den Meeresstreifen jenseits seines Landgebietes und seiner inneren Gewässer. In die Regelung neu einbezogen ist der Archipelstaat.

1930 waren Archipele gesehen, aber keiner Regelung zugeführt worden, was 1958 ebenfalls nicht gelang. Der Fortschritt gegenüber 1930 zeigt sich auch in der Loslösung der Regelung der Souveränität des Staates über sein Küstenmeer vom Begriff des Territoriums (Landgebiet), wie er noch in Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 der *Draft Convention* von 1930 verwendet wird. Gemein ist den Texten von 1930 und 1982 die Beschränkung der Souveränität durch die nachfolgende Konvention und die Regeln des Völkerrechts.

2. Anwendung der Rechte des Küstenstaates auf den Luftraum über seinem Küstenmeer und den Meeresboden und den Untergrund, der durch sein Küstenmeer bedeckt wird

Artikel 2 der *Draft Convention* von 1930 entspricht nicht ganz Artikel 2 der Konferenzergebnisse von 1958. Während 1958 sich die „Souveränität“ des Staates auf Luftraum, Meeresboden und Untergrund des Küstenmeers erstreckt, ist es 1930 das „Territorium“. Dies dürfte auf den Redebeitrag des US-Delegierten *Miller* zurückgehen, der als erster auf der Konferenz 1930 die Auffassung vertrat, das Küstenmeer sei nichts anderes als die gedankliche Fortset-

¹ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 11.

zung des Landgebietes eines Staates in das Meer hinaus¹. Dies entspricht der Fassung des Artikel 1 der *Draft Convention* von 1930, der das Küstenmeer zum „territory = Territorium“ des Staates gehörig erklärt. 1958 ist Grundlage der Definition des rechtlichen Status des Küstenmeers die Souveränität, das Landgebiet dient nur noch zur Abgrenzung, womit das Küstenmeer nicht mehr als bloßer Ausfluß des Territoriums (als Landgebiet) gilt, sondern als spezieller Hoheitsbereich des Staates eine besondere Bedeutung erlangt.

Hinsichtlich dieses Punktes ist 1982 kein Kodifikationsfortschritt zu erkennen. Beide Konventionen (von 1930 und 1982) erstrecken den Hoheitsbereich des Küstenstaates auf den Luftraum über seinem Küstenmeer und den Meeresboden und den Untergrund, der durch sein Küstenmeer bedeckt wird.

1982 (Artikel 2 Abs. 2 SRÜ) fehlt die salvatorische Klausel von 1930, wonach nichts in der vorliegenden Konvention andere Konventionen oder Regeln des Völkerrechts in den benannten Bereichen präjudiziert (Artikel 2 Abs. 2 des Entwurfs von 1930). Dabei muß aber die Regelung von Art. 311 Abs. 2 SRÜ einschränkend erwähnt werden.

3. Breite des Küstenmeers

Die Breite des Küstenmeers wird weder durch die Konferenzergebnisse von 1930 noch durch die Küstenmeerübereinkommen von 1958 geregelt. Auf die Kontinuität dieser Entwicklung, die auf eine Auseinandersetzung zwischen etablierten Seemächten und entkolonialisierten bzw. jungen Staaten zurückzuführen ist, ist bereits eingegangen worden². Die Gründe für das Scheitern beruhen indessen 1958 auch auf der strittigen Meerengenproblematik und der ungeklärten Frage der Transitdurchfahrt, die 1930 noch keine nennenswerten Probleme aufgeworfen hat, 1958 jedoch mitentscheidend für das Versagen war.

¹ Dokument C.351 (b).M.145 (b).1930.V., 40; a.a.O., 48 ff., wo *Miller* Unterstützung durch *Sir Maurice Gwyer* erwähnt.

² Vgl. o. Kapitel 1.IV.2.c), Kapitel 2.I.1.; siehe auch unten Kapitel 3.II.5.

Das SRÜ hat in diesem Bereich den Entwurf der ILC zur Konferenz von 1958¹ verarbeitet und in Artikel 3 übernommen. Danach darf die Breite des Küstenmeers bis zu 12 Seemeilen betragen. Eine Verbindungslinie zu 1930 ist insofern erkennbar, als der Delegierte *Magalhães* gleich am ersten Tag der Sitzungen des Küstenmeerkomitees (Plenum), am 17.03.1930 den Vorschlag machte, jeder Staat solle die Breite seines Küstenmeers bis zu 6 Seemeilen festlegen dürfen, wenn andernfalls die Konferenz scheitere². Dieser Gedanke entsprach nicht den Antworten der Staaten auf die Fragebögen des Küstenmeerkomitees.

In ihren Antworten gingen die Staaten in ihrer überwältigenden Mehrheit davon aus, nicht jeder Staat könne innerhalb gewisser Grenzen die Breite seines Küstenmeers festlegen, es sei vielmehr einheitlich für alle Staaten ein Küstenmeer zu bestimmen³.

Der Grundsatz der autonomen Festlegung der Küstenmeerbreite durch den einzelnen Küstenstaat innerhalb gewisser Grenzen ist erst 1982 wieder aufgetaucht und der Kompromißvorschlag von *Magalhães* erfuhr so verspätete Beachtung. 1930 wurde der Vorschlag nicht ohne Schärfe von *Sir Maurice Gwyer* (Großbritannien) zurückgewiesen⁴, während der Vertreter Spaniens, *Goicoechea*, die gleiche Auffassung vertrat wie *Magalhães*⁵.

Sir Maurice Gwyer befürchtete im Falle der autonomen Festlegung der Küstenmeerbreite durch jeden Küstenstaat das Ausbrechen von Chaos und einen Rückschritt in der Entwicklung des Völkerrechts⁶. Der Vorschlag von *Magalhães* fand keine Mehrheit, er fiel bei der Vertagung der Diskussion über die Küstenmeerbreite unter den Tisch und wurde nicht wieder aufgegriffen¹.

¹ UN Doc. A/3159, Artikel 3.

² Dokument C.351(b).M.145(b).1930.V., S. 19.

³ Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 104 ff.

⁴ Dokument C.351(b).M.145(b).1930.V., S. 20.

⁵ Dokument C.351(b).M.145(b).1930.V., S. 26.

⁶ Dokument C.351(b).M.145(b).1930.V., S. 20.

4. Bestimmung der Basislinie für die Breite des Küstenmeers

Das Übereinkommen von 1958 enthält in seinen Artikeln 3 ff. eine Bestimmung der Basislinien des Küstenmeers. Dem entspricht kein Artikel der *Draft Convention* im Schlußdokument von 1930, es findet sich vielmehr ein mit „*Base Line*“ überschriebenes Arbeitsergebnis des Unterausschusses Nr. 2 im Bericht des Berichterstatters *François*². Wie 1930 schon festgelegt, wird die normale Basislinie des Küstenmeers 1958 von der Niedrigwasserlinie entlang der Küste, wie auf den offiziell anerkannten Karten des Küstenstaates eingezeichnet, bestimmt. Diese Definition genügte scheinbar 1930 nicht den Anforderungen aus geographischer Sicht, denn es findet sich im entsprechenden Artikel des Schlußberichts die Einschränkung für den Fall, daß die Basislinie erheblich von der mittleren Niedrigwasserlinie abweicht. Die Bestimmung wurde aber eingefügt, um Mißbräuchen der Küstenstaaten vorzubeugen, nicht um die Unterschiede auf den Karten zu nivellieren, da diese Unterschiede auch bei unterschiedlichen Kartographiermethoden nur zu vernachlässigbaren Differenzen auf der Karte führten³.

Die Bestimmung von 1930, wonach Erhebungen, die nur bei Niedrigwasser über den Meeresspiegel ragen, bei der Bestimmung der Basislinie für das Küstenmeer einbezogen werden sollen, ist nach den *Observations* auf das Nordsee-Fischereiübereinkommen vom 06.05.1882 zurückzuführen. Die Frage ständig vereister Küsten sollte nach den *Observations* 1930 nicht erfaßt werden. 1958 sah man sich veranlaßt, für den Fall geographischer Zerklüftung der Küste die sogenannten geraden Basislinien einzuführen (Artikel 4 KüMeerÜ). Eine solche Regelung fehlt in dem Abschlußbericht der Konferenz von 1930, wenn man davon absieht, daß Niedrigwassererhebungen des Meeresbodens innerhalb des Küstenmeers in die Bestimmung der Basislinie miteinbezogen werden sollen⁴, so wie dies auch Artikel 11 des Küstenmeerübereinkommens von 1958 vorsieht. Die bereits erwähnten Vorschläge der USA und Frankreichs über gerade Basislinien im Falle der Zerklüftung der Küste von Buchten konnten

¹ a.a.O., S. 20 ff., 40 ff.

² Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 11.

³ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 11.

⁴ Siehe den Artikel über die *Base Line* von 1930.

sich 1930 nicht durchsetzen, weil die Staaten sich nicht entschließen konnten, zugunsten eines angenommenen Systems ein anderes komplett auszuschließen¹. 1958 wurde die Frage der geraden Basislinien durch neutrale Formulierungen von der Frage der Küstenmeerbreite entkoppelt, wie Artikel 4 KüMeerÜ zeigt. Überdies konnten sich die Delegierten 1958 in der Frage der Buchten in Artikel 7 Abs. 5 auf eine gerade Basislinie von 24 Seemeilen einigen, was gegenüber der Situation von 1930 einen gewissen Durchbruch anzeigt, denn hierdurch wurde die Zehnmeilenregel von 1930 mit ihrem Bezug zur nicht mehrheitsfähigen Dreimeilenregel² durchbrochen. Dies ebnete den Weg für den Erfolg von 1982. 1982 wurde die maximale Öffnung von Buchten auf 24 Seemeilen festgesetzt (Artikel 10 Abs. 4, 5 SRÜ).

Die Zehnmeilenregel setzte sich 1930 im Zusammenhang mit dem Artikel über die maximale Öffnung von Buchten für die Bestimmung des Küstenmeers im Unterausschuß Nr. 2 durch³. Sie basiert auf dem in dem Nordsee-Fischereiübereinkommen von 1882 angenommenen System¹. Andere, auch auf der Konferenz vorgeschlagene Systeme, sahen vor, eine Bucht anzunehmen, wenn die Öffnung der Bucht größer war als das Doppelte der Küstenmeerbreite⁴. Hier fanden sich vor allem die Vertreter einer strikten Dreimeilenzone, die für eine Sechsmilenregel eintraten, da man befürchtete, der Artikel über die Basislinie könnte unterminiert werden, solange nicht klar sei, welche Einbuchtungen der Küste als Buchten zu betrachten seien und wie dies festgelegt werde⁵. Bei letzterem versagte die Konferenz von 1930,

der es nicht gelang, ein für die Seefahrt nachvollziehbares System der Definition von Buchten zu erarbeiten und sich zwischen einem französischen und dem US-amerikanischen System zu entscheiden¹. Auch 1958 entschied man sich für die Festlegung einer Meilenzahl für die

¹ So *François* in seinem Abschlußbericht in Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 12.

² S.o. Kapitel 1.II.2.e).

³ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 11.

⁴ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 11 f.

⁵ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 12.

größte Breite von Buchten und entschied sich so für das in 1930 mehrheitlich angewandte System der Festlegung der weitesten Öffnung von Buchten. In Artikel 7 Abs. 4 der Konvention von 1958 wird die weiteste Öffnung von Buchten mit 24 Seemeilen angesetzt. In allen drei Ergebnissen (1930, 1958 und 1982) gelten Buchten, die eine geringere Öffnung als 10 oder 24 Seemeilen haben, als innere Gewässer des Küstenstaates.

Hier baut das SRÜ auf den in 1958 erzielten Fortschritten insbesondere unter Verwendung der geraden Basislinien auf. Die grundlegende Definition der normalen Basislinie von 1930 ist verfeinert um die Maßgeblichkeit der Seekarten großen Maßstabs.

Art. 5 SRÜ legt als „normale Basislinie“ im Gegensatz zu den „geraden Basislinien“ des Artikels 7 des Übereinkommens die Niedrigwasserlinie entlang der Küste fest, wie sie in den vom Küstenstaat amtlich anerkannten Seekarten großen Maßstabs eingetragen ist, während der Artikel über die *Base Line* von 1930 als Basislinie die Niedrigwasserlinie entlang der Küste angibt, wie sie durch die offiziell durch den Küstenstaat verwendeten Karten gezeigt wird, wenn diese Linie nicht spürbar von der mittleren Niedrigwasserlinie abweicht. Der Unterschied beider Definitionen kann nicht auf die inzwischen erfolgten Veränderungen der amtlichen Kartographie der Staaten zurückzuführen sein². Wenn man die Ergebnisse von 1930 mit den *Observations* richtig deutet, kann Grund für das Weglassen des Erfordernisses der mittleren Niedrigwasserlinie von 1930 vielmehr nur das gesunkene Mißtrauen gegenüber Mißbräuchen durch den Küstenstaat sein.

5. Das Inseln umgebende Küstenmeer

Wie bereits 1930 entschied man sich auch 1958, daß jede Insel, definiert als Erhebung im Wasser, die bei Flut über den Wasserspiegel ragt, ihr eigenes Küstenmeer habe (Art. 10 Abs. 1 KüMeerÜ).

Ein interessanter Ansatz zeigt sich bei der Konferenz von 1930 darin, daß man-

¹ Siehe zum französischen und US-amerikanischen Vorschlag Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 12 und die Erläuterungen unten bei Kapitel 2.II.8.

² Vgl.o. S. 130.

auch versuchte, Regeln für das Archipel aufzustellen, was aber, glaubt man dem Bericht von *François*, an technischen Schwierigkeiten scheiterte¹. 1958 wurde eine Regel über Inselgruppen (Archipele) nicht getroffen. Das Inseln umgebende Küstenmeer ist 1982 in Artikel 121 SRÜ geregelt worden. Zu Recht hielt man eine Sonderregel für Inseln für überflüssig, da die Inseln denselben Regeln unterliegen wie das übrige Territorium des Staates auch und dies schon 1930 klar auf der Hand lag. Eine Ausnahme ergibt sich nur für die Archipele, die vom SRÜ in Artikel 46 ff. umfassend geregelt sind, da die Basislinien von Archipelen und die Bestimmung des Küstenmeers von Archipelen besonderer Regelung bedurften. Bei Inselgruppen ist es nämlich denkbar, daß zwischen den Küstenmeeren der Inseln einer Gruppe Enklaven hoher See entstehen können, was zur Erreichung größerer Rechtssicherheit für die Fischer vermieden werden soll. Ein erster Anklang dieser Problematik findet sich 1930 in Appendix A zu den Arbeitsergebnissen des Zweiten Unterausschusses des Küstenmeerausschusses unter (3)².

Obwohl eine Regelung 1930 nicht erzielt werden konnte, entsprach die Sonderbehandlung von Archipelen durchaus dem damaligen Stand der Wissenschaft, wie insbesondere der eingehende Artikel von *Boggs* zeigt³. Es ist daher zu vermuten, daß der Punkt aus Zeitgründen oder aus dem Grund nicht geregelt wurde, daß man sich nicht einigen konnte. Dafür spricht die *Observation* zur Überschrift „*Groups of Islands*“ der Arbeitsergebnisse des Zweiten Unterausschusses⁴.

6. Definition der Insel

In der Definition der Insel unterscheiden sich die Konferenzergebnisse von 1930 und 1958.

¹ Dokument C.230.M.117.1930.V., S.13.

² Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 12.

³ *Boggs*, a.a.O.

⁴ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 13.

Während im Schlußbericht der Konferenz von 1930 die Insel als Stück Land, umgeben von Wasser und ständig über Hochwasserstand befindlich definiert wird, enthält das Übereinkommen von 1958 den Zusatz, daß es sich um ein natürlich entstandenes Land handeln muß.

1930 wurde in den neben den Artikeln der Arbeitsergebnisse verabschiedeten *Observations* zum Inselbegriff indessen festgelegt, daß auch künstliche Erhebungen eingeschlossen sein sollen, vorausgesetzt, diese sind wirkliche („*true*“) Bestandteile des Territoriums und nicht nur schwimmende Werke, verankerte Bojen etc.¹ Dies sollte jedoch nicht für künstliche Inseln gelten, die an der Grenzlinie der Küstenmeere zweier Staaten errichtet sind. Eine Erhebung im Meeresboden, die lediglich bei Niedrigwasser aus dem Meer ragt, kann nach den *Observations* zum Artikel über Inseln des Entwurfes von 1930 unter keinen Umständen als Insel betrachtet werden.

7. Meerengen

Die Frage der Durchfahrt von Kriegsschiffen durch Meerengen hat die Konferenz von 1958 stark beschäftigt. Wie Artikel 24 der Konferenzergebnisse² zeigt, konnte 1958 die Durchfahrt von Kriegsschiffen durch die Meerengen von vorheriger Anzeige oder Erlaubnis abhängig gemacht werden. Einen Artikel über die Durchfahrt durch das Küstenmeer an Meerengen sucht man im KüMeerÜ vergeblich. 1930 dagegen, und dies ist überraschend, findet sich hinsichtlich der Durchfahrt von Kriegsschiffen eine Regelung über das Küstenmeer³ sowie eine Regelung betreffend die freie ungehinderte Durchfahrt von Kriegsschiffen durch Meerengen⁴. Dies bedeutet einen Stand in der Kodifikation, wie er nicht einmal mit dem SRÜ erreicht werden sollte, das die sogenannte Transitdurchfahrt einführt, weil hier die Durchfahrt von Kriegsschiffen durch Gesetze und Vorschriften reguliert werden durfte⁵.

1930 wurde diese

¹ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 13.

² UN Doc. A/Conf.13/C.1/L.168/Add.1, annex.

³ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 10 bei Artikel 12 der *Draft Convention*.

⁴ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 14.

⁵ Artikel 37 ff. SRÜ.

Einschränkung noch nicht aufgestellt. Gleichwohl muß man sich im Klaren sein, daß die fortschrittliche Regelung des Zweiten Unterausschusses des Ausschusses Küstenmeer der Konferenz von 1930 keinen Eingang in die Schlußakte der Konferenz fand, sondern lediglich im Bericht des Berichterstatters *François* enthalten ist. Hingegen wurden die 13 Artikel des Ersten Unterausschusses des Ausschusses Küstenmeer in der Schlußakte veröffentlicht¹. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die Schlußakte formal nur in den von der Vollversammlung der Konferenz verabschiedeten Resolutionen und Empfehlungen besteht und die 13 Artikel des „Legal Status of the Territorial Sea“ des Ersten Unterausschusses dazu lediglich einen Anhang darstellen. Das Resultat der Arbeit des Küstenmeerausschusses wird vom Schlußdokument selbst folgerichtig in dem Bericht des Berichterstatters *François* gesehen, der neben der Arbeit des Ersten Unterausschusses die Arbeit des Zweiten Unterausschusses des Ausschusses Küstenmeer im Annex 2 enthält². Es war außerdem so, daß *Pepin* (Frankreich), mit der Abfassung des Schlußdokuments beauftragt, wegen der von ihm beklagten Zeitnot aus rein redaktionellen Gründen die Arbeit des Zweiten Unterausschusses nicht mehr in die Schlußakte inkorporieren konnte. Dafür spricht jedenfalls seine Einlassung vor der Vollversammlung der Konferenz, in der er die späte Fertigstellung unter Zeitnot beklagt³. Dafür spricht auch der Umstand, daß man die geplanten Artikel 14 bis 20 der *Draft Convention* über das Küstenmeer als Arbeitsergebnis des Zweiten Unterausschusses aus Zeitgründen im Küstenmeerausschuß nicht mehr förmlich beraten konnte und darauf verfiel, einfach statt Angliederung der Artikel 14 bis 20 an die Arbeit des Ersten Unterausschusses die Arbeit des Zweiten Unterausschusses provisorisch als Anhang dem Bericht an die Vollversammlung anzuhängen, damit die Arbeit des Zweiten Unterausschusses nicht vergebens sei⁴. Dies entwertet aber nicht die Arbeit des Zweiten Un-

¹ Dokument C.228.M.115.1930.V., S. 15 ff.

² Dokument C.228.M.115.1930.V., S. 15 unter B. 2. Absatz; das Schlußdokument stellt nach seinem eigenen Wortlaut die Schlußakte lediglich als „Zusatz“ („*addition*“) zur Arbeit des Küstenmeerausschusses heraus.

³ Dokument C.351.M.145.1930.V., S. 54. Der Präsident bedauerte, daß man das Schlußdokument aus Zeitmangel nicht verlesen könne, a.a.O.

⁴ Dokument C.351 (b).M.145 (b).1930.V., S. 172.

terausschusses, die vom Küstenmeerausschuß an den Zweiten Unterausschuß zurückverwiesen wurde¹. Das gilt um so mehr, als Artikel 12 der Arbeitsergebnisse des Ersten Unterausschusses, der im Schlußdokument enthalten ist, die friedliche Durchfahrt von Kriegsschiffen durch das Küstenmeer statuiert, wobei allerdings der Küstenstaat Regeln für die Durchfahrt

aufstellen kann. Das erinnert stark an die friedliche Durchfahrt durch das Küstenmeer nach dem SRÜ, die in Artikel 21 regelt, daß der Küstenstaat für bestimmte Bereiche Gesetze und sonstige Vorschriften erlassen kann. Die Arbeit des Ersten Unterausschusses bestätigt somit die freiheitliche Tendenz des Zweiten Unterausschusses im Meerengenartikel². Dieser sei, der starken Formulierung wegen, hier kurz zitiert: „*Under no pretext whatever may the passage even of warships through straits used for international navigation between two parts of the high sea be interfered with*“³. Dagegen stehen Art. 37 ff. SRÜ, die für die Durchfahrt von Transitschiffen dem Meerengenanliegerstaat den Erlaß für die Durchfahrt regelnde Vorschriften ermöglichen (so z.B. Artikel 42 SRÜ). Übereinstimmung besteht jedoch insoweit, als die Durchfahrt durch Meerengen nur dann frei sein soll, wenn sie dem Durchqueren der Meerenge zum Zwecke der Fahrt von der hohen See auf der einen Seite der Meerenge in die hohe See der anderen Seite der Meerenge dient und nicht in die inneren Gewässer des Meerengenanliegerstaates⁴. Der Artikel über Meerengen und Kriegsschiffe sowie die friedliche Durchfahrt von Kriegsschiffen durch das Küstenmeer sowie die *Observations* hierzu gehen in

¹ a.a.O.; der inhaltlich nahestehende Artikel 12 der *Draft Convention* wurde „angenommen“ (= „*adopted*“).

² Dies gilt um so mehr, als der Erste Unterausschuß folgende *Observation* an den Artikel 12 anhängte: „*Under no pretext, however, may there be any interference with the passage of warships through straits constituting a route for international maritime traffic between two parts of the high sea.*“, Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 10; Hervorhebung vom Verfasser dieser Arbeit. Anders sieht *Schücking* die Lage, wenn er ausführt, der Küstenmeerausschuß der Konferenz habe sich die Arbeit des Zweiten Unterausschusses nicht einmal „*à titre provisoire*“ zu eigen gemacht, weil man sich über die für die Arbeit des Zweiten Unterausschusses maßgebliche Frage der Breite des Küstenmeers nicht habe einigen können.

³ Dokument C.230.M.117.1930.V., 14; Hervorhebung hinzugefügt.

⁴ vgl. Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 14 unter „*Passage of Warships through Straits*“ mit Artikel 38 Abs. 2 SRÜ.

ihrer freiheitlichen Tendenz insbesondere auf *Schücking* zurück, der sich vehement im Unteraus-
schuß und im Ausschuß Küstenmeer auch gegen die USA durchsetzte¹.

Das Meerengenkapitel des SRÜ (Artikel 34 ff.) ist gegenüber den Kodifikationsansätzen von
1930 viel ausdifferenzierter. Es geht im wesentlichen um die sogenannte Transitdurchfahrt durch
Meerengen, wobei indessen der Regelungsansatz von 1930 erheblichen Ein-
schränkungen unterworfen wird, war damals doch die Durchfahrt von Kriegsschiffen durch Meer-
engen kein besonderes Problem. 1930 war überdies vorgesehen, daß Meeresstreifen von bis zu 2
Seemeilen zwischen zwei Gürteln des Küstenmeers bei einer Meerenge in das Kü-
stenmeer einbezogen werden könnten². Eine solche Regelung fehlt 1982. 1930 war man sich einig,
daß Enklaven hoher See zwischen den Küstenmeeren einer Meerenge durchaus als hohe See gelten
sollten, es sei denn, die Enklaven hätten keinen größeren Durchmesser als zwei Seemeilen³.

8. Grenzlinie zwischen inneren Gewässern und Küstenmeer (Basislinie)

Die Schlußakte der Konferenz von 1930 enthält hinsichtlich der inneren Gewässer und deren An-
grenzung nur eine Empfehlung dahingehend, daß das Übereinkommen und das Statut über die
Rechtsordnung der Seehäfen, unterzeichnet in Genf am 09.12.1923⁴ um Vorschriften ergänzt werden
solle, die die Jurisdiktion des Küstenstaates über Schiffe in seinen inneren Gewässern regeln.

Demgegenüber definiert Artikel 5 Abs. 1 KüMeerÜ die inneren Gewässer als Gewässer land-
wärts der Basislinie. Darüber hinaus wird geregelt, daß eine friedliche Durchfahrt auch

¹ Dokument C.351 (b).M.145 (b).1930.V., S. 171 f.; siehe auch die Erinnerungen *Schückings*, Der Kodifikationsver-
such, S. 43 f.

² Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 13.

³ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 13/14.

⁴ RGBl. 1928 II, S. 22.

durch jene Binnengewässer erfolgen soll, die durch die Anlegung gerader Basislinien entstanden sind (Art. 5 Abs. 2 KüMeerÜ).

Davon zu unterscheiden ist die Regelung der Frage, wo die Basislinie an einer Flußmündung verläuft. Diese Frage wird 1958 in gleicher Weise geregelt wie in den Arbeitsergebnissen des Zweiten Unterausschusses des Ausschusses Küstenmeer der Konferenz von 1930.

Indessen ist der Entwurf von 1958 präziser (Art. 7 KüMeerÜ, da als Ansatzpunkt für die Basislinie über die Flußmündung die Niedrigwasserlinie angegeben wird, während 1930 nur davon die Rede ist, die Küstenlinie gewissermaßen graphisch entlang der

Mündung hinaus künstlich zu verlängern. Hinsichtlich Reeden und Häfen weichen die Konferenzergebnisse der beiden Konferenzen inhaltlich nicht voneinander ab. Hinsichtlich der Häfen enthält Artikel 8 KüMeerÜ von 1958 eine Präzisierung. Es gehören nur solche Außenanlagen zur Küste, die einen integralen Bestandteil des Hafensystems bilden und nicht wie 1930 noch sämtliche Außenanlagen des Hafens.

Die Regelung über Reeden von 1930 unterscheidet sich von der 1958 nur marginal. 1930 wird wie 1958 den Staaten vorgeschrieben, die Reeden, die zur Bestimmung des Küstenmeers herangezogen werden sollen, zu bezeichnen, während die Einbeziehung der Reeden in die Bestimmung des Küstenmeers gleich geregelt ist. 1930 war nach den *Observations* vorgeschlagen worden, die Reeden als Häfen zu betrachten¹. Diese Reeden wären dann als innere Gewässer des Küstenstaates angesehen und das Küstenmeer von ihrer äußeren Begrenzung gemessen worden. Dieser Vorschlag war aber dann fallengelassen worden, da dies zu einer nicht hinnehmbaren Verkürzung der Rechte durchfahrender Schiffe geführt hätte, die in diesen inneren Gewässern kein Recht auf friedliche Durchfahrt gehabt hätten. Zwar war angeboten worden, diesem Einwand durch spezielle Einräumung der friedlichen Durchfahrt durch die inneren Gewässer zu begegnen, was dazu geführt hätte, daß Reeden ihren eigenen Küstenmeergürtel gehabt hätten. Ein solcher Gürtel wurde indessen mehrheitlich verworfen, sodaß beschlossen wurde, die Reeden in das Küstenmeer einzubeziehen, auch wenn sie die allge-

¹ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 13 unter „*Roadsteads*“.

meinen Grenzen des Küstenmeers überschritten¹. 1958 konnte wie 1982 auf dieser Basis aufgebaut werden.

1958 findet sich eine Regel über die Grenze des Küstenmeers zwischen Staaten mit gegenüberliegenden oder angrenzenden Küsten (Artikel 12). Eine solche Regel fehlt 1930. Sie ist im US-amerikanischen Vorschlag von 1930 enthalten, der zwar seinen Weg als „*Appendix A*“ in den abschließenden Konferenzbericht fand, jedoch nicht als Arbeitsergebnis präsentiert wird, auf das sich die Delegierten hätten einigen können².

1930 konnte sich der US-amerikanische Vorschlag nicht durchsetzen, der vorsah, das Küstenmeer einer Bucht dadurch zu messen, daß die Fläche von allen Bögen der Kreise, die einen Radius von einem Viertel der Geraden, die über die Bucht gelegt wird, einnehmen, berechnet wird. Wenn allerdings die Fläche aller Bögen und Kreise die Fläche eines Halbkreises überschritt, dessen Durchmesser gleich der Hälfte der über die Bucht gezogenen geraden Linie war, sollte das Wasser innerhalb dieser Linie als Binnengewässer angesehen werden und der Küstenmeergürtel von der seewärtigen Seite der Linie gerechnet werden³. Dem stand der französische Vorschlag gegenüber, der sich ebenfalls nicht durchsetzen konnte. Er sah vor, eine Bucht dann zu bejahen, wenn die Fläche zwischen der Kurve der Küste und deren Sehne gleich oder größer sei als die Fläche des Kreissegments, dessen Zentrum sich auf der Senkrechten der Sehne in ihrem Mittelpunkt befindet bei einer Distanz von der Sehne gleich der Hälfte der Sehne, deren Radius gleich der Distanz ist, die diesen Punkt vom Ende der Kurve trennt. Demgegenüber heißt es 1958 lapidar: „An indentation shall not, however, be regarded as a bay, unless its area is as large as, or larger than, that of the semi-circle whose diameter is a line drawn across the mouth of that indentation.“ (Artikel 7 Abs. 2 KüMeerÜ). 1958 wurde also der US-amerikanische Vorschlag von 1930, wenngleich ungleich eleganter formuliert, weiterentwickelt und vereinfacht. Hier muß aber Artikel 7 Abs. 3 der Konvention von 1958 genannt werden, der für Messungszwecke eine vergleichsweise komplizierte Regelung enthält, die nautischen Anforderungen gerecht wird.

¹ a.a.O.

² Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 12 unter „*Appendix A*“.

³ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 12 unter *Appendix A* (2) einerseits und (3) andererseits.

Die Basislinie wird durch Artikel 8, 9 SRÜ umschrieben. Sie wird durch Artikel 10 über Buchten ergänzt. Anders als 1930 ist hier die Vierundzwanzigmeilenregel als maßgeblich angesehen (Art. 10 Abs. 4 und 5 SRÜ). 1930 konnte man sich nur unter Schwierigkeiten auf eine Zehnmeilenregel einigen¹. 1930 sind in den Arbeitsergebnissen als maßgebliche Quelle für die Bestimmung der Basislinie wie 1982 die amtlichen Seekarten des Küstenstaates angegeben (vgl. Artikel 3 ff. SRÜ). Allerdings findet sich 1930 der Zusatz, daß diese Seekarten nur dann maßgeblich sein sollen, wenn sie nicht von der mittleren Niedrigwasserlinie abweichen².

Man war sich nach dem dem Artikel von 1930 beigefügten *Observations* einig, daß die Definition der Basislinie durch die Niedrigwasserlinie wissenschaftlich präziser sei als die Bestimmung über die Seekarten des Küstenstaates, man habe aber um der größeren Praktikabilität willen die Definition über die Seekarten gewählt³.

Bei der Bestimmung der Basislinie sollen nach den Ergebnissen von 1930 trockenfallende Erhebungen generell ohne Ausnahme berücksichtigt werden, während das UN-Seerechtsübereinkommen trockenfallende Erhebungen außer acht bleiben läßt, die um mehr als die Breite des Küstenmeers vom Festland oder einer Insel entfernt sind (Artikel 13 Abs. 2 SRÜ).

Gegenüber dem bereits erwähnten komplizierten amerikanischen Vorschlag von 1930 heißt es im SRÜ lapidar: „Ein Einschnitt gilt jedoch nur dann als Bucht, wenn seine Fläche so groß oder größer ist als die eines Halbkreises, dessen Durchmesser eine quer über die Öffnung dieses Einschnitts gezogene Linie ist.“ (Artikel 10 Abs. 2 SRÜ). Man kann sagen, im Streit der Meinungen habe man sich auf das US-amerikanische Modell verständigt, es aber weiterentwickelt und vereinfacht. Dabei muß allerdings auf Artikel 10 Abs. 3 SRÜ verwiesen werden, der für Messungszwecke eine vergleichsweise kompliziertere Ergänzungsregel trifft, die nautischen Anforderungen gerecht wird.

Zur besseren Veranschaulichung seien hier das französische, das US-amerikanische Modell und die Lösungen der ersten und dritten UN-Seerechtskonferenz in Zeichnungen wiedergegeben:

¹ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 11 f.

² Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 11 unter „Base Line“.

³ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 11.

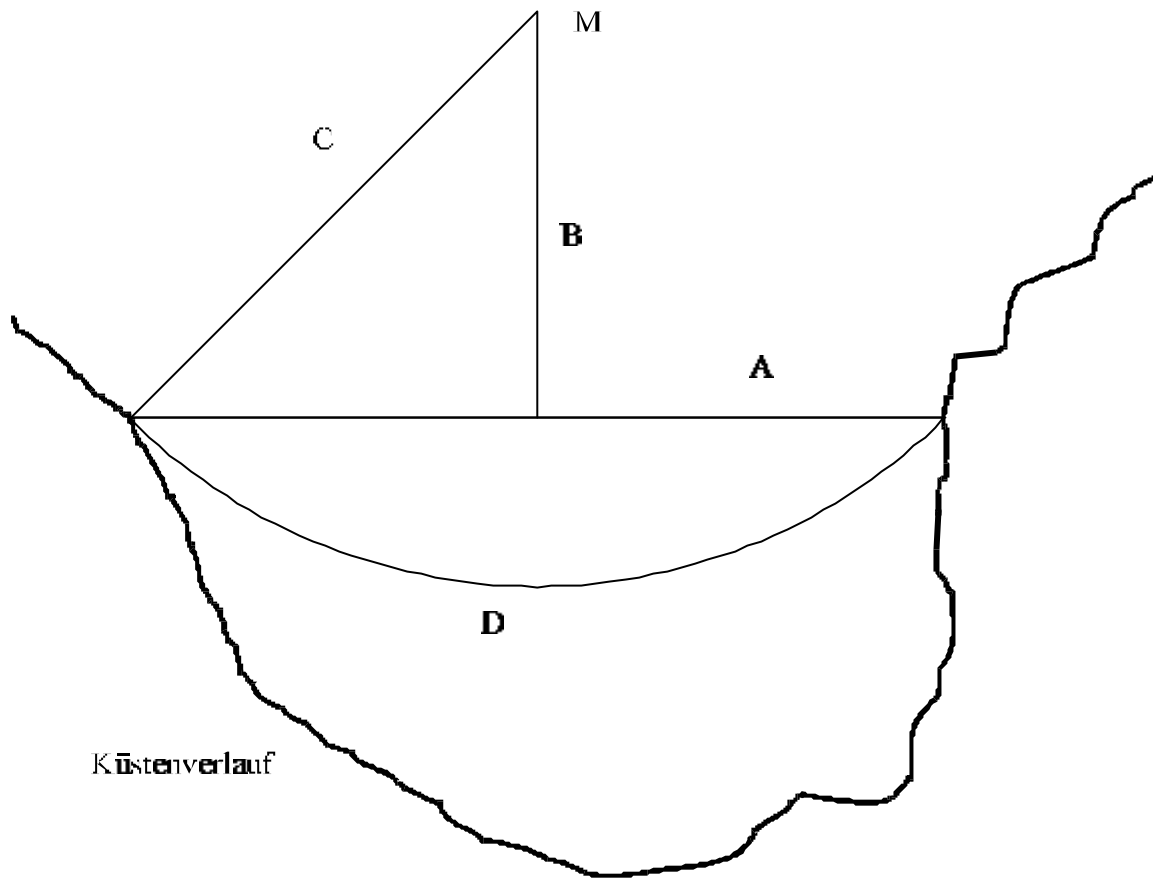


Abb. 1 zeigt eine Einkerbung der Küste, die nach dem französischen Modell von 1930 als Bucht anzusehen ist. Wie bei dem US-amerikanischen Modell von 1930 beträgt die Maximalöffnung für eine Bucht 10 Seemeilen (Linie A). Der Halbkreis, der über die Eigenschaft als Bucht entscheidet, hat als Radius R die Basislinie des Dreiecks C, von dessen seewärtigem Ausgangspunkt die Senkrechte auf Linie A (Linie B), die kürzeste Verbindung zwischen zwei Buchteinkerbungen bildet; die Länge der Senkrechten B beträgt $\frac{1}{2}$ der Linie A und wird im Mittelpunkt dieser Linie angesetzt. Eine Bucht ist hier gegeben, da die Fläche der Einkerbung innerhalb der Sehne A gleich oder größer ist als die vom Kreisbogen D eingeschlossene Fläche. Einfacher: Über $\frac{1}{2}A$ befindet sich ein gleichschenkeliges Dreieck, dessen Hypotenuse zugleich Radius um M ist. Das französische Modell ist das komplizierteste aller drei Vorschläge und dürfte sich wohl deshalb nicht durchgesetzt haben.

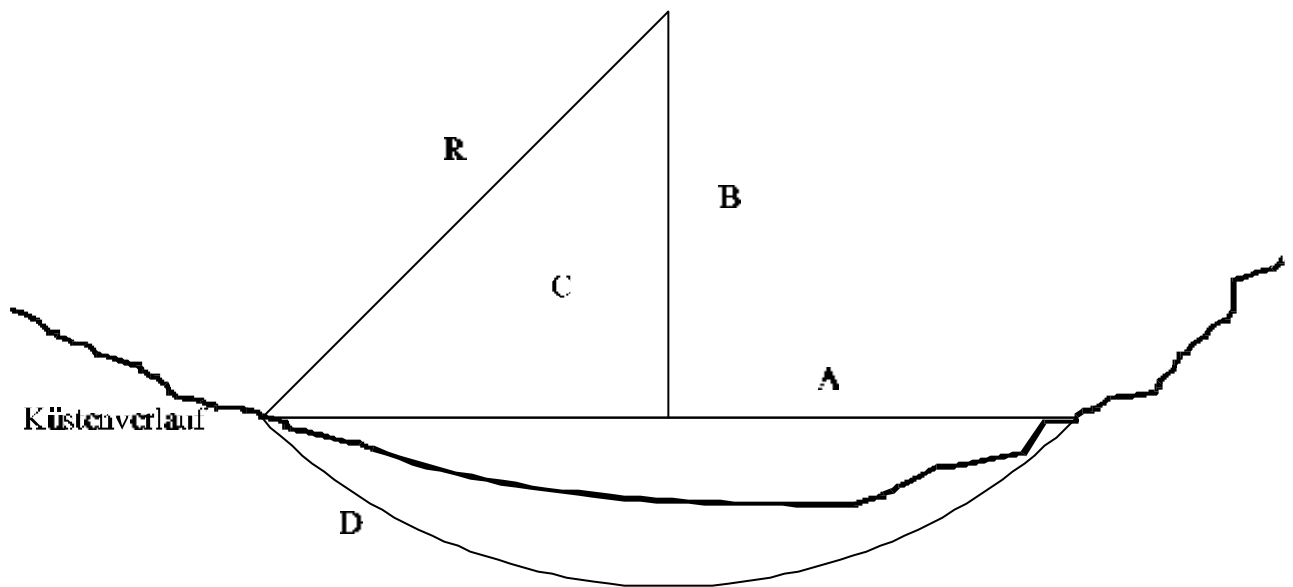


Abb. 2 zeigt eine Einkerbung der Küste, die nach dem französischen Modell nicht als Bucht gilt, weil die vom Kreisbogen eingeschlossene Fläche größer ist, als die von der Sehne **A** eingeschlossene Meeresfläche.

Im Vergleich zu dem US-amerikanischen Modell, dem KüMeerÜ und dem SRÜ ist zu beachten, daß das französische Modell die Küstenlinie als maßgebliche landwärtige Begrenzung einer Bucht ansieht, während das US-amerikanische Modell jede beliebige Wasserlinie, die von den Karten des Küstenstaates für maßgeblich gehalten wird und sowohl KüMeerÜ als auch SRÜ die Niedrigwasserlinie als landwärtige Begrenzung einer Bucht angeben (Artikel 7 Abs. 3 UN-Abkommen von 1958; Artikel 10 Abs. 3 SRÜ von 1982).

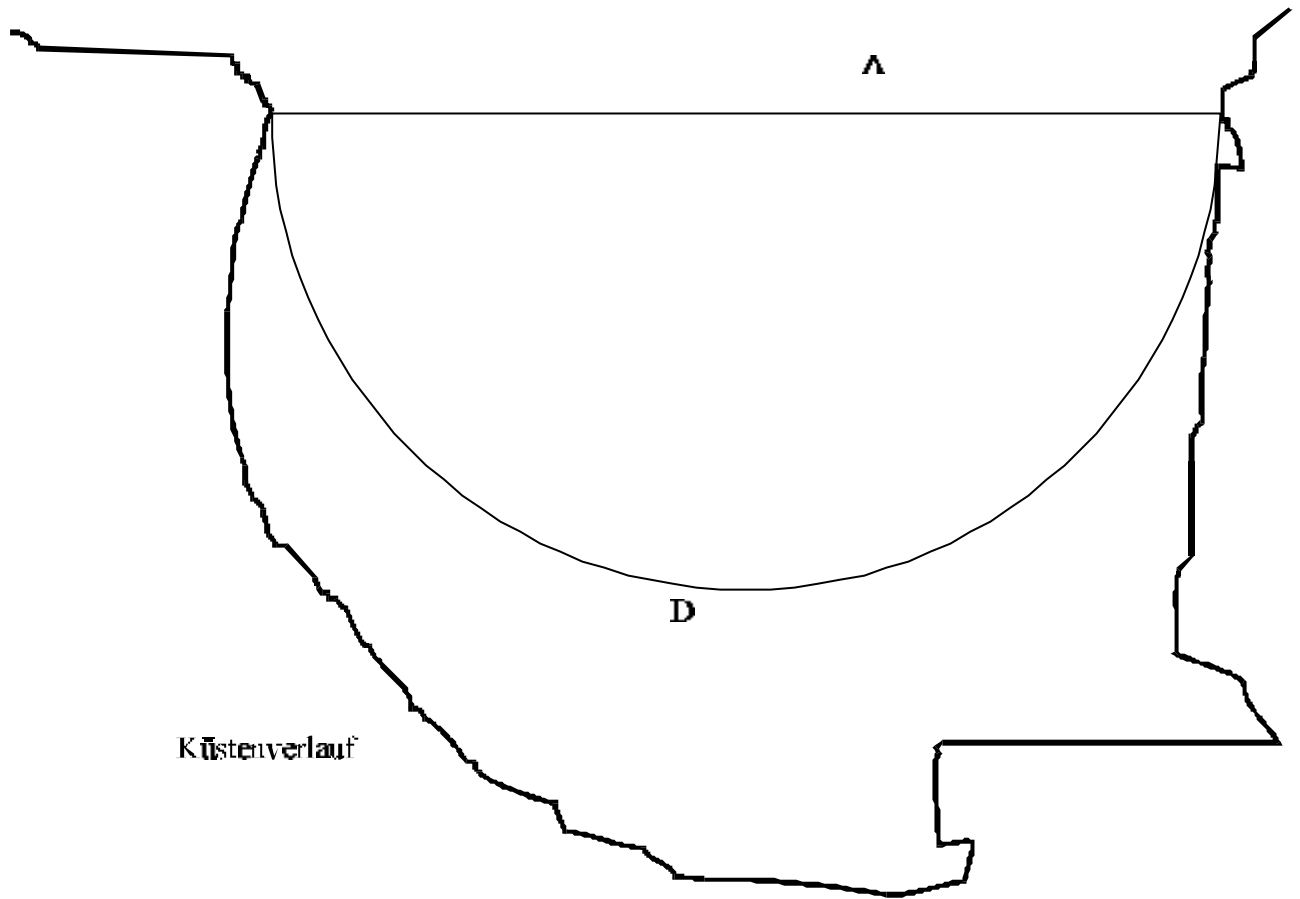


Abb. 3 zeigt eine Einkerbung der Küste, die nach dem US-amerikanischen Modell als Bucht gilt, da die Fläche des Halbkreises mit dem Radius $\frac{1}{2}$ der Linie A (auch hier maximal 10 Seemeilen) kleiner ist als die innerhalb der Sehne A befindliche Fläche der Einkerbung der Küste. Bei der Küstenlinie ist das US-amerikanische Modell tolerant, da als maßgebliche Linie diejenige bezeichnet wird, die in den offiziellen Karten des Küstenstaates angegeben wird. Theoretisch kann es sich hier auch um die mittlere Niedrigwasserlinie wie in den UN-Modellen handeln, denkbar ist aber auch der natürliche Küsterverlauf. Rechtliche Konsequenz der US-amerikanischen Regelung für die oben gezeigte Bucht ist, daß der landwärtige Teil der von A umschlossenen Linie als innere Gewässer des Küstenstaates gilt. Die Breite des Küstenmeers wird in diesem Fall von A aus seewärtig gemessen, andernfalls nicht.

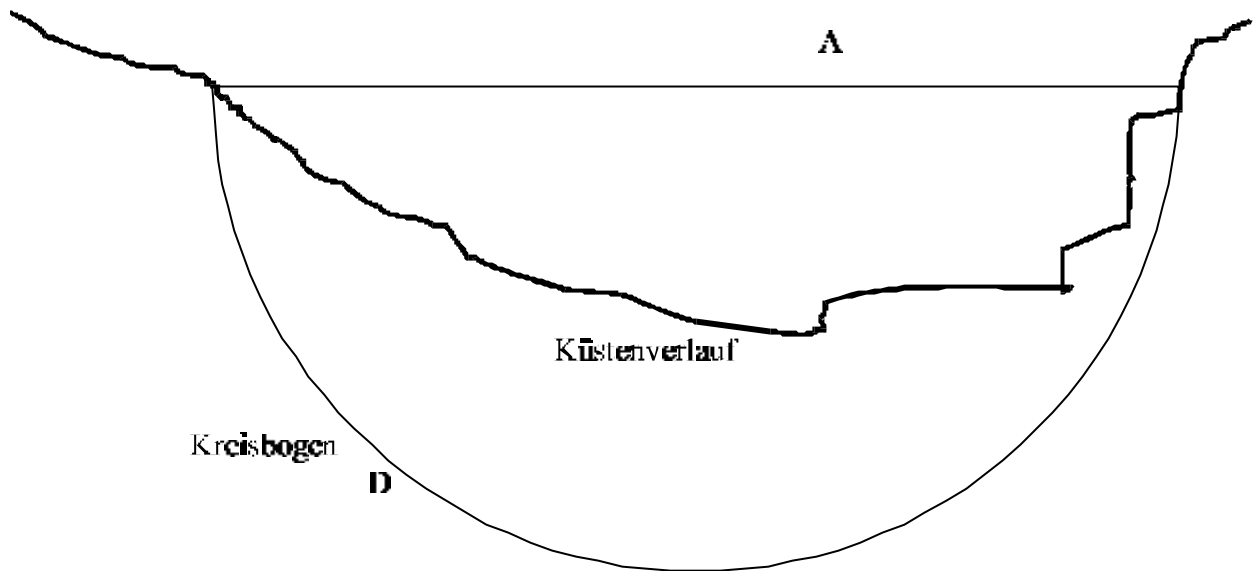


Abb. 4 zeigt eine Einkerbung der Küste, die nach dem US-amerikanischen Modell nicht als Bucht gilt. Hier ist die Fläche innerhalb der Sehne A (maximal 10 Seemeilen) kleiner als die Fläche des Kreisbogens mit dem Radius $\frac{1}{4}A$. Dies gilt auch insoweit, als die Fläche aller Kreise und Bögen (envelope of the arcs and circles) mit $\frac{1}{4}$ Radius von A, die ihren Ursprung in den hervorstehenden Punkten der Küstenlinie haben. Sie sind hier nicht gezeichnet, können aber Abb. 7 entnommen werden. Das dortige System ist, wie sich sogleich zeigen wird, im Vergleich zu dem System von KüMeerÜ und SRÜ verhältnismäßig kompliziert und wohl deshalb stark vereinfacht worden. Schließlich geht es bei den vorgeschlagenen Systemen nicht zuletzt um die Handhabbarkeit insbesondere für Fischerboote, die einen Anhaltspunkt haben müssen, ob sie sich im Küstenmeer des Küstenstaates aufhalten oder auf hoher See. Hier kann, anders als in Abbildung 3, der landwärtige von A umschlossene Teil nicht als innere Gewässer angesehen werden, da die Einkerbung nicht als Bucht gilt.

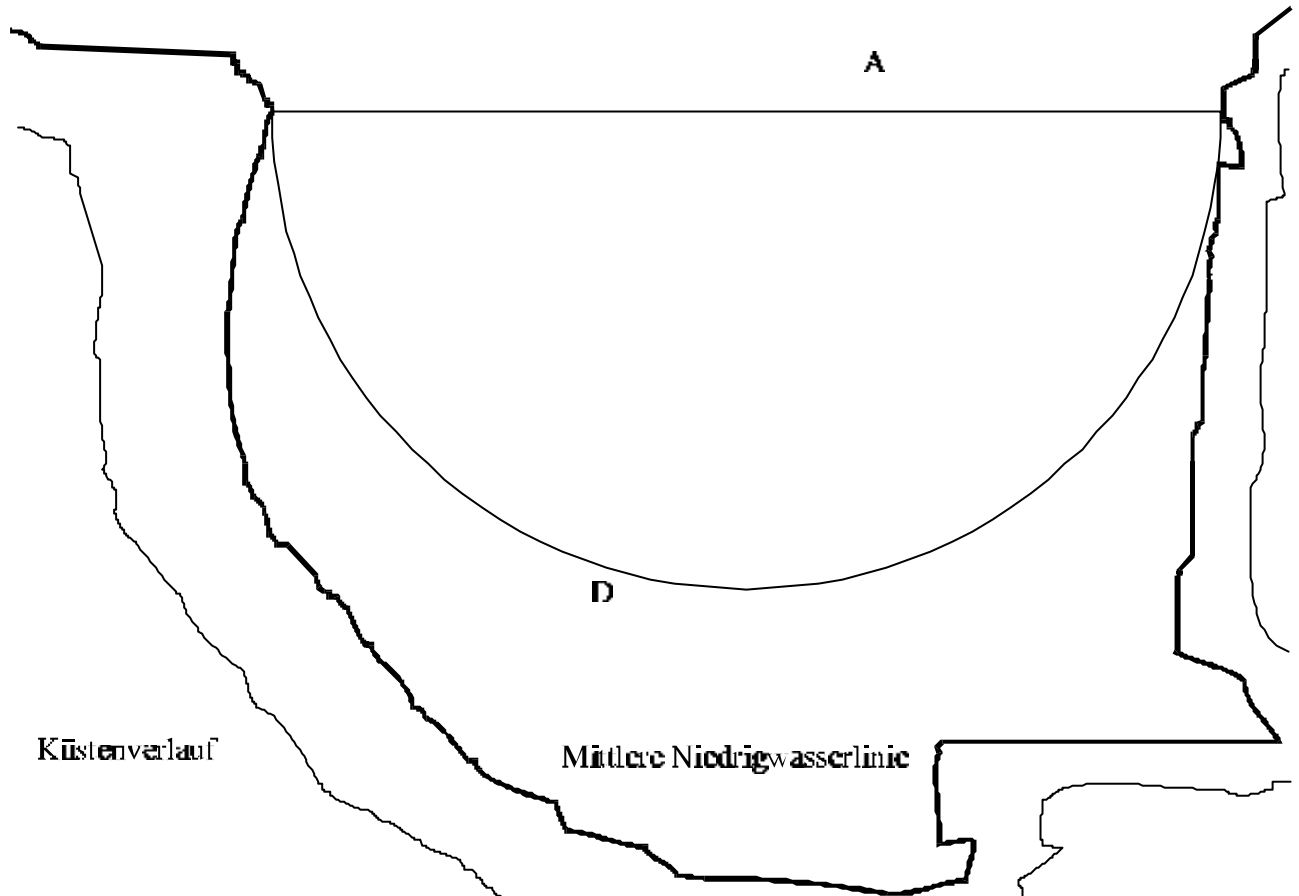


Abb. 5 zeigt eine Einkerbung der Küste, die nach Art. 7 Abs. 3 KüMeerÜ von 1958 als Bucht anzusehen ist. Die Fläche zwischen Sehne A und Niedrigwasserlinie ist gleich groß bzw. größer als die Fläche des Halbkreises mit dem Radius $\frac{1}{2}A$. Maßgeblich ist für die Berechnung der Fläche der Bucht nicht der Küstenverlauf, sondern die Niedrigwasserlinie gemäß Artikel 7 Abs. 3 der Konvention von 1958. Die Verwendung des Halbkreises mit dem Radius der Hälfte der Verbindungslinie zwischen den Niedrigwassermarkierungen der Bucht erinnert stark an das US-amerikanische Modell von 1930. Indessen fehlt hier vereinfachend die Berechnung der Fläche der Kreisbögen, die an hervorstehenden Landmarken gesetzt werden und jeweils $\frac{1}{4}$ Radius der Linie A haben (envelope of the arcs of circles).

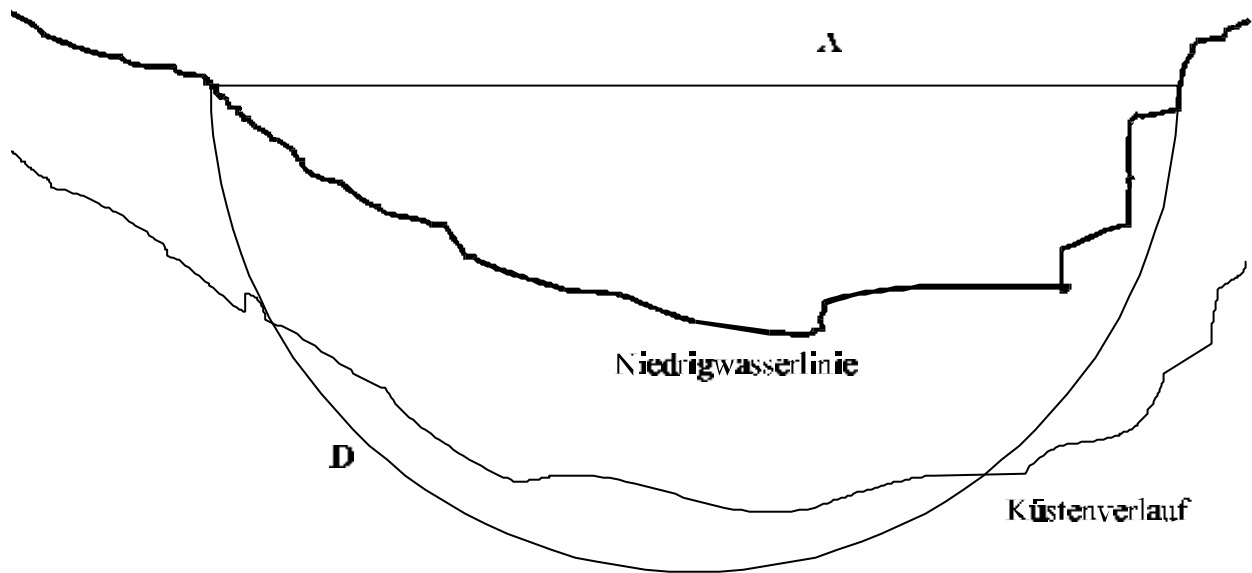


Abb. 6 zeigt eine Einkerbung der Küste, die nach dem Art. 7 Abs. 3 KüMeerÜ von 1958 nicht als Bucht anzusehen ist, weil die Fläche zwischen Sehne A und Niedrigwasserlinie kleiner ist als die Fläche des Halbkreises mit dem Radius $\frac{1}{2}A$.

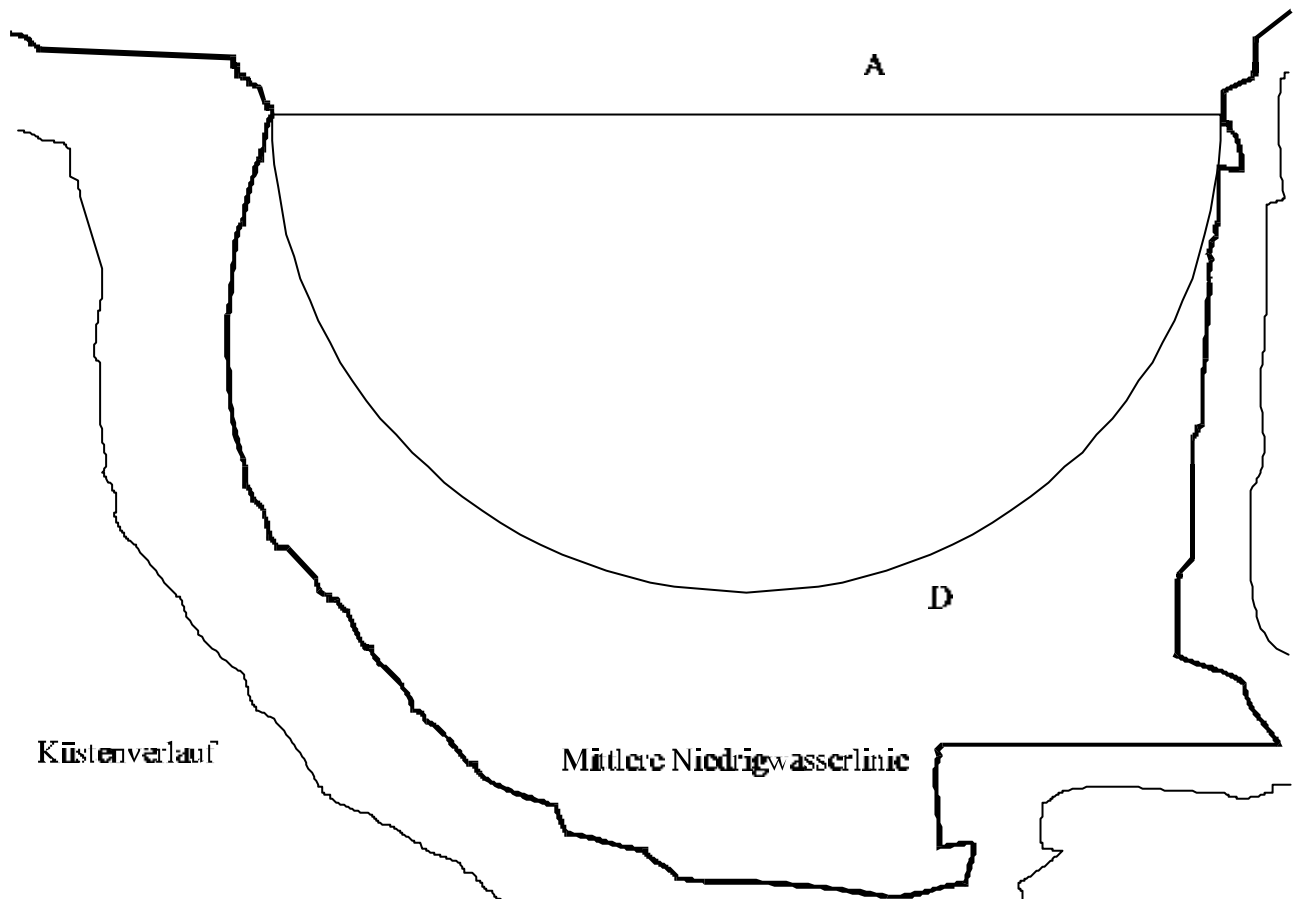


Abb. 7 zeigt eine Einkerbung der Küste, die nach dem SRÜ als Bucht anzusehen ist. Die Fläche zwischen Sehne A und Niedrigwasserlinie ist gleich groß bzw. größer als die Fläche des Halbkreises mit dem Radius $\frac{1}{2}A$. Maßgeblich ist für die Berechnung der Fläche der Bucht nicht der Küstenverlauf, sondern die Niedrigwasserlinie gemäß Artikel 7 Abs. 3 der Konvention von 1958. Die Verwendung des Halbkreises mit dem Radius der Hälfte der Verbindungslinie zwischen den Niedrigwassermarkierungen der Bucht erinnert stark an das US-amerikanische Modell von 1930. Indessen fehlt hier vereinfachend die Berechnung der Fläche der Kreisbögen, die an hervorstehenden Landmarken gesetzt werden und jeweils $\frac{1}{4}$ Radius der Linie A haben (envelope of the arcs of circles).

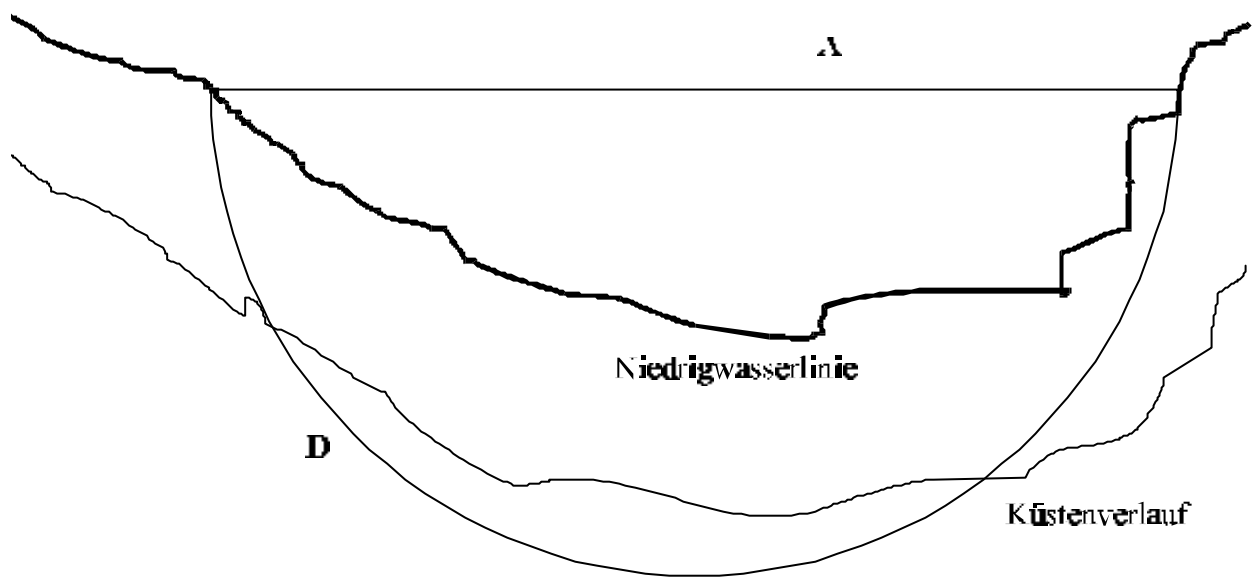


Abb. 8 zeigt eine Einkerbung der Küste, die nach dem UN-Modell von 1982 nicht als Bucht anzusehen ist, weil die Fläche zwischen Sehne A und Niedrigwasserlinie kleiner ist als die Fläche des Halbkreises mit dem Radius $\frac{1}{2}A$.

Hinsichtlich der Häfen entspricht das Ergebnis von 1982 (Artikel 11 SRÜ) dem von 1958, wobei in präzisierender Fortschreibung des Ergebnisses von 1958 gegenüber 1930 nur noch äußere Hafenanlagen erfaßt werden, die integraler Bestandteil des Hafensystems sind. Die Flußmündungen werden in Fortschreibung des Ergebnisses entgegen dem von 1930 nur insoweit erfaßt, als ihre Niedrigwasserlinie für die über die Mündung gezogene Linie maßgeblich ist (Artikel 9 SRÜ).

Die Regelung über Reeden von 1930 unterscheidet sich von der in 1982 nur marginal. 1930 wird anders als 1982 den Staaten vorgeschrieben, die Reeden, die zur Bestimmung des Küstenmeers herangezogen werden sollen, zu bezeichnen, während die Einbeziehung der Reeden in die Bestimmung des Küstenmeers gleich geregelt ist. 1930 war nach den *Observations* vorgeschlagen worden, die Reeden als Häfen zu betrachten¹. Diese Reeden wären dann als Binnengewässer des Küstenstaates angesehen und das Küstenmeer von ihrer äußeren Begrenzung gemessen worden. Dieser Vorschlag war aber dann fallengelassen worden, da dies zu einer nicht hinnehmbaren Verkürzung der Rechte durchfahrender Schiffe geführt hätte, die in diesen Binnengewässern kein Recht auf friedliche Durchfahrt gehabt hätten. Zwar war angeboten worden, diesem Einwand durch spezielle Einräumung der friedlichen Durchfahrt durch die Binnengewässer zu begegnen, was dazu geführt hätte, daß Reeden ihren eigenen Küstenmeergürtel gehabt hätten. Ein solcher Gürtel wurde indessen mehrheitlich verworfen, sodaß beschlossen wurde, die Reeden in das Küstenmeer miteinzubeziehen, auch wenn die Reeden die allgemeinen Grenzen des Küstenmeers überschritten¹. 1982 konnte wie 1958 auf dieser Basis aufgebaut werden. 1982 wurde wie 1930 das System einer absoluten Höchstbreite von Buchten angewendet und wie 1958 eine Maximalbreite der Öffnung von 24 Seemeilen angenommen. Dies entspricht der doppelten Breite des Küstenmeers von bis zu 12 Seemeilen in Art. 3 SRÜ. Die Zehnmeilenregel von 1930 baute noch nicht, wie dies die Vertreter einer strikten Dreimeilenzone forderten, auf der doppelten Küstenmeerbreite auf, sondern orientierte sich an dem von *Boggs* beschriebenen System, zur doppelten Küstenmeerbreite

¹ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 13 unter „*Roadsteads*“.

noch insgesamt 4 Seemeilen zusätzlich als Sicherheit einzuberechnen, um die nautische Festlegung von Buchten zu ermöglichen¹.

9. Friedliche Durchfahrt ausländischer Schiffe durch das Küstenmeer

Das Recht zur friedlichen Durchfahrt durch das Küstenmeer wird durch die Konferenz von 1930 als Verbot für den Staat formuliert, fremden Schiffen, die das Küstenmeer friedlich durchqueren (Artikel 4), im Küstenmeer Hindernisse in den Weg zu legen. Anders als 1930 spielte die Frage der Fischerei 1958 eine derart wichtige Rolle, daß hinsichtlich der Regelung der damit zusammenhängenden Fragen ein eigener Regelungsabschnitt über die friedliche Durchfahrt von Fischereifahrzeugen in den Text des Übereinkommens eingefügt wurde (Artikel 14 Abs. 5 KüMeerÜ), während sich die Konferenzteilnehmer 1930 nur auf eine „Empfehlung betreffend den Schutz der Fischerei“ einigen konnten. Allerdings enthält das Konferenzergebnis von 1930 die Verpflichtung des durchfahrenden Schiffes, die Fischereiregeln des Küstenstaates einzuhalten (Artikel 6 lit. (d)) und entspricht so weitgehend der Regelung in Artikel 15 Abs. 4 KüMeerÜ. Auch sonst zeigt sich eine Übereinstimmung in der Definition der Begriffe sowie in der inhaltlichen Ausgestaltung des Rechts zur friedlichen Durchfahrt. Die Definition der Durchfahrt in Artikel 14 Abs. 2 der Konferenzergebnisse 1958 entspricht fast wörtlich der Definition in Artikel 3 der Ergebnisse von 1930. Durchfahrt beinhaltet nach beiden Konferenzen auch Stoppen und Ankern, sofern dies für die Navigation erforderlich ist oder durch höhere Gewalt oder Seenot erzwungen wird. Die Durchfahrt ist friedlich, sofern dadurch nicht der Frieden, die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit des Küstenstaates gefährdet wird (1958), bzw. friedlich, wenn die Sicherheit des Staates, die Öffentliche Ordnung oder fiskalische Interessen des Küstenstaates nicht gefährdet werden (1930). Diese Rechte kann der Staat nach beiden Konferenzen schützen.

¹ a.a.O.

Das Ergebnis von 1930 enthält darüber hinaus auch noch die Verpflichtung fremder Schiffe, die Sicherheit und den Schutz von Buchten und betannten Fahrwassern zu gewähren, die Verseuchung des Küstenmeers durch das eigene Schiff zu vermeiden, sowie die Rechte des Küstenstaates auf Fischen, Jagen und ähnliche Rechte nicht zu verletzen (Artikel 6). Dieser Artikel findet im Übereinkommen von 1958 keine Entsprechung. Lediglich ein Anklang an diese vergleichsweise präzise Vorschrift findet sich in Artikel 17 KüMeerÜ, wo die Verpflichtung des durchfahrenden Schiffs zur Beachtung der Völkerrechtsregeln, wie sie durch den Staat umgesetzt worden sind, statuiert wird. Beide Konferenzen verwehren dem Küstenstaat die Erhebung von Gebühren für die Durchfahrt für das Küstenmeer außer für spezielle Dienste, die dem Schiff angeboten werden; insoweit sind die Formulierungen nahezu identisch.

Die hierzu ergangenen Regelungen des SRÜ weisen eine größere Regelungsdichte und Präzision auf als die von 1930.

Die Regelungstechnik der Definition der friedlichen Durchfahrt, das Recht des Staates sie zu regeln, die Pflichten und Rechte des Küstenstaates sowie die Regelung über die Gebühren, sind jedoch mit der von 1930 weitgehend konform. Angesichts der Regelungsfülle und Detailgenauigkeit der Regelungen von 1982 müssen die Regelungen von 1930 aber eher als Keimzelle für spätere Entwicklungen gesehen werden. Man kann nicht davon sprechen, die Ergebnisse von 1930 ließen sich direkt auf 1982 übertragen. Die Definition der „Durchfahrt“ hat sich freilich wenig verändert. Während 1930 in Artikel 3 die Durchfahrt als Navigation durch das Küstenmeer zum Zwecke entweder des Durchfahrens des Küstenmeers ohne Durchfahren der Binnengewässer oder des Durchfahrens des Küstenmeers zum Zwecke des Erreichens der Binnengewässer oder deren Verlassen mit dem Ziel der hohen See definiert wird, bedeutet 1982 Durchfahrt die Fahrt durch das Küstenmeer mit dem Ziel, es ohne Einlaufen in die inneren Gewässer oder Anlaufen einer Reede oder Hafenanlage außerhalb der inneren Gewässer zu durchqueren oder in die inneren Gewässer einzulaufen oder sie zu verlassen oder eine solche Reede oder Hafenanlage anzulaufen oder zu verlassen (Art. 18 SRÜ). Die Regelung von 1982 regelt die Durchfahrt mit der Erwähnung von Hafenanlagen und Reeden außerhalb der inneren Gewässer präziser als die Regelung von 1930.

¹ S.o. Kapitel 2.II.4. und 8.

Anhalten und Ankern sind nach beiden Regelungen erlaubt, sofern sie ordnungsgemäßer Navigation entsprechen oder infolge höherer Gewalt oder eines Notfalls notwendig sind, wobei das Seerechtsübereinkommen noch zusätzlich das Zuhilfekommen für in Not geratene Personen, Schiffe oder Luftfahrzeuge erwähnt (Artikel 3 Abs. 3 der *Draft Convention* von 1930 im Vergleich zu Artikel 18 Abs. 2 SRÜ). Das Recht zur friedlichen Durchfahrt endet 1930 bei Akten gegen die Sicherheit, den *Ordre public* oder die fiskalischen Interessen des Küstenmeerstaates (Artikel 3 Abs. 2 der *Draft Convention* von 1930). Dem entspricht die Regelung von Artikel 19 Abs. 1 SRÜ, wobei indessen Artikel 19 Abs. 2 SRÜ einen ganzen Katalog von Verstößen beispielhaft auflistet, die einer Durchfahrt den friedlichen Charakter nehmen:

- a) eine Androhung oder Anwendung von Gewalt, die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit des Küstenstaates gerichtet ist oder sonst die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze des Völkerrechts verletzt;
- b) eine Übung oder ein Manöver mit Waffen jeder Art;
- c) eine Handlung, die auf das Sammeln von Informationen zum Schaden der Verteidigung oder Sicherheit des Küstenstaates gerichtet ist;
- d) eine Propagandahandlung, die auf die Beeinträchtigung der Verteidigung oder Sicherheit des Küstenstaates gerichtet ist;
- e) das Starten, Landen oder Anbordnehmen von Luftfahrzeugen;
- f) das Aussetzen, Landen oder Anbordnehmen von militärischem Gerät;
- g) das Laden oder Entladen von Waren, Zahlungsmitteln oder Personen entgegen den Zoll- und sonstigen Finanzgesetzen, Einreise- oder Gesundheitsgesetzen und diesbezüglichen sonstigen Vorschriften des Küstenstaates;
- h) eine vorsätzliche schwere Verschmutzung entgegen diesem Übereinkommen;
- i) Fischereitätigkeiten;
- j) Forschungs- und Vermessungsarbeiten;
- k) eine Handlung, die auf die Störung eines Nachrichtenübermittlungssystems oder anderer Einrichtungen oder Anlagen des Küstenstaates gerichtet ist;
- l) eine andere Tätigkeit, die nicht unmittelbar mit der Durchfahrt zusammenhängt.

Schon dieser umfangreiche Katalog des Seerechtsübereinkommens zeigt, daß die Regelungen dieses Übereinkommens in ihrer Dichte 1930 nur rudimentär angelegt waren.

Nach Artikel 6 der *Draft Convention* von 1930 hat der Küstenstaat das Recht, im Küstenmeer Regelungen zu erlassen, die sich im besonderen beziehen auf:

- (a) die Sicherheit des Verkehrs und der Schutz von Fahrwassern und Tonnen;
- (b) den Schutz der Gewässer des Küstenstaates gegen Verschmutzungen gleich welcher Art durch Schiffe;
- (c) den Schutz der Meeresprodukte des Küstenmeers;
- (d) die Rechte auf Fischfang, Jagd und ähnliche Rechte des Küstenstaates.

Artikel 6 der *Draft Convention* enthält darüberhinaus ein Diskriminierungsverbot für die Anwendung der Gesetze und Regelungen gem. Buchstabe a) - c).

Dieser Regelung vergleichbar sind die Artikel 21 und 24 des SRÜ. Während Artikel 21 des Übereinkommens sämtliche Regelungspunkte der *Draft Convention* von 1930 beinhaltet und um zwei Regelungspunkte (wissenschaftliche Meeresforschung und hydrographische Vermessungen; Verhütung von Verstößen gegen die Zoll- und sonstigen Finanzgesetze, Einreise- oder Gesundheitsgesetze und diesbezügliche sonstige Vorschriften des Küstenstaates) ergänzt, verbietet Artikel 24 die Diskriminierung von Schiffen generell. Aus dieser Gegenüberstellung wird die höhere Regeldichte des Übereinkommens von 1982 deutlich.

10. Begrenzungen der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit des Küstenstaates

a) Strafrechtliche Jurisdiktion

Die Grundlagen für die Begrenzung der Jurisdiktion des Küstenstaates auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechts wurden bereits 1930 gelegt (Artikel 8, 9). Gemäß Artikel 8 der *Draft Convention* von 1930 darf der Küstenstaat weder eine Person festnehmen noch Ermittlungen

wegen Straftaten durchführen, die an Bord eines Schiffes während der friedlichen Durchfahrt begangen werden, außer:

- (1) wenn die Folgen der Straftaten sich außerhalb des Schiffes auswirken, oder
- (2) wenn die Straftat von einer Art ist, die geeignet ist, den Frieden des Küstenstaates oder die gute Ordnung des Küstenmeers zu stören, oder
- (3) wenn die Unterstützung der lokalen Behörden vom Kapitän des Schiffes oder dem Konsul des Staates angefordert worden ist, dessen Flagge das Schiff führt.

Diese Vorschriften beeinträchtigen nicht das Recht des Küstenstaates, strafrechtliche Schritte nach seinen Gesetzen vorzunehmen, um Festnahmen oder Untersuchungen an Bord eines Schiffes vorzunehmen, das sich in seinen inneren Gewässern befindet oder im Küstenmeer liegt oder dieses durchfährt, nachdem es die inneren Gewässer verlassen hat. Dabei hat der Küstenstaat bei Festnahmen an Bord eines Schiffes die Interessen der Schifffahrt angemessen zu berücksichtigen (Artikel 8 der *Draft Convention* von 1930). 1958 wurde die Regelung des Artikels 8 der *Draft Convention* von 1930 in Artikel 19 KüMeerÜ fortgeführt. Auch hier ist die strafrechtliche Jurisdiktion des Küstenstaates im Grundsatz ausgeschlossen, wobei folgende Ausnahmen gelten sollen:

- (a) Die Auswirkungen der Straftat dehnen sich auf den Küstenstaat aus; oder
- (b) Die Straftat ist von einer Art, die den Frieden des Küstenstaates oder die Ordnung des Küstenmeers stört;
- (c) Die Unterstützung der lokalen Behörden ist vom Kapitän oder dem Konsul des Staates angefordert worden, dessen Flagge das Schiff führt, oder
- (d) Wenn es notwendig ist, unerlaubten Handel mit Drogen zu verhindern.

Auch hier verbietet es der Grundsatz des Ausschlusses strafrechtlicher Jurisdiktion dem Küstenstaat nicht, Festnahmen oder Untersuchungen an Bord eines Schiffes vorzunehmen, nachdem das Schiff die Binnengewässer des Küstenstaates verlassen hat. Der Buchstabe (a) des

Abs. 1 von Artikel 19 KüMeerÜ ist leicht unterschiedlich gefaßt, vergleicht man ihn mit Ziffer (1) der *Draft Convention* von 1930. Während 1958 verlangt wird, daß die Straftat sich auf den Küstenstaat ausdehnen muß, damit der Küstenstaat strafrechtliche Jurisdiktion besitzt, reicht es 1930 aus, daß die Folgen der Straftat über das Schiff hinausreichen, also z.B. nur Auswirkungen im Küstenmeer haben. Dies dürfte aber durch die Regelung des Buchstaben (b) des Abs. 1 des Artikels 19 KüMeerÜ unterstrichen sein, der die strafrechtliche Jurisdiktion des Küstenstaates bejaht, wenn die gute Ordnung des Küstenmeers beeinträchtigt wird. Erfasst werden dürften hier zum Beispiel Straftaten, die mit der Verschmutzung des Küstenmeers verbunden oder die auf die Zerstörung von Seezeichen gerichtet sind. In beiden Entwürfen findet sich die Pflicht des Küstenstaates, die Navigation des Schiffes bei Inangriffnahme strafrechtlicher Schritte zu berücksichtigen. Anders als die *Draft Convention* von 1930 sieht Artikel 19 Abs. 3 KüMeerÜ die Möglichkeit für den Kapitän des Schiffes vor, die Beiziehung der Konsularbehörden des Staates, dessen Flagge das Schiff führt, zu verlangen. Der Küstenstaat „soll“ dann die Konsularbehörden beiziehen und den Kontakt zwischen Schiffsmannschaft und Konsularbehörden ermöglichen. In Eilfällen dürfen strafrechtliche Maßnahmen schon ergriffen werden, während der Küstenstaat die Anzeige bei den Konsularbehörden vornimmt (Artikel 19 KüMeerÜ). Klarstellend gegenüber 1930 (hier fehlt eine entsprechende Regelung), verbietet Artikel 19 Abs. 5 KüMeerÜ dem Küstenstaat strafrechtliche Schritte (Festnahme, Untersuchungen) vorzunehmen für den Fall, daß eine Straftat an Bord des Schiffes außerhalb des Küstenmeers verübt wurde und das Schiff, aus einem fremden Hafen kommend, das Küstenmeer lediglich passiert. 1930 findet sich in den *Observations* zu Artikel 8 der *Draft Convention* eine Klarstellung, die besagt, daß die strafrechtliche Jurisdiktion des Küstenstaates in Fällen ausgeschlossen ist, in denen sich an Bord des Schiffes eine Person befindet, die wegen eines im Ausland außerhalb des Schiffes begangenen Verbrechens im Küstenstaat gesucht wird, wenn das Schiff die Binnengewässer des Küstenstaates nicht berührt. Dies soll sogar dann gelten, wenn der Küstenstaat von einem dritten Staat ein Auslieferungersuchen erhalten hat¹.

¹ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 9 oben.

b) Zivilrechtliche Jurisdiktion

Im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit des Küstenstaates im Küstenmeer zeigt sich, wie viel wertvolle Vorarbeit die Konferenzteilnehmer von 1930 zur Kodifikation im Sektor des Küstenmeers geleistet haben. Artikel 9 der *Draft Convention* von 1930 entspricht weitgehend dem Wortlaut und Regelungsgehalt des Artikels 20 KüMeerÜ. Demnach darf der Küstenstaat ein Schiff während der friedlichen Durchfahrt durch das Küstenmeer weder in Arrest bringen noch umleiten, so weit es um eine Person an Bord des Schiffes geht (Artikel 9 Abs. 1 der *Draft Convention* von 1930). Demgegenüber enthält das KüMeerÜ nur die *Sollvorschrift*, nach der der Küstenstaat ein Schiff im Küstenmeer nicht stoppen oder umleiten darf, um zivile Jurisdiktion betreffend eine Person an Bord des Schiffes auszuüben (Artikel 20 Abs. 1 KüMeerÜ). In allen anderen Teilen der Vorschriften besteht jedoch Kongruenz. In Artikel 9 Abs. 1 der *Draft Convention* von 1930 heißt es weiter „A Coastal State may not levy execution against or arrest the vessel for the purpose of any civil proceedings save only in respect of obligations or liabilities incurred by the vessel itself in the course of or for the purpose of its voyage through the waters of the Coastal State.“¹ Hiervon kaum noch zu unterscheiden ist Artikel 20 Abs. 2 des KüMeerÜ von 1958, der lautet: „The coastal State may not levy execution against or arrest the ship for the purpose of any civil proceedings, save only in respect of obligations or liabilities assumed or incurred by the ship itself in the course or for the purpose of its voyage through the waters of the coastal State.“²

Nur Nuancen unterscheiden auch die Ausnahme der Zivilgerichtsbarkeit im Küstenmeer. In Artikel 9 Abs. 2 der *Draft Convention* von 1930 heißt es: „The above provisions are without prejudice to the right of the Coastal State in accordance with its laws to levy execution against, or to arrest, a foreign vessel in the inland waters of the State or lying in the territorial sea, or passing through the territorial sea after leaving the inland waters of the State, for the purpose of any civil proceedings.“³. Demgegenüber heißt es in Artikel 20 Abs. 3 KüMeerÜ:

¹ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 9 unter Artikel 9.

² Vgl. auch UN Doc. A/Conf.13/C.1/L.168/Add. 1, annex, unter Artikel 21.

³ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 9 unter Artikel 9.

„The provisions of the previous paragraph are without prejudice to the right of the coastal State, in accordance with its laws, to levy execution against or to arrest, for the purpose of any civil proceedings, a foreign ship lying in the territorial sea, or passing through the territorial sea after leaving the internal waters.“¹

Hier erweist sich die Konferenz von 1982 eher als weitere Entfaltung der Möglichkeiten der Konferenz von 1958, denn als unmittelbares Ergebnis der Konferenz von 1930. Tragende Grundpfeiler der Regelung sind jedoch übernommen worden. Grundsätzlich ist die strafrechtliche Jurisdiktion im Küstenmeer 1930 wie 1982 ausgeschlossen, wobei allerdings Ausnahmen gemacht werden. 1930 wurden folgende Ausnahmen vorgesehen (Artikel 8 der *Draft Convention*):

- (1) wenn die Konsequenzen der Straftat über das Schiff hinausreichen; oder
- (2) wenn die Straftat von einer Art ist, die geeignet ist, den Frieden des Küstenstaates oder die gute Ordnung des Küstenmeers zu stören; oder
- (3) wenn die Unterstützung der lokalen Behörden durch den Kapitän des Schiffes oder den Konsul des Staates angefordert wurde, dessen Flagge das Schiff führt.

1982 gelten folgende Ausnahmen (Artikel 27 Abs. 1 SRÜ):

- a) wenn sich die Folgen der Straftat auf den Küstenstaat erstrecken;
- b) wenn die Straftat geeignet ist, den Frieden des Landes oder die Ordnung im Küstenmeer zu stören.
- c) wenn die Hilfe der örtlichen Behörden vom Kapitän des Schiffes oder von einem Diplomaten oder Konsularbeamten des Flaggenstaates erbeten worden ist oder
- d) wenn solche Maßnahmen zur Unterdrückung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen erforderlich sind.

¹ Vgl. auch UN Doc. A/Conf.13/C.1/L.168/Add. 1, annex, unter Artikel 21.

Beide Artikel gelten nur für Handelsschiffe und Staatsschiffe, die ausschließlich dem Handel dienen. Für Staatsschiffe mit öffentlichen Aufgaben und für Kriegsschiffe gelten Sonderregeln. Die Grundzüge beider Regelungen sind im Kern vergleichbar. Während allerdings 1930 sich die Folgen der Straftat nur über das Schiff hinaus erstrecken müssen, muß 1982 die Straftat sich *auf den Küstenstaat* erstrecken, was gegenüber 1930 eine Verschärfung bedeutet.

1930 dürfen nur Konsuln des Flaggenstaates Unterstützung anfordern, während 1982 auch Diplomaten diese Befugnis haben. Neu eingefügt ist 1982 die Ausnahme betreffend den Drogenhandel. 1930 wie 1982 dürfen strafrechtliche Schritte nur eingeleitet werden, wenn hierbei den Erfordernissen der Schifffahrt gebührend Rechnung getragen wird (Artikel 27 Abs. 4 SRÜ einerseits, Artikel 8 Abs. 3 der *Draft Convention* andererseits).

Die *Draft Convention* von 1930 sieht vor, daß der Küstenstaat frei ist, seine strafrechtliche Jurisdiktion auszuüben, wenn das Schiff sich in den Binnengewässern befindet, im Küstenmeer ankert oder es durchfährt, wenn es vorher die Binnengewässer des Küstenstaates verlassen hat (Artikel 8 Abs. 2 der *Draft Convention*). Das SRÜ regelt in Artikel 27 Abs. 2, daß das grundsätzliche Verbot strafrechtlicher Jurisdiktion im Küstenmeer jene Fälle nicht erfaßt, in denen ein Schiff das Küstenmeer durchfährt, nachdem es zuvor die Binnengewässer verlassen hat. Die Regelung von 1930 geht insofern weiter, als auch im Küstenmeer *liegende* Schiffe erfaßt werden. Demgegenüber ist das SRÜ der Regelung von 1930 insofern überlegen, als gemäß Artikel 27 Abs. 5 SRÜ die Regelungen über die Meeresumwelt (Teil XII) und über die ausschließliche Wirtschaftszone (Teil V) strafrechtliche Jurisdiktion ermöglichen, wenn Straftaten außerhalb des Küstenmeers begangen werden und das Schiff aus einem fremden Hafen kommt und das Küstenmeer nur durchfährt, ohne in die inneren Gewässer einzulaufen.

Im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit entsprechen sich die Konferenzergebnisse inhaltlich weitgehend. So heißt es in Artikel 9 der *Draft Convention*:

„A Coastal State *may not* arrest nor divert a foreign vessel passing through the territorial sea, for the purpose of exercising civil jurisdiction in relation to a person on board the vessel. A Coastal State *may not* levy execution against or arrest the vessel for the purpose of any civil proceedings save only in respect of obligations or liabilities incurred by the vessel itself in the course of or for the purpose of its voyage through the waters of the Coastal State.

The above provisions are without prejudice to the right of the Coastal State in accordance with its laws to levy execution against, or to arrest, a foreign vessel in the inland waters of the State or lying in the territorial sea, or passing through the territorial sea after leaving the inland waters of the State, for the purpose of any civil proceedings.“

Demgegenüber heißt es in Artikel 28 SRÜ:

(1) Der Küstenstaat *soll* ein das Küstenmeer durchfahrendes fremdes Schiff weder anhalten noch umleiten, um seine Zivilgerichtsbarkeit gegenüber einer an Bord des Schiffes befindlichen Person auszuüben.

(2) Der Küstenstaat *darf* Vollstreckungs- oder Sicherungsmaßnahmen in Zivilsachen gegen das Schiff nur wegen Verbindlichkeiten oder der Haftung ergreifen, die für das Schiff selbst während oder wegen seiner Durchfahrt durch die Gewässer des Küstenstaates entstanden sind.

(3) Absatz 2 berührt nicht das Recht des Küstenstaats, in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften Vollstreckungs- oder Sicherungsmaßnahmen in Zivilsachen gegen ein fremdes Schiff zu ergreifen, das in seinem Küstenmeer liegt oder dieses nach Verlassen der inneren Gewässer durchfährt.“

Eine gewisse Unterscheidung bergen beide Regelungen, indem die *Draft Convention* in Artikel 8 Abs. 1 ein Verbot enthält, während das Pendant, der Artikel 28 Abs. 1 SRÜ, eine bloße *Sollvorschrift* enthält, dem Küstenstaat also größere Befugnisse bei der Ausübung der zivilrechtlichen Jurisdiktion im Küstenmeer zubilligt.

11. Nacheile

Eine Regelung, hinsichtlich der Nacheile, wie sie 1930 in Artikel 11 der *Draft Convention* vorgesehen war, ist im Ergebnis von 1958 enthalten¹. Allerdings wurde 1958 der Streitpunkt

¹ Hohe See-Übereinkommen von 1958, Art. 23, BGBl. 1972 II, S. 1091.

der Anschlußzone zugunsten einer solchen Anschlußzone entschieden (Artikel 24 KüMeerÜ). Hier bildet die Anschlußzone einen eigenen Gliederungspunkt.

Die Regelung von 1930 ist 1982 übernommen und weiterentwickelt worden. Voraussetzungen der Nacheile sowie Verpflichtung zur Anzeige finden sich 1982, umfangreicher und präziser geregelt, wieder, da 1930 noch Regelungen fehlten zur ausschließlichen Wirtschaftszone (vgl. hierzu Artikel 111 Abs. 2 SRÜ), zur Frage, welche Schiffe zur Nacheile berechtigt sein sollten (Artikel 111 Abs. 5 SRÜ), über die Nacheile durch Luftfahrzeuge (Artikel 111 Abs. 6 SRÜ), zur Frage des Geleits über die Hohe See oder die Wirtschaftszone (Artikel 111 Abs. 7 SRÜ), zur Frage der Haftung (Art. 111 Abs. 8 SRÜ).

Nach Artikel 11 der *Draft Convention* von 1930 darf ein fremdes Schiff für die Verletzung von Vorschriften des Küstenstaates bis in die Hohe See verfolgt werden, wenn die Verfolgung des fremden Schiffes in den Binnengewässern oder dem Küstenmeer des Küstenstaates begonnen wurde. Der Beginn der Nacheile kann erst dann angenommen werden, wenn das verfolgende Schiff sich selbst durch Peilung, Sextantenmessung oder andere ähnliche Mittel davon überzeugt hat, daß das verfolgte Schiff oder eines seiner Boote sich im Küstenmeer aufhält und die Verfolgung durch Stopp-signal aufgenommen hat (Artikel 11 Abs. 2 der *Draft Convention* von 1930). Aus den *Observations* zu dem Artikel geht hervor, daß man ohne diese Bedingung für die Nacheile den Mißbrauch von Funksprüchen fürchtete, in denen die Nacheile hätte fingiert werden können¹. Die Regelung entspricht Artikel 111 Abs. 4 SRÜ. Die Nacheile darf nicht unterbrochen und dann fortgesetzt werden (Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der *Draft Convention* von 1930; Artikel 111 Abs. 1 Satz 3 SRÜ), wobei das Seerechtsübereinkommen präzisierend feststellt, daß die Nacheile nur außerhalb des Küstenmeers nicht fortgesetzt werden darf, wenn sie außerhalb des Küstenmeers unterbrochen wurde (Artikel 111 Abs. 1 Satz 2 SRÜ).

Das Recht zur Nacheile erlischt, wenn das verfolgte Schiff das Küstenmeer des eigenen oder eines dritten Staates erreicht (Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 der *Draft Convention* von 1930; Artikel 111 Abs. 3 SRÜ). Wir sehen also, daß hier die Regelungen von 1930 nur der Grundstein für die in 1982 viel ausdifferenzierteren Regelungen gewesen sind. Gleichwohl bilden

¹ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 10.

sie einen Meilenstein in der Kodifikationsentwicklung, weil bis 1930 die Frage der Nacheile ein umstrittenes Gebiet und es insbesondere nicht geklärt war, wann die Nacheile begann¹.

12. Regelungen hinsichtlich Staatsschiffen und Kriegsschiffen

Staatsschiffe unterliegen nach dem Konferenzergebnis von 1958 den Vorschriften für zivile Schiffe, wenn sie kommerziellen Zwecken dienen. Wenn sie nichtkommerziellen Zwecken dienen, können straf- und zivilrechtliche Sanktionen im Küstenmeer nicht über sie verhängt werden (Artikel 22 Kü-
MeerÜ).

Auf die Parallelen der Konferenz von 1930 zur Transitdurchfahrt des SRÜ ist bereits hingewiesen worden².

Hierzu ist bereits oben ausgeführt worden, daß die Fortschrittlichkeit der Freiheit der Durchfahrt von Kriegsschiffen durch Meerengen oder das Küstenmeer seit 1930 unerreicht geblieben ist. 1930 wie 1982 war geregelt, daß ein Kriegsschiff, das sich nicht an die von einem Küstenstaat erlassenen Vorschriften über die Durchfahrt durch das Küstenmeer hält und eine ihm übermittelte Aufforderung, sie einzuhalten, mißachtet, aufgefordert werden kann, das Küstenmeer sofort zu verlassen³. Bemerkenswert ist der einschränkende Zusatz zu Artikel 12 der *Draft Convention* von 1930 in der dazugehörigen *Observation*, daß der Küstenstaat im Ausnahmefall die Durchfahrt von Kriegsschiffen durch das Küstenmeer verbieten kann. Ausdrücklich ausgenommen von diesem Ausnahmefall ist wieder der Meerengenfall:

¹ Siehe hierzu die Würdigung bei *Schücking*, Der Kodifikationsversuch, S. 43.

² Oben Kapitel 2.II.7.

³ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 10 unter Artikel 13 einerseits und Artikel 30 SRÜ andererseits.

„*Under no pretext, however, may there be any interference with the passage of warships through straits constituting a route for international maritime traffic between two parts of the high sea.*“¹

13. Das Problem der historischen Gewässer

Das Problem der historischen Gewässer konnte weder 1930 noch 1958 einer abschließenden Regelung zugeführt werden. Immerhin findet sich in der *Draft Convention* von 1958 am Schluß eine Resolution, die anregt, die UNO möge Arbeiten über historische Gewässer anfertigen lassen, die das Problem der historischen Buchten einschließen und die Ergebnisse dieser Arbeiten an die einzelnen Mitgliedstaaten senden¹.

¹ Dokument C.230.M.117.1930.V., S. 10; Hervorhebung vom Verfasser dieser Arbeit.

Kapitel 3: Die Gründe für das Scheitern der Konferenz von 1930

I. Gründe für das Scheitern aus der Literatur

Die in der Literatur vorgebrachten Gründe für das Scheitern der Konferenz sind vielfältig. Sie reichen von einseitigen Thesen bis hin zum vielschichtigen Erklärungsversuch *Schückings*².

Einige der seinerzeit und später aufgestellten Theorien entsprechen nicht dem hier gefundenen Ergebnis, was möglicherweise auf diplomatische Rücksichtnahmen zurückzuführen ist.

Rauchberg hat indessen bereits 1931 erkannt, daß die mangelnde Übereinstimmung des politischen Willens der Teilnehmerstaaten die Hauptursache für das Scheitern der Konferenz gewesen sein dürfte³. *Hunter Miller* meinte hingegen, die Konferenz sei mit Aufgaben überfrachtet gewesen und hätte deshalb keinen Erfolg gehabt. Zudem sei die zur Verfügung stehende Zeit zu knapp gewesen. Außerdem seien in der Vorbereitung Fehler gemacht worden⁴. *Jennings* beklagt die Interessenblindheit und den Positivismus der Juristen und meint, es wäre einem Erfolg förderlich gewesen, nicht Juristen, sondern Ökonomen, Geographen und Techniker mit der Aufgabe der Lösung des Problems der Küstenmeerbrenite im Detail zu betrauen⁵. *Rolin* führte das Scheitern der Konferenz gerade bezüglich des Themas Küstenmeer unter anderem auf die ungleiche Verteilung der Gewichte im Flottenszenario 1930 zurück⁶. *Rousseau* machte für das Scheitern technische Fragen der Vorbereitung und politische Schwierigkeiten verantwortlich⁷. Für *Guerrero* beruhte das Scheitern auf einer rein akademischen Diskussion der Grundlagen der Kodifikation noch im späten Stadium der Konferenz⁸.

¹ UN Doc. A/Conf.13/C.1/L.168/Add. 1, annex unter II; vgl. auch Art. 7 Abs. 6 KüMeerÜ.

² *Schücking*, Der Kodifikationsversuch, S. 9 ff, 48 ff.; Im Grunde führt *Schücking* das Scheitern jedoch auf den diplomatisch/politischen Charakter der Konferenz zurück und glaubt, eine Durchführung nur durch wissenschaftliche Experten hätte zum Erfolg führen müssen, a.a.O., S. 11 ff.

³ *Rauchberg*, S. 522.

⁴ *Hunter Miller*, AJIL 1930, S. 693.

⁵ *Jennings*, a.a.O., S. 320 f.

⁶ *Rolin*, Revue de droit international et de législation comparée 11 (1930), S. 599.

⁷ *Rousseau*, 1944, S. 883/884.

⁸ *Guerrero*, Revue de droit international 5 (1930), S. 480.

Dahm bedauert die unglückliche Auswahl der Themen¹, während *Göppert* die politischen Meinungsverschiedenheiten verantwortlich machte². *Reeves* meinte, die Technizität des Themas Küstenmeer in Verbindung mit geographischen Gegebenheiten hätten eine einvernehmliche Lösung der Gegensätze unmöglich gemacht³.

II. 6 Thesen zum Scheitern der Konferenz

1. Zeit

François, der Berichterstatter der Teilkonferenz über das Küstenmeer, hat vor der UNO später die Ansicht vertreten, die Konferenz sei an Zeitmangel gescheitert. Es seien in vielen Punkten bereits Übereinstimmungen erzielt worden⁴. Diese These ist nach dem oben⁵ Gesagten schwer zu halten. Zwar mag der Zeitdruck, unter dem die Konferenz zuletzt stand, zum Scheitern beigetragen haben. Gründe für den Fehlschlag waren aber nicht technische Mängel des eingeschlagenen Verfahrens als vielmehr die unglückliche Auswahl der Themen, über die unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten bei den Staaten bestanden⁶. Diese These wird erhärtet durch die Konferenzstrategie einiger Staaten, wie oben¹ beobachtet, die zum Scheitern der Konferenz wohl auch geführt hätte, wenn das Doppelte an Zeit zur Verfügung gestanden hätte.

¹ *Dahm*, 1958, S. 50.

² *Göppert*, *Der Völkerbund*, a.a.O., S. 377.

³ *Reeves*, a.a.O., S. 487.

⁴ YBILC 1949, S. 43.

⁵ Zu Kapitel 1.IV.2.c).

⁶ *Dahm*, *Delbrück*, *Wolftrum*, S. 85/85.

2. Organisation

a) Vorbereitung

Aus den generellen Empfehlungen der Konferenz von 1930² läßt sich der auch in der Literatur zu findende Vorwurf herauslesen, die Konferenz sei zu wenig durch politische Gremien bestimmt gewesen und zu sehr den Experten überlassen worden. Diese These enthält einen wahren Kern, indem sie zum Ausdruck bringt, daß letztlich die Politik entscheidet, welche Ergebnisse sich auf internationalen Konferenzen erzielen lassen. Ein starker Beleg hierfür ist die Konferenz von 1930, die an mangelnder politischer Übereinstimmung der Staaten scheiterte. Indessen fand die Konferenz von 1958 unter Berücksichtigung der Empfehlungen von 1930 vor allem betreffend eine bessere Vorbereitung statt und konnte trotzdem in der neuralgischen Frage der Küstenmeerbreite keinen Erfolg haben. Es ist daher sachgerecht anzunehmen, daß letztlich eine Konferenz exzellent vorbereitet sein kann und doch zu keinem Erfolg führt, wenn *der politische Wille* zu Einigung fehlt. Selbst wenn also die Empfehlungen der ersten Kodifikationskonferenz bei ihrer Vorbereitung beachtet worden wären, hätte die mangelnde Bereitschaft der USA und Großbritanniens, einen Kompromiß zu schließen, die Konferenz scheitern lassen. Mangelhafte Vorbereitung hat demnach die Konferenz nicht scheitern lassen³.

b) Aufbauorganisation

Im Expertenkomitee machte *Rundstein* (Polen) darauf aufmerksam, daß die polnische Regierung⁴ angeregt habe, eine ständige Zentralinstanz von Experten zu schaffen, die sich im Rah-

¹ Unter Kapitel 1.IV.2.c).

² Oben Kapitel 1.IV.2.d).

³ So auch *Rauchberg*, S. 522; *Reeves*, S. 486.

⁴ Dokument C.196.M.70.1927.V., S. 187.

men der Völkerbundes mit Kodifikation beschäftigen sollte¹. Es wäre daher zu überlegen, ob die Haager Konferenz nicht vielleicht Erfolg gehabt hätte, wenn ein Gremium wie die ILC schon 1930 die Vorbereitungen durchgeführt hätte. Auch dies ist im Hinblick auf die Konferenz von 1958 zu verneinen. Denn auch hier scheiterte die Konferenz an politischen Gegebenheiten eher als an dem Fehlen oder Vorhandensein eines Expertengremiums wie der ILC. Personell bestanden gegen die Besetzung der Konferenz und insbesondere die Leitung des Küstenmeerausschusses durch *Göppert* keine Bedenken. *Reeves* hob ebenso wie *Schücking* die souveräne Art seiner Verhandlungsführung hervor².

c) Verfahren

Auch die Organisation des Verfahrens der Konferenz kann deren Scheitern nicht bewirkt haben. Hierfür sei nur auf die Bekundungen von *Reeves* verwiesen, der die perfekten organisatorischen Abläufe bis hin zur kompletten Fertigung der Diskussionsberichte für den jeweils folgenden Tag der Konferenz in Französisch und Englisch lobte³. Auch sonst sind in der konferenzbegleitenden Literatur keine Stimmen ersichtlich, die das Scheitern der Konferenz auf das mangelhafte Verfahren zurückgeführt hätten. Der amerikanische Delegierte *Miller* machte in der Nachbereitung zur Konferenz die gleiche Anmerkung wie *Reeves*. Obwohl drei Komitees am selben Tag getagt hätten, sei es dem Sekretariat der Konferenz möglich gewesen, am darauffolgenden Tag den Text der Konferenzberichte zur Verfügung zu stellen. Kopien der Änderungsvorschläge der Delegationen hätten sogar binnen einer halben Stunde zur Verfügung gestanden, falls dies erforderlich gewesen sei⁴. Hierfür standen achzig bis neunzig Mitarbeiter des Sekretariats des Völkerbundes zur Verfügung.

¹ Dokument C.P.D.I./3rd Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 210.

² *Reeves*, a.a.O., S. 487; *Schücking*, a.a.O., S. 15. Hudson weist zurecht auf die hochkarätige Besetzung der Konferenz hin, a.a.O., S. 448.

³ *Reeves*, AJIL 24 (1930), S. 486 f.

⁴ *Miller*, AJIL 24 (1930), S. 674, 676/677.

3. Themen

Die Auswahl des Themas „Küstenmeer“ war im Expertenkomitee lebhaft umstritten. Hinsichtlich der Küstenmeerbreite wurde ein Scheitern der Konferenz befürchtet, da zu viele unterschiedliche Auffassungen der Staaten bestünden. Das Thema wurde unter Berufung eines Redaktionsausschusses vertagt¹. Später tauchten die unterschiedlichen Auffassungen in der Diskussion wieder auf, wobei insbesondere *Brierly* und *Guerrero* die Kodifizierbarkeit der Regeln über das Küstenmeer bezweifelten². Demgegenüber hielt *Wickersham* eine Kodifikation für möglich, wenn nur vier Seemächte einer Meinung seien³. Hinsichtlich des Themas „Staatenverantwortlichkeit“ meinte *Brierly*, daß dieses Thema besser dem *case-law* des StIGH zuzuordnen sei, da dies der angelsächsischen Rechts tradition entspreche⁴. *Wickersham* vertrat später die Auffassung, die Nationalitätenfrage sei umstrittener als jede andere und berge unvereinbare Gegensätze⁵. Obwohl *Hammar skjöld* bekundete, die Antworten der Staaten auf die *Quéestionnaires* sollten nicht nur gezählt, sondern auch studiert werden⁶, befürwortete das Expertenkomitee trotz der unterschiedlichen Auffassung der Staaten in den Antworten auf die *Quéestionnaires* betreffend die Küstenmeerbreite die Konferenz über das Küstenmeer⁷. Dazu mag beigetragen haben, daß sich nur Polen, die Tschechoslowakei und Frankreich gegen eine Konvention über das Küstenmeer ausgesprochen hatten und die anderen Staaten, insbesondere die des *Empire* und späteren *Commonwealth* die schließlich gewählten drei Themen überwiegend für kodifikationsreif hielten⁸.

¹ Dokument C.P.D.I./1st Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 29/30 s. auch oben S. 35.

² Dokument C.P.D.I./2ième Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 166 ff., 169.

³ Dokument C.P.D.I./2ième Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 170.

⁴ Dokument C.P.D.I./2ième Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 76.

⁵ Dokument C.P.D.I./3rd Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 205.

⁶ Dokument C.P.D.I./3rd Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 209.

⁷ Dokument C.P.D.I./3rd Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, S. 224 ff.

⁸ Dokument C.196.M.70.1927.V., Annex II.

Maßgebend dürfte für den Völkerbund aber der Beitrag *Zaleskis*¹ gewesen sein, der die politischen Gründe für die Themenauswahl kurz zusammenfaßte. Fraglich ist indessen, ob bei anderer Auswahl der Themen die Konferenz glücklicher verlaufen wäre.

Dabei darf man nicht vergessen, daß die drei ausgewählten Themen einer Liste mit zunächst sieben kodifikationsreifen Themen entstammten und der Völkerbundrat wie die Versammlung nicht die nötige Geduld aufbrachten, erst weitere Ergebnisse der Arbeit des Expertenkomitees abzuwarten, bevor die Konferenz beschlossen wurde. Dabei schieden die anderen Themen aus *politischen* Gründen und aus Zeitdruck aus, sodaß man zu dem Schluß kommen muß, daß eine andere Themenauswahl nach den damaligen Gegebenheiten gar nicht zur Debatte stand. Es ist aus rückschauender Sicht schwerlich zulässig, die Themenauswahl zu kritisieren, nachdem das Verhalten gerade der Staaten, die die Themenauswahl befürworteten, zum Scheitern der Konferenz über das Küstenmeer führte. Inwieweit sich dieses Verhalten als Doppelstrategie bezeichnen läßt, die Konferenz einzuberufen, um sie dann scheitern zu lassen, kann dahingestellt bleiben, da diese Annahme reine Spekulation bleibt, wenn man die zur Verfügung stehenden Dokumente betrachtet.

4. Rechtstradition

Brierly hat vor dem Expertenkomitee die Meinung vertreten, daß das Thema „Staatenverantwortlichkeit“ aus Gründen angelsächsischer Rechtstradition besser beim StIGH aufgehoben sei². Ansonsten ist die Berufung von *Brierly* in das Expertenkomitee angesichts seines Streits mit *Baker*³ ein Indiz dafür, daß die britische Seite am Gelingen der Konferenz interessiert war. Die von *Rosenne* in der Einleitung zu den Konferenzdokumenten aufgewiesenen Nachweise stützen die These, widerlegen sie zumindest nicht⁴. Die englischen Kritiker einer Kodifikation haben zwar mit ihrem Unmut nicht hinter dem Berg gehalten, aber auch nicht versucht, die

¹ S. oben S. 31 ff.

² Dokument C.P.D.I./2ième Session/P.V. zitiert nach *Rosenne* I, Bd. 1, 76.

³ S.o. S. 11.

⁴ *Rosenne* II, Bd. 1, xxv ff.

Konferenz oder ihre Ergebnisse zu torpedieren. Zumindest gibt es hierfür keinen Beweis.

5. Schifffahrts- und Handelspolitik

Daß es um ganz handfeste Machtinteressen ging, zeigt bereits die eingangs zitierte Einlassung des Vertreters von Großbritannien, *Sir Maurice Gwyer*¹. Das Bestreben Großbritanniens, die Küstenmeerbreite im Krieg wie im Frieden so gering wie möglich zu halten, geht auch aus der Antwort im Brief der britischen Regierung vom 06.12.1928 an den Völkerbund hervor². Die britische Regierung betont hierin die strikte Bindung an eine Dreimeilenzone in Verbindung mit einer grundsätzlichen Ablehnung der Ausübung souveräner Rechte außerhalb dieser Zone und begründet dies mit der Freiheit der Schifffahrt und den Rechten und Pflichten neutraler Staaten im Kriege³. In Verbindung mit der Aussage von *Sir Maurice Gwyer* werden hier handfeste Interessen der Seemacht Großbritannien deutlich vor dem Hintergrund, daß allein das britische Empire 1929/30 rund 34% der zivilen Welttonnage der Schiffe ab 100 BRT auf sich vereinigte und damit mehr als jeder andere Staat⁴. Selbstverständlich muß eine Seemacht, die beabsichtigt, die Weltmeere aufgrund ihrer Handelsflotte zu beherrschen, darauf bedacht sein, die Breite des Küstenmeers so gering zu halten wie möglich, da es für sie darum geht, wirtschaftspolitische und machtpolitische Interessen durchzusetzen. Jede Erweiterung der Dreimeilenzone hätte eine Einschränkung der faktischen Überlegenheit Großbritanniens zur See über die anderen Nationen bedeutet. Um so bezeichnender ist es, daß Großbritannien die Haager Konvention über die Rechte und Pflichten Neutraler im Seekriege von 1907 nicht ratifizierte⁵. Auch hieran konnte Großbritannien kein Interesse haben. Es zeigt sich daher, daß ohne

¹ Vgl. oben Seite 3 Anm. 1.

² Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 162 unter III., insbesondere (d) zitiert nach *Rosenne II*, Bd. 1, S. 380 unter III, insbesondere (d).

³ a.a.O.

⁴ vgl. *Lloyd's Register 1929/30*, Band 3, Appendix, S. 1177.

⁵ BGBl. 1997 II, S. 192 f.

erkennbaren Einfluß der Geheimdiplomatie oder indirekte Torpedierung des Kodifikationsgedankens aufgrund angelsächsischer Rechtstradition¹ der durch *Gwyer* ganz offen zur Schau gestellte Machtanspruch Großbritanniens im Verein mit den anderen See- und Kolonialmächten und Industrienationen das Scheitern der Konferenz verursacht hat.

Als zweite große Seemacht konnten auch die USA kein Interesse an einer größeren Küstenmeerbreite als 3 Seemeilen haben. Die USA verfügten 1929/30 über rund 21 % der zivilen Welttonnage der Schiffe über 100 BRT¹ und hatten damit ebenso ein vitales Interesse an einer möglichst geringen Küstenmeerbreite, denn ein breites Küstenmeer kann die Schifffahrt behindern. Das gleiche gilt für Staaten wie Dänemark, Frankreich, Deutschland, Griechenland, die Niederlande sowie Japan, die aus den Staaten mit großer Welttonnage hervorragten, allerdings von der Größenordnung her etwa gleichauf lagen mit den Staaten, die ein breiteres Küstenmeer forderten wie Spanien, Italien und Schweden. Sogenannte „Billigflaggenländer“ wie Panama und Liberia hatten damals noch einen marginalen Anteil an der Welttonnage, sodaß nationales politisches Gewicht und Welttonnage in eine aussagefähige Korrelation gesetzt werden können. Keiner hatte also ein vergleichbares Interesse wie Großbritannien und die USA, die Küstenmeerbreite möglichst gering zu halten, und beide Nationen zeigten sich denn auch in der Frage, ob das Küstenmeer nicht breiter als 3 Seemeilen sein könnte, keinesfalls kompromißbereit.

6. Geographie

Zwischen Staaten hat die Geographie immer wieder Anlaß gegeben, die Küstenmeerbreite kontrovers zu diskutieren. So schrieb US-Außenminister *Seward* seinem spanischen Kollegen *Tassara* bereits am 10.08.1863, daß er den von Spanien mit der Geographie Kubas begründeten Anspruch auf eine Küstenmeerbreite von 6 Seemeilen nicht anerkennen könne, weil die

¹ Oben Kapitel 2.II.4.

Geographie Kubas sich von jener Floridas nicht wesentlich unterscheidet². Auf der Konferenz wurde jedoch weder von den Seemächten noch von den jungen Staaten erkennbar auf geographische Gegebenheiten abgestellt, um die Küstenmeerbreite zu begründen, selbst wenn die Geographie der Staaten eine Rolle gespielt haben mag. Wie aber insbesondere aus dem eingangs zitierten Projekt der *Harvard Law School* bei der Betrachtung der Staatspraxis zur Küstenmeerbreite deutlich wird, war es beispielsweise Großbritannien und den USA stets möglich, aufgrund der geographischen Gegebenheiten Nordamerikas Konflikte auf der Basis einer Küstenmeerbreite von drei Seemeilen zu lösen³. Es ist durchaus vorstellbar, daß geographische Gegebenheiten der Seemächte die Beschränkung auf drei Seemeilen ermöglichten, wohingegen die der jungen Staaten eine größere Küstenmeerbreite erforderlich machten. Gerade für das bereits zitierte Beispiel Lettlands dürfte dies aber kaum der Fall sein, denn die Küste Lettlands⁴ zeigt keine Besonderheiten aus geographischer Sicht, die eine größere Küstenmeerbreite als drei Seemeilen unbedingt erforderlich machten. Gleiches gilt für den Fall Spaniens und Kubas, wie *Seward* in dem zitierten Brief⁵ überzeugend nachgewiesen hat. Ebenso ist aus den Konferenzdokumenten nicht ersichtlich, daß die lateinamerikanischen Staaten eine größere Küstenmeerbreite als die drei Seemeilen allein gefordert hätten, weil dies nach ihren geographischen Gegebenheiten nicht anders möglich war.

Die Meerengenproblematik als geographisches Problem kann zum Scheitern der Konferenz im Jahre 1930 ebenfalls nicht geführt haben, denn hierüber konnte selbst für die Durchfahrt von Kriegsschiffen eine sehr freiheitliche Lösung gefunden werden. Diese Lösung wird auch nicht etwa entwertet, weil sie durch den zweiten Unterausschuß und nicht durch den Ausschuß Küstenmeer selbst gefunden wurde, da sie nach den Verfahrensregeln der Konferenz zumindest mit Zweidrittelmehrheit zustandekam und somit eine vergleichsweise hohe Hürde nehmen mußte. Der italienische Delegierte *Giannini* wies indessen darauf hin, daß einige Staaten den

¹ *Lloyd's Register*, a.a.O.

² Dokument C.74.M.39.1929.V., S. 143 zitiert nach *Rosenne* II, Bd. 1, S. 361.

³ *Harvard Law School*, a.a.O., 265 ff, s. insbesondere den Fall von Conception Bay auf S. 269.

⁴ Oben unter Kapitel 1.II.2.d).

⁵ S.o. Seite 4/5 Fn. 1.

Vorzug einer geographischen Struktur mit einheitlichen maritimen Anforderungen hätten, während dies bei anderen Staaten nicht der Fall sei, insbesondere nicht bei Italien¹.

Der Konnex zwischen Küstenmeerbreite und Geographie wurde indessen nicht überzeugend nachgewiesen².

Es erscheint daher eher unwahrscheinlich, daß geographische Gegebenheiten unmittelbar die Küstenmeerbreite beeinflußt haben könnten, wenn auch ein gewisser Einfluß nicht geleugnet werden kann und soll³.

¹ Dokument C.351 (b).M.145 (b).1930.V., 28.

² Eine Ausnahme hiervon ist der Redebeitrag von *Magalhães*, der ausführte, Portugal habe einen kleineren Kontinentalschelf als andere Staaten, weshalb es seine Fischer durch eine größere Küstenmeerbreite schützen müsse (Dokument C.351(b).M.145(b).1930.V., S. 135. Dieser Beitrag ist in sich aber nicht logisch. Wenn in Portugal nur nahe der Küste gefischt werden kann, braucht es eben nur eine geringe Küstenmeerbreite, um die einheimischen Fischer zu schützen.

³ Siehe zum Beispiel den Beitrag von *Sjöborg* (Schweden) bei Dokument C.351(b).M.145(b).1930.V., S. 137 f., der die traditionelle Küstenmeerbreite von 4 Seemeilen mit der Zerklüftung und Durchsetzung der küstennahen Gewässer mit Steinen und Felsen begründet. Nur ein Navigieren mindestens 4 Seemeilen vor der Küste vermeide ein Auflaufen auf Grund.

Schlußbemerkung

Die erfolgreiche Kodifikation des Küstenmeerproblems 1982 fällt zeitlich mit dem äußeren Ende des Kolonialismus und Imperialismus zusammen. Der Traum der Seemacht Großbritannien von einer Weltherrschaft zur See mußte erst ausgeträumt sein, damit der Weg für die erfolgreiche Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen frei war. 1930 fühlte sich Großbritannien noch voll in der Rolle des Weltseebeherrschers, bzw. als Sachwalter aller maritimen Nationen. Das zeigen zumindest der hier schon häufiger zitierte Ausspruch von *Gwyer* betreffend die Küstenmeerbreite sowie die Haltung Großbritanniens auf der Konferenz. Tatsächlich jedoch war spätestens seit der Washingtoner Konferenz von 1921/22 klar, daß das tatsächliche Gewicht der Briten 1930 nicht mehr mit ihrem Anspruch konform ging. 1922 war festgelegt worden, daß die USA Großbritannien zumindest ebenbürtig geworden waren und Japan die anderen Europäer jeweils einzeln gerechnet zu überflügeln begann¹. Dies war spätestens erreicht mit der endgültigen Entlassung der letzten ehemaligen Kolonien der Imperialmächte in den sechziger und siebziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts, die auf der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen von 1982 für eine klare Überlegenheit der jungen Staaten nach Anzahl und Einfluß sorgte und die Festlegung der Küstenmeerbreite, die noch 1930 nicht möglich war, zu einem Marginalproblem machte. Insofern konnte sich Großbritannien bereits 1930 nicht mit der engen Küstenmeerbreite von drei Seemeilen durchsetzen, obwohl die Staaten mit der größten zivilen Welttonnage diese Breite vertraten und sogar in der Mehrheit waren².

¹ Ergebnis der Konferenz für Großkampfschiffe: USA und Großbritannien 525.000 t, Japan bis 315.000 t, Frankreich und Italien bis je 175.000 t (nach Vertrags-Ploetz, a.a.O., 69).

² Es fehlte aber an der für die Kodifikation durch den Ausschuß notwendigen Zweidrittelmehrheit (vgl. o. Kapitel 1.III.)

Dies verwundert nicht, denn die englische Phase der Völkerrechtsgeschichte¹ war 1930 bereits im Ausklingen begriffen und das „*Rule Britannia*“ begann als weltpolitischer Anspruch zu verblassen. Bester Beleg hierfür ist das Statut von *Westminster* vom 11.12.1931, das nur noch notariell den inneren Abschied des britischen Empire von seiner politischen Einheit einläutete².

Was nun die Bedeutung der Konferenz von 1930 angeht, so können inhaltliche und personelle Verbindungslinien zur nachfolgenden Konferenz von 1958, ja bis zum UN-Seerechtsübereinkommen gezogen werden³. Erstaunlich ist der Umstand, daß die Literatur diesen inhaltlichen Konnex und die wissenschaftliche Bedeutung der Konferenz unter lapidarem Hinweis auf deren Scheitern nie richtig gewürdigt hat. Die unmittelbare Nachlese der Konferenz, weitgehend durch ihre Teilnehmer, konnte naturgemäß diesen Konnex nicht aufweisen. Dies hätten aber die nachfolgenden Autoren leisten können, die sich indessen dezidiert mit dem Inhalt der Ergebnisse der Konferenz unter Hinweis auf ihr Scheitern nicht auseinandergesetzt haben.

Es ist zu hoffen, daß das umfangreiche Material auch im Hinblick auf die anderen beiden großen Themenbereiche der Konferenz, die Staatsangehörigkeit von Personen und die Verantwortlichkeit von Staaten gesichtet werden wird und eine Anbindung der „Ersten Kodifikationskonferenz für die Kodifikation des Internationalen Rechts“ an die Kodifikationsgeschichte des Völkerrechts ermöglicht.

¹ Ziegler, a.a.O., S. 240 ff., setzt das Ende der englischen Epoche schon auf 1914, den Ausbruch des ersten Weltkriegs, und nimmt die von *Grewe* so bezeichnete angelsächsische Doppelhegemonie nach dem ersten Weltkrieg in Bezug. Das Ende der europäischen Vormachtstellung zur See unter Führung Großbritanniens wurde indessen, wie *Ziegler* zutreffend meint, 1922 nur noch verdeutlicht, genauso wie das schwindende Gewicht Europas in der Londoner Flottenkonferenz von 1930 und der Niedergang des britischen Weltreichs bereits 1931 (Statut von Westminster, Entkolonialisierung ab 1918) nur noch notariell verzeichnet wurden, tatsächlich aber bereits vollzogen waren. Zum Komplex der Entkolonialisierung siehe *Ziegler*, a.a.O., S. 247 ff.

² Statut von Westminster, 11.12.1931; vgl. hierzu Vertrags-Ploetz, Teil II Band 4 A: Neueste Zeit, 2. Aufl. 1959, S. 110 ff.

³ Nicht verschwiegen werden soll hier, daß *Brierly* später Mitglied der ILC wurde; vgl. hierzu den Hinweis bei *Rosenne* I, Bd. 1, xxxv bei Fn. 20.

Zwischen der ersten Kodifikationskonferenz und dem Inkrafttreten des SRÜ liegen mehr als 64 Jahre. Das SRÜ trat am 14.11.1994 in Kraft. In der Zeitspanne zwischen 1930 und 1994 haben sich tiefgreifende politische Veränderungen vollzogen, die durch den Zweiten Weltkrieg stark beeinflußt wurden. Trotzdem erlaubt die vorliegende Untersuchung die Entdeckung einer gewissen Kontinuität in der Kodifikationsgeschichte. Sie bezieht sich sowohl auf die inhaltlichen als auch die personellen Parameter der Entwicklung.

Schließlich ist maßgeblich der Umstand, daß Scheitern und Erfolg der Kodifikationskonferenzen auf dem Gebiet des Seerechts eng verknüpft waren mit der Entlassung der Kolonien aus ihrer staatlichen Unselbständigkeit unter Betonung ihrer Souveränität und der darauf basierenden Entwicklung eines völkerrechtlichen „*Common Sense*“ jenseits des Standes des Völkerrechts aus Sicht der etablierten Seemächte im Jahr 1930.

Dokumentenanhang

Im Dokumentenanhang sind folgende Dokumente enthalten:

- Dokument C.230.M.117.1930.V. (Arbeitsbericht von *Fran Wois*), 1930
- Dokument C.228.M.115.1930.V., Schlußakte der Konferenz von 1930
- UN Doc. A/Conf.19/4 (Synopsis der von Staaten vertretenen Küstenmeerbreiten)
von 1960

Es wird gebeten, die schlechte Druckqualität der Dokumente zu entschuldigen. Die Dokumente waren nur auf Mikrofilm zugänglich und wurden von diesem photokopiert.

[Communiqué au Conseil,
aux Membres de la Société des Nations,
et aux États non membres
invités à la Conférence.]

N° officiel: **C. 230. M. 117.** 1930. V.
[Conf. C. D. I. 19. (2)]

Genève, le 2 mai 1930

SOCIÉTÉ DES NATIONS

**CONFÉRENCE POUR LA CODIFICATION
DU DROIT INTERNATIONAL**

(La Haye, Mars-Avril 1930.)

**RAPPORT DE LA DEUXIÈME COMMISSION
(MER TERRITORIALE)**

Rapporteur: M. FRANÇOIS (Pays-Bas).

LEAGUE OF NATIONS

**CONFERENCE FOR THE CODIFICATION
OF INTERNATIONAL LAW**

(The Hague, March-April 1930.)

**REPORT OF THE SECOND COMMISSION
(TERRITORIAL SEA)**

Rapporteur: M. FRANÇOIS (Netherlands).

Série de Publications de la Société des Nations

V. QUESTIONS JURIDIQUES
1930. V. 9.

INDEX.

	Pages
REPORT OF THE SECOND COMMITTEE	3
Annexes.	
1.—Articles concerning the legal status of the territorial sea	6
2.—Report of Sub-Committee No. II	11
3.—Extract from the minutes of the thirteenth meeting of the Second Committee held on April 3rd, 1930	15
4.—Resolution concerning the continuation of the work of codification on the subject of the territorial sea	17

REPORT OF THE SECOND COMMITTEE.

Rapporteur: M. FRANÇOIS (Netherlands).

The Second Committee was appointed to study the Bases of Discussion drawn up by the Preparatory Committee with regard to territorial waters (see Document C.74.M.39. 1929.V.). After a general discussion, this Committee formed two Sub-Committees, the first to examine Bases of Discussion Nos. 1, 2, 5 and 19 to 26 inclusive, the second to examine Bases Nos. 6 to 18 inclusive. Bases Nos. 3, 4, 27 and 28 were reserved for consideration by the full Committee. The results of the work of the Sub-Committees were embodied in two reports and submitted to the Committee.

The Committee appointed as its Chairman M. Göppert, Delegate of Germany, as Vice-Chairman His Excellency M. Goicoechea, Delegate of Spain, and as its Rapporteur Professor François, Delegate of the Netherlands.

The Chairman of the First Sub-Committee was His Excellency M. Barbosa de Magalhães, Delegate of Portugal, the Second Sub-Committee being presided over by the Chairman of the plenary Committee, M. Göppert. The Second Sub-Committee appointed a special Committee of Experts, which defined for it certain technical terms. This Committee was presided over by Vice-Admiral Surie (Netherlands). Other special committees were set up to study particular questions.

The discussions of the Committee showed that all States admit the principle of the freedom of maritime navigation. On this point there are no differences of opinion. The freedom of navigation is of capital importance to all States; in their own interests they ought to favour the application of the principle by all possible means.

On the other hand, it was recognised that international law attributes to each Coastal State sovereignty over a belt of sea round its coasts. This must be regarded as essential for the protection of the legitimate interests of the State. The belt of territorial sea forms part of the territory of the State; the sovereignty which the State exercises over this belt does not differ in kind from the authority exercised over its land domain.

This sovereignty is however limited by conditions established by international law; indeed it is precisely because the freedom of navigation is of such great importance to all States that the right of innocent passage through the territorial sea has been generally recognised.

There may be said to have been agreement among the delegations on these ideas. With regard, however, to the breadth of the belt over which the sovereignty of the State should be recognised, it soon became evident that opinion was much divided. These differences of opinion were to a great extent the result of the varying geographical and economic conditions in different States and parts of the world. Certain delegations were also anxious about the consequences which, in their opinion, any rules adopted for time of peace might indirectly have on questions of neutrality in time of war.

The Committee refrained from taking a decision on the question whether existing international law recognises any fixed breadth of the belt of territorial sea. Faced with differences of opinion on this subject, the Committee preferred, in conformity with the instructions it received from the Conference, not to express an opinion on what ought to be regarded as the existing law, but to concentrate its efforts on reaching an agreement which would fix the breadth of the territorial sea for the future. It regrets to confess that its efforts in this direction met with no success.

The Preparatory Committee had suggested, as a basis of discussion, the following scheme:

- 1° Limitation of the breadth of the territorial sea to three miles;
- 2° Recognition of the claim of certain States specifically mentioned to a territorial sea of greater breadth;
- 3° Acceptance of the principle of a zone on the high sea contiguous to the territorial sea in which the Coastal State would be able to exercise the control necessary to prevent, within its territory or territorial sea, the infringement of its Customs or sanitary regulations or interference with its security by foreign vessels, such control not to be exercised more than twelve miles from the coast.

The Committee was unable to accept this scheme. Objections were raised by various delegations to each of the three points in turn.

The fixing of the breadth at three miles was opposed by those States which maintain that there is no rule of law to that effect, and that their national interests necessitate the adoption of a wider belt. The proposal to recognise a wider belt for these States and for them alone, led to objections from two sides: some States were not prepared to recognise exceptions to the three-mile rule, while the above-mentioned States themselves were of opinion that the adoption of such a rule would be arbitrary and were not prepared to accept any special position which was conceded to them merely as part of the terms of an agreement. The idea embodied in the third point, namely, the acceptance of a contiguous zone, found a number of supporters though it proved ineffective as the basis for a compromise.

The first question to be considered was the nature of the rights which would belong to the Coastal States in such a zone. The supporters of the proposal contemplated that,

first of all, the Coastal State should be able to enforce its customs regulations over a belt of sea extending twelve miles out from the coast. It need scarcely be said that States would still be free to make treaties with one another conferring special or general rights in a wider zone—for instance, to prevent pollution of the sea. Other States, however, were of opinion that in Customs matters bilateral or regional agreements would be preferable to the making of collective conventions, in view of the special circumstances which would apply in each case. These States were opposed to granting the Coastal State any right of exercising Customs or other control on the high seas outside the territorial sea, unless the right in question arose under a special convention concluded for the purpose. The opposition of these States to the establishment of such a zone was further strengthened by the possibility that, if such rights were accorded, they would eventually lead to the creation of a belt of territorial sea which included the whole contiguous zone.

Other States declared that they were ready to accept, if necessary, a contiguous zone for the exercise of Customs rights, but they refused to recognise the possession by the Coastal State of any rights of *control* with a view to preventing interference with its *security*. The recognition of a special right in the matter of legitimate defence against attack would, in the opinion of these States, be superfluous, since that right already existed under the general principles of international law; if, however, it was proposed to give the Coastal State still wider powers in this matter, the freedom of navigation would thereby be seriously endangered, without, on the other hand, affording any effective guarantee to the Coastal State. But other States regarded the granting of powers of this nature in the contiguous zone as being a matter of primary importance. The opinion was expressed that the Coastal State should be able to exercise in the air above the contiguous zone rights corresponding to those it might be in a position to claim over the contiguous zone itself. The denial of such rights over the contiguous zones both of sea and air would therefore, they stated, influence the attitude of the States in question with regard to the breadth of the territorial sea.

Certain delegations pointed out how important it was that the Coastal State should have in the contiguous zone effective administration of its fishery laws and the right of protecting fry. It was, on the other hand, agreed that it was probably unnecessary to recognise special rights in the contiguous zone in the matter of sanitary regulations.

The various points of view referred to on pages 3 and 4 of this report, in so far as they were expressed in the plenary meetings of the Committee, will be found in the Minutes, and in particular in those of the thirteenth meeting on April 3rd, 1930, which are annexed to this report¹.

After discussions, which could not be prolonged because of the limited time available, the Committee came to the conclusion that in view of these wide divergencies of opinion no agreement could be reached for the present on these fundamental questions.

This conclusion necessarily affected the result of the examination of the other points.

The First Sub-Committee had drawn up and adopted thirteen Articles on the subjects which had been referred to it for examination. The Committee had to decide what should be done with the result of the subcommittee's labours. Some Delegations thought that, despite the impossibility of reaching an agreement on the breadth of the territorial sea, it was both possible and desirable to conclude a Convention on the legal status of that sea, and for that reason proposed that these Articles should be embodied in a convention to be adopted by the Conference. Most of the Delegations however took a contrary view. The Articles in question were intended to form part of a convention which would determine the breadth of the territorial sea. In several cases the acceptance of these Articles had been in the nature of a compromise and subject to the condition, expressed or implied, that an agreement would be reached on the breadth of the belt. In the absence of such an agreement there could be no question of concluding a convention containing these Articles alone. On the basis of a recent precedent, a third compromise was suggested, namely, that the Articles should be embodied in a convention which might be signed and ratified, but which would not come into force until a subsequent agreement was concluded on the breadth of the territorial sea. It was eventually agreed that no convention should be concluded immediately, and it was decided that the Articles proposed by the First Sub-Committee and provisionally approved by the Committee should be attached as an annex to the Committee's report (Annex I, p. 6).

The absence of agreement as to the breadth of the territorial sea affected to an even greater extent the action to be taken on the Second Sub-Committee's report. The questions which that Sub-Committee had to examine are so closely connected with the breadth of the territorial sea that the absence of an agreement on that matter prevented the Committee from taking even a provisional decision on the Articles drawn up by the Sub-Committee. These Articles nevertheless constitute valuable material for the continuation of the study of the question, and are therefore also attached to the present report (Annex II, p. 11).

One difficulty which the Committee encountered in the course of its examination of several points of its agenda was that the establishment of general rules with regard to the

¹ See p. 15.

belt of the territorial sea would, in theory at any rate, effect an inevitable change in the existing status of certain areas of water. In this connection it is almost unnecessary to mention the bays known as "historic bays"; and the problem is besides by no means confined to bays, but arises in the case of other areas of water also. The work of codification could not affect any rights which States may possess over certain parts of their coastal sea, and nothing, therefore, either in this report or in its annexes, can be open to that interpretation. On the other hand, it must be recognised that no definite or concrete results can be obtained without determining and defining those rights. The Committee realises that in this matter too the work of codification will encounter certain difficulties.

Nevertheless, in the Committee's opinion, it should not be concluded that difficulties in arriving at an immediate convention must necessarily lead States to abandon the work begun. Accordingly, the Committee proposes that the Conference should request the Council of the League of Nations to invite the Governments to continue, in the light of the Conference's discussions, the study of the breadth of the territorial sea and its allied questions and to seek ways and means of promoting the work of codification, and the good understanding of States in all that concerns the development of international maritime traffic¹. In this connection it is suggested that the Council of the League should consider whether the various States should be invited to forward to the Secretary-General official information, either in the form of charts or in some other form, regarding the base lines adopted by them for the measurement of their belts of territorial sea.

Lastly, the Committee proposes that the Conference should recommend the Council of the League to convene, as soon as it deems opportune, a new Conference, either for the conclusion of a general convention on all questions connected with the territorial sea, or even—if such a course seems desirable—of a convention limited to the points dealt with in Annex I².

* * *

The Preparatory Committee, when drawing up its questionnaire, observed that the question of jurisdiction over foreign vessels in ports did not quite lie within the scope of the questions with which the Conference was to be called upon to deal. After examining the replies of the Governments, the Preparatory Committee found that opinions were divided as to the desirability of embodying this point in the future convention.

The Committee decided not to deal with this subject. It was pointed out that it was a very complex one which lay outside the scheme of the proposed convention and could not be treated in full in the two Bases of Discussion drawn up by the Preparatory Committee. Further, the opinion was expressed that, although the rules on the subject could not be said to have no connection with the Convention, there was no urgent need to settle the problems involved at once; indeed, they already form the subject of a large number of bilateral Conventions. Other Delegations would have preferred to have seen the two Bases, discussed since, in their opinion, they solved certain aspects of the problem; but in view of the short time available, these Delegations did not object to the deletion of the Bases.

It was decided to submit the following recommendation to the Conference:

"The Conference recommends that the Convention on the international régime of maritime ports, signed at Geneva on December 9th, 1923, should be supplemented by the adoption of provisions regulating the scope of the judicial powers of States with regard to vessels in their inland waters."

Although the questions of protection of the various products of the sea and the regulation of fisheries do not, strictly speaking, come within the scheme of the Conference's work, nevertheless, a general agreement in this field would lessen the need which some States feel for a contiguous zone of sea for fishery purposes. The Committee proposes that the Conference should adopt the following Recommendation.

The Conference,

Taking into consideration the importance of the fishing industry to certain countries;

Recognising further that the protection of the various products of the sea must be considered not only in relation to the territorial sea but also the waters beyond it;

And that it is not competent to deal with these problems nor to do anything to prejudice their solution;

Noting also the steps already initiated on these subjects by certain organs of the League of Nations,

Desires to affirm the importance of the work already undertaken or to be undertaken regarding these matters, either through scientific research, or by practical methods, that is measures of protection and collaboration which may be recognised as necessary for the safeguarding of riches constituting the common patrimony.

¹ See Annex IV, p. 17.

² See p. 6.

Annex I.

THE LEGAL STATUS OF THE TERRITORIAL SEA.

GENERAL PROVISIONS.

Article 1.

The territory of a State includes a belt of sea described in this Convention as the territorial sea.

Sovereignty over this belt is exercised subject to the conditions prescribed by the present Convention and the other rules of international law.

Observations.

The idea which it has been sought to express by stating that the belt of territorial sea forms part of the territory of the State is that the power exercised by the State over this belt is in its nature in no way different from the power which the State exercises over its domain on land. This is also the reason why the term "sovereignty" has been retained, a term which better than any other describes the juridical nature of this power. Obviously, sovereignty over the territorial sea, like sovereignty over the domain on land, can only be exercised subject to the conditions laid down by international law. As the limitations which international law imposes on the power of the State in respect of the latter's sovereignty over the territorial sea are greater than those it imposes in respect of the domain on land, it has not been thought superfluous to make special mention of these limitations in the text of the article itself. These limitations are to be sought in the first place in the present Convention; as, however, the Convention cannot hope to exhaust the matter, it has been thought necessary to refer also to other the rules of international law.

There was some hesitation whether it would be better to use the term "territorial waters" or the term "territorial sea". The use of the first term, which was employed by the Preparatory Committee, may be said to be more general and it is employed in several international conventions. There can, however, be no doubt that this term is likely to lead—and indeed has led—to confusion, owing to the fact that it is also used to indicate inland waters, or the sum total of inland waters and "territorial waters" in the restricted sense of this latter term. For these reasons, the expression "territorial sea" has been adopted.

Article 2.

The territory of a Coastal State includes also the air space above the territorial sea, as well as the bed of the sea, and the subsoil.

Nothing in the present Convention prejudices any conventions or other rules of international law relating to the exercise of sovereignty in these domains.

Observations.

It has been thought desirable that a formal provision should be inserted concerning the juridical status of the air above the territorial sea, the bed of the sea, and the subsoil. The text as drafted is on similar lines to the previous article. It therefore follows that the Coastal State may also exercise sovereignty in the air space above the territorial sea, and over the bed of the sea and the subsoil. It is important to emphasise that in these domains also sovereignty is limited by the rules of international law. As regards the territorial sea, including the air and the bed of the sea as used in maritime navigation, these limitations are, in the first place, to be found in the present Convention. So far as concerns the air space the matter is governed by the provisions of other conventions; as regards the bed of the sea and the subsoil, there are but few rules of international law.

Right of Passage.

Article 3.

"Passage" means navigation through the territorial sea for the purpose either of traversing that sea without entering inland waters, or of proceeding to inland waters, or of making for the high sea from inland waters.

Passage is not *innocent* when a vessel makes use of the territorial sea of a Coastal State for the purpose of doing any act prejudicial to the security, to the public policy or to the fiscal interests of that State.

Passage includes stopping and anchoring, but in so far only as the same are incidental to ordinary navigation or are rendered necessary by *force majeure* or by distress.

Observations.

For a passage to be deemed other than innocent, the territorial sea must be used for the purpose of doing some act prejudicial to the security, to the public policy or to the fiscal interests of the State. It is immaterial whether or not the intention to do such an act existed at the time when the vessel entered the territorial sea, provided that the act is in fact committed in that sea. In other words, the passage ceases to be innocent if the right accorded by international law and defined in the present Convention is abused and in that event the Coastal State resumes its liberty of action. The expression "fiscal interests" is to be interpreted in a wide sense, and includes all matters relating to Customs. Import, export and transit prohibitions, even when not enacted for revenue purposes but e.g. for purposes of public health, are covered by the language used in the second paragraph, promulgated by the Coastal State.

It should, moreover, be noted that when a State has undertaken international obligations relating to freedom of transit over its territory, either as a general rule or in favour of particular States, the obligations thus assumed also apply to the passage of the territorial sea. Similarly, as regards access to ports or navigable waterways, any facilities the State may have granted in virtue of international obligations concerning free access to ports, or shipping on the said waterways, may not be restricted by measures taken in those portions of the territorial sea which may reasonably be regarded as approaches to the said ports or navigable waterways.

I. VESSELS OTHER THAN WARSHIPS.

Article 4.

A Coastal State may put no obstacles in the way of the innocent passage of foreign vessels in the territorial sea.

Submarine vessels shall navigate on the surface.

Observations.

The expression "vessels other than warships" includes not only merchant vessels, but also vessels such as yachts, cable ships, etc., if they are not vessels belonging to the naval forces of a State at the time of the passage.

Article 5.

The right of passage does not prevent the Coastal State from taking all necessary steps to protect itself in the territorial sea against any act prejudicial to the security, public policy or fiscal interests of the State, and, in the case of vessels proceeding to inland waters, against any breach of the conditions to which the admission of those vessels to those waters is subject.

Observations.

The article gives the Coastal State the right to verify, if necessary, the innocent character of the passage of a vessel and to take the steps necessary to protect itself against any act prejudicial to its security, public policy, or fiscal interests. At the same time, in order to avoid unnecessary hindrances to navigation, the Coastal State is bound to act with great discretion in exercising this right. Its powers are wider if a vessel's intention to touch at a port is known, and include *inter alia* the right to satisfy itself that the conditions of admission to the port are complied with.

Article 6.

Foreign vessels exercising the right of passage shall comply with the laws and regulations enacted in conformity with international usage by the Coastal State, and, in particular, as regards:

- (a) the safety of traffic and the protection of channels and buoys;
- (b) the protection of the waters of the Coastal State against pollution of any kind caused by vessels;
- (c) the protection of the products of the territorial sea;
- (d) the rights of fishing, shooting and analogous rights belonging to the Coastal State.

The Coastal State may not, however, apply these rules or regulations in such a manner as to discriminate between foreign vessels of different nationalities, nor, save in matters relating to fishing and shooting, between national vessels and foreign vessels.

Observations.

International law has long recognised the right of the Coastal State to enact in the general interest of navigation special regulations applicable to vessels exercising the right

of passage through the territorial sea. The principal powers which international law has hitherto recognised as belonging to the Coastal State for this purpose are defined in this Article.

It has not been considered desirable to include any special provision extending the right of innocent passage to persons and merchandise on board vessels. It need hardly be said that there is no intention to limit the right of passage to the vessels alone, and that persons and property on board are also included. A provision however specially referring to "persons and merchandise" would on the one hand have been incomplete because it would not e.g. cover such things as mails or passengers' luggage, whilst on the other hand it would have gone too far because it might have excluded the right of the Coastal State to arrest an individual or to seize goods on board.

The term "enacted" must be understood in the sense that the laws and regulations are to be duly promulgated. Vessels infringing the laws and regulations which have been properly enacted are clearly amenable to the courts of the Coastal State.

The last paragraph of the Article must be interpreted in a broad sense; it does not refer only to the laws and regulations themselves, but to all measures taken by the Coastal State for the purposes of the Article.

Article 7.

No charge may be levied upon foreign vessels by reason only of their passage through the territorial sea.

Charges may only be levied upon a foreign vessel passing through the territorial sea as payment for specific services rendered to the vessel. These charges shall be levied without discrimination.

Observations.

The object of this article is to exclude any charges in respect of general services to navigation (light or conservancy dues, etc.), and to allow payment to be demanded only for special services rendered to the vessel (pilotage, towage, etc.). These latter charges must be made on a basis of strict equality and with no discrimination between one vessel and another.

The provision of the first paragraph will include the case of compulsory anchoring in the territorial sea, in the circumstances indicated in Article 3, last paragraph.

Article 8.

A Coastal State may not take any steps on board a foreign vessel passing through the territorial sea to arrest any person or to conduct any investigation by reason of any crime committed on board the vessel during its passage, save only in the following cases:

- (1) if the consequences of the crime extend beyond the vessel; or
- (2) if the crime is of a kind to disturb the peace of the country or the good order of the territorial sea; or
- (3) if the assistance of the local authorities has been requested by the captain of the vessel or by the consul of the country whose flag the vessel flies.

The above provisions do not affect the right of the Coastal State to take any steps authorised by its laws for the purpose of an arrest or investigation on board a foreign vessel in the inland waters of that State or lying in its territorial sea, or passing through the territorial sea after leaving the inland waters.

The local authorities shall in all cases pay due regard to the interests of navigation when making an arrest on board a vessel.

Observations.

In the case of an offence committed on board a foreign vessel in the territorial sea, a conflict of jurisdiction may arise between the Coastal State and the State whose flag the vessel flies. If the Coastal State wishes to stop the vessel with a view to bringing the guilty party before its courts, another kind of conflict may arise: that is to say between the interests of navigation, which ought to be interfered with as little as possible, and the interests of the Coastal State in its desire to make its criminal laws effective throughout the whole of its territory. The proposed article does not attempt to provide a solution for the first of these conflicts; it deals only with the second. The question of the judicial competence of each of the two States is thus left unaffected, except that the Coastal State's power to arrest persons or carry out investigations (e.g. a search) *during the passage* of the foreign vessel through its waters will be confined to the cases enumerated in the article. In cases not provided for in the article, legal proceedings may still be taken by the Coastal State against an offender if the latter is found ashore. It was considered whether the words "in the opinion of the competent local authority" should not be added in (2) after the word "crime", but the suggestion was not adopted. In any dispute between the Coastal State and the flag State some objective criterion is desirable and the introduction of these words would give the local authority an exclusive competence which it is scarcely entitled to claim.

The Coastal State cannot stop a foreign vessel passing through the territorial sea without entering the inland waters of the State simply because there happened to be on board a person wanted by the judicial authorities of the State for some punishable act committed elsewhere than on board the vessel. It would be still less possible for a request for extradition addressed to the Coastal State in respect of an offence committed abroad to be regarded as a valid ground for interrupting the vessel's voyage.

In the case of a vessel lying in the territorial sea, the jurisdiction of the Coastal State will be regulated by the State's own municipal law and will necessarily be more extensive than in the case of vessels which are simply passing through the territorial sea along the coast. The same observation applies to vessels which have been in one of the ports or navigable waterways of the Coastal State. The Coastal State, however, must always do its utmost to interfere as little as possible with navigation. The inconvenience caused to navigation by the stopping of a large liner outward bound in order to arrest a person alleged to have committed some minor offence on land can scarcely be regarded as of less importance than the interest which the State may have in securing the arrest of the offender. Similarly, the judicial authorities of the Coastal State should, as far as possible, refrain from arresting any of the officers or crew of the vessel if their absence would make it impossible for the voyage to continue.

Article 9.

A Coastal State may not arrest nor divert a foreign vessel passing through the territorial sea, for the purpose of exercising civil jurisdiction in relation to a person on board the vessel. A Coastal State may not levy execution against or arrest the vessel for the purpose of any civil proceedings save only in respect of obligations or liabilities incurred by the vessel itself in the course of or for the purpose of its voyage through the waters of the Coastal State.

The above provisions are without prejudice to the right of the Coastal State in accordance with its laws to levy execution against, or to arrest, a foreign vessel in the inland waters of the State or lying in the territorial sea, or passing through the territorial sea after leaving the inland waters of the State, for the purpose of any civil proceedings.

Observations.

The rules adopted for criminal jurisdiction have been closely followed. A vessel which is only navigating the territorial sea without touching the inland waters of the Coastal State may in no circumstances be stopped for the purpose of exercising civil jurisdiction in relation to any person on board or for levying execution against or for arresting the vessel itself except as a result of events occurring in the waters of the Coastal State during the voyage in question, as for example, a collision, salvage, etc., or in respect of obligations incurred for the purpose of the voyage.

Article 10.

The provisions of the two preceding Articles (Arts. 8 and 9) are without prejudice to the question of the treatment of vessels exclusively employed in a governmental and non-commercial service, and of the persons on board such vessels.

Observations.

The question arose whether, in the case of vessels belonging to a Government and operated by a Government for commercial purposes, certain privileges and immunities might be claimed as regards the application of Articles 8 and 9. The Brussels Convention relating to the immunity of State-owned vessels deals with immunity in the matter of civil jurisdiction. In the light of the principles and definitions embodied in that Convention (see in particular Article 3), the Article now under consideration lays down that the rules set out in the two preceding Articles are without prejudice to the question of the treatment of vessels exclusively employed in a governmental and non-commercial service, and the persons on board such vessels. Government vessels operated for commercial purposes therefore fall within the scope of Articles 8 and 9.

Article 11.

The pursuit of a foreign vessel for an infringement of the laws and regulations of a Coastal State begun when the foreign vessel is within the inland waters or territorial sea of the State may be continued outside the territorial sea so long as the pursuit has not been interrupted. The right of pursuit ceases as soon as the vessel which is pursued enters the territorial sea of its own country or of a third State.

The pursuit shall only be deemed to have begun when the pursuing vessel has satisfied itself by bearings, sextant angles, or other like means that the pursued vessel or one of

its boats is within the limits of the territorial sea, and has begun the pursuit by giving the signal to stop. The order to stop shall be given at a distance which enables it to be seen or heard by the other vessel.

A capture on the high sea shall be notified without delay to the State whose flag the captured vessel flies.

Observations.

This article recognises the "right of pursuit" of the Coastal State and states the principles with some precision. When the foreign vessel in the territorial sea receives the order to stop, the vessel giving the order need not necessarily be in that sea also. This case arises in practice in connection with patrol vessels which, in order to police the fisheries, cruise along the coast at a little distance outside the limits of the territorial sea. In such case, when the pursuit commences, it will be sufficient if the offending vessel (or its boats, if the infringement is being committed by their means) is within the territorial sea.

Pursuit must be continuous; once interrupted, it may not be resumed. The question whether a pursuit has or has not been interrupted is a question of fact. The right of pursuit ceases in every case as soon as the vessel enters the territorial sea of its own country or of a third State.

The point was raised: at what precise moment may pursuit be deemed to have begun? If a patrol vessel receives a wireless message informing it that an offence has been committed and sets out without having seen the offending vessel, can it be said that pursuit has already begun? The conclusion reached was that it can not. Pursuit can not be deemed to have begun until the pursuing vessel has ascertained for itself the actual presence of a foreign vessel in the territorial sea and has, by means of any recognised signal, given it the order to stop. It was thought that, to avoid abuses, an order transmitted by wireless should not be regarded as sufficient, since there were no limits to the distance from which such an order might be given.

The arrest of a foreign vessel on the high sea is an occurrence of so exceptional a nature that, in order to avoid misunderstandings, the State whose flag the vessel flies must be notified of the reasons for the arrest. It was therefore deemed advisable to require the State of the vessel effecting the capture to notify the other State concerned.

2. WARSHIPS.

Article 12.

As a general rule, a Coastal State will not forbid the passage of foreign warships in its territorial sea and will not require a previous authorisation or notification.

The Coastal State has the right to regulate the conditions of such passage. Submarines shall navigate on the surface.

Observations.

To state that a Coastal State will not forbid the innocent passage of foreign warships through its territorial sea is but to recognise existing practice. That practice also, without laying down any strict and absolute rule, leaves to the State the power, in exceptional cases, to prohibit the passage of foreign warships in its territorial sea.

The Coastal State may regulate the conditions of passage, particularly as regards the number of foreign units passing simultaneously through its territorial sea—or through any particular portion of that sea—though as a general rule no previous authorisation or even notification will be required.

Under no pretext, however, may there be any interference with the passage of warships through straits constituting a route for international maritime traffic between two parts of the high sea.

Article 13.

If a foreign warship passing through the territorial sea does not comply with the regulations of the Coastal State and disregards any request for compliance which may be brought to its notice, the Coastal State may require the warship to leave the territorial sea.

Observations.

A special stipulation to the effect that warships must, in the territorial sea, respect the local laws and regulations has been thought unnecessary. Nevertheless, it seemed advisable to indicate that on non-observance of these regulations the right of free passage ceases and that consequently the warship may be required to leave the territorial sea.

Annex II.

REPORT OF SUB-COMMITTEE No. II.

BASE LINE.

Subject to the provisions regarding bays and islands, the breadth of the territorial sea is measured from the line of low-water mark along the entire coast.

For the purposes of this Convention, the line of low-water mark is that indicated on the charts officially used by the Coastal State, provided the latter line does not appreciably depart from the line of mean low-water spring tides.

Elevations of the sea bed situated within the territorial sea, though only above water at low tide, are taken into consideration for the determination of the base line of the territorial sea.

Observations.

The line of low-water mark following all the sinuosities of the coast is taken as the basis for calculating the breadth of the territorial sea, excluding the special cases of (1) bays, (2) islands near the coast and (3) groups of islands, which will be dealt with later. The article is only concerned with the general principle.

The traditional expression "low-water mark" may be interpreted in different ways and requires definition. In practice, different States employ different criteria to determine this line. The two following criteria have been taken more particularly into consideration: first, the low-water mark indicated on the charts officially used by the Coastal State, and, secondly, the line of mean low-water spring tides. Preference was given to the first, as it appeared to be the more practical. Not every State, it is true, possesses official charts published by its own hydrographic services, but every Coastal State has some chart adopted as official by the State authorities, and a phrase has therefore been used which also includes these charts.

The divergencies due to the adoption of different criteria on the different charts are very slight and can be disregarded. In order to guard against abuse, however, the proviso has been added that the line indicated on the chart must not depart appreciably from the more scientific criterion: the line of mean low-water spring tides. The term "appreciably" is admittedly vague. Inasmuch, however, as this proviso would only be of importance in a case which was clearly fraudulent, and as, moreover, absolute precision would be extremely difficult to attain, it is thought that it might be accepted.

If an elevation of the sea bed which is only uncovered at low tide is situated within the territorial sea off the mainland, or off an island, it is to be taken into consideration on the analogy of the North Sea Fisheries Convention of 1882 in determining the base line of the territorial sea.

It must be understood that the provisions of the present Convention do not prejudice the questions which arise in regard to coasts which are ordinarily or perpetually ice-bound.

BAYS.

In the case of bays the coasts of which belong to a single State, the belt of territorial waters shall be measured from a straight line drawn across the opening of the bay. If the opening of the bay is more than ten miles wide, the line shall be drawn at the nearest point to the entrance at which the opening does not exceed ten miles.

Observations.

It is admitted that the base line provided by the sinuosities of the coast should not be maintained under all circumstances. In the case of an indentation which is not very broad at its opening, such a bay should be regarded as forming part of the inland waters. Opinions were divided as to the breadth at which this opening should be fixed. Several Delegations were of opinion that bays, the opening of which did not exceed ten miles, should be regarded as inland waters; an imaginary line should be traced across the bay between the two points jutting out furthest, and this line would serve as a basis for determining the breadth of the territorial waters. If the opening of the bay exceeds ten miles, this imaginary line will have to be drawn at the first place, starting from the opening, at which the width of the bay does not exceed ten miles. This is the system adopted i.a. in the North Sea Fisheries Convention of May 6th, 1882. Other Delegations were only prepared to regard the waters of a bay as inland waters if the two zones of territorial sea met at the opening of the bay, in other words, if the opening did not exceed twice the breadth of the territorial sea. States which were in favour of a territorial belt of three miles held that the opening should therefore not exceed six miles. Those who supported this opinion were afraid that the adoption of a greater width for

the imaginary lines traced across bays might undermine the principle enunciated in the preceding article so long as the conditions which an indentation has to fulfil in order to be regarded as a bay remained undefined. Most Delegations agreed to a width of ten miles, provided a system were simultaneously adopted under which slight indentations would not be treated as bays.

However, these systems could only be applied in practice if the Coastal States enabled sailors to know how they should treat the various indentations of the coast.

Two systems were proposed; these have been set out as annexes to the observations on this article. The Sub-Committee gave no opinion regarding these systems, desiring to reserve the possibility of considering other systems or modifications of either of the above systems.

Appendix A.

PROPOSAL OF THE DELEGATION OF THE UNITED STATES OF AMERICA.

In the case of a bay or estuary the coasts of which belong to a single State, or to two or more States which have agreed upon a division of the waters thereof, the determination of the status of the waters of the bay or estuary shall be made in the following manner:

(1) On a chart or map a straight line not to exceed ten nautical miles in length shall be drawn across the bay or estuary as follows: The line shall be drawn between two headlands or pronounced convexities on the coast which embrace the pronounced indentation or concavity comprising the bay or estuary if the distance between the two headlands does not exceed ten nautical miles; otherwise the line shall be drawn through the point nearest to the entrance at which the width does not exceed ten nautical miles;

(2) The envelope of all arcs of circles having a radius equal to one-fourth the length of the straight line across the bay or estuary shall then be drawn from all points on the coast of the mainland (at whatever line of sea-level is adopted on the charts of the coastal State) but such arcs of circles shall not be drawn around islands in connection with the process which is next described;

(3) If the area enclosed within the straight line and the envelope of the arcs of circles exceeds the area of a semi-circle whose diameter is equal to one-half the length of the straight line across the bay or estuary, the waters of the bay or estuary inside of the straight line shall be regarded, for the purposes of this convention, as interior waters; otherwise they shall not be so regarded.

When the determination of the status of the waters of a bay or estuary has been made in the manner described above, the delimitation of the territorial waters shall be made as follows:

(1) If the waters of the bay or estuary are found to be interior waters, the straight line across the entrance or across the bay or estuary shall be regarded as the boundary between interior waters and territorial waters, and the three-mile belt of territorial waters shall be measured outward from that line in the same manner as if it were a portion of the coast;

(2) Otherwise the belt of territorial waters shall be measured outward from all points on the coast line;

(3) In either case arcs of circles of three mile radius shall be drawn around the coasts of islands (if there be any) in accordance with provisions for delimiting territorial waters around islands.

Appendix B.

COMPROMISE-PROPOSAL OF THE FRENCH DELEGATION.

In the case of indentations where there is only one Coastal State, the breadth of the territorial sea may be measured from a straight line drawn across the opening of the indentation provided that the length of this line does not exceed ten miles and that the indentation may properly be termed a bay.

In order that an indentation may be properly termed a bay, the area comprised between the curve of the coast and its chord must be equal to or greater than the area of the segment of the circle the centre of which is situated on the perpendicular to the chord in its middle, at a distance from the chord equal to one half of the length of this chord and of which the radius is equal to the distance which separates this point from one end of the curve.

PORTS.

In determining the breadth of the territorial sea, in front of ports the outermost permanent harbour works shall be regarded as forming part of the coast.

Observations.

The waters of the port as far as a line drawn between the outermost fixed works thus constitute the inland waters of the Coastal State.

ROADSTEADS.

Roadsteads used for the loading, unloading and anchoring of vessels, the limits of which have been fixed for that purpose by the Coastal State, are included in the territorial sea of that State, although they may be situated partly outside the general belt of territorial sea. The Coastal State must indicate the roadsteads actually so employed and the limits thereof.

Observations.

It had been proposed that roadsteads which serve for the loading and unloading of vessels should be assimilated to *ports*. These roadsteads would then have been regarded as inland waters, and the territorial sea would have been measured from their outer limits. It was thought, however, impossible to adopt this proposal. Although it was recognised that the Coastal State must be permitted to exercise special rights of control and of police over the roadsteads, it was considered unjustifiable to regard the waters in question as inland waters, since in that case merchant vessels would have had no right of innocent passage through them. To meet these objections it was suggested that the right of passage in such waters should be expressly recognised, the practical result being that the only difference between such "inland waters" and the territorial sea would have been the possession by roadsteads of a belt of territorial sea of their own. As, however, such a belt was not considered necessary, it was agreed that the waters of the roadstead should be included in the territorial sea of the State, even if they extend beyond the general limit of the territorial sea.

ISLANDS.

Every island has its own territorial sea. An island is an area of land, surrounded by water, which is permanently above high-water mark.

Observations.

The definition of the term "island" does not exclude artificial islands, provided these are true portions of the territory and not merely floating works, anchored buoys, etc. The case of an artificial island erected near to the line of demarcation between the territorial waters of two countries is reserved.

An elevation of the sea bed, which is only exposed at low tide, is not deemed to be an island for the purpose of this Convention. (See however the above proposal concerning the Base Line.)

GROUPS OF ISLANDS.

Observations.

With regard to a group of islands (archipelago) and islands situated along the coast, the majority of the Sub-Committee was of opinion that a distance of 10 miles should be adopted as a basis for measuring the territorial sea outward in the direction of the high sea. Owing to the lack of technical details, however, the idea of drafting a definite text on this subject had to be abandoned. The Sub-Committee did not express any opinion with regard to the nature of the waters included within the group.

STRAITS.

In straits which form a passage between two parts of the high sea, the limits of the territorial sea shall be ascertained in the same manner as on other parts of the coast, even if the same State is the Coastal State of both shores.

When the width of the straits exceeds the breadth of the two belts of territorial sea, the waters between those two belts form part of the high sea. If the result of this delimitation is to leave an area of high sea not exceeding two miles in breadth surrounded by territorial sea, this area may be assimilated to territorial sea.

Observations.

Within the straits with which this Article deals the belts of sea around the coast constitute territorial sea in the same way as on any other part of the coast. The belt of sea between the two shores may not be regarded as inland waters, even if the two belts of territorial sea and both shores belong to the same State. The rules governing the line of demarcation between the ordinary inland waters and the territorial sea are the same as on other parts of the coast.

When the width throughout the straits exceeds the sum of the breadths of the two belts of territorial sea, there is a channel of the high sea through the strait. On the other hand, if the width throughout the strait is less than the breadth of the two belts of territorial sea, the waters of the strait will be territorial waters. Other cases may and in fact do

arise: at certain places the width of the strait is greater than, while elsewhere it is equal to or less than, the total breadth of the two belts of territorial sea. In these cases, portions of the high sea may be surrounded by territorial sea. It was thought that there was no valid reason why these enclosed portions of sea—which may be quite large in area—should not be treated as the high sea. If such areas are of very small extent, however, practical reasons justify their assimilation to territorial sea; but it is proposed in the Article to confine such exceptions to "enclaves" of sea not more than two nautical miles in width.

Just as in the case of bays which lie within the territory of more than one Coastal State, it has been thought better not to draw up any rules regarding the drawing of the line of demarcation between the respective territorial seas in straits lying within the territory of more than one Coastal State and of a width less than the breadth of the two belts of territorial sea.

The application of the Article is limited to straits which serve as a passage between two parts of the high sea. It does not touch the regulation of straits which give access to inland waters only. As regards such straits, the rules concerning bays, and where necessary islands, will continue to be applicable.

PASSAGE OF WARSHIPS THROUGH STRAITS.

Under no pretext whatever may the passage even of warships through straits used for international navigation between two parts of the high sea be interfered with

Observations.

According to the previous Article the waters of straits which do not form part of the high sea constitute territorial sea. It is essential to ensure in all circumstances the passage of merchant vessels and warships through straits between two parts of the high sea and forming ordinary routes of international navigation.

DELIMITATION OF THE TERRITORIAL SEA AT THE MOUTH OF A RIVER.

When a river flows directly into the sea, the waters of the river constitute inland water up to a line following the general direction of the coast drawn across the mouth of the river whatever its width. If the river flows into an estuary, the rules applicable to bays apply to the estuary.

Annex III.

Second Committee.

TERRITORIAL WATERS.

EXTRACT FROM
THE PROVISIONAL MINUTES OF THE THIRTEENTH MEETING
HELD ON THURSDAY, APRIL 3rd, 1930, AT 9.15 A.M.

Chairman: M. GÖPPERT.

M. MUSHAKOJI (Japan).—I do not think that we should vote, I think however that M. Giannini is right in this sense, that it is desirable to know the views of the different delegations. I propose, therefore, that each delegation should in turn state its attitude on this question without any vote being taken, and merely in a few words what its attitude is.

The CHAIRMAN.—I think M. Mushakoji's proposal is an excellent one.

M. GIDEL (France).—It is to be understood that this is to be a provisional expression of opinion. It is not a categorical or final declaration of our attitude. Each delegation will announce its position in principle.

The CHAIRMAN.—I quite agree with what M. Gidel says, and the views expressed must be interpreted accordingly.

Mr. LANSDOWN (Union of South Africa).—I beg to express my view in favour of Basis No. 3 as printed, that the breadth of territorial waters should be three nautical miles.

M. SCHÜCKING (Germany).—The German Delegation is in favour of the three-mile rule, together with the existence of an adjacent zone, in the hope that the acceptance of the principle of the adjacent zone may facilitate the acceptance of the three-mile rule by other countries.

Mr. MILLER (U.S.A.).—I read one sentence which is contained in various existing treaties of the United States:

"The High Contracting Parties declare that it is their firm intention to uphold the principle that three marine miles extending from the coastline outwards and measured from low water mark constitute the proper limits of territorial waters."

M. DE RUELLE (Belgium).—We accept the three-mile rule, together with a zone of adjacent waters.

Sir MAURICE GWYER (Great Britain).—The British Delegation firmly supports Basis No. 3—that is to say, a territorial belt of three miles without the exercise, as of right, of any powers by the Coastal State in the contiguous zone, and they do that on three grounds, which I will express in as few words as I can: First, because in their view the three-mile limit is a rule of international law already existing adopted by maritime nations which possess nearly 80 % of the effective tonnage of the world; secondly, because we have already, in this Committee, adopted the principle of sovereignty over territorial waters; and thirdly, because the three-mile limit is the limit which is most in favour of freedom of navigation.

I ought to add that in this matter I speak also on behalf of His Majesty's Government in the Commonwealth of Australia.

Mr. PEARSON (Canada).—The Government of Canada is in favour of the three-mile territorial limit for all nations and for all purposes.

M. MARCHANT (Chile).—The Chilean Delegation will accept six miles as the breadth of territorial waters without an adjacent zone, or three miles with an adjacent zone.

M. W. HSIEH (China).—The Chinese Delegation accepts the Basis of Discussion No. 3 in principle.

M. ARANGO (Colombia).—I am in favour of the six-mile limit.

M. DE ARMENTEROS (Cuba).—The Cuban Delegation is against Basis No. 3. I pronounce myself in favour of six miles with an adjacent zone.

M. LORCK (Denmark).—We are in principle in favour of Basis of Discussion No. 3, but as the rules concerning bays are very unsettled and the question of bays is of great importance to Denmark, it is impossible for me to give a definite decision at the moment.

Abdel Hamid BADAoui Pacha (Egypt).—We are in favour of three miles territorial water, together with an adjacent zone.

M. ANGULO (Spain).—In accordance with their amendment, the Spanish Delegation is in favour of six miles territorial water, together with an adjacent zone.

M. VARMA (Estonia).—The Estonian Delegation wishes for the three miles territorial water, and an adjacent zone.

M. ERICH (Finland). — For reasons of solidarity with its neighbours the Scandinavian States, the Finnish Delegation favours a zone of four miles for territorial waters, provided an adjacent zone of sufficient width is granted to her at the same time. In the latter case the Finnish Delegation could also accept a three-mile zone, but primarily she favours a four-mile zone. If, contrary to expectations, the majority of the Commission did not pronounce in favour of an adjacent zone, the Finnish Delegation reserves the right to come back to this question and to take a different attitude regarding the depth of territorial waters.

M. GIDEL (France). — France has no objection to the acceptance of the three-mile rule, provided that there is a belt of adjacent waters, and subject to the rules which may be agreed to in regard to the method of determining the datum line of the territorial belt.

M. GIANNINI (Italy).—May I ask my French colleague the meaning of the reservation he has made.

M. GIDEL (France).—I will explain myself more fully on a subsequent occasion as I would not wish to prolong this process of voting. I thought however that I had made my meaning sufficiently clear; we desire an adjacent zone and we accept the three mile limit provided that a solution satisfactory to us is arrived at with regard to the datum line of the territorial belt.

M. SPIROPOULOS (Greece).—The Greek Delegation has already stated that they accept the three mile rule. They would even be prepared to accept two miles in the interests of the freedom of navigation if all States were prepared to accept it. As we have already accepted the three mile limit and the principle of sovereignty, the Greek Delegation considers that no adjacent zone is necessary. However, as there are some countries which desire a greater extent than three miles of territorial waters, they would even be prepared to accept an adjacent zone, particularly as Greece, according to the legislation at present in force, already possesses one.

Sir Ewart GREAVES (India).—The Government of India accepts Basis No. 3.

Mr. Charles GREEN (Irish Free State).—The Government of the Irish Free State accepts Basis No. 3 as printed, but recognises that, in certain countries and for certain purposes, there are requirements of the nature set out in Basis No. 5.

M. BJÖRNSEN (Iceland).—The Icelandic Delegation accepts four miles.

M. GIANNINI (Italy).—Six miles.

M. MUSHAKOJI (Japan).—The Japanese Delegation accepts the three-mile limit without an adjacent zone.

M. ALBAT (Latvia).—The Latvian Delegation accepts six miles with an adjacent zone.

M. RAESTAD (Norway).—As there is no binding rule of international law on this question, the Norwegian Government considers that it is necessary to take into consideration the requirements of the different countries. The Delegation pronounces in favour of the limit of four miles; that rule is older than the three-mile rule.

With regard to other countries, the Norwegian Government would be prepared to recognise a greater width of territorial waters provided, as is stated in the Norwegian Government's printed reply, that the demand was based on continuous and ancient usage.

With regard to adjacent waters, they must be limited by the needs regarding customs and security.

Admiral SURIE (Netherlands).—The Netherlands Delegation cannot give an opinion on the question of adjacent waters until it is informed what rights will be involved. It is, however, prepared to accept Basis No. 3 as regards the breadth of the territorial waters, which it accepts at three miles.

It bases its decision, first, on the necessity of safeguarding the interests of commercial navigation on the high seas, and secondly, on the consideration of not placing any too heavy obligations on the Coastal State.

M. SEPAHBODI (Persia).—The Persian Delegation accepts the six-mile rule with an adjacent zone.

M. MAKOWSKI (Poland).—The Polish Delegation is in favour of a three-mile breadth of territorial waters together with an adjacent zone sufficiently wide to enable the Coastal State to protect its legitimate interests.

M. DE MAGALHAES (Portugal).—The Portuguese Delegation has already said that it desires a territorial belt of twelve miles in width, but it is prepared to accept a belt of six miles provided there is an adjacent zone also of six miles in width.

The reason for the claim of a territorial belt of six miles is, firstly, because of the special position of Portugal on the continental plateau and its possession of fisheries which are vital to its interests, and secondly, for a general reason; that is to say, that the three-mile limit is inadequate, as is proved by the claims for adjacent waters which have been put forward by many other countries, some of them demanding a great width for the adjacent zone.

They therefore accept the six-mile belt together with adjacent waters, and in those adjacent waters they demand to be accorded police rights over fisheries such as have been recommended in all recent fishery congresses.

M. MEITANI (Roumania).—The Roumanian Delegation accepts a territorial belt of six miles and reserves its attitude on the question of adjacent waters.

M. SJÖBORG (Sweden).—The Swedish Delegation desires a territorial belt of four miles in width, but recognises as legitimate the other historic belts at present in force in a certain number of countries, that is, for example, three and six mile zones.

M. SITENSKY (Czechoslovakia).—The Czechoslovak Delegation desires the greatest possible freedom of navigation, but not having any coast line they consider that they should abstain from proposing a definite extent for the zone of territorial waters.

CHINASI Bey (Turkey).—The Turkish Delegation desires a six-mile belt of territorial waters with an adjacent zone.

M. BUERO (Uruguay).—The Uruguayan Delegation desires a territorial belt of six miles and reserves its attitude on the question of adjacent waters.

M. NOVAKOVITCH (Yugoslavia).—The Yugoslav Delegation desires a territorial belt of six miles and reserves its attitude on the question of adjacent waters.

M. DE VIANNA-KELSCH (Brazil).—The Brazilian Delegation accepts a territorial belt of six miles for all purposes.

M. EGORIEW (U.S.S.R.).—If one takes into consideration the state of positive law at the present time, as it can be discovered in the legislation of the different States through treaties and diplomatic correspondence, it is necessary to recognise the great diversity of view which exists regarding the extent in which the exercise of the rights of the Coastal State exists in the waters called territorial and adjacent. The exercise of such rights for all purposes or for certain purposes is admitted sometimes within the limit of three, sometimes four, six, ten or twelve miles.

The reasons, both historical and theoretical, invoked by some States and disputed by others, cannot be put into opposition to these facts and the rule or actual necessity for States to ensure their needs, particularly in waters along the coast which are not used for international navigation. This aspect which has been already noted in the literature on the subject, as well as in debates, in this Commission, cannot be overlooked.

Under these conditions it would be better to confine oneself to a general statement to the effect that the use of international maritime waterways must under no conditions be interfered with.

Annex IV.

RESOLUTION CONCERNING THE CONTINUATION OF THE WORK OF CODIFICATION ON THE SUBJECT OF TERRITORIAL WATERS.

The Conference,

notes that the discussions have revealed, in respect of certain fundamental points, a divergence of views which for the present renders the conclusion of a convention on the territorial sea impossible,

but considers that the work of codification on this subject should be continued. It therefore :

(1) Requests the Council of the League of Nations to communicate to the Governments the articles annexed to the present Resolution and dealing with the legal status of the territorial sea¹, which have been drawn up and provisionally approved with a view to their possible incorporation in a general convention on the territorial sea ;

(2) Requests the Council of the League of Nations to invite the various Governments to continue, in the light of the discussions of this Conference, their study of the question of the breadth of the territorial sea and questions connected therewith, and to endeavour to discover means of facilitating the work of codification ;

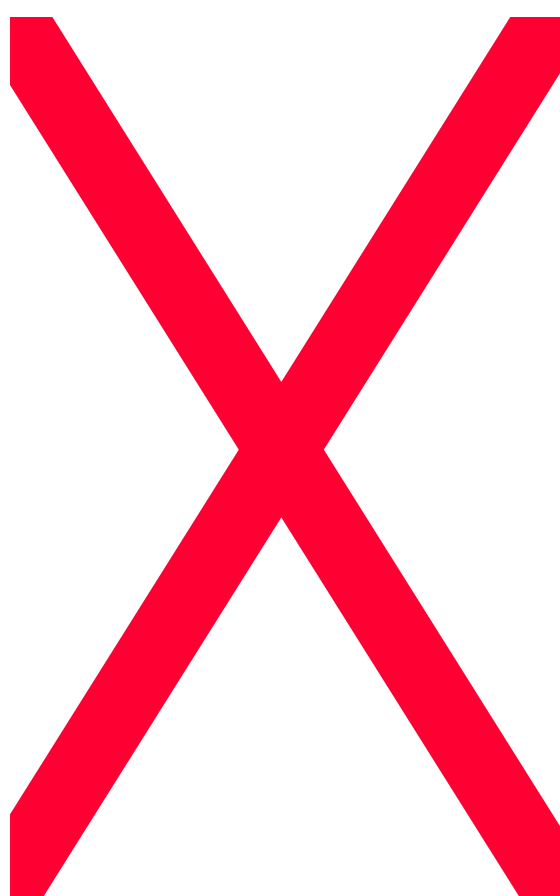
(3) Requests the Council of the League of Nations to be good enough to consider whether the various maritime states should be asked to transmit to the Secretary-General

¹ See Annex I. p. 6.

official information regarding the base lines adopted by them for the determination of their belts of territorial sea :

(4) recommends the Council of the League of Nations to convene, as soon as it deems opportune, a new conference either for the conclusion of a general convention on all questions connected with the territorial sea, or even—if that course should seem desirable—of a convention limited to the points dealt with in the following Annex¹.

¹ These articles are reproduced in Annex I, p. 6.



FINAL ACT OF THE CONFERENCE FOR THE CODIFICATION OF INTERNATIONAL LAW HELD AT THE HAGUE IN MARCH-APRIL 1930.

The Governments of the UNION OF SOUTH AFRICA, GERMANY, the UNITED STATES OF AMERICA, AUSTRALIA, AUSTRIA, BELGIUM, the UNITED STATES OF BRAZIL, the UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND, BULGARIA, CANADA, CHILE, CHINA, COLOMBIA, CUBA, DENMARK, the FREE CITY OF DANZIG, EGYPT, SPAIN, ESTONIA, FINLAND, FRANCE, GREECE, HUNGARY, INDIA, the IRISH FREE STATE, ICELAND, ITALY, JAPAN, LATVIA, LUXEMBURG, the UNITED STATES OF MEXICO, MONACO, NICARAGUA, NORWAY, the NETHERLANDS, PERU, PERSIA, POLAND, PORTUGAL, ROUMANIA, SALVADOR, SWEDEN, SWITZERLAND, CZECHOSLOVAKIA, TURKEY, URUGUAY, the UNION OF SOVIET SOCIALIST REPUBLICS and the KINGDOM OF YUGOSLAVIA,

Having accepted the invitation which was addressed to them by the Council of the League of Nations, in accordance with a decision of the Assembly of the League of Nations, dated the 27th September, 1927, to take part in a conference for the codification of international law,

Have accordingly appointed as DELEGATES, technical advisers and secretaries:

UNION OF SOUTH AFRICA.

Delegate:

Mr. C. W. H. Lansdown, K.C., B.A., LL.B. Senior Law Adviser to the Government of the Union of South Africa, Ex-Attorney-General of the Province of the Cape of Good Hope.

GERMANY.

Delegates:

M. Göppert, Minister Plenipotentiary, Head of the Delegation.
M. R. Richter, Privy Counsellor, Head of Department at the Ministry of Justice of the Reich.
M. H. Hering, Privy Counsellor, Head of Department at the Ministry of the Interior of the Reich.
Dr. M. Fleischmann, Professor at the University of Halle.
Dr. W. Schücking, Professor at the University of Kiel, Member of the Permanent Court of Arbitration.
Frau Dr. M. E. Luders, Member of the Reichstag.
Vice-Admiral Baron A. von Freyberg, of the Reich Ministry for National Defence, (who was provisionally replaced by M. Eckhardt, "Oberregierungsrat").

Secretary-General:

Dr. Nöldeke, Counsellor of Legation.

UNITED STATES OF AMERICA.

Delegates:

Mr. David Hunter Miller, Editor of Treaties, Department of State, Chairman of the Delegation.
Mr. Green H. Hackworth, Solicitor, Department of State.
Mr. Theodore G. Risley, Solicitor, Department of Labour.
Mr. Richard W. Flournoy, Jr., Assistant Solicitor, Department of State.
Mrs. Ruth B. Shipley, Chief of the Passport Division, Department of State.

Technical Advisers :

Mr. Jesse S. Reeves,	Professor of International Law, University of Michigan.
Mr. Edwin M. Borchard,	Professor of International Law, Yale University.
Mr. Manley O. Hudson,	Professor of International Law, Harvard University.
Commander A. A. Corwin,	Naval Attaché.
Mr. S. W. Boggs,	Geographer, Department of State.
Miss Emma Wold,	Legislative Secretary of the National Women's Party.

Secretary :

Mr. Stanley Woodward,	Secretary of Embassy.
-----------------------	-----------------------

AUSTRIA.

<i>Delegates :</i>	
M. Marc Leitmaier,	Doctor of Law, Legal Adviser of the Federal Chancellery, Department for Foreign Affairs, Plenipotentiary.
M. Charles Schwagula,	Doctor of Law, Consul General at the Department for Foreign Affairs.
M. Charles Schönberger,	Doctor of Law, Ministerial Adviser at the Federal Ministry of Finance.

AUSTRALIA.

<i>Delegates :</i>	
Sir Maurice Gwyer, K.C.B.,	His Majesty's Procurator General and Solicitor for the Affairs of His Majesty's Treasury.
Mr. O. F. Dowson, O.B.E.,	Assistant Legal Adviser to the Home Office.
Mr. W. E. Beckett,	Legal Adviser in the Foreign Office.

BELGIUM.

<i>Delegates :</i>	
M. J. de Ruelle,	Legal Adviser of the Ministry for Foreign Affairs.
M. C. de Visscher,	Professor at the University of Ghent, Legal Adviser of the Ministry for Foreign Affairs, Member of the Permanent Court of Arbitration.
M. R. Standaert,	Doctor of Law at the Ministry of Justice.
M. Henri Rolin,	Legal Adviser of the Ministry for Foreign Affairs.

Substitute Delegate :

M ^{lle} . Marcelle Renson,	Barrister at the Court of Appeal.
-------------------------------------	-----------------------------------

UNITED STATES OF BRAZIL.

<i>Delegate :</i>	
His Excellency M. G. de Vianna Kelsch,	Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to the President of the Republic of Ecuador.

GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND.

<i>Delegates :</i>	
Sir Maurice Gwyer, K.C.B.,	His Majesty's Procurator General and Solicitor for the Affairs of His Majesty's Treasury.
Mr. O. F. Dowson, O.B.E.,	Assistant Legal Adviser to the Home Office.
Mr. W. E. Beckett,	Legal Adviser in the Foreign Office.

Technical Delegates :

Mr. A. W. Brown, LL.D.,	Assistant Solicitor to His Majesty's Treasury.
Mr. W. H. Hancock,	Secretary's Department, Admiralty.
Mr. G. S. King, M.C.,	Treasury Solicitor's Department.
Lieutenant-Commander R. M. Southern,	Hydrographic Department, Admiralty.
Miss Ivy Williams, D.C.L., LL.D.	

Secretary :

Mr. W. Strang,	Assistant Adviser on League of Nations Affairs, Foreign Office.
----------------	---

BULGARIA.

Delegate :

M. Anguel Karagueusoff,	First President of the Supreme Court of Cassation.
-------------------------	--

CANADA.

Delegates :

His Excellency the Honourable Philippe Roy,	Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to the President of the French Republic, Plenipotentiary, Head of the Delegation.
M. Jean Désy,	Counsellor of the Legation to the President of the French Republic.
Mr. Lester B. Pearson,	First Secretary of the Department of External Affairs.
M. J. F. McNeill,	Advisory Counsel, Department of Justice.

CHILE.

Delegates :

His Excellency M. Miguel Cruchaga-Tocornal,	Former Prime Minister, former Ambassador to the President of the United States of America, former Professor of International Law, President of the Mixed Claims Commissions between Mexico and Germany and Mexico and Spain.
M. Alejandro Alvarez,	Member of the Institute of France, Member and former Vice-President of the Institute of International Law, Legal Adviser of the Chilean Legations in Europe.
Vice-Admiral Hipolito Marchant,	Permanent Naval Delegate to the League of Nations.

Secretaries :

M. Enrique J. Gajardo V.,	Professor of International Law at the University of Chile, Secretary of the Legation to the Swiss Federal Council, Secretary of the Delegation.
M. Benjamin Cohen,	Former Secretary of Embassy, Secretary of the Chairman of the Mixed Claims Commissions: Mexico-Germany and Mexico-Spain, Secretary of the Head of the Delegation.

CHINA.

Delegate :

His Excellency M. Chao-Chu Wu,	Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to the United States of America.
--------------------------------	---

Technical Advisers :

Mr. William Hsieh,	Secretary of Legation.
Mr. Yuen-li Liang,	Secretary of Legation.

Secretaries :

Mr. Nietsou Wang, Secretary of Legation.
Mr. Sih Shou-heng, Attaché of Legation.

COLOMBIA.

Delegates :

His Excellency M. Francisco José Urrutia, Former Minister for Foreign Affairs, Permanent Delegate accredited to the League of Nations, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to the Swiss Federal Council.
His Excellency M. Antonio José Restrepo, Permanent Delegate accredited to the League of Nations, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary, Member of the Chamber of Representatives.

Assistant Delegate :

Dr. José Luis Arango, Doctor in Jurisprudence and Political Sciences, Graduate of the Institute of Higher International Studies, Paris, formerly in the Consular Service, Acting Chargé d'affaires to Her Majesty the Queen of the Netherlands.

Secretary :

M. G. Abadia.

CUBA.

Delegates :

His Excellency M. A. Diaz de Villar, Doctor of Law, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to Her Majesty the Queen of the Netherlands.
His Excellency M. C. de Armenteros, Doctor of Law, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to the Swiss Federal Council.

DENMARK.

Delegates :

M. F. C. Martensen-Larsen, Director at the Ministry of the Interior.
His Excellency M. Georg Cohn, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary.
M. V. L. Lorck, Director of Navigation, Captain.

Technical Delegates :

M. Hugo Hergel, Secretary of the Legation to Her Majesty the Queen of the Netherlands.
M. Schau, Assistant Chief of Department at the Ministry of the Interior.

FREE CITY OF DANZIG.

Delegates :

His Excellency M. Stefan Siczkowski, Under-Secretary of State at the Polish Ministry of Justice, Chief of the Delegation.
M. Georges Crusen, Doctor of Law, President of the Supreme Court of the Free City.

EGYPT.

Delegates :

His Excellency Abd el Hamid Badaoui Pacha, President of the Litigation Committee.
His Excellency Mourad Sid Ahmed Bey, Royal Counsellor.

Secretary :

M. Michel Doummar, Secretary of the State Litigation Committee.

SPAIN.

Delegates :

- His Excellency M. Antonio Goicoechea, Former Minister of the Interior, Member of the Permanent Court of Arbitration, Member of the Royal Academy of Naval and Political Sciences, Member of the General Codification Commission of Spain, Professor of International Law at the Diplomatic Institute, Madrid.
- M. Ginés Vidal, Minister Plenipotentiary, Counsellor at the Embassy to the President of the German Reich.
- M. Miguel de Angulo, Procurator General of the Fleet.
- M. Juan Gomez Montejo, Head of Department, Legal Adviser of the Ministry of Justice.

ESTONIA.

Delegates :

- His Excellency M. Ants Piip, Professor of International Law at the University of Tartu, former Chief of State, former Minister for Foreign Affairs.
- M. Alexandre Varma, Mag. Jur., Director of administrative questions at the Ministry for Foreign Affairs.

FINLAND.

Delegates :

- His Excellency Dr. Rafael Erich, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to His Majesty the King of Sweden, former Prime Minister, Chief of the Delegation.
- Dr. Onni Talas, Professor at the University of Helsinki, former Minister of Justice, Member of Parliament.
- M. Kaarlo Kaira, Barrister at Law.

Assistant Delegate :

- M. Bruno Kivikoski, Consul General at The Hague.

Secretary :

- M^{lle} Aina Forsman, Graduate in Arts.

Assistant-Secretary :

- M. Päivö Tarjanne, Graduate in Law, Attaché of Legation.

FRANCE.

Delegates :

- M. P. Matter, Member of the Institute, Procurator-General at the Supreme Court, President of the Delegation.
- His Excellency M. Kammerer, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to Her Majesty the Queen of the Netherlands, Vice-President of the Delegation.
- M. de Navailles, Assistant-Director at the Ministry for Foreign Affairs
- M. J. Basdevant, Legal Adviser at the Ministry for Foreign Affairs, Professor at the Faculty of Law of the University of Paris.
- M. Gilbert Gidel, Professor at the Faculty of Law of the University of Paris and at the Free School of Political Sciences.

Secretary-General :

- M. E. Pepin, Assistant Legal Adviser at the Ministry for Foreign Affairs.

M. Lecourbe,
M. Rouchon-Mazerat,
M. Dreyfus,
Captain Guichard,
M. Besson,
Lieutenant Commander Lambert,

Secretaries :

M. Louis Lucien-Hubert,
M. de Panaficu,

Delegates :

His Excellency M. N. Politis,

M. Megalos A. Caloyanni,

M. J. Spiropoulos,

Secretaries :

M. G. Koustas,
M. D. A. Carapanos,

Delegate :

M. Eugène de Berczelly,

Technical Delegate :

M. Denis de Kovács,
M. Béla de Szent-Istvány,

Delegates :

Sir Basanta Mullick, I.C.S.,

Sir Ewart Greaves,

Mr. A. Latifi, M.A., LL.M. (Cambridge), LL.D. (Dublin), O.B.E., I.C.S.,

Secretaries :

Mr. W. D. Croft,
Mr. C. H. Silver,

Delegates :

Mr. John J. Hearne,

Mr. J. V. Fahy,
Mr. Charles Green,

DIRECTOR OF MARITIME FISHERIES at the Ministry of the Mercantile Marine.

"Maître des Requêtes" at the "Conseil d'État".
Assistant Director at the Ministry of Justice.
of the Historical Service of the Navy.
of the Ministry for the Colonies.
of the General Staff of the Navy.

Assistant Legal Adviser at the Ministry for Foreign Affairs.
Attaché of Embassy.

GREECE.

Former Minister for Foreign Affairs, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to the President of the French Republic.

Former Counsellor at the High Court of Appeal of Egypt, former Judge *ad hoc* of the Permanent Court of International Justice.

Professor of International Law at the University of Salonika.

Secretary at the Ministry for Foreign Affairs, Secretary of the Delegation.

Private Secretary of the Head of the Delegation.

HUNGARY.

Under Secretary of State, Chief of the Department of International Law at the Ministry of Justice.

Departmental Counsellor at the Ministry of the Interior.
Departmental Counsellor at the Ministry for Foreign Affairs.

INDIA.

Member of the Council of India, former Judge of the High Court, Patna.

Former Judge of the High Court, Calcutta, Doctor of Law.

Barrister-at-Law (England), Commissioner of a Division, Panjab; former District Judge; former Member of the Panjab Legislative Council and of the Indian Council of State.

Principal, India Office, London.

India Office, London.

IRISH FREE STATE.

Legal Adviser to the Department of External Affairs.

Department of External Affairs.

Chief Inspector, Department of Fisheries.

Assistant Delegate :
Miss Kathleen Phelan, Barrister-at-Law.

ICELAND.

Delegate :
His Excellency M. Sveinn Björnsson, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary,
Representative of Iceland in Denmark.

ITALY.

Delegates :
His Excellency Professor Amedeo Giannini, Minister Plenipotentiary, Counsellor of State, Chairman of the Delegation.
Professor Giulio Diena, of the Royal University of Pavia.
Professor Arrigo Cavaglieri, of the Royal University of Naples.
Professor Gabriele Salvioli, of the Royal University of Pisa.

Technical Delegates :
Admiral of Division Giuseppe Cantù, Staff Colonel Camillo Rossi, Military Attaché at Berlin.
Marquis Dr. Luigi Mischi, Colonial Director.
Don Carlo Cao, Barrister-at-Law, Colonial Director.
Commendatore Dr. Michele Guiliano, Counsellor at the Court of Appeal.
Commendatore Manlio Molfese, Head of Department of the Civil Aviation and Air Traffic.

Secretary :
Dr. Giuseppe Enea Setti, Secretary at the Ministry for Foreign Affairs.

JAPAN.

Delegates :
His Excellency Dr. Harukazu Nagaoka, Ambassador to the President of the German Reich.
His Excellency Viscount Kintomo Mushakoji, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to His Majesty the King of Sweden.
His Excellency Nobutaro Kawashima, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to the President of the Hellenic Republic.

Technical Delegates :
M. S. Tachi, Professor at the Imperial University of Tokio, Member of the Imperial Academy, Associate of the Institute of International Law.
M. S. Sakuma, First Secretary of Embassy.

Assistant Technical Delegates :
M. S. Ohtaka, Secretary of Legation.
M. S. Hidaka, Secretary of Embassy, Secretary at the Japanese Bureau for the League of Nations.
M. S. Matumoto, Secretary of Embassy.

Secretary-General :
M. S. Sakuma, First Secretary of Embassy.

Secretary :
M. Y. Konagaya, Attaché of Legation.

LATVIA.

Delegates :

- | | |
|--------------------------------|---|
| His Excellency M. G. P. Albat, | Minister Plenipotentiary, Secretary-General at the Ministry for Foreign Affairs, Professor in the Faculty of Law at the University of Riga, Head of the Delegation. |
| His Excellency M. Ch. Duzmans, | Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to His Majesty the King of Yugoslavia, Permanent Delegate accredited to the League of Nations. |
| M. R. Akmentin, | Legal Adviser at the Ministry for Foreign Affairs, Professor in the Faculty of Law at the University of Riga. |

Technical Adviser :

- | | |
|------------------------------|--------------------|
| Admiral Count A. Keyserling, | Chief of the Navy. |
|------------------------------|--------------------|

Secretary :

- | | |
|--------------------|---|
| Madame M. Sanders, | Secretary in the Section for the League of Nations at the Ministry for Foreign Affairs. |
|--------------------|---|

LUXEMBURG.

Delegates :

- | | |
|--------------------|---|
| M. Conrad Stumper, | Doctor of Law, Counsellor of Government. |
| M. Albert Wehrer, | Doctor of Law, Legal Adviser at the Ministry for Foreign Affairs. |

Assistant Delegate :

- | | |
|-------------|-------------------------------------|
| M. A. Rueb, | Doctor in Law, Consul at The Hague. |
|-------------|-------------------------------------|

UNITED STATES OF MEXICO.

Delegates :

- | | |
|-------------------------|---|
| M. Eduardo Suarez, | Head of the Legal Department at the Ministry for Foreign Affairs. |
| M. Antonio Castro Leal, | Observer of the Mexican Government attached to the League of Nations. |

Secretary :

- | | |
|----------------------------|--|
| M. Fernández de la Regata, | First Secretary of Legation to Her Majesty the Queen of the Netherlands. |
|----------------------------|--|

MONACO.

Delegates :

- | | |
|---------------------|---|
| M. H. E. Rey, | Consul General at The Hague. |
| M. Hankès Drielsma, | Barrister-at-law Rotterdam and Consul at Rotterdam. |

NICARAGUA.

Delegate :

- | | |
|----------------------------|--|
| M. Tomás Francisco Medina, | Permanent Delegate of Nicaragua accredited to the League of Nations. |
|----------------------------|--|

NORWAY.

Delegates :

- | | |
|-----------------------------------|--|
| His Excellency M. Arnold Raestad, | Doctor juris, former Minister for Foreign Affairs. |
| M. Edvin Alten, | Member of the Supreme Court. |
| M. Frede Castberg, | Doctor juris, Professor at the University of Oslo. |

Technical Advisers :

M. L. J. H. Jorstad,	Chief of Division at the Ministry for Foreign Affairs
M. C. F. Smith,	Counsellor of Legation, Consul at San Francisco.
M. Sigurd Johannessen,	Director of Ministry.
M. Christopher Meyer,	Commander, Royal Navy.

Secretary :

M^{lle} Carmen Christophersen.

NETHERLANDS.

President of the Delegation :

Jonkheer W. J. M. van Eysinga,	Professor of Law at the University of Leyden, Member of the Permanent Court of Arbitration.
--------------------------------	---

Technical Delegates :

M. J. Limburg,	Doctor of Law, Member of the Council of State.
M. J. Kusters,	Doctor of Law, Counsellor at the Supreme Court.
M. J. P. A. François,	Doctor of Law, Chief of the League of Nations Section at the Ministry for Foreign Affairs.

Delegates :

M. W. C. Beucker Andreae,	Doctor of Law, Chief of the Legal Section at the Ministry for Foreign Affairs.
M. A. Neytzell de Wilde,	Doctor of Law, Former President of the "Volksraad" of the Netherland Indies, Chief of Division at the Colonial Ministry.

Technical Advisers :

M. H. G. Surie,	Vice-Admiral (retired).
M ^{me} L. C. Schönfeld-Polano,	Doctor of Law, Director at the Ministry of Justice.
M. A. J. Hildebrandt,	Doctor of Law, Director at the Ministry of Finance.

Secretaries :

M. J. C. Baak.
M. N. van Hasselt.
M. W. A. van Ravesteyn.

PERU.

Delegates :

His Excellency M. Mariano H. Cornejo,	Representative on the Council of the League of Nations, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to the President of the French Republic.
His Excellency M. Alejandro Puente,	Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to His Britannic Majesty.

PERSIA.

Delegate :

His Excellency M. Sepahbodi,	Permanent Delegate accredited to the League of Nations, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to the Swiss Federal Council.
------------------------------	--

Assistant Delegate :

M. A. Motamedy,	First Secretary of Legation,
-----------------	------------------------------

POLAND.

Delegates :

His Excellency M. S. Siczkowski,	Under-Secretary of State at the Ministry of Justice, Chief of the Delegation.
M. S. Rundstein,	Doctor of Law, Legal Adviser at the Ministry for Foreign Affairs.

SWEDEN.

Delegates :

His Excellency M. A. J. P. de Adlercreutz, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to Her Majesty the Queen of the Netherlands.
His Excellency M. A. E. M. Sjöborg, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to His Majesty the King of Italy.
M. K. K. F. Malmar, Director of the Legal Division at the Ministry for Foreign Affairs.

Technical Advisers :

M. K. S. T. N. Gihl, Chief of Archives at the Ministry for Foreign Affairs.
M. N. L. Åkerblom, Commadore, Chief of Section of the General Staff of the Navy,

Secretary :

M. T. L. Hammarström, Second Secretary of the Legation to Her Majesty the Queen of the Netherlands.

SWITZERLAND.

Delegates :

M. Victor Merz, Federal Judge.
His Excellency M. Paul Dinichert, Minister Plenipotentiary, Chief of the Division for Foreign Affairs in the Federal Political Department.

Technical Delegates :

M. A. de Reding-Biberegg, Assistant at the Federal Department for Justice and Police.
M. Camille Gorgé, First Chief of Section at the Federal Political Department.

CZECHOSLOVAKIA.

Delegates :

His Excellency M. Miroslav Plešinger-Božinov, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to Her Majesty the Queen of the Netherlands, Head of the Delegation.
Dr. Václav Joachim, Chief of Section in the Ministry of the Interior, Privat-docent of Public Law, Assistant Director of the Free School of Political Sciences at Prague.
Dr. Antonín Koukal, Chief Counsellor at the Ministry of Justice.
Dr. František Šitenský, Chief Counsellor at the Ministry of Commerce.

Experts :

M^{me} Dr. Milada Král-Horaková
Dr. Bohumil Kučera, Secretary of the Legation to Her Majesty the Queen of the Netherlands, Privat-docent of private and public International Law.

Secretaries :

Dr. Vladimír Matějka, First Secretary of the Legation to Her Majesty the Queen of the Netherlands.

TURKEY.

Delegates :

His Excellency Noursret Bey, President of the "Conseil d'Etat", President of the Delegation.
Veli Bey, Legal Adviser of the Ministry for Foreign Affairs.
Dr. Chinasi Bey, Director at the Ministry of Justice.

URUGUAY.

Delegate :

His Excellency Dr. Enrique Buero, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to His Majesty the King of the Belgians and to Her Majesty the Queen of the Netherlands.

YUGOSLAVIA (Kingdom of).

Delegates :

His Excellency M. Bochko Christitch, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to Her Majesty the Queen of the Netherlands, President of the Delegation.

Dr. Miléta Novakovitch, Professor at the University of Belgrade, former Judge *ad hoc* of the Permanent Court of International Justice.

Dr. Anté Verona, Rector of the School of Higher Economic and Commercial Studies at Zagreb.

Assistant Delegate :

Dr. Ivan V. Soubbotitch, Chief of Section in the Ministry for Foreign Affairs.

Technical Adviser :

Dr. Slavko Stoikovitch, Attaché at the Reparations Commission.
M^{me} Anne Godyevatz, Graduate-in-Law.

and as OBSERVERS:

UNION OF SOVIET SOCIALIST REPUBLICS.

His Excellency M. Dmitri Kourski, Ambassador to His Majesty the King of Italy.

Assisted by :

M. George Lachkevitch, Legal Adviser at the Embassy to the President of the French Republic.

M. Vladimir Egoriew, Legal Adviser at the "People's Commissariat" for Foreign Affairs.

who met at The Hague on 13th March, 1930, with, as President, Monsieur HEEMSKERK, formerly Prime Minister of the Netherlands, and, as Secretary-General, Monsieur J. A. BUERO, Legal Adviser of the Secretariat of the League of Nations, appointed in their respective capacities by the Council of the League of Nations.

Mr. DAVID HUNTER MILLER (*United States of America*), Dr. HARUKAZU NAGAOKA (*Japan*) and Monsieur EDUARDO SUAREZ (*Mexico*) were elected Vice-Presidents.

Monsieur H. DANIELS, Secretary at the Ministry for Foreign Affairs of the Netherlands, was appointed Deputy Secretary-General.

The three questions on the agenda of the Conference, that is to say, *Nationality, Territorial Waters* and the *Responsibility of States for Damage caused in their Territory to the Person or Property of Foreigners*, were each examined by a Committee.

The Committee on Nationality was presided over by M. N. POLITIS (*Greece*), assisted by M. CHAO-CHU WU (*China*), Vice-Chairman, and Dr. J. G. GUERRERO (*Salvador*), Rapporteur.

The Committee on Territorial Waters was presided over by M. GÖPPERT (*Germany*), assisted by M. Antonio GOICOECHEA (*Spain*), Vice-Chairman, and M. J. P. A. FRANÇOIS (*Netherlands*), Rapporteur.

The Committee on Responsibility was presided over by M. Jules BASDEVANT (*France*), assisted by M. A. DIAZ DE VILLAR (*Cuba*), Vice-Chairman, and M. C. DE VISSCHER (*Belgium*), Rapporteur.

The Conference also appointed a Drafting Committee consisting of M. Amedeo GIANINI (*Italy*), Chairman, M. E. PÉPIN (*France*), as Rapporteur, and Mr. W. E. BECKETT (*United Kingdom*), M. Miguel CRUCHAGA-TOCORNAL (*Chile*), Mr. Manley O. HUDSON (*United States of America*) and M. Henri ROLIN (*Belgium*).

As a result of the discussions which are recorded in the minutes of the plenary meetings and of the meetings of the Committees, which were held from the 13th March to the 12th April, 1930, a number of instruments, resolutions and recommendations were drawn up.

A.—NATIONALITY.

The provisions which were drawn up by the Committee on Nationality were embodied in the following Convention and Protocols:

1. Convention on certain questions relating to the conflict of nationality laws.
2. Protocol relating to military obligations in certain cases of double nationality.
3. Protocol relating to a certain case of statelessness.
4. Special Protocol relating to statelessness.

The Convention and Protocols constitute separate instruments, which will bear today's date and remain open for signature until the 31st December, 1930.

In addition the following recommendations were formulated:

I.

The Conference is unanimously of the opinion that it is very desirable that States should, in the exercise of their power of regulating questions of nationality, make every effort to reduce so far as possible cases of statelessness, and that the League of Nations should continue the work which it has already undertaken for the purpose of arriving at an international settlement of this important matter.

II.

The Conference recommends States to examine whether it would be desirable that, in cases where a person loses his nationality without acquiring another nationality, the State whose nationality he last possessed should be bound to admit him to its territory, at the request of the country where he is, under conditions different from those set out in the Special Protocol relating to statelessness, which has been adopted by the Conference.

III.

The Conference is unanimously of the opinion that it is very desirable that States should, in the exercise of their power of regulating questions of nationality, make every effort to reduce so far as possible cases of dual nationality, and that the League of Nations should consider what steps may be taken for arriving at an international settlement of the different conflicts which arise from the possession by an individual of two or more nationalities.

IV.

The Conference recommends that States should adopt legislation designed to facilitate, in the case of persons possessing two or more nationalities at birth, the renunciation of the nationality of the countries in which they are not resident, without subjecting such renunciation to unnecessary conditions.

V.

It is desirable that States should apply the principle that the acquisition of a foreign nationality through naturalisation involves the loss of the previous nationality.

It is also desirable that, pending the complete realisation of the above principle, States before conferring their nationality by naturalisation should endeavour to ascertain that the person concerned has fulfilled, or is in a position to fulfil, the conditions required by the law of his country for the loss of its nationality.

VI.

The Conference recommends to States the study of the question whether it would not be possible

1. to introduce into their law the principle of the equality of the sexes in matters of nationality, taking particularly into consideration the interests of the children,
2. and especially to decide that in principle the nationality of the wife shall henceforth not be affected without her consent either by the mere fact of marriage or by any change in the nationality of her husband.

VII.

The Conference recommends that a woman who, in consequence of her marriage, has lost her previous nationality without acquiring that of her husband, should be able to obtain a passport from the State of which her husband is a national.

VIII.

The Conference draws the attention of States to the advisability of examining at a future conference questions connected with the proof of nationality.

It would be highly desirable to determine the legal value of certificates of nationality which have been, or may be, issued by the competent authorities, and to lay down the conditions for their recognition by other States.

B.—TERRITORIAL SEA.

The Committee on Territorial Waters felt that the expression "territorial sea" was more appropriate.

This Committee embodied the results of its work in a Report with three Annexes.

In addition the Conference adopted the following resolution and recommendations:

I.

RESOLUTION.

The Conference,

Notes that the discussions have revealed, in respect of certain fundamental points, a divergence of views which for the present renders the conclusion of a convention on the territorial sea impossible but considers that the work of codification on this subject should be continued. It therefore:

1. Requests the Council of the League of Nations to communicate to the Governments the articles, annexed to the present Resolution and dealing with the legal status of the territorial sea, which have been drawn up and provisionally approved with a view to their possible incorporation in a general convention on the territorial sea;

2. Requests the Council of the League of Nations to invite the various Governments to continue, in the light of the discussions of this Conference, their study of the question of the breadth of the territorial sea, and questions connected therewith, and to endeavour to discover means of facilitating the work of codification;

3. Requests the Council of the League of Nations to be good enough to consider whether the various maritime States should be asked to transmit to the Secretary-General official information regarding the base lines adopted by them for the determination of their belts of territorial sea;

4. Recommends the Council of the League of Nations to convene, as soon as it deems it opportune, a new conference either for the conclusion of a general convention on all questions connected with the territorial sea, or even—if that course should seem desirable—of a convention limited to the points dealt with in the Annex.

Annex.

THE LEGAL STATUS OF THE TERRITORIAL SEA.

GENERAL PROVISIONS.

Article 1.

The territory of a State includes a belt of sea described in this Convention as the territorial sea.

Sovereignty over this belt is exercised subject to the conditions prescribed by the present Convention and the other rules of international law.

Article 2.

The territory of a Coastal State includes also the air space above the territorial sea, as well as the bed of the sea, and the subsoil.

Nothing in the present Convention prejudices any conventions or other rules of international law relating to the exercise of sovereignty in these domains.

RIGHT OF PASSAGE.

Article 3.

"Passage" means navigation through the territorial sea for the purpose either of traversing that sea without entering inland waters, or of proceeding to inland waters, or of making for the high sea from inland waters.

Passage is not *innocent* when a vessel makes use of the territorial sea of a Coastal State for the purpose of doing any act prejudicial to the security, to the public policy or to the fiscal interests of that State.

Passage includes stopping and anchoring, but in so far only as the same are incidental to ordinary navigation or are rendered necessary by *force majeure* or by distress.

1. VESSELS OTHER THAN WAR SHIPS.

Article 4.

A Coastal State may put no obstacles in the way of the innocent passage of foreign vessels in the territorial sea.

Submarine vessels shall navigate on the surface.

Article 5.

The right of passage does not prevent the Coastal State from taking all necessary steps to protect itself in the territorial sea against any act prejudicial to the security, public policy or fiscal interests of the State, and, in the case of vessels proceeding to inland waters, against any breach of the conditions to which the admission of those vessels to those waters is subject.

Article 6.

Foreign vessels exercising the right of passage shall comply with the laws and regulations enacted in conformity with international usage by the Coastal State, and, in particular, as regards:

- (a) the safety of traffic and the protection of channels and buoys;
- (b) the protection of the waters of the Coastal State against pollution of any kind caused by vessels;
- (c) the protection of the products of the territorial sea;
- (d) the rights of fishing, shooting and analogous rights belonging to the Coastal State.

The Coastal State may not, however, apply these rules or regulations in such a manner as to discriminate between foreign vessels of different nationalities, nor, save in matters relating to fishing and shooting, between national vessels and foreign vessels.

Article 7.

No charge may be levied upon foreign vessels by reason only of their passage through the territorial sea.

Charges may only be levied upon a foreign vessel passing through the territorial sea as payment for specific services rendered to the vessel. These charges shall be levied without discrimination.

Article 8.

A Coastal State may not take any steps on board a foreign vessel passing through the territorial sea to arrest any person or to conduct any investigation by reason of any crime committed on board the vessel during its passage, save only in the following cases:

- (1) if the consequences of the crime extend beyond the vessel; or
- (2) if the crime is of a kind to disturb the peace of the country or the good order of the territorial sea; or
- (3) if the assistance of the local authorities has been requested by the captain of the vessel or by the consul of the country whose flag the vessel flies.

The above provisions do not affect the right of the Coastal State to take any steps authorised by its laws for the purpose of an arrest or investigation on board a foreign vessel in the inland waters of that State or lying in its territorial sea, or passing through the territorial sea after leaving the inland waters.

The local authorities shall in all cases pay due regard to the interests of navigation when making an arrest on board a vessel.

Article 9.

A Coastal State may not arrest nor divert a foreign vessel passing through the territorial sea, for the purpose of exercising civil jurisdiction in relation to a person on board the vessel. A Coastal State may not levy execution against or arrest the vessel for the purpose of any civil proceedings save only in respect of obligations or liabilities incurred by the vessel itself in the course of or for the purpose of its voyage through the waters of the Coastal State.

The above provisions are without prejudice to the right of the Coastal State in accordance with its laws to levy execution against, or to arrest, a foreign vessel in the inland waters of the State or lying in the territorial sea, or passing through the territorial sea after leaving the inland waters of the State, for the purpose of any civil proceedings.

Article 10.

The provisions of the two preceding Articles (Arts. 8 and 9) are without prejudice to the question of the treatment of vessels exclusively employed in a governmental and non-commercial service, and of the persons on board such vessels.

Article 11.

The pursuit of a foreign vessel for an infringement of the laws and regulations of a Coastal State begun when the foreign vessel is within the inland waters or territorial sea of the State, may be continued outside the territorial sea so long as the pursuit has not been interrupted. The right of pursuit ceases as soon as the vessel which is pursued enters the territorial sea of its own country or of a third State.

The pursuit shall only be deemed to have begun when the pursuing vessel has satisfied itself by bearings, sextant angles, or other like means that the pursued vessel or one of its boats is within the limits of the territorial sea, and has begun the pursuit by giving the signal to stop. The order to stop shall be given at a distance which enables it to be seen or heard by the other vessel.

A capture on the high sea shall be notified without delay to the State whose flag the captured vessel flies.

2. WARSHIPS.

Article 12.

As a general rule, a Coastal State will not forbid the passage of foreign warships in its territorial sea and will not require a previous authorisation or notification.

The Coastal State has the right to regulate the conditions of such passage. Submarines shall navigate on the surface.

Article 13.

If a foreign warship passing through the territorial sea does not comply with the regulations of the Coastal State and disregards any request for compliance which may be brought to its notice, the Coastal State may require the warship to leave the territorial sea.

II.

RECOMMENDATION CONCERNING INLAND WATERS.

The Conference recommends that the Convention on the international régime of maritime ports, signed at Geneva on the 9th December, 1923, should be supplemented by the adoption of provisions regulating the scope of the judicial powers of States with regard to vessels in their inland waters.

III.

RECOMMENDATION CONCERNING THE PROTECTION OF FISHERIES.

The Conference, Taking into consideration the importance of the fishing industry to certain countries;

Recognising further that the protection of the various products of the sea must be considered not only in relation to the territorial sea but also to the waters beyond it;

And that it is not competent to deal with these problems nor to do anything to prejudge their solution;

Noting also the steps already initiated on these subjects by certain organs of the League of Nations,

Desires to affirm the importance of the work already undertaken or to be undertaken regarding these matters, either through scientific research, or by practical methods, that is measures of protection and collaboration which may be recognised as necessary for the safeguarding of riches constituting the common patrimony.

C.—RESPONSIBILITY OF STATES.

The Responsibility Committee was unable to complete its study of the question of the responsibility of States for damage caused on their territory to the person or property of foreigners, and accordingly was unable to make any report to the Conference.

D.—GENERAL RECOMMENDATIONS WITH A VIEW
TO THE PROGRESSIVE CODIFICATION OF INTERNATIONAL LAW.

Finally the Conference adopted the following recommendations with a view to the progressive codification of international law :

I.

The Conference,
With a view to facilitating the progressive codification of international law,
Recommends
That, in the future, States should be guided as far as possible by the provisions of the Acts of the First Conference for the Codification of International Law in any special conventions which they may conclude among themselves.

II.

The Conference,
Highly appreciating the scientific work which has been done for codification in general and in regard to the subjects on its agenda in particular,
Cordially thanks the authors of such work and considers it desirable
That subsequent conferences for the codification of international law should also have fresh scientific work at their disposal and that with this object, international and national Institutions should undertake at a sufficiently early date the study of the fundamental questions of international law, particularly the principles and rules and their application, with special reference to the points which are placed on the agenda of such conferences.

III.

The Conference,
Considering it to be desirable that there should be as wide as possible a coordination of all the efforts made for the codification of international law,
Recommends
That the work undertaken with this object under the auspices of the League of Nations and that undertaken by the Conferences of American States may be carried on in the most complete harmony with one another.

IV.

The Conference
Calls the attention of the League of Nations to the necessity of preparing the work of the next conference for the codification of international law a sufficient time in advance to enable the discussion to be carried on with the necessary rapidity and in the light of the information which is essential.
For this purpose the Conference would consider it desirable that the preparatory work should be organised on the following basis :

1. The Committee entrusted with the task of selecting a certain number of subjects suitable for codification by convention might draw up a report indicating briefly and clearly the reasons why it appears possible and desirable to conclude international agreements on the subjects selected. This report should be sent to the Governments for their opinion. The Council of the League of Nations might then draw up the list of the subjects to be studied, having regard to the opinions expressed by the Governments.
2. An appropriate body might be given the task of drawing up, in the light of all the data furnished by legal science and actual practice, a draft convention upon each question selected for study.
3. The draft conventions should be communicated to the Governments with a request for their observations upon the essential points. The Council would endeavour to obtain replies from as large a number of Governments as possible.
4. The replies so received should be communicated to all the Governments with a request both for their opinion as to the desirability of placing such draft conventions on the agenda of a conference and also for any fresh observations which might be suggested to them by the replies of the other Governments upon the drafts.
5. The Council might then place on the programme of the Conference such subjects as were formally approved by a very large majority of the Powers which would take part therein.

EN FOI DE QUOI, les Délégués susmentionnés ont signé le présent Acte final.

FAIT à La Haye, le douze avril mil neuf cent trente, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Secrétariat de la Société des Nations. Une copie certifiée conforme sera transmise par les soins du Secrétaire général à tous les Membres de la Société des Nations et à tous les États non membres invités à la Conférence.

IN FAITH WHEREOF the above-mentioned Delegates have signed the present Final Act.

DONE at The Hague on the twelfth day of April, one thousand nine hundred and thirty, in a single copy, which shall be deposited in the archives of the Secretariat of the League of Nations and of which certified true copies shall be transmitted by the Secretary-General to all the Members of the League of Nations and all the non-Member States invited to the Conference.

UNION SUD-AFRICAINE

Charles W. H. LANSDOWN

UNION OF SOUTH AFRICA

ALLEMAGNE

GÖPPERT
HERING
RICHTER
FLEISCHMANN
SCHÜCKING
FR. VON FREYBERG
M. ELISABET LUDERS.

GERMANY

ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE

David Hunter MILLER
Green H. HACKWORTH
Théodore G. RISLEY
Ruth B. SHIPLEY

UNITED STATES OF AMERICA

AUSTRALIE

Maurice GWYER
Oscar F. DOWSON
W. E. BECKETT

AUSTRALIA

AUTRICHE

LEITMAIER

AUSTRIA

BELGIQUE

J. DE RUELLE
Ch. DE VISSCHER
Marcelle RENSON.

BELGIUM

BRÉSIL

G. DE VIANNA KELSCH
Sous réserve du deuxième alinéa du V^{me} vœu
concernant les questions de nationalité¹.

BRAZIL

GRANDE-BRETAGNE
ET IRLANDE DU NORD,
ainsi que toutes parties de l'Empire
britannique non membres séparés de la
Société des Nations.

Maurice GWYER
Oscar F. DOWSON
W. E. BECKETT

GREAT BRITAIN
AND NORTHERN IRELAND
and all Parts of the British Empire
which are not separate Members
of the League of Nations.

CANADA

Jean DÉSY
L. B. PEARSON
J. F. MACNEILL

CANADA

[Translation by the Secretariat of the League of Nations.]

¹ Subject to reservation as regards the second paragraph of the fifth recommendation regarding questions of nationality.

CHILI

Miguel CRUCHAGA
Alejandro ALVAREZ
H. MARCHANT

CHILE

CHINE

CHAO-CHU WU

CHINA

COLOMBIE

Francisco José URRUTIA
A. J. RESTREPO

COLOMBIA

CUBA

DIAZ DE VILLAR
Carlos DE ARMENTEROS

CUBA

DANEMARK

F. MARTENSEN-LARSEN V. LORCK

DENMARK

VILLE LIBRE DE DANTZIG

Stefan SIECZKOWSKI.

FREE CITY OF DANZIG

ÉGYPTE

A. BADAQUI
M. SID AHMED

EGYPT

ESPAGNE

A. GOICOECHEA
Ginés VIDAL
Miguel DE ANGULO
Juan GOMEZ MONTEJO

SPAIN

ESTONIE

A. PIIP.
AL. WARMA.

ESTONIA

FINLANDE

Onni TALAS.
Bruno KIVIKOSKI.

FINLAND

FRANCE

Paul MATTER
A. KAMMERER

FRANCE

GRÈCE

Ad referendum
Megalos CALOYANNI
Jean SPIROPOULOS

GREECE

HONGRIE

Eugène DE BERCZELLY

HUNGARY

INDE

Basanta Kumar MULICK
Almà LATIFI

INDIA

ÉTAT LIBRE D'IRLANDE

John J. HEARNE
John V. FAHY
Charles GREEN

IRISH FREE STATE

ISLANDE

Sveinn BJÖRNSSON

ICELAND

ITALIE

Amedeo GIANNINI
Giulio DIENA
Arrigo CAVAGLIERI
Gabriele SALVIOLI
Giuseppe CANTÙ
Camillo ROSSI
Michele GRULIANO

ITALY

JAPON

H. NAGAOKA

JAPAN

LETTONIE

Charles DUZMANS
Robert AKMENTIN

LATVIA

LUXEMBOURG

Conrad STUMPER

LUXEMBURG

MEXIQUE

Eduardo SUAREZ

MEXICO

NICARAGUA

T. F. MEDINA

NICARAGUA

NORVÈGE

J. JORSTAD.

NORWAY

PAYS-BAS

v. EYSINGA.

THE NETHERLANDS

PÉROU

A. N. PUENTE

PERU

POLOGNE

Stefan SIECZKOWSKI.
S. RUNDSTEIN
J. MAKOWSKI.

POLAND

PORTUGAL

José CAEIRO DA MATTA
José Maria VILHENA BARBOSA DE MAGALHAES
Prof. Doutor J. LOBO d'AVILA LIMA

PORTUGAL

ROUMANIE

Demètre NEGULESCO
C. M. SIPSON
N. DASCOVICI

ROUMANIA

SALVADOR

J. Gustavo GUERRERO

SALVADOR

SUÈDE

ADLERCREUTZ.

SWEDEN

SUISSE

V. MERZ
Paul DINICHERT

SWITZERLAND

TCHÉCOSLOVAQUIE

Miroslav PLEŠINGER-BOŽINOV
D^r VACLAV JOACHIM
D. SITENSKY

CZECHOSLOVAKIA

TURQUIE

M. NOUSRET
VELI
CHINASI ZIHNI.

TURKEY

URUGUAY

E. E. BUERO

URUGUAY

YUGOSLAVIE

B. CHRISTITCH.

YUGOSLAVIA

Copie certifiée conforme.

Pour le Secrétaire général :

Certified true copy.

For the Secretary-General :

*Conseiller juridique du
Secrétariat.*

*Legal Adviser of the
Secretariat.*

YUGOSLAVIE

B. CHRISTITCH.

YUGOSLAVIA

Copie certifiée conforme.

Pour le Secrétaire général :

Certified true copy.

For the Secretary-General :

*Conseiller juridique du
Secrétariat.*

*Legal Adviser of the
Secretariat.*

UNITED NATIONS
GENERAL
ASSEMBLY



Distr.
GENERAL

A/CONF.19/4
8 February 1960

ORIGINAL: ENGLISH

SECOND UNITED NATIONS CONFERENCE
ON THE LAW OF THE SEA



Synoptical table concerning the breadth and juridical status
of the territorial sea and adjacent zones

Note by the Secretary-General

1. During the first United Nations Conference on the Law of the Sea, the Secretariat prepared, at the request of the First Committee^{1/} and in consultation with the delegations, a synoptical table concerning the breadth and juridical status of the territorial sea and adjacent zones of the States represented at the Conference. This synoptical table was published as document A/CONF.13/C.1/L.11/Rev.1 and Corr.1 and 2.
2. During the thirteenth session of the General Assembly, in connexion with the discussion in the Sixth Committee on item 59 of the agenda, namely, "Question of convening a second United Nations Conference on the Law of the Sea", the Secretariat, at the request of several delegations, made available to the Sixth Committee the synoptical table (annex to document A/C.6/L.438).^{2/} Various delegations, in the course of that session, made known to the Secretariat their wish that the synoptical table should be brought up-to-date and then republished as a document for the Second United Nations Conference on the Law of the Sea. Accordingly, by a note dated 13 March 1959, the Secretary-General informed all States invited to participate in the Second Conference under paragraph 3 of General Assembly resolution 1307 (XIII) of 10 December 1958 that the Secretariat

^{1/} Official records of the United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. III, pp. 39-41.

^{2/} Official Records of the General Assembly, Thirteenth Session, Agenda Item 59, Annexes.

was preparing a revised edition of the synoptical table for this purpose. He further requested that the States should transmit to him, by 1 November 1959, "any data... which it is desired should be included in order to amend or supplement the synoptical table, together with the relevant texts of the laws or regulations". The synoptical table was annexed to the note.

3. The present revised table, although based upon the original synoptical table prepared at the request of the First Committee during the first United Nations Conference on the Law of the Sea, incorporates all the changes that have been requested by the States concerned.

4. Some observations in connexion with the table appear necessary. Where a figure in miles or metres is given, followed by a year in brackets and then a page reference, the year is that of the relevant law, regulation or decree and the page reference is to the volume of the United Nations Legislative Series relating to the Regime of the Territorial Sea.^{1/} Where the page reference is preceded by the abbreviation "Suppl.", this refers to the Supplement to the volume of the United Nations Legislative Series relating to the Regime of the High Seas.^{2/} Where no page reference is given, this means that the figures are derived from information which was submitted by the States concerned either at the first United Nations Conference on the Law of the Sea, or in the Sixth Committee of the General Assembly at its thirteenth session, or in response to the Secretary-General's note of 13 March 1959.

5. The texts of laws and regulations which were received in reply to the said note are reproduced in a separate document (A/CONF.19/5). When necessary, reference is made to these texts in the footnotes appended to the synoptical table.

6. A blank entry opposite the name of a State in the revised synoptical table signifies that the relevant information was not available to the Secretariat.

^{1/} United Nations Legislative Series, Laws and Regulations on the Regime of the Territorial Sea, ST/LEG/SER.B/6.

^{2/} Ibid., Supplement to Laws and Regulations on the Regime of the High Seas, ST/LEG/SER.B/8.

States	Breadth of Territorial Sea	Continental Shelf	Limits for Special Purposes							
			Customs	Security	Criminal Jurisdiction	Civil Jurisdiction	Fishing	Neutrality	Sanitary Regulations	
ALBANIA	10 miles (1952)									
ARGENTINA	3 miles (1869)	(1946) including sovereignty over superjacent waters	12 miles (1869)	12 miles (1869)	3 miles (1889)	3 miles (1869)	10 miles (1907)	3 miles (1869)	12 miles (1869)	
AUSTRALIA	3 miles (1878)	(1953) Not affecting superjacent waters. Suppl. p. 3 Pearl Fisheries Act (1952-53) Suppl. p. 4	3 miles (1901-1954) p. 63		3 miles (1878) pp. 319, 355	3 miles (1912-1953) p. 63				
BELGIUM	3 miles (1929) p. 74		10 km. (1892)					3 miles (1891) p. 443	3 miles (1939) p. 615	
BRAZIL	3 miles (1950) p. 2	(1950) Not affecting navigation or fishing rights						12 miles (1938) p. 444	3 miles (1914) p. 2	
BULGARIA	12 miles (1951) p. 80									
BURMA										
CAMBODIA	5 miles ^{1/} (1957)	(1957) 50 metres. Including sovereignty over superjacent waters	12 miles (1957)	12 miles (1957)				12 miles (1957)		
CANADA	3 miles		12 miles (1952) ^{2/} p. 55		3 miles (1954) p. 322	3 miles (1934) p. 52	12 miles (1952) Suppl. p. 22			

^{1/} Measured from straight base-lines.
^{2/} Nine marine miles beyond Canadian waters.

States	Breadth of Territorial Seas	Continental Shelf	Limits for Special Purposes						
			Customs	Security	Criminal Jurisdiction	Civil Jurisdiction	Fishing	Neutrality	Sanitary Regulations
CEYLON	6 miles ^{1/} (1957)	See footnote 2/	2 leagues from coast ^{2/}	territorial waters	See footnote 4/	See footnote 5/	See footnote 6/	territorial waters	territorial waters
CHILE	50 km. (1941) Suppl. p. 23	(1947) 200 miles. including sovereignty over superjacent waters, pp. 4-5	100 km. (1948) Suppl. p. 23	100 km. (1941) Suppl. p. 23					

- 1/ Measured from the appropriate base-line. See Proclamation of the Governor-General, 20 December 1957 (document A/CONF.19/5, under Ceylon).
- 2/ Exclusive sovereign rights over the sea-bed and subsoil of the continental or insular shelf adjoining the territory and beyond the territorial waters of Ceylon. The right to establish conservation zones in that part of the Indian Ocean known as the Wedge Bank and in such areas of the high seas adjacent to the territorial waters of Ceylon as are within a distance of one hundred nautical miles from the outer limits of those waters. See Proclamation of the Governor-General, 20 December 1957 (document A/CONF.19/5, under Ceylon).
- 3/ Section 65 of the Customs Ordinance of 1870, as amended (United Nations Legislative Series ST/LEG/SER.B/6, p. 104). These provisions had been made prior to the Proclamation of 20 December 1957 extending the limits of the territorial waters (document A/CONF.19/5, under Ceylon).
- 4/ Generally within territorial limits, i.e. up to the limits of the territorial waters. Extraterritorial jurisdiction exists in the following cases: (a) In regard to offences under the Pearl Fisheries Ordinance where the Ceylonese Courts have jurisdiction in regard to offences committed over the Pearl Banks delineated in the Plan set out in the First Schedule to the said Ordinance (United Nations Legislative Series ST/LEG/SER.B/6, p. 459); (b) In regard to offences under the Chanks Ordinance where the Ceylonese Courts have jurisdiction in regard to offences committed in and over the limits set out in Schedule B to the said Ordinance (United Nations Legislative Series ST/LEG/SER.B/6, p. 456); (c) The Ceylonese Courts have jurisdiction in respect of certain offences like treason, robbery, murder, conspiracy committed on the high seas falling within Admiralty jurisdiction (Section 136 of the Criminal Procedure Code) (Ibid., p. 328); (d) Customs.
- 5/ High Court of England under the Ceylon Courts of Admiralty Ordinance (United Nations Legislative Series ST/LEG/SER.B/6, p. 328).
- 6/ (a) Territorial Waters. Section 27 of the Fisheries Ordinance No. 24 of 1940, as amended (United Nations Legislative Series ST/LEG/SER.B/6, p. 454); (b) in regard to Pearl Fisheries, the Ceylon Pearl Banks as delineated in the Plan set out in the First Schedule to Pearl Fisheries Ordinance (Ibid., p. 459); (c) In regard to the collection of Chanks beche-de-mer, coral and shells, the limits set out in Schedule B to the Chanks Ordinance, amended by Act No. 12 of 1948 and Chank Fisheries Act No. 8 of 1953 (Ibid., p. 456); (d) Whaling Ordinance No. 2 of 1936 (Ibid., p. 458); (e) Proclamation by the Governor-General of 20 December 1957 declaring rights to establish conservation zones to regulate fishing in the Wedge Bank and in the seas within 100 miles (document A/CONF.19/5, under Ceylon).

States	Breadth of Territorial Sea	Continental Shelf	Limits for Special Purposes					Sanitary Regulations	
			Customs	Security	Criminal Jurisdiction	Civil Jurisdiction	Fishing		Neutrality
CHINA	3 miles (1930) (Codification Conference)		12 miles (1934) p. 113						
COLOMBIA	6 miles (1930)		20 Km. (1931) p. 115					12 miles (1923) Pollution of Sea	
COSTA RICA	In accord- ance with international law (1949) p. 6	(1949) 200 miles incl. sovereignty over the superjacent waters							
CUBA	3 miles (1942) p. 7		12 miles (1942) p. 7	3 miles (1936)	3 miles (1936) p. 334			3 miles (1936)	5 miles (1936) Pollution of Sea
DENMARK	3 miles		4 miles (1928) p. 121					3 miles (1951) p. 474 3 miles (1953) p. 476 Special limit 2/ (1959) 2/	
GREENLAND									
FAROE ISLANDS									
DOMINICAN REPUBLIC	3 miles (1952) p. 11		15 miles (1952) 3/ p. 11					15 miles (1952) 2/ p. 11	

1/ United Nations Legislative Series, Laws and Regulations on the Regime of the High Seas, vol. 1, p. 9.
 2/ See Order No. 130 of 27 April 1959 (Document A/CONF.19/5, under Denmark).
 3/ Twelve nautical miles measured from the outer limit of the territorial sea.

States	Breadth of Territorial Sea	Continental Shelf	Limits for Special Purposes						
			Customs	Security	Criminal Jurisdiction	Civil Jurisdiction	Fishing	Neutrality	Sanitary Regulations
ECUADOR	12 miles	To a depth of 200 metres (1950)					See footnote 1/		
EL SALVADOR	200 miles (1950) P. 14	200 miles (1950) incl. sovereignty over superjacent waters P. 14					200 miles (1955) p. 490		
ETHIOPIA	12 miles (1953) p. 129						12 miles (1953) p. 130		
FEDERATION OF MALAYA	3 miles								
FINLAND	4 miles ^{2/} (1956) p. 805		6 miles (1939) p. 14						
FRANCE	3 miles (1888) p. 497		20 Km. (1948) p. 135	3-6 miles (1934)			3 miles (1888) p. 497	6 miles (1912)	
GERMANY, Federal Republic of	In accordance with international law (1956) p. 17		3 miles (1939) p. 139						
GREECE	6 miles (1936)			10 miles (1913)				6 miles (1914)	

1/ "The Government of Ecuador has proclaimed its paramount right to priority over all others in the exploitation of the resources of the sea near its coasts, as well as its special right, inherent in its geographical position, to conserve and protect the living resources of the sea."

2/ Measured from straight base-lines drawn between points not more than 8 miles apart.

States	Breadth of Territorial Sea	Continental Shelf	Limits for Special Purposes					Sanitary Regulations
			Customs	Security	Criminal Jurisdiction	Civil Jurisdiction	Fishing	
GUATEMALA	12 miles (1954)	(1956) Not affecting free maritime and air navigation	12 miles (1954/59) p. 141					12 miles (1940) p. 379
HONDURAS	(1957) Suppl. p. 10 1/2	(1957) 200 metres or to where depth admits of exploitation. Sea-bed and subsoil only. Suppl. p. 10	6 miles (1955) p. 146			See footnote 1/		
ICELAND		(1948) Relates to fisheries only. p. 513	4 miles (1935) p. 146			12 miles 2/ (1958) Suppl. p. 11		
INDIA	6 miles (1956) p. 23	(1955). Sea-bed and subsoil only. Suppl. pp. 13-14	12 miles (1956) 2/			100 miles (1956) 4/		12 miles (1956) 3/
INDONESIA	12 miles (1957) 2/							
IRAN	12 miles (1959) 5/	(1955). Sea-bed and subsoil only. p. 25						
IRAQ	In accordance with international law. (1956) p. 26							

1/ The Decree of 19 December 1957, Article 6, does not specify any limit but reserves the right to determine such limits in the future.
 2/ Measured from straight base-lines drawn between defined points.
 3/ See Presidential Proclamation of 3 December 1956 (Document A/CONF.19/5, under India (b)).
 4/ The Proclamation of 29 November 1956 gives the Government power to establish conservation zones within a distance of 100 nautical miles from the outer limits of territorial waters (Document A/CONF.19/5, under India (a)).
 5/ Measured from straight base-lines drawn between the outermost points of the islands claimed as part of the Indonesian archipelago.
 6/ See Act of 12 April 1959 (Document A/CONF.19/5, under Iran).

States	Breadth of Territorial Sea	Continental Shelf	Limits for Special Purposes							
			Customs	Security	Criminal Jurisdiction	Civil Jurisdiction	Fishing	Neutrality	Sanitary Regulations	
IRELAND	3 miles (1959) ^{1/}							See footnote ^{1/}		
ISRAEL	6 miles (1956) p. 26	(1952). Not affecting superjacent waters. Suppl. p. 14			6 miles (1955) pp. 26, 340-2			6 miles (1937) pp. 26, 518		
ITALY	6 miles (1942) p. 162		12 miles (1940) p. 172	10 miles (1912; in time of peace)				6 miles (1942) pp. 162, 165		
JAPAN	3 miles (1870)								3 miles (1870) p. 29	
JORDAN	3 miles (1943) p. 522							3 miles (1943) p. 522		
KOREA, Republic of		(1952). Including sovereignty over superjacent waters. p. 30 ^{2/}						20-200 miles (1952-1954) pp. 30, 523		
LEBANON			20 Km. (1954) p. 177		20 Km. (1943) p. 344			6 miles (1921) p. 524		
LIBERIA	3 miles (for all purposes)									

^{1/} See Maritime Jurisdiction Act, 1959 and Maritime Jurisdiction Act, 1959 (Straight Base-lines) Order, 1959 (Document A/CONF.19/5, under Ireland).
^{2/} The Presidential Proclamation of 18 January 1952 provides that the "declaration of sovereignty over the adjacent seas does not interfere with the rights of free navigation on the high seas".

Limits for Special Purposes

States	Breadth of Territorial Sea	Continental Shelf	Customs	Security	Criminal Jurisdiction	Civil Jurisdiction	Fishing	Neutrality	Sanitary Regulations
LIBYA	12 miles (1954)								
MEXICO	9 miles ^{1/} (1935-1941)	(1945). Not affecting right of free navigation. ^{2/}					See under continental shelf		
MONACO	According to international law (1955) p. 32		20 km. (1948)						
MOROCCO							6 miles (1924) p. 528		
NETHERLANDS	3 miles (1899) p. 531						3 miles (1952) p. 533	3 miles (1979) p. 647	
NEW ZEALAND	In accordance with international law		In accordance with international law (1913)		In accordance with international law (1953) p. 546		3 miles (1908) p. 540 (1935) p. 543 (1954) p. 597		3 miles (1956)
NICARAGUA		(1950). Including sovereignty over the superjacent waters. p. 35							

^{1/} See United Nations Legislative Series, Addendum to Laws and Regulations on the Regime of the Territorial Sea (ST/LEG/SER.B/6/Add.1).
^{2/} United Nations Legislative Series, Laws and Regulations on the Regime of the High Seas, Vol. 1, ST/LEG/SER.B/1, p. 13.

States	Breadth of Territorial Sea	Continental Shelf	Limits for Special Purposes					Sanitary Regulations	
			Customs	Security	Criminal Jurisdiction	Civil Jurisdiction	Fishing		Neutrality
NORWAY	4 miles ^{1/} (1812)		10 miles (1932) p. 35				4 miles (1906) p. 349	4 miles ^{2/}	
PAKISTAN	3 miles (1878) ^{2/} p. 38	Sea-bed along the coast extending to 100 fathom contour into the open sea (1950), p. 38			3 miles (1878) ^{2/} p. 38		Sea with a distance of 1 marine league of sea coast (1927) p. 31		
PANAMA	12 miles (1958) ^{4/}	(1946). Including sovereignty over the superjacent waters. ^{5/}					(1946) Extends over area of sea above continental shelf. ^{6/}		
PERU		(1947). 200 miles including sovereignty over the superjacent waters. p. 38					(1947) 200 miles p. 38		
PHILIPPINES ^{7/}									

^{1/} See Royal Decree of 22 February 1812 (Document A/CONF.19/5, under Norway). For the system of measurement see Anglo-Norwegian Fisheries Case, I.C.J. Reports (1951), pp. 115-206.
^{2/} During the two World Wars, for practical reasons, 3 miles.
^{3/} Under the Territorial Waters Jurisdiction Act, 1878, s.7. This is an Act of Parliament of the United Kingdom in force in Pakistan. For text see United Nations Legislative Series, Laws and Regulations on the Regime of the Territorial Sea ST/LEG/SER.B/6, p. 355.
^{4/} See Act No. 58 of 18 December 1958 (Document A/CONF.19/5, under Panama).
^{5/} United Nations Legislative Series, Laws and Regulations on the Regime of the High Seas, Vol. 1, p. 15.
^{6/} *Ibid.*, p. 16.
^{7/} The position of the Philippines is given in Document A/CH.4/99 (Yearbook of the International Law Commission, 1956, Vol. II, pp. 69-70).

States	Limits for Special Purposes									
	Breadth of Territorial Sea	Continental Shelf	Customs	Security	Criminal Jurisdiction	Civil Jurisdiction	Fishing	Neutrality	Sanitary Regulations	
POLAND	3 miles (1932) p. 40		6 miles (1933) p. 40	6 miles (1932)						
PORTUGAL		(1956) 200 metres. Seabed and sub-soil only, not affecting superjacent waters. Suppl. p. 16	6 miles (1985) p. 811				Reciprocity (1917) p. 810		6 miles (1928) Pollution by oil	
ROMANIA	12 miles (1951) ^{1/} p. 238									
SAUDI ARABIA	12 miles (1958) Suppl. p. 29		18 miles (1958) Suppl. p. 29	18 miles (1958) Suppl. p. 29					18 miles (1958) Suppl. p. 29	
SPAIN	6 miles (1957) Suppl. p. 30		6 miles (1948) Suppl. p. 30				6 miles (1909/1933) Suppl. p. 30			
SWEDEN	4 miles (since 1779) p. 655, footnote 2		4 miles (1927) p. 246					4 miles (1938) p. 655		

^{1/} The Romanian People's Republic has established the breadth of its territorial sea at 12 miles in 1951 by Decree No. 176 of September 29. This breadth was maintained in Decree No. 39 of 28 January 1956, published in the United Nations Legislative Series, Laws and Regulations on the Regime of the Territorial Sea, ST/LEG/SER. B/6, p. 238.

States	Breadth of Territorial Sea	Continental Shelf	Limits for Special Purposes					Neutrality	Sanitary Regulations
			Customs	Security	Criminal Jurisdiction	Civil Jurisdiction	Fishing		
THAILAND	6 miles (1958)						12 miles (1958)		
TUNISIA	3 miles (1951)					50 metres of depth of water (1951)			
TURKEY									
UNION OF SOUTH AFRICA	3 miles (1955) p. 42		3 miles (1955) p. 254				3 miles (1955) p. 571		3 miles (1919) p. 253
U.S.S.R.	12 miles (1909) ^{1/}								
UNITED ARAB REPUBLIC	12 miles (1958)								
UNITED KINGDOM	3 miles ^{2/} (1878) p. 355		3 miles (1952) p. 288				3 miles (1953) p. 596		
ARAB STATES UNDER PROTECTION		(1949) Seabed and subsoil only. Not affecting superjacent waters. ^{3/}							
BAHAMAS		(1948) ^{1/} " "							
B. GUYANA		(1954) " " p. 48							
B. HONDURAS		(1950) " " p. 48							
BRUNEI		(1954) " " p. 48							

^{1/} Law on the Extension of the Maritime Customs Zone, 10 December 1909 (See Document A/CONF.19/5, under U.S.S.R.).
^{2/} The Legislation of the United Kingdom assumes, rather than specifically states, that the breadth is, in accordance with that State's view of international law, fixed at 3 miles.
^{3/} United Nations Legislative Series. Laws and Regulations on the Regime of the High Seas, vol. 1, pp. 23-29.
^{4/} *Ibid.*, p. 31.

Limits for Special Purposes

States	Breadth of Territorial Sea	Continental Shelf	Customs	Security	Criminal Jurisdiction	Civil Jurisdiction	Fishing	Neutrality	Sanitary Regulations
FALKLAND ISLES		(1950) Seabed and subsoil only. Not affecting superjacent waters. P. 49. ^{1/} "p. 48 (1948)							
JAMAICA NORTH BORNEO SARAWAK		(1954) " "p. 48 (1954) " "p. 48							
UNITED STATES	3 miles (1953) P. 54	(1945). Seabed and subsoil only. Not affecting superjacent waters. ^{2/}	12 miles (1950) P. 308						3 miles (1924) Pollution by oil P. 307
URUGUAY	6 miles (1930) (Codification Conference)							5 miles (1914) ^{3/}	
VENEZUELA	12 miles (1956) ^{4/5/}	(1956) Seabed and subsoil only. 200 metres or beyond that when depth of superjacent waters admits of exploitation of resources ^{1/}	15 miles (1956) ^{1/}	15 miles (1956) ^{1/}			(1956) Right to establish exclusive conservation zones ^{1/}		15 miles (1956) ^{1/}

^{1/} By letter dated 22 December 1959, the Permanent Mission of Argentina to the United Nations expressed the formal reservations of the Argentine Government with regard to the reference herein to the Falkland Isles as belonging to the United Kingdom. Referring to the Islands in question as the "Malvinas Islands" the Argentine Government reaffirmed its claim to sovereignty over them.

^{2/} By accompanying press release stated to be limited to the 100 fathoms line. Dept. State Bulletin, vol. 12 (1945), p. 484.

^{3/} United Nations Legislative Series, Laws and Regulations on the Regime of the High Seas, Vol. I, p. 130.

^{4/} See Act of 27 July 1956 concerning the Territorial Sea, Continental Shelf, Fishery Protection and Air Space (Document A/CONF.19/5, under Venezuela).

^{5/} The territorial sea is measured from straight baselines to be specified by decrees, with due respect for existing treaties.

States	Breadth of Territorial Sea	Continental Shelf	Limits for Special Purposes							
			Customs	Security	Criminal Jurisdiction	Civil Jurisdiction	Fishing	Neutrality	Sanitary Regulations	
VIET NAM, Republic of								20 Km. (1936)		
YEMEN										
YUGOSLAVIA	6 miles (1948) p. 314		6 miles (1949) p. 317					10 miles (1950) ^{1/} p. 615		

^{1/} Four nautical miles measured from the outer edge of the territorial waters.

...